

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserver-
sorgung für das Wirtschaftsjahr 2021**

Auf die Sitzungsvorlage 690/2021 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/690/2021	Az.: 902.41
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Bekanntgaben: Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021

Mit Schreiben vom 03.03.2021 erhielt die Gemeinde die in der Anlage beigefügte Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

I

I

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 03.03.2021.

Verteiler:

1 x Kämmerei



REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | 00032 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Kommunal- und
Rechnungsprüfungsamt
Fachbereich Kommunalrecht

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Désirée Doll
Telefon 07151 501-1027
Telefax 07151 501-1488
d.doll@rems-murr-kreis.de

Zimmer 405

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
20 – 902.41/ Do

3. März 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen
03.02.2021 / 902.41

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner Sitzung am 26. Januar 2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen für das Wirtschaftsjahr 2021 wird bestätigt.

1. Genehmigungen

Kernhaushalt

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.135.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Eigenbetrieb Wasserwerk

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.110.000 Euro wird nach § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahme 2021 in Höhe von 1.000.000 Euro ist größer als ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen und bedarf gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO der Genehmigung. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Stadtmitte

REMS-MURR-KREIS.DE



2. Haushaltssituation

Gesamtergebnishaushalt

Im Haushaltsjahr 2021 erwirtschaftet die Gemeinde Berglen voraussichtlich ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.386.900 Euro. Trotz außerordentlicher Erträge durch Grundstücksverkäufe i.H.v. 346.000 Euro bleibt auch das Gesamtergebnis negativ (rd. 2 Mio. Euro). Aus dem Vorjahr konnten rund 1,5 Mio. Euro der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden, sodass das negative ordentliche Ergebnis aus diesem Jahr zum Großteil hieraus ausgeglichen werden kann. Der verbleibende Fehlbetrag i.H.v. 539.100 Euro wird auf folgende Haushaltsjahre vorgetragen und voraussichtlich im Jahr 2022 durch Überschüsse des Sonderergebnisses abgedeckt.

Die Veräußerungserlöse für Grundstücke werden vermutlich in den Jahren 2022 und 2023 höher sein als die Buchwerte der Grundstücke in den betreffenden Baugebieten. Dadurch ist ein (teilweise nachträglicher) Ausgleich aller negativen ordentlichen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 möglich und somit die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsausgleichs gewahrt.

Gesamtfinanzhaushalt und Investitionen

Bereits aus laufender Verwaltungstätigkeit entsteht bei der Gemeinde Berglen im Haushaltsjahr und im darauffolgenden Jahr ein Zahlungsmittelbedarf i.H.v. 997.800 Euro bzw. 450.300 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 rechnet die Gemeinde mit Zahlungsmittelüberschüssen von rd. 675.000 Euro bzw. 655.000 Euro. Darüber hinaus plant die Gemeinde im Haushaltsjahr 2021 mit Investitionen von rund 8,8 Mio. Euro. Darunter fallen zum Großteil Pflichtaufgaben wie z.B. der Erwerb der Kindertagesstätte im Neubaugebiet Hanfäcker (3,1 Mio. Euro) und die Sanierung von Kanälen und Regenüberlaufbecken inklusive der Untersuchung des Zusammenschlusses mit Winnenden bei der Abwasserbeseitigung (2,3 Mio. Euro). Ebenso stehen der Neubau des Bauhofs samt Grunderwerb im Gewerbegebiet Erlenhof (knapp 300.000 Euro) und der Umbau des Feuerwehrhauses in Oppelsbohm sowie die weitere Sanierung der Nachbarschaftsschule (rund 900.000 Euro) auf der Agenda.

Die Finanzierung soll über die Entnahme von vorhandenen liquiden Mitteln sowie Kreditaufnahmen erfolgen. Dadurch sinkt der Stand der liquiden Mittel von ursprünglich rd. 6,86 Mio. Euro (Stand 01.01.2021) auf 282.093 Euro zum 31.12.2021 und liegt damit knapp über der Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO (281.674 Euro).

Im Finanzplanungszeitraum (2022 bis 2024) sind weitere erhebliche Investitionen von rd. 26 Mio. Euro geplant. Zur Finanzierung dessen benötigt die Gemeinde Berglen voraussichtlich Kredite von insgesamt ca. 12,8 Mio. Euro.

3. Verschuldung Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb

Während der Gemeindehaushalt in den vergangenen Jahren schuldenfrei war, werden nunmehr zur Finanzierung der in Zukunft anstehenden Investitionen hohe Kredite notwendig.

Nach der vorliegenden Planung sind im Jahr 2021 Kreditaufnahmen in Höhe von 1,1 Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 sollen dann Kredite i.H.v. 7,9 Mio. Euro aufgenommen werden, im Jahr 2023 und 2024 insg. 4,9 Mio. Euro. Abzüglich der Tilgungsleistungen entspricht dies einer Nettokreditaufnahme im Gemeindehaushalt von rund 12,9 Mio. Euro (1.997,75 Euro/Ew., Landesdurchschnitt 309 Euro/Ew.) und liegt damit rund sechsmal so hoch wie der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden in der Größenklasse.

Beim Eigenbetrieb Wasserwerk ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,1 Mio. Euro vorgesehen. Der Schuldenstand wird dadurch in diesem Bereich bis Ende 2021 auf ca. 5,7 Mio. Euro ansteigen (rund 2,1 Mio. Euro äußere Darlehen und rund 3,6 Euro Darlehen der Gemeinde). Dies entspricht einer Verschuldung von rd. 892 Euro je Einwohner (Landesdurchschnitt 551 Euro/Ew.).

Auch hier wird – wie im Kernhaushalt – der Stand der Schulden zum Ende des Jahres 2024 stark ansteigen (rund 7,4 Mio. Euro), was eine Pro-Kopf-Verschuldung von fast 1152 Euro/Ew. bedeutet.

Bei Aufnahme der im Finanzplanungszeitraum dargelegten und geplanten Kredite sowohl im Kernhaushalt als auch im Eigenbetrieb Wasserwerk beträgt der Gesamtsschuldenstand zum Ende des Jahres 2024 ca. 20,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 3.149,55 Euro. Der Landesdurchschnitt bei Gemeinden vergleichbarer Größe liegt aktuell bei 860 Euro/Ew. Die Verschuldung der Gemeinde Berglen würde zum Ende des Finanzplanungszeitraums den Landesdurchschnitt um fast das dreieinhalbfache übersteigen.

4. Fazit und Ausblick

Durch die eingeplanten Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum bewegt sich die Gemeinde Berglen von einer gering bis moderat verschuldeten Gemeinde zu einer hochverschuldeten Gemeinde, welche durch Schuldendienste (ab 2023 jährlich rd. 0,5 Mio. Euro) in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt wäre. Die finanziellen Gegebenheiten erfordern in Zukunft eine umsichtige Wirtschaftsführung ebenso wie die Priorisierung der angestrebten Projekte, um die Neuverschuldung so gering wie möglich zu halten.

Ziel der Gemeinde Berglen sollte es sein, bereits ein positives ordentliches Ergebnis zu erwirtschaften, um nicht auf eventuelle Mehreinnahmen bei den außerordentlichen Erträgen für den Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts angewiesen zu sein.

Die auf Seite 33 und 34 im Vorbericht genannten Maßnahmen gehen in die richtige Richtung und sollten konsequent verfolgt werden.

5. Hinweise

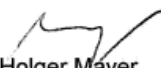
Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30.08.2018 ist der Bestand an inneren Darlehen nach § 3 Nr. 38 und § 50 Nr. 43 GemHVO im Haushaltsplan (Anlage 6) und das Muster einer Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte und Leistungen zu den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 5 GemHVO (Anlage 10) darzustellen. Wir bitten zukünftig um Aufnahme dieser Anlage in den Haushaltsplan.

Um Vorlage einer Ausfertigung der Haushaltssatzung und des entsprechenden Bekanntmachungsnachweises wird gebeten.

Außerdem bitten wir den nachfolgenden Hinweis zu beachten:

Aufgrund der weiterhin bestehenden Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie ist der Zutritt zu den Rathäusern nur nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet. Bitte denken Sie bei der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf die Auslegung nach § 81 Abs. 3 GemO an eine entsprechende Zusatzbemerkung mit der Sie um Terminabsprache zur Einsichtnahme bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Mayer

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Gemeinderats | 20.04.2021 |
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 04.05.2021 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am
09.02.2021 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 09.02.2021 die Verwaltung einstimmig dazu beauftragt hat, einen befristeten Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen zu verlängern. Ferner wurde der Bürgermeister ermächtigt, eine Mitarbeiterin der Verwaltung zu befördern. Des Weiteren wurde der befristeten Übertragung der Leitung der neuen Kindertageseinrichtung "Regenbogen" in Steinach an Frau Sarah Pratz und einer entsprechenden Höhergruppierung einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben
- Aktueller Sachstand Corona / Schnelltest-Stationen

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass es in Berglen (Stand 30.03.2021, 11:30 Uhr) zwei aktive Corona-Fälle gibt. Die 7-Tage-Inzidenz im Rems-Murr-Kreis liegt bei 142. Nachfolgend gibt der Vorsitzende eine Kurzübersicht über Schnelltests. Demzufolge können im Evangelischen Gemeindehaus Oppelsbohm durch die Apotheke Berglen nach Terminvereinbarung Bürgertests vorgenommen werden und zwar montags von 7.00 bis 10.00 Uhr, dienstags von 17.00 bis 21.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 9.00 Uhr. Die Hausarztpraxis Alexander Endreß bietet ebenfalls Bürgertests nach Terminvereinbarung an. Bis zu den Osterferien erfolgt die Testung für Schüler*innen zwei Mal wöchentlich über die Hausarztpraxis Alexander Endreß in der Nachbarschaftsschule. Für den Zeitraum der Osterferien werden durch die Gemeinde zwei Selbsttests zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien sollen angeleitete Selbsttests nach der Teststrategie des Landes durchgeführt werden. Der Test von Lehrer*innen und Erzieher*innen erfolgt zwei Mal wöchentlich. Nach den Osterferien sind ebenfalls angeleitete Selbsttests nach der Teststrategie des Landes vorgesehen. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Testangebot in der Nachbarschaftsschule und im Gemeindehaus auf Initiative von Frau Dr. Reichart eingerichtet und vom Elternbeirat organisiert wurde.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.5. Bekanntgaben
- Förderbescheid für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg zwischenzeitlich eine Förderung in Höhe von 2.965,20 € endgültig bewilligt wurde.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.6. Bekanntgaben
- Förderbescheid im Rahmen der Bundeswaldprämie

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinde Berglen einen Förderbescheid aus Bundesmitteln in Höhe von 45.000,00 € zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder erhalten hat.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.7. Bekanntgaben
- Förderbescheid für die Schulsanierungsarbeiten an der Nachbarschafts-
schule

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schulsanierungsmaßnahme der Nachbarschaftsschule in das Förderprogramm 2020 aufgenommen wurde. Im Rahmen der Projektförderung erhält die Gemeinde Berglen einen Zuschuss für die geplanten Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 306.000,00 €.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Sachstandsbericht zum Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über eine Unterschriftenaktion aus der Mitte der Bürgerschaft von Steinach. Beantragt wird eine möglichst zeitnahe Einrichtung eines beispielbaren und für Kinder schönen Spielplatzes auf dem ebenen Schotterparkplatz neben dem Feuerwehrhaus in Steinach.

Die Verwaltung hat hierzu eine PowerPoint-Präsentation erstellt. Der Vorsitzende informiert nachfolgend zum aktuellen Sachstand beim Spiel- und Freizeitgelände in Steinach. Er gibt einen Überblick über die drei Teilbereiche, den Stand des Genehmigungsverfahrens und die Prognose zur Ausführung. Er führt ergänzend aus, dass das Projekt im Rahmen des Förderprogramms Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ggf. förderfähig ist.

Auf die Sitzungsvorlage 693/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Gemeinderat Haller betont, dass der Gemeinderat durch die Beschlussfassung vom Mai 2020 gegenüber der Bürgerschaft im Wort steht. Gleichzeitig gilt es jedoch, die Finanzen der Gemeinde im Auge zu behalten. Er weist darauf hin, dass für den Interimskindergarten im Feuerwehrhaus ein Außengelände zur Verfügung gestellt werden muss. Hierfür müsste der angrenzende Spielplatz entsprechend aufgerüstet werden. Als Kompromiss könnte er sich eine Doppelnutzung durch den Kindergarten vormittags und durch die Öffentlichkeit nachmittags vorstellen. Ggf. wäre eine Patenschaft durch Eltern denkbar, um die Beispielbarkeit des Spielplatzes nach der öffentlichen Nutzung wieder für die Kindergartenkinder zu gewähren.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verwaltung die vorgeschlagene Doppelnutzung ebenfalls als einen guten Kompromiss ansieht und daher im Vorfeld mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Kontakt aufgenommen hat. Dieser hält eine Doppelnutzung für möglich. Kurzfristig sind am bestehenden Spielplatz Verbesserungen geplant.

Gemeinderätin Dr. Reichart befürwortet diesen Kompromissvorschlag ebenfalls. Sie betont, dass das Projekt auf jeden Fall zur Umsetzung kommt. Vom Gemeinderat müsste, sobald die konkrete Höhe der Förderung klar ist, entschieden werden, ob das Projekt aufgrund

der zeitlichen Rahmenbedingungen auch ohne diese Mittel umgesetzt werden soll. Der erste Teilbereich (Kinderspielplatz mit Boule-Spielfeld und vier Stellplätze am Feuerwehrgerätehaus) wird kommen. Über die Umsetzung der Teilbereiche 2 und 3 wird vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Vobornik teilt der Vorsitzende mit, dass der Spielplatz vom Kindergarten in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr genutzt wird. Anschließend wäre er öffentlich zugänglich.

Der Vorsitzende ist der Auffassung, dass die Genehmigung des Landratsamtes für das Spiel- und Sportgelände in Steinach abgewartet werden sollte. Die Diskussion über die Umsetzung und eventuelle Einsparpotentiale (Reduzierung des geplanten baulichen Umfangs) könnte dann nach der Sommerpause durchgeführt werden.

Zur Anfrage von Gemeinderat Scherhauser teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass eine Förderung von 40% möglich wäre, wenn es sich um eine Aufwertung des Wohnumfelds handelt.

Auch Gemeinderat Scherhauser befürwortet, nochmals eine Diskussion über den geplanten baulichen Umgang des Teilbereichs 1.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung. Von Seiten der Bürgerschaft erfolgt die Übergabe der Unterschriftenliste und eine Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit eines Spielplatzes in Steinach.

Frau Kölbel führt nachfolgend aus, dass Steinach zweitgrößter Teilort in Berglen ist und seit Jahren über keinen wirklich nutzbaren Spielplatz verfügt (schlechte Ausstattung und durch Lage am Hang schwierig zu nutzen). Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den bereits seit dem Jahr 2016 stattfindenden Schriftverkehr. Jahr für Jahr wurde versprochen, dass etwas geschieht und dann wieder verschoben. In Zeiten der Corona-Pandemie müssen vor allem Kinder große Einschränkungen hinnehmen. Durch einen schönen nutzbaren Spielplatz am Ort könnte den Kindern die Möglichkeit zum Ausgleich, zur Bewegung und zur Verbesserung der Lebenssituation gegeben werden. Der Verweis auf die Nutzung der Spielplätze in den Nachbarorten ist schwierig, da der selbständige Weg dorthin den Kindern nicht zugemutet werden kann. Auch für das Kinderhaus in Steinach wäre ein nutzbarer Spielplatz am Ort entlastend. Momentan laufen die Gruppen zu den Spielplätzen in den umliegenden Teilorten. Aus diesen Gründen wünschen die Unterzeichnenden eine Zusicherung zur Umsetzung des Spielplatzes.

Der Vorsitzende informiert über das sehr aufwändige Rechtsverfahren für einen derartigen Spielplatz. Die Gemeinde hat jedoch auf die Bearbeitungszeit bei der Genehmigungsbehörde keinen Einfluss. Von Seiten der Planer und der Gemeinde wurde dem Projekt oberste Priorität eingeräumt, um das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Die Präsentation zeigt sehr deutlich, dass die Gemeinde an einer raschen Genehmigung interessiert ist. Vor diesem Hintergrund wurden deshalb auch nicht absehbare Nachforderungen umgehend bearbeitet und die gewünschten Unterlagen dem Landratsamt vorgelegt.

Gemeinderat Haller betont, dass über die Umsetzung des Spielgeländes nicht zu diskutieren ist. Alle Fraktionen sind sich hierüber einig, dass dies erfolgen wird. Es geht jetzt aber darum, eine schnelle pragmatische Lösung zu finden, die für alle Kompromissfähig ist.

Der Vorsitzende verweist nochmals auf die Zustimmung des Kommunalverbands zu der angedachten gemischten Nutzung. Außerdem sichert er zu, dass die Baumaßnahme, sobald das Baurechtsverfahren abgeschlossen ist und Klarheit hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch das Land besteht, nochmals auf die Tagesordnung des Gemeinderats genommen wird.

Auf die Nachfrage von Herrn Matthias Kölbel versichert der Vorsitzende nochmals, dass eine Doppelnutzung des Spielplatzes im Bestand ermöglicht wird.

Zur Anfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart teilt der Vorsitzende mit, dass die Zuschüsse immer projektbezogen sind, andere Gelder also nicht umgewidmet werden können.

Nachfolgend beendet der Vorsitzende die Sitzungsunterbrechung und tritt wieder in die öffentliche Sitzung des Gemeinderats ein.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/693/2021	Az.: 463.02
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Sachstandsbericht zum Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach

Die Verwaltung gibt einen Sachstandsbericht zum geplanten Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach ab. Es wird Bezug genommen auf die in der Anlage enthaltene PowerPoint-Präsentation „Sachstandsbericht Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach“ vom 29.03.2021.

I

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgestellten Sachstand.

Verteiler:

1x Bauamt

Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach - Sachstand zum 30.03.2021



Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach

- Überblick Teilbereiche



- **Teilbereich 1:** Kinderspielplatz mit Boule-Spielfeld und 4 Stellplätze am Feuerwehrgerätehaus Steinach
- **Teilbereich 2:** Kleinspielfeld, Calisthenics-Anlage, Geh- und Radweg, Rückbau Verrohrung am Kottweiler Bächle
- **Teilbereich 3:** 25 Stellplätze + 3 Smart-Stellplätze mit Zufahrt am Feuerwehrhaus Steinach

Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach - Stand Genehmigungsverfahren



- Durch Beschluss des Gemeinderats am 26.05.2020 wurde die Verwaltung mit der Erstellung von Antragsunterlagen beauftragt.
- Die Bauanträge für alle drei Teilbereiche wurden am 14.08.2020 beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingereicht.
- Mit Stellungnahme durch das Umweltschutzamt am 25.01.2021 wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nachgefordert.
 - Die geforderten Unterlagen wurden am 18.03.2021 eingereicht.
- **Aktuell:** Die vollständigen Bauanträge werden beim Landratsamt unter Einbeziehung der zuständigen Ämter geprüft (Stand 30.03.2021).
- **Ausblick:** Nach Einschätzung der Verwaltung kann im Juli mit einer Genehmigung der Antragsunterlagen gerechnet werden.

Spiel- und Freizeitgelände Berglen in Steinach - Prognose zur Ausführung



- Durch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Finanzen konnten die Mittel für die Ausführung des Spiel- und Freizeitgeländes nicht in den Haushalt für das Jahr 2021 aufgenommen werden.
- ➔ Für eine Ausführung im Jahr 2021 stehen daher leider keine Mittel zur Verfügung.
- Eine Umsetzung des Teilbereichs 1 wird für das Jahr 2022 angestrebt. Über die Bereitstellung der notwendigen Mittel im Haushalt wird im Gemeinderat zu gegebener Zeit entschieden. Sofern eine Umsetzung im aktuellen Jahr gewünscht ist, muss geprüft werden, ob Mittel für anderen Maßnahmen dafür genutzt werden.
- Über die Umsetzung der Teilbereiche 2 und 3 wird vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 09.02.2021**

Der Vorsitzende spricht Gemeinderätin Ulrike Höflich, die am 22. März Geburtstag hatte, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Betreuungszeiten Häckselplatz**

Gemeinderat Kraus ist der Meinung, dass eine Verlängerung der Betreuungszeiten beim Häckselplatz in Steinach angesagt ist, da die Mistelaktion zwar angestoßen worden ist, die Entsorgung vielerorts jedoch noch nicht erfolgt ist. Zudem sind auf der Deponie Winnenden bis 10.04.2021 freitags und samstags generell keine Grüngutanlieferungen möglich. Dadurch kommt es zu vermehrter Anlieferung in Berglen.

Der Vorsitzende sagt zu, den Hinweis an die hierfür zuständige AWRM weiterzuleiten.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen**

Gemeinderat Kraus bittet darum, im Amtsblatt einen Bericht über das Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende sagt dies zu.

Verteiler: 1 x Frau Schuler
1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Veröffentlichung der Corona-Verordnung im Amtsblatt**

Für Gemeinderat Kraus machen die Veröffentlichungen der Corona-Verordnungen im Amtsblatt oftmals keinen Sinn, da sie beim Erscheinen des Amtsblattes des Öfteren schon wieder überholt sind.

Der Vorsitzende gibt ihm Recht, oft sind die Änderungen schon wieder überholt. Dennoch muss die Veröffentlichung erfolgen, da eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vorgeschrieben ist.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.6. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Einsatzentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen**

Gemeinderat Klenk ist von einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Berglen auf die Einsatzentschädigung angesprochen worden. Der letzte Einsatz dauerte lange und hat sich bis in die Morgenstunden gezogen. Gibt es bei längeren Einsätzen die Möglichkeit einer Sondervergütung?

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gemeinde für die Einsatzentschädigung auf die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zurückgreift, die dies nicht vorsieht. Solche größeren Einsätze sind in den letzten sechs Jahren nur zweimal vorgekommen. Er würde deshalb die Notwendigkeit einer Sondervergütung verneinen.

Feuerwehrkommandant Ronald Schmidt teilt hierzu mit, dass es keine rechtliche Grundlage für eine Sondervergütung gibt. Im ehrenamtlichen Bereich sind hierfür keine Regelungen vorgesehen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies bisher auch noch nie Thema im Feuerwehr-Ausschuss war.

Gemeinderat Haller geht davon aus, dass es sich hier um eine Einzelmeinung handelt. Im Übrigen werde immer abgefragt, wer weiter beim Einsatz bleiben könne.

Gemeinderätin Aigner weist darauf hin, dass auch in den Großen Kreisstädten keine Sondervergütung gezahlt werde und empfiehlt, hier keine Veränderung herbeizuführen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Frau Kölbel nimmt Bezug auf die Schrottfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr am Feuerwehrhaus Süd, die teilweise nicht im eingezäunten Bereich stehen und damit eine Gefahr für spielende Kinder darstellen.

Feuerwehrkommandant Schmidt sagt eine Einzäunung des betreffenden Bereichs zu.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 691/2021 und die Tischvorlage, die Bestandteil des Protokolls sind, wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co.KG, Karlsruhe, als den wirtschaftlichsten Bieter, zum Angebotspreis von 41.718,32 € zu.

Verteiler: 1 x Feuerwehr
1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/691/2021	Az.: 131.41
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Berglen

Der Landkreis Rems-Murr-Kreis stellt bis Anfang 2023 sein bislang genutztes Gleichwellenfunk-System auf digitalen Funk um. Wichtigster Grund dabei ist die problematische Ersatzteilversorgung mit dieser – gemäß der Aussage der Fachleute – veralteten Technik, die insbesondere der Leitstelle immer wieder zu schaffen macht. Hierzu müssen alle Feuerwehren sowohl die Gebäude, als auch die Fahrzeuge mit dieser Technik ausstatten.

Der Förderantrag für die Fachförderung wurde mit 5.400 Euro positiv beschieden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die Verwaltung mit der Ausschreibung der Beschaffung beauftragt. Die Ausschreibung wurde in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit dem Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berglen, Herrn Ronald Schmidt, durchgeführt.

Die Submission hat am 17.03.2021 stattgefunden. Das Ergebnis der Überprüfung der Angebote steht noch aus und wird als Tischvorlage bei der Sitzung vorgelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- ☒ **Einnahmen:**
 - ☒ einmalig: 5.400 € Zuschuss ZFeu
 - ☐ laufend: €/jährlich;

- ☒ **Ausgaben:**
 - ☒ einmalig: €
 - davon Sachkosten: €
 - davon Personalkosten: €

- ☒ ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
1260 – 7831/300;
Höhe: 50.000 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu.

Verteiler:

1 x Feuerwehr
1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung	Tischvorlage zur Sitzungsvorlage	Az.:
Gemeinderat	SV/691/2021	131.41
Datum der Sitzung	Öffentlichkeitsstatus	Beschlussart
30.03.2021	öffentlich	Entscheidung



Tischvorlage Beschaffung von Digitalfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Berglen

Die Submission fand am 17. März 2021 um 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal statt.

In der Anlage befindet sich die Niederschrift, welche die Lieferung und den Einbau der Digitalfunkgeräte in Gebäuden und Fahrzeugen der Feuerwehr Berglen gemäß dem Lastenheft beinhaltet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:



Einnahmen:

- ☒ einmalig: 5.400 € Zuschuss ZFeu
☐ laufend: €/jährlich;



Ausgaben:

- ☒ einmalig: 41718,32 €
 • davon Sachkosten: 41718,32 €
 • davon Personalkosten: €



ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter
 Produktsachkonto:
 1260 – 7831/300;
 Höhe: 50.000 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu.

Verteiler:

1 x Feuerwehr
 1 x Kämmeri
 1 x Ordnungsamt

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote			
Vergabegrundlage	VOB/A ☐	VgV ☐	VSVgV ☐ UVgO ☒
Maßnahmen- nummer	Maßnahme Digi funk Berglen		
Vergabe- nummer	Leistung Lieferung und Einbau von Digitalfunk in Gebäuden und Fahrzeugen der Feuerwehr Berglen gemäß Lastenheft		
Ablauf der Angebotsfrist		17.03.2021 14:00	
Anlage: ☒ Zusammenstellung der Angebote			

I. Vorbemerkungen

- 1 Vergabeverfahren

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	☐ nicht offenes Verfahren
☒ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsvergabe	☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Innovationspartnerschaft
- 2 Angebotsabgabe war zugelassen

☒ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
☐ elektronisch übermittelt mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
☐ elektronisch übermittelt mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
☐ schriftlich
- 3 Bei Öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.
- 4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.
- 5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeführten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen): 3 _____

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

- 1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge des Eingangs mit Angebotsnummern versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: _____
- 2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer: _____
- 3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) 17.03.2021 15:38:49
Anzahl der elektronischen Angebote: 1
Anzahl der schriftlichen Angebote: 0
- 4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.
- 5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.
- 6 ☐ Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten: _____
Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot _____

gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten: _____

- 7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) **16:45**
- 8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:
 - 8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

- 8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

- 9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers

- 10 Sonstige Bemerkungen

Name und Unterschrift der Schriftführung
oder elektronische Signaturen

Unterschrift und Amtsbezeichnung der Verhandlungsleitung

III. Nachträge zur Niederschrift

Nach Ablauf der Angebotsfrist wurden noch folgende Angebote vorgelegt:

Ang e b o t N r.	Eingang: Datum /Uhrzeit	Verschul den des Bieters ¹	Verschul den der Vergabe stelle ²	Bei Verschulden der Vergabestelle: Bieter benachrichtigt am	Name des Bieters, Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt
------------------------------------	----------------------------	---	---	--	---

(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.
(Name/Datum/Unterschrift oder Signatur)

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A



Zusammenstellung der Angebote

Vergabenummer/Blatt

Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben ²						Nachgetragene Angaben	
Angebotsnummer	Name und Anschrift des Bieters	Angebotssumme (Endbetrag des Angebotes, einzelner Lose, oder Instandhaltung)	Angebots- erläuterung (Losnummer/ Instandhaltung etc.)	Anzahl der Nebenangebote	Preisnachlass (v.H.)	nachgerechnete Angebotssumme brutto/netto	Bemerkungen (siehe Richtlinie zum FB 313)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG, Gewerbering 4-6, 76149 Karlsruhe	41718,32 €		0		41718,32 €	

² Abgesetzt durch eine Zwischenüberschrift „verspätete Angebote“ sind zusätzlich zu den unter Nummer III. der Niederschrift einzutragenden Angaben hier auch die rechtzeitig eingegangenen, aber der Verhandlungsleitung verspätet vorgelegten Angebote einzutragen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Frau Gemeinderätin Claudia Zeller

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

- 5. Bebauungsplanverfahren "Pfeiferfeld" in Steinach mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg**
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Auf die Sitzungsvorlage 675/2021 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Protokollnotiz: Gemeinderat Tottmann erklärt sich für befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil. Der befangene Gemeinderat nimmt im Zuhörerraum Platz.

Der Vorsitzende begrüßt den Stadtplaner, Herrn Janecky von der ARP Stuttgart, Herrn Rebmann vom Büro Riker + Rebmann und Landschaftsarchitekt Blank und übergibt nach einer kurzen Einleitung in die Thematik an Herrn Janecky.

Stadtplaner Janecky stellt den städtebaulichen Entwurf vor und geht auf die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem am 24.09.2019 im Gemeinderat vorgestellten und beschlossenen städtebaulichen Entwurf näher ein. Die Grundzüge der Planung werden hierbei nicht verändert. Änderungen haben sich in folgenden Bereichen ergeben:

- Unabhängige Erschließung vom Norden an die Luisenstraße (K 1872)
- Endgültige Festlegung der Höhenlage der Erschließung im Bereich der geplanten Wohnbebauung, dadurch bessere Einbindung des städtebaulichen Entwurfs in die Topographie.
- Schaffung eines ganzheitlichen Wohnraumangebots, ergänzt um ein weiteres Angebot an barrierefreiem Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern.
- Wichtig war auch, eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an das bestehende Wohngebiet zu erhalten.

Nachfolgend stellt Dipl. Ing. Rebmann das Erschließungskonzept ausführlich vor.

Gemeinderätin Dr. Reichart verweist auf die kontroverse Auseinandersetzung mit dem Bebau-

ungsplanverfahren Pfeiferfeld innerhalb der SPD-Fraktion. Nachfolgend stellt sie verschiedene Anfragen. Diese betreffen die Flächendifferenz zwischen dem seinerzeit vorgestellten städtebaulichen Konzept und dem heute zur Beschlussfassung vorgelegten Bebauungsplan. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Angaben von Straßenflächen und Flächen für Verkehrsgrün.

Herr Janecky teilt hierzu mit, dass es sich bei den im städtebaulichen Entwurf enthaltenen Verkehrsanlagen um eine Grobplanung handelt und sich vor diesem Hintergrund auch Flächenveränderungen ergeben. So wurde beispielsweise der Straßenanschluss an die Luisenstraße nur graphisch dargestellt. In der dem Bebauungsplan zugrundeliegende Detailplanung sind neben den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) u.a. auch die konkreten topographischen Bedingungen mit eingeflossen. Zur Frage bezüglich der Grünflächen teilt Stadtplaner Janecky mit, dass Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich bei den Stellplätzen vorgesehen sind. Aufgrund der Randlage soll der Fokus auf eine Ortsrandbegrünung im Bereich der privaten Baugrundstücke gelegt werden. Er verweist hier auf die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, die sicherstellen, dass das Gebiet insgesamt einen durchgrünten Charakter aufweisen wird.

Gemeinderätin Dr. Reichart weist darauf hin, dass die SPD bei den Beratungen 2019 den Wunsch geäußert hatte, Mehrfamilienhäuser mit kleineren, günstigeren Wohneinheiten zu planen. Dies ist jetzt in die Planung eingearbeitet worden, es sind 57 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern geplant. Die Intention, aus ökologischer Sicht weniger Fläche in Anspruch zu nehmen, wurde jedoch nicht berücksichtigt. Die Mehrfamilienhäuser haben nicht zu einer Verkleinerung des Baugebiets geführt. In der Pro- und Contra-Abwägung zur Bebauungsplanaufstellung kommt die SPD-Fraktion zu folgendem Ergebnis. Für die Größe des Wohngebiets spricht, dass im Flächennutzungsplan keine weiteren größeren Flächen mehr zu bebauen sind. Das Pfeiferfeld ist ein Randgebiet. Zudem wurde es damals als Kompromiss zu einem weiteren Baugebiet in Rettersburg ausgewählt. Gegen das Ausmaß des Baugebiets spricht aus Gründen des Umweltschutzes die Erschließung über die Luisenstraße. Auch wenn Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, ist dies aus Umweltschutzgründen nur die zweitbeste Möglichkeit. Die Ausweisung von Wohngebäuden für betreutes Wohnen befürwortet die SPD, hält jedoch gleichzeitig die Lage für problematisch. Des Weiteren führt die große Distanz des Wohngebiets zum ÖPNV dazu, dass es viele Fahrzeuge im Baugebiet geben wird. Die Planung könnte nach Auffassung der SPD auch etwas mutiger sein, vorstellbar wäre eine Quartiersgarage. Die Größe des Wohngebiets hat auch enorme Auswirkungen auf die Infrastruktur (Bedarf von Plätzen in KiTas). Aufgrund dieser Abwägung wird sich die SPD-Fraktion der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende zeigt sich überrascht, da nach seiner Auffassung der zur Beschlussfassung vorliegende Bebauungsplanentwurf eine gute Grundlage für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ein attraktives Wohngebiet schafft. Man habe auch den Wunsch der SPD-Fraktion nach zusätzlichen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern gebietsverträglich umgesetzt. Die Aussage, man habe den bebaubaren Bereich des Baugebiets nach der Beschlussfassung des Gemeinderats zusätzlich vergrößert, ist nicht richtig. Hinzugekommen sind lediglich Biotop- und Straßenflächen entlang der Luisenstraße (K 1872). Die Bemerkung zur Lage des geplanten barrierefreien Wohnbaus ist nur schwer nachvollziehbar, da geeignete Standorte aufgrund der topographischen Bedingungen in der Gesamtgemeinde rar sind.

Stadtplaner Janecky gibt aufgrund der Ausführungen von Gemeinderätin Dr. Reichart nähere Informationen zum städtebaulichen Entwurf und zu den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zur Anfrage von Gemeinderat Frey teilt Stadtplaner Janecky mit, dass sich die Gebäudehöhen im Wesentlichen den Gebäuden im Wohngebiet Stoffelannenäcker anpassen. Lediglich bei den Mehrfamilienhäusern wurde noch ein zusätzliches Geschoss geplant, um eine gewisse Wohnungsanzahl zu generieren.

Gemeinderat Haller findet den Entwurf gelungen. Da man davon ausgehen kann, dass größere Wohngebiete nicht mehr zur Bebauung anstehen, die Wohnraumnachfrage jedoch weiterhin da

ist, muss die Gemeinde die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung angehen. Insbesondere älteren alleinlebenden Senioren sollte aktiv Wohnraum zur Verfügung gestellt werden, damit die oft nur mit einer Person bewohnten Einfamilienhäuser wieder durch Familien genutzt werden können.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Frage der Abschnittsbildung im Zusammenhang mit der Erschließung zu gegebener Zeit im Gemeinderat zu beraten ist.

Mit 12 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderats, noch der Vorsitzende befangen sind.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
4. Der Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in Steinach wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und der Begründung vom Gemeinderat gebilligt und im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt. Maßgebend ist der Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 30.03.2021 im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung, Textteil und Begründung vom 30.03.2021.
5. Der Bebauungsplanentwurf „Pfeiferfeld“ in Steinach vom 30.03.2021 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO einschließlich der Begründung vom 30.03.2021 ist nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Ebenfalls auszulegen sind die Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld vom 30.03.2021“ (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Ausnahme des Landratsamtes vom 22.02.2021 zum Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“ in Berglen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“ vom 05.10.2020 (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG, faunistische Relevanzprüfung vom 14.05.2018 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vom 04.04.2019 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Relevanzprüfung Erweitertes Plangebiet vom 09.04.2020 (Büro Stauss und Turni, Tübingen) und die faunistische Untersuchung Erweitertes Plangebiet, vom 29.09.2020 (Büro Stauss & Turni, Tübingen).

Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Vereinbarung bezüglich der Herstellung des neuen Straßenanschlusses und der geplanten Linksabbiegespur im Bereich der K1872 (Luisenstraße) zu schließen. Der Vorsitzende wird auch zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags für die

Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ermächtigt.

- 7. Alle Fachplaner können, soweit erforderlich, mit den weiteren Leistungsphasen beauftragt werden. Das Vermessungsbüro Henn + Kessler, Schorndorf, wird mit der Katastervermessung und der späteren Abmarkung beauftragt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/675/2021	Az.:
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



**Bebauungsplanverfahren "Pfeiferfeld" in Steinach mit örtlichen
Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-
Württemberg**

**- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

**- Entwurfsbeschluss und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in Steinach gefasst. Ferner wurden vom Gremium die Gebietsabgrenzung, der vorliegende städtebauliche Entwurf sowie die Ziele und Zwecke der Bauleitplanung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird aufgrund von § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Zusammen mit dem Bebauungsplan sollen auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlassen werden.

Im Anschluss an diese Beratung/ Beschlussfassung wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.11.2019 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zu der Bauleitplanung gebeten. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Offenlage der genannten Unterlagen im Rathaus Oppelsbohm in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 18.12.2019 erfolgt. Im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 07.11.2019 wurde eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung vorgenommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen. Diese Rückmeldungen aus der Bürgerschaft sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der beauftragten Architekten Partnerschaft ARP ausgewertet und zusammen mit der Verwaltung eine Empfehlung für den Gemeinderat erarbeitet (siehe Anlage 4 und 5).

Aus Sicht der Verwaltung stehen die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einer Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für Baugebiet „Pfeiferfeld“ in Steinach nicht entgegen.

In dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, welcher dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sind neben Stellungnahmen aus der

oben genannten Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, auch die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Riker und Rebmann und die Umweltplanung des Landschaftsarchitekten Wolfgang Blank berücksichtigt worden. Alle beauftragten Planer werden in der Sitzung des Gemeinderats anwesenden sein und stehen für Fragen des Gremiums zur Bauleitplanung/ Erschließungskonzeption und zum Abwägungsvorschlag zur Verfügung.

Nach der Detailplanung des Straßenanschlusses an die Luisenstraße (K1872) sowie der endgültigen Festlegung der Höhenlage der Erschließung im Bereich der geplanten Wohnbebauung, wurde die Planung an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Ohne die Grundzüge der Planung zu verändern ergaben sich Möglichkeiten den städtebaulichen Entwurf besser in die Topografie einzubinden und auch die gewünschten weiteren Standorte für Mehrfamilienhäuser zu schaffen. Stadtplaner Andreas Janecky wird in der Sitzung auf die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem am 24.09.2019 im Gemeinderat vorgestellten und beschlossen städtebaulichen Entwurf näher eingehen. Ingenieur Gert Rebmann wird dem Gremium die vorläufige Erschließungsplanung erläutern.

Das dem städtebaulichen Entwurf zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das Baugebiet wurde in diesem Zusammenhang, wie bereits erwähnt, nicht verändert. Es sieht nach wie vor ein Wohngebiet mit einer kinder- und familiengerechten Bau- und Freiraumstruktur sowie einem einprägsamen und unverwechselbaren Charakter vor. Durch eine Mischung verschiedener Wohn- und Eigentumsformen ergänzt um ein Angebot an barrierefreiem Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern, soll darüber hinaus ein Wohnort für unterschiedliche Lebensphasen und Lebensentwürfe geschaffen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen zudem eine wirtschaftliche Bebauung und schaffen somit die Grundlage für einen kostengünstigen Wohnungsbau.

Das Neubaugebiet arrondiert den östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steinach und schafft einen klaren Baurand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum. Es bietet sehr gute Anschlüsse an die Naherholungsgebiete in der Umgebung.

Im neuen Wohngebiet entsteht im überwiegenden Teil eine Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Einfamilienhäusern. Diese sind als Einzel- und Doppelhäuser mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen geplant. Am Gebietseingang im Norden und im zentralen Bereich werden Möglichkeiten für Mehrfamilienhäuser geschaffen. Durch eine Mischung der Wohnformen kann künftig Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere auch für Familien und Senioren, angeboten werden.

Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen.

Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und diesem dienende Nutzungen zugelassen. Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Norden und Westen) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwiderlaufen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltung werden aufgrund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Nutzungen können an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

Die Topografie des bestehenden Nordhangs wird aufgegriffen und in der Gestaltung des Neubaugebietes Berücksichtigung finden. Aufgrund der vorhandenen Geländesituation ergeben sich teilbelichtete und damit gut nutzbare Hanggeschosse. Die Geschossigkeit variiert je nach Wohnform und Lage im Gebiet zwischen zwei und drei Vollgeschossen. Die Neubebauung wird vorwiegend parallel zu den Höhenlinien und nach Süden ausgerichtet. Die südliche Gebäudeausrichtung bildet die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie zur Gebäude- und Brauchwassererwärmung und in Bezug auf die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen.

Als Dachform ist für die geplanten Einfamilien- und Doppelhäuser in Anlehnung an den westlich angrenzenden Bestand und aufgrund der Fernwirkung (Hanglage) ein Satteldach vorgesehen. Lediglich die am nördlichen Gebietseingang und im zentralen Bereich gruppierten Mehrfamilienhäuser sind mit einem Flachdach geplant. Für die Flachdächer über den obersten Geschossen ist bei diesen Gebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen. Diese dient der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Neben privaten Stellplätzen sollen auch öffentliche Besucherstellplätze entlang der Erschließungsstraße im zentralen Bereich angeordnet werden. Der Entwurf bietet hier Möglichkeiten für die Schaffung einer zukunftsfähigen E-Ladeinfrastruktur. Die Parkierung auf den Baugrundstücken ist in Form von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen vorgesehen. Der Abstand zwischen den Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche wurde analog zu den bereits im der Vergangenheit realisierten Baugebieten mit fünf Metern festgesetzt, sodass im sogenannten

Stauraum ein zusätzlicher, baurechtlich jedoch nicht anrechenbarer, Stellplatz entsteht.

Die äußere Erschließung des Neubaugebiets erfolgt über einen neu geplanten Anschluss an die nördlich des Plangebietes verlaufende Luisenstraße (K1872). Der Anschluss befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt und wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen bemessen. Hiervon ausgehend führt die Zufahrt an zentraler Stelle ins Gebiet. An die Bestandstraßen (Tannenstraße und Pinienstraße) im Westen sind lediglich untergeordnete Anschlüsse, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr, vorgesehen, sodass hier mit keiner nennenswerten Zunahme der Verkehrsbelastung für die benachbarte Bestandbebauung durch den Verkehr des Neubaugebietes zu rechnen ist. Die Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an die örtliche Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Bushaltestellen, usw.) erfolgt über die bestehenden Geh- und Fußwege in der Pinien-, Kiefern- und Tannenstraße. Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge können über das bestehende Wegenetz die angrenzenden Grundstücke anfahren.

Die innere Erschließung erfolgt im zentralen Bereich über eine Ringstraße, die mit einem einseitigen Gehweg versehen ist. Neben einer guten Orientierung ist damit eine problemlose Ver- und Entsorgung gewährleistet. Der südliche Bereich wird auf Grund der topografischen Situation über eine Stichstraße mit Wendehammer (Wendemöglichkeit für dreiachsiges Müllfahrzeug) erschlossen. Die bestehende Anliegerstraße im Nordwesten (Flst. 482/1) wird nicht für die Erschließung des Neubaugebietes herangezogen. Die Zugänge/ Zufahrten zu den Baugrundstücken erfolgen überwiegend ausgehend von hangparallelen Straßen mit geringer/ mäßiger Neigung. Lediglich der Anschluss an die Kreisstraße sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Aufstiegsstraßen weisen steilere Neigungen (8-12 %) auf.

Teilbereiche des Wirtschaftswegs Nr. 471 und des Flurstücks Nr. 468 im Süden des Plangebiets wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs herausgenommen. Diese Flächen werden für die Umsetzung des Baugebiets nicht mehr benötigt.

Die geplanten Straßen und Wege bilden in Verbindung mit dem Bestand ein zusammenhängendes Erschließungsnetz, das auch die bestehenden landwirtschaftlichen Wege im Osten und Süden einbezieht.

Die Stromversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikations- und Breitbandleitungen werden im weiteren Verfahren mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Die geplante Wasserversorgung für das Baugebiet schließt im Süden an den kommunalen Hochbehälter „Buchs“ ($V = \text{ca. } 300 \text{ m}^3$) an. Zur Sicherstellung der Wassermenge (Brandfall) ist gemäß dem Konzept zur Verbesserung der Wasserversorgung eine neue Fallleitung DN 150 mit einer Län-

ge von ca. 300 m geplant. Die Leitungsverlegung erfolgt in den bestehenden Wirtschaftswegen.

Das vom Ingenieurbüro Riker und Rebmann vorgeschlagene Konzept für die Abwasserentsorgung sieht eine Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers in einem getrennten Leitungssystem, also in separaten Kanälen, vor. Die neue Schmutzwasserkanalisation wird an das bestehende Mischwassersystem von Steinach bzw. des Erlenhofs angeschlossen. Das weiterführende Kanalnetz zur Kläranlage der Gemeinde ist ausreichend dimensioniert bzw. wird, sofern erforderlich, entsprechend optimiert.

Der geplante Niederschlagswasserkanal dient der Entwässerung aller Dach-, Hof- und Verkehrsflächen im Erschließungsgebiet. Er wird für ein dreijährliches Regenereignis bemessen. Über einen ebenfalls noch zu erstellenden Kanal, der entlang der K1872 verlegt und in der Nähe des Feuerwehrhauses Süd in das Gewässer II. Ordnung Kottweiler Bächle mündet, wird das unverschmutzte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben abgeleitet. Um mögliche Abflussspitzen zu dämpfen, sieht die Erschließungsplanung des Ingenieurbüros ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken vor. Infolge der starken Hanglage beschränken sich die abflusserzeugenden Flächen des Beckens jedoch nicht nur auf das geplante Erschließungsgebiet. Es sind daher auch die oberhalb liegenden Außengebiete berücksichtigt worden. Der Standort des offenen, in Erdbauweise geplanten Beckens befindet sich an der neuen Gebietsausfahrt, südlich der K1872. Aufgrund der an dieser Stelle vorhandenen geologischen Verhältnisse (Felsschichten) werden die Erdbauarbeiten allerdings etwas aufwendiger sein. Für den Rückhalt von Geschiebe (Steine, Sand, Splitt) ist ein Geröllfang vor dem Rückhaltebecken vorgesehen. Zusätzlich ist eine Dachbegrünung der geplanten Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports vorgesehen, die sich abflussmindernd auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Das laufende Verfahren ist aufgrund der zeitlichen Befristung der Anwendung des § 13b BauGB bis zum 31.12.2021 abzuschließen. Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Bereich „Pfeiferfeld“ Flächen für die Landwirtschaft dar. Damit steht die geplante Festsetzung des Bebauungsplangebiets „Pfeiferfeld“ als allgemeines Wohngebiet (WA) den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entgegen. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Es wird festgestellt, dass weder ein an der Abstimmung teilnehmendes Mitglied des Gemeinderats, noch der Vorsitzende befangen sind.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
3. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der ARP vom 30.03.2021 berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
4. Der Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ in Steinach wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO und der Begründung vom Gemeinderat gebilligt und im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB festgestellt. Maßgebend ist der Lageplan der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 30.03.2021 im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung, Textteil und Begründung vom 30.03.2021.
5. Der Bebauungsplanentwurf „Pfeiferfeld“ in Steinach vom 30.03.2021 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO einschließlich der Begründung vom 30.03.2021 ist nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Ebenfalls auszulegen sind die Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld vom 30.03.2021“ (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Ausnahme des Landratsamtes vom 22.02.2021 zum Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“ in Berglen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“ vom 05.10.2020 (Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart), Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG, faunistische Relevanzprüfung vom 14.05.2018 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vom 04.04.2019 (Büro Stauss & Turni, Tübingen), faunistische Relevanzprüfung Erweitertes Plangebiet vom

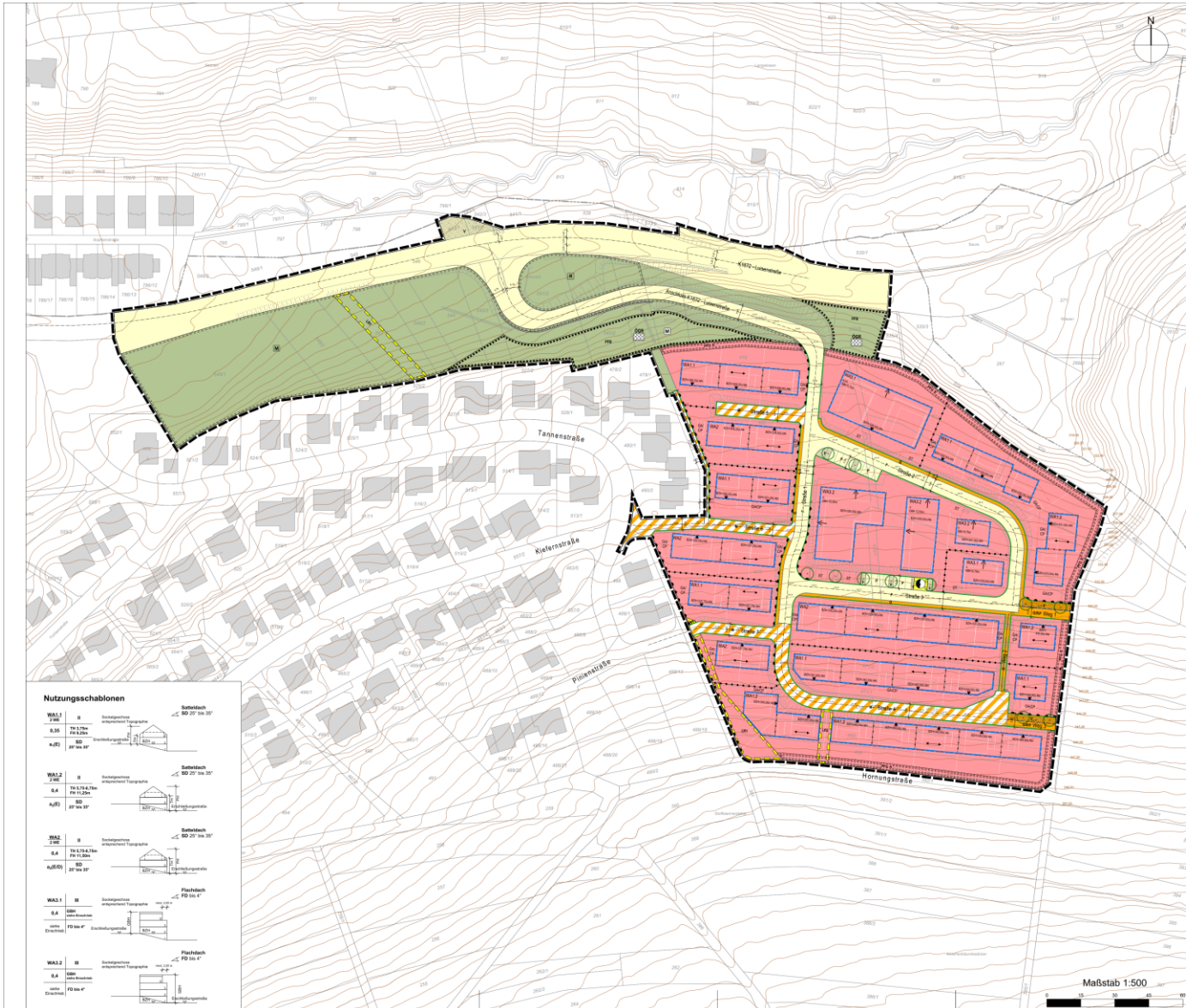
**09.04.2020 (Büro Stauss und Turni, Tübingen) und die faunistische Untersuchung
Erweitertes Plangebiet, vom 29.09.2020 (Büro Stauss & Turni, Tübingen).**

**Ferner sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB zu beteiligen.**

- 6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis eine Vereinbarung bezüglich der Herstellung des neuen Straßenanschlusses und der geplanten Linksabbiegespur im Bereich der K1872 (Luisenstraße) zu schließen. Der Vorsitzende wird auch zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags für die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ermächtigt.**
- 7. Alle Fachplaner können, soweit erforderlich, mit den weiteren Leistungsphasen beauftragt werden. Das Vermessungsbüro Henn + Kessler, Schorndorf, wird mit der Katastervermessung und der späteren Abmarkung beauftragt.**

Verteiler:

1 x Bebauungsplanordner „Pfeiferfeld“



Nutzungsstablonen			Satznach	
WAL 1	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 2	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 3	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 4	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 5	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 6	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 7	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 8	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 9	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 10	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 11	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 12	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 13	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 14	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 15	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 16	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 17	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 18	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 19	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	
WAL 20	W	Einzelnelement	SD 20' bis 30'	

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse max.	Grundflächenzahl max.	Gründflächenzahl max.
Bauweise	Bauweise	Bauweise	Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl als Höchstwert (§ 19 BauVO)
0	Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (§ 20 BauVO)
WAL 1 bis WAL 19	Gebäudehöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauVO)
WAL 1 bis WAL 19	Traufhöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauVO)
WAL 1 bis WAL 19	Traufhöhe als Mindest- bzw. Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauVO)
WAL 1 bis WAL 19	Freihöhe als Höchstwert in Metern (§ 16 (2) 4 BauVO)

Bauweise

W	offene Bauweise (§ 20 (2) BauVO)
WAL 1 bis WAL 19	abwärtende Bauweise (§ 20 (2) BauVO) - nur Einbauhaus mit Längenbeschränkung zulässig
WAL 1 bis WAL 19	abwärtende Bauweise (§ 20 (2) BauVO) - nur Einbauhaus mit Längenbeschränkung zulässig
WAL 1 bis WAL 19	abwärtende Bauweise (§ 20 (2) BauVO) - nur Einbauhaus mit Längenbeschränkung zulässig

Überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen

WAL 1 bis WAL 19	überbauten Grundstücksflächen
WAL 1 bis WAL 19	überbauten Grundstücksflächen
WAL 1 bis WAL 19	überbauten Grundstücksflächen

Stellung der baulichen Anlagen

WAL 1 bis WAL 19	Freisetzung der Hauptflächen bei Substitutionsflächen
WAL 1 bis WAL 19	Freisetzung der Hauptflächen bei Substitutionsflächen
WAL 1 bis WAL 19	Freisetzung der Hauptflächen bei Substitutionsflächen

Flächen für Stellplätze und Garagen

WAL 1 bis WAL 19	Flächen für offene Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für offene Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für offene Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung

WAL 1 bis WAL 19	öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung
WAL 1 bis WAL 19	öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung
WAL 1 bis WAL 19	öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

WAL 1 bis WAL 19	Fahren (Haupt)
WAL 1 bis WAL 19	Gehen (Haupt)
WAL 1 bis WAL 19	Fahren (Haupt)
WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsmittel (Haupt)
WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsmittel (Haupt)
WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsmittel (Haupt)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
WAL 1 bis WAL 19	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versammlungsorten

WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Versammlungsorten (Freizeitanlagen)
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Versammlungsorten (Freizeitanlagen)
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Versammlungsorten (Freizeitanlagen)

Grünflächen

WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen
WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen
WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen

Zweckbestimmung

WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen
WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen
WAL 1 bis WAL 19	Grünflächen

Mahdflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Mahdflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Mahdflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für Mahdflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Geh-, Fahr- und Verkehrsflächen

WAL 1 bis WAL 19	Geh-, Fahr- und Verkehrsflächen
WAL 1 bis WAL 19	Geh-, Fahr- und Verkehrsflächen
WAL 1 bis WAL 19	Geh-, Fahr- und Verkehrsflächen

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

WAL 1 bis WAL 19	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
WAL 1 bis WAL 19	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WAL 1 bis WAL 19	Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
WAL 1 bis WAL 19	Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
WAL 1 bis WAL 19	Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sonstige Festsetzungen

WAL 1 bis WAL 19	Sonstige Festsetzungen
WAL 1 bis WAL 19	Sonstige Festsetzungen
WAL 1 bis WAL 19	Sonstige Festsetzungen

Sonstige anzeigende Zeichnungen

WAL 1 bis WAL 19	Sonstige anzeigende Zeichnungen
WAL 1 bis WAL 19	Sonstige anzeigende Zeichnungen
WAL 1 bis WAL 19	Sonstige anzeigende Zeichnungen

Verfahrensvermerk

1. Auftragserteilung	20.09.2019
2. Öffentliche Bekanntmachung des Auftragserteilungsschreibens	07.11.2019
3. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
4. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
5. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
6. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
7. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
8. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
9. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019
10. Festlegung der Aufgabenstellung	15.11.2019

Angebot:

Der Bebauungsplan ist mit dem...

Der Bebauungsplan ist mit dem...

Der Bebauungsplan ist mit dem...



Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

Bebauungsplan
mit Satzung über örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

"Pfeiferfeld"
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB

Entwurf

ARP

M 1:500 30.03.2021

Landkreis Rems-Murr
Gemeinde Berglen, Gemarkung Steinach

Darstellung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan

"Pfeiferfeld"

nach §13b im beschleunigten Verfahren

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
2	Schutzstatus	4
2.1	"Natura 2000"- Schutzgebiete	4
2.2	Schutzgebiete und Schutzobjekte Arten/Biotope	5
2.3	Schutzkonzepte Arten/Biotope	6
2.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser	9
2.5	Artenschutz.....	9
3	Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung	10
3.1	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	10
3.2	Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	10
3.3	Fläche	13
3.4	Boden	13
3.5	Wasser.....	14
3.6	Klima / Luft.....	15
3.7	Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)	15
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
4	Maßnahmen	16
4.1	Maßnahmen zum Artenschutz.....	16
4.2	Ausgleichsmaßnahmen	16
4.3	Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	17
4.4	Pflanzenlisten	18
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	20

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen plant im Ortsteil Steinach mehr Wohnraum zu schaffen. Das gesamte Plangebiet im Außenbereich umfasst ca. 4,6 ha und grenzt unmittelbar an den bebauten Ortsteil an. Für das Vorhaben soll ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt werden, da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung unter 10.000 m² liegt. Teil des Bebauungsplanverfahrens ist auch der Bau einer Erschließungsstraße von der K1872.

Das beschleunigte Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung (einschließlich Umweltbericht) und ohne Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung (Kompensationsverpflichtung).

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a Abs.2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (Abwägungspflicht). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange hat ebenfalls zu erfolgen.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Steinach der Gemeinde Berglen. Es wird derzeit überwiegend als Fettwiese (ca. 40 %) sowie Nasswiese und Streuobstwiese (ca. 25%) genutzt. Kleine Bereiche werden als Acker, Obstgarten, Feldgehölz, Feuchte Hochstaudenflur, Lagerfläche und Wege genutzt.



Abbildung 1

Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild LUBW Kartenserver, unmaßstäblich)

Das 4,6 ha große Bebauungsplanvorhaben [1] kann in zwei Teilbereiche gegliedert werden:

Der südliche Bereich, mit einer Größe von ca. 2,9 ha sieht die Schaffung eines allgemeinen Wohngebiets mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern einschließlich zugehöriger Verkehrsflächen vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Anlagen im Sinne des §19 Abs.4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 , im Bereich von größeren Wohnanlagen (WA3.1 und WA 3.2) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. In diesen Bereichen (WA3.1 und WA3.2, ca. 4.450 m²) sind Flachdächer mit einer Dachbegrünung vorgesehen. Für Garagen und Carports ist allgemein eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Tiefgaragen sind mit Ausnahmen von Terrassen, Wegen, Spiel- und Vorplätzen zu begrünen. Im Übergang zur freien Landschaft ist jeweils ein 3m-breiter Streifen zur Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke vorgesehen.

Der nördliche Bereich, mit einer Größe von ca. 1,7 ha umfasst die Schaffung einer zugehörigen Erschließungsstraße als Verkehrsfläche sowie öffentliche Grünflächen zur Ortsrandgestaltung, als Maßnahmenflächen für den Natur- und Artenschutz sowie als Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

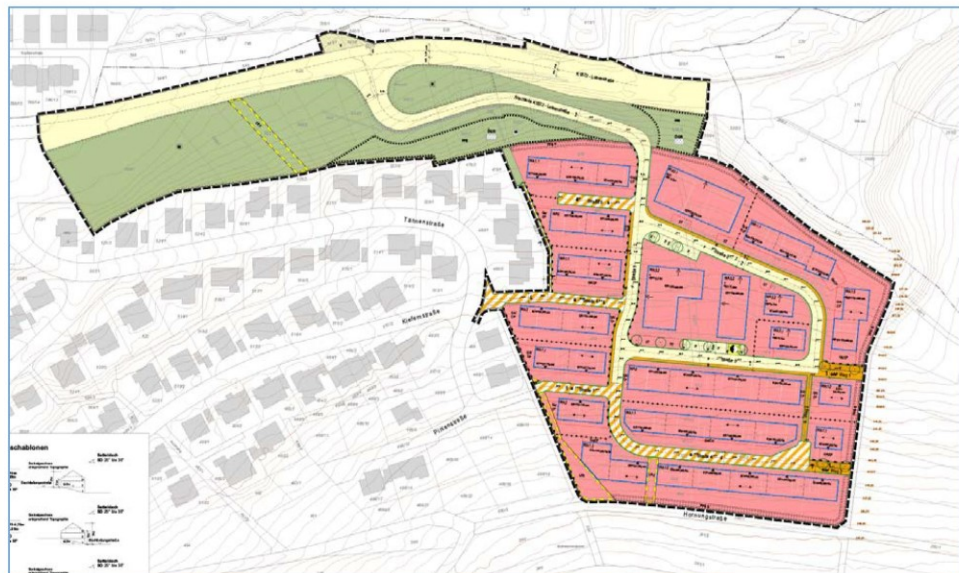


Abbildung 2

Entwurf Bebauungsplan ARP (Stand 03-2021) (unmaßstäblich)

2 Schutzstatus

2.1 "Natura 2000"- Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor. [7]

2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte Arten/Biotope

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks "Schwäbisch-Fränkischer Wald".

Im Plangebiet liegen Flächen eines gesetzlich geschützten Biotops sowie mehrere kleinere Streuobstbestände vor. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegt das flächige Naturdenkmal "Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop".

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §20 (2) BNatSchG sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG oder § 33 NatSchG liegen nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im nördlichen Teil des Plangebiets liegt das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 "Quellige Wiesen, Röhrach". Es handelt sich um drei Teilflächen von insgesamt 0,4727 ha. Geschützt sind zwei seggenreiche Nasswiesen im westlichen Teil (ca. 50%) und einer Hochstaudenflur (Quellbereich) im Osten (ca. 50%). Die Nasswiesen sind flächig entwickelt und werden bewirtschaftet. Die Hochstaudenflur ist durch Mädesüß und Minze gekennzeichnet.

Durch den geplanten Anschluss an die K1872 wird das geschützte Biotop teilweise in Anspruch genommen. Eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG wurde mit Bescheid vom 22.02.2021 vom Landratsamt Rems-Murr erteilt. Das Ausgleichskonzept umfasst den Schutz und Erhalt der westlichen beiden Teilflächen des Biotops, die Nutzungsaufgabe und Offenlegung der Erlenhauquelle 2 (Gemarkung Rettersburg) mit der damit verbundenen Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts sowie die Entwicklung von Feuchtwiesen am Linsenhof (Gemarkung Rettersburg).



Abbildung 3

Schutzgebiete LUBW und Erfassung Streuobst (eigene) (unmaßstäblich)

Streuobstwiesen

Mit dem neu geschaffenen §33a des Naturschutzgesetzes vom 23.07.2020 sind Streuobstbestände ab 1.500 m² zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Im Plangebiet liegen 3 Streuobstbestände, davon zwei über 1.500 m². Insgesamt umfassen die Streuobstbestände im Plangebiet ca. 4.350 m². Mit Fassung vom 03.03.2021 wurde ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach §33a Abs.3 NatSchG gestellt [13]. Durch Ausweisung einer Tabu-Zone während der Bauzeit können ca. 500 m² Streuobstwiesen im nördlichen Plangebiet erhalten werden. Insgesamt ca. 3.850 m² Streuobstwiesen werden durch das Vorhaben beansprucht. Als Ausgleich werden ca. 6.000 m² Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule im Ortsteil Oppelsbohm durch Entbuschung und Beweidung wiederhergestellt. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt (Winter 2020/21).

2.3 Schutzkonzepte Arten/Biotope

Der Bereich des gesetzlich geschützten Biotops ist als Kernfläche und Kernraum für feuchte Standorte im Biotopverbund für Offenlandlebensräume erfasst. Das übrige Plangebiet ist großflächig als Kernraum, in Teilen der bestehenden Streuobstwiesen auch als Kernfläche des Biotopverbunds für mittlere Standorte erfasst [7].

Durch das Vorhaben gehen Flächen des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standort verloren.

Mittlere Standorte

Durch das Vorhaben entfallen Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Es handelt sich dabei insbesondere um Streuobst- und Gehölzbestände sowie Fettwiesen.

Im großräumigen Verbund nehmen die entfallenden Kernflächen und Kernräume eine randliche Lage ein. Durch die südlich, westlich und nördliche angrenzenden Kernflächen und Kernräume bleibt weiterhin ein durchgängiges Verbundsystem erhalten, eine Zerschneidung findet nicht statt.

Feuchte Standorte

Durch das Vorhaben entfällt die östlichste der drei Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte. Es handelt sich um Nasswiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Zuge der Planung wird der Erhalt und die Entwicklung von Nasswiesen im nordwestlichen Plangebiet durch zusätzliche Vernässung gestärkt. Zudem werden auf der Gemarkung Rettersburg einerseits am Linsenhof (Gemarkung Retterburg) Feuchtwiesen entwickelt und andererseits durch Nutzungsaufgabe und Offenlegung der Erlenhauquelle 2 Hangflächen natürlich wiedervernässt, so dass in diesen beiden Bereich neue Kernflächen für den Biotopverbund feuchter Standorte hergestellt werden können.



Abbildung 4a

Biotopverbund mittlerer Standorte LUBW im Plangebiet (unmaßstäblich)



Abbildung 4b

Biotopverbund mittlerer Standorte LUBW, Lage im Raum (unmaßstäblich)



Abbildung 4c Biotopverbund feuchter Standorte LUBW im Plangebiet (unmaßstäblich)

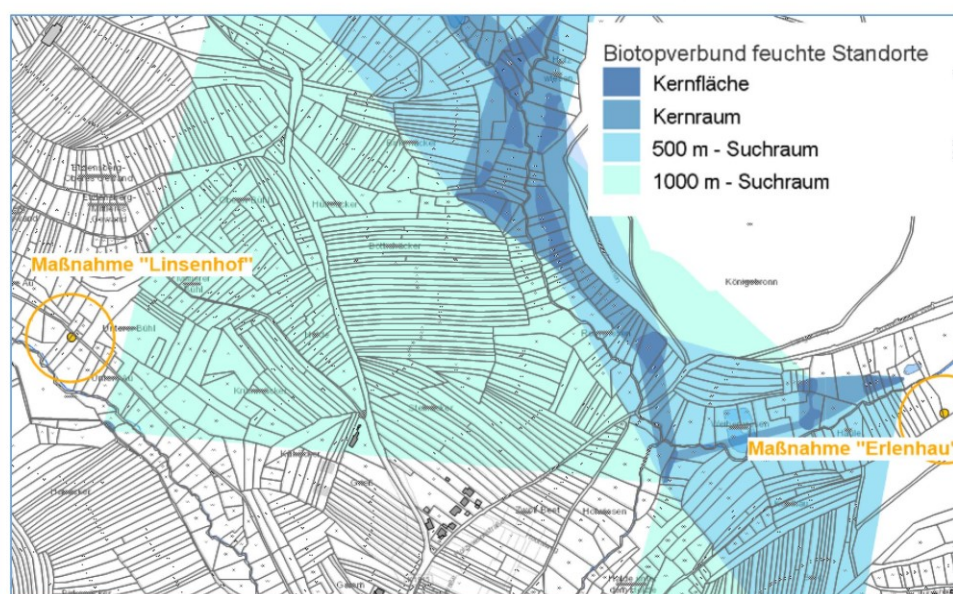


Abbildung 4d Biotopverbund feuchter Standorte LUBW Externe Maßnahmenflächen Gemarkung Rettersburg (unmaßstäblich)

2.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte Boden/Wasser

Im Plangebiet und in der Umgebung befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Quellschutzgebiete o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, Hochwassergefährdete Bereiche, o.ä.) [6].

Der Quellbereich mit flächig austretendem Hangwasser im Norden des Plangebiets ist als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt.

2.5 Artenschutz

Durch das Büro Stauss & Turni in Tübingen wurden mehrere faunistische Untersuchungen durchgeführt [15] [16] [17] [18].

Im Jahr 2018 wurde zunächst der südliche Teil des Plangebiets untersucht. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet über potentiell geeignete Habitate für Arten bzw. Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und des Feuerfalters verfügt. Es wurde daraufhin eine vertiefende Untersuchung der genannten Artengruppen durchgeführt.

In der vertiefenden faunistischen Untersuchung 2018 wurde das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel im Plangebiet bzw. in den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesen. Das Vorkommen des Feuerfalters wurde nicht nachgewiesen.

Im Jahr 2019 wurde eine Relevanzprüfung für den nördlichen Teil des Plangebiets durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie die Schmale Windelschnecke ein Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Jahr 2020 wurde eine vertiefende Untersuchung der genannten Artengruppen durchgeführt. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel wurde nachgewiesen. Das Vorkommen der schmalen Windelschnecke wurde nicht nachgewiesen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen, im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden artspezifische Vermeidungs- Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) getroffen:

- Rodung der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Anbringen von 2 Nisthöhlen für den Star in angrenzende Gehölzbestände (Einflugöffnung 45mm) bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)
- Anbringen von 4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32mm für Kleinhöhlenbrüter in angrenzende Gehölzbestände bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)
- Anbringen von 2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm für Kleinhöhlenbrüter (Blaumeise,) in angrenzende Gehölzbestände bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

3 Beschreibung des Umweltzustands und Prognose der Auswirkungen durch die Planung

3.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich grenzt die bestehende Wohnbebauung an. Im Norden verläuft die K1872 zwischen Berglen-Steinach und Berglen-Birkenweißbuch. Im Jahr 2019 lag die Auslastung bei ca. 3968 Kfz/24h, davon waren 3,58% Schwerlastverkehrsfahrzeuge [19]. Eine Lärmbelastung durch Verkehr, Gewerbe oder sonstige Nutzungen besteht nicht. [8]

Von der geplanten Wohnbebauung sind keine Lärmemissionen zu erwarten. Während der Bauphase können die angrenzenden Siedlungsbereiche kurzzeitig durch Immissionen beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der verkehrstechnischen Bewertung verschiedener Erschließungsvarianten durch das Büro Riker + Rebmann 2020 [14] erfolgt die Erschließung der neuen Wohnbauflächen über eine eigens erstellte Anbindung an die K1872 im nördlichen Teil des Plangebiets. Eine Durchfahrt durch bestehende Wohngebiete erfolgt nicht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

3.2 Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen [11] handelt es sich bei ca. 33% um Streuobst (12%), sonstige standorttypische Gehölzkomplexe (5%) sowie Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren (16%) mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Etwa ca. 46% des Plangebiets wird von Fettwiesen mittlerer Standorte (40%) und Obstgärten (6%) eingenommen, die von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Bei etwa 21% der Flächen handelt es sich um Biotopkomplexe von sehr geringer oder geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie Ackerflächen (10%), Wegeflächen (11%) oder standortfremde Gehölzpflanzungen (<1%).

Die Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sowie die Mischungen aus Offenlandlandflächen und Streuobst- / Gehölzflächen im Plangebiet stellen einen Lebensraum für typische Tierarten der Siedlungen und der halboffenen Kulturlandschaft dar.

Die Fauna im Plangebiet wurde im Rahmen von faunistischen Untersuchungen vom Büro Stauss & Turni, Tübingen im Jahr 2018 und 2020 erfasst [15] [16] [17] [18].

Fledermäuse

Das Plangebiet dient als Jagdhabitat für insgesamt 11 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Graues Langohr), wobei die Fransenfledermaus und das Graue Langohr nur 2018 und die Breitflügelfledermaus nur 2020 nachgewiesen werden konnte. Alle Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und weisen in der Roten Liste Baden-Württembergs einen Gefährdungsstatus auf. Die Fledermausaktivität konzentriert sich in erster Linie auf die Gehölzstruktur entlang der Hangkante. Diese stellt eine Leitstruktur dar.



Abbildung 5 Biotopkomplexe und Nutzungen im Plangebiet (unmaßstäblich)

Im Plangebiet sind verschiedenen Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden, z.B. Höhlen- und Spaltenbäume sowie Holzstapel. Eine Quartiernutzung wurde nicht nachgewiesen. Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube, Paarungs- oder Winterquartier liegen nicht vor. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere die Unterschlupfmöglichkeiten sporadisch als Tagesverstecke im Sommer nutzen.

Vögel:

Im Plangebiet und dem angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 9 mit Hinweisen auf ein Brutvorkommen im Plangebiet. Der Star ist mit einem Brutpaar in einer Höhlung eines Obstbaums im Plangebiet vertreten. Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist der Star jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Von den weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten wurden im Plangebiet Einzelreviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp festgestellt.

Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.

Sonstige:

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter oder gefährdeter Tierarten (Feuerfalter, Schmale Windelschnecke) konnten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Durch das Vorhaben kommt es im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen zu einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen. Es handelt sich dabei größtenteils um Biotopstrukturen von mittlerer und hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sowie teilweise um Biotopstrukturen geringer und sehr geringer Bedeutung.

Dabei kann die als "intensive Nasswiese" erfasste Fläche im nordwestlichen Plangebiet nahezu vollständig erhalten bleiben. Während der Bauzeit wird der Bereich mit einem festen Zaun abgegrenzt und von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme geschützt. Das Befahren oder Lagern von Material ist nicht zulässig. Durch Zufuhr mit Drainagewasser aus der Straßenbaumaßnahme über einen offenen Graben wird die Fläche zusätzlich vernässt und somit dauerhaft als Nasswiese entwickelt und erhalten. Als Ausgleich für die beanspruchten "extensiven Nasswiesen" und "feuchte Hochstaudenflur" werden zusätzliche Maßnahmen auf externen Flächen (Entwicklung von Feuchtwiesen am Linsenhof & Offenlegung der Erlehnauquelle 2 mit Einstellung der Trinkwasserentnahme) vorgesehen [12].

Ebenfalls erhalten werden die Streuobst- und Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet in den im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (öGr) gekennzeichneten Flächen (Pflanzbindung).

Neue Biotopstrukturen im Plangebiet entstehen im Bereich der Wohnbebauung durch Pflanzgebote für Bäume die Anlage von Gartenflächen und Dachbegrünungen. Im Übergang zur freien Landschaft ist die Anlage einer freiwachsenden Strauchhecke vorgesehen. Im nördlichen Plangebiet besteht mit dem Rückhaltebereich und den an die Straße angrenzenden Freiflächen ebenfalls Potential für die Entwicklung von Lebensräumen.

Im Rahmen des Ausgleichs der Streuobstwiesen werden extern ca. 6.000 m² Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule im Ortsteil Oppelsbohm durch Entbuschung und Beweidung wiederhergestellt [13].

Durch die Nutzungsänderung verändert sich auch der Lebensraum für die Tierwelt. Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sowie potentielle Ruhestätten für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten zerstört. Für die nachgewiesenen Fledermausarten stehen Ruhestätten in den angrenzenden Waldgebieten und Streuobstbeständen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Vögel müssen vor Beginn der Gehölzrodungen in angrenzenden Lebensräumen künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter installiert werden. Für die Maßnahme sollen geeignete bestehende Gehölze auf der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (öGr) gekennzeichneten Flächen herangezogen werden.

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet kann es zu einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen kommen. Zur Vermeidung sind daher die Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Die Unterbrechung des Gehölzgürtels an der Hangkante als Leitstruktur durch die Erschließungsstraße stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da eine schmale Straße für alle nachgewiesenen Fledermausarten überbrückbar ist. Auch das Kollisionsrisiko ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens eher gering einzustufen. Durch den Erhalt oder eine Anlage von straßenbegleitenden Gehölzen können Leitstrukturen gestärkt werden.

Eine Störung der Vögel oder Fledermäuse durch Baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht, die zu einer populationsbezogenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würde, ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet hat keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat.

3.3 Fläche

Unter dem Schutzgut "Fläche" wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet.

Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Fläche und ist bislang unversiegelt. Vorrangflächen für die Landwirtschaft (Flurbilanz) sind nicht ausgewiesen [31]. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

In der Karte der unzerschnittenen Räume (2013) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Größenklasse 9-16 km² Größe verbliebener Fläche, im Randbereich zur Größenklasse 0-4 km². Es handelt sich dabei um eine der kleineren Größenklassen und weist auf eine mittlere bis hohe Zerschneidung des Landschaftsraumes hin [23]. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die bestehende Siedlung an. Eine zusätzliche Zerschneidung des Landschaftsraumes durch die Erweiterung der Siedlung findet nicht statt.

3.4 Boden

Nach Darstellung der Bodenkarte Maßstab 1 : 50.000 liegt im Plangebiet "Pelosol aus Keuper-Tonfließerde" (Bodentyp L507) vor. [3]

Die Bodenkarte der Bodenschätzung zeigt für die Acker- und Grünlandböden des Plangebiets als Bodenarten stark lehmige Sande (sL#5#V, sL#6#V, IS#5#V und IS#2a#3) sowie veränderte Böden im Bereich der vorhandenen Straßen und Wege. Die Böden sind in Bezug auf die Bodenfunktionen insgesamt als gering bis mittel (Gesamtbewertung 1,33 bis 1,83) bewertet. Die Acker bzw. Grünlandzahlen sind überwiegend mit 35-59 angegeben. Lediglich im Nordosten (Flurstücke 540/2 bis 535/3) liegen die Grünlandzahlen niedriger, bei 25-34. Für das Flurstück 478 wird sowohl die Bodenzahl als auch die Ackerzahl mit 25-34 angegeben. Das Flurstück ist in seiner Funktion als "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" mit Stufe 3 (hoch) bewertet. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen für das Flurstück ist gering (1,33)¹ [4].

¹Im Allgemeinen bieten Standorte mit extremen Bedingungen (z.B. nass, trocken, nährstoffarm) gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer stark spezialisierten und häufig schutzwürdigen Vegetation. Extreme Standorteigenschaften...(.)führen zu einer höheren Einstufung der Leistungsfähigkeit eines Sonderstandorts. Das bedeutet nicht, dass Standorte mit hoher Leistungsfähigkeit aktuell bereits eine stark spezialisierte, naturschutzfachlich wertvolle Vegetation aufweisen. Es handelt sich vielmehr um Standorte, die bei entsprechenden Nutzungsformen besondere Biozönosen entwickeln können und dementsprechend ein hohes Entwicklungspotential für spezialisierte Biotope aufweisen. (...). (Quelle: LUBW, Leitfaden Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, 2010)

Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ sind lediglich die Bewertungsklassen 3 und 4 relevant. Bei der Wertstufe der Böden (Gesamtbewertung) wird allerdings nur die Bewertungsklasse 4 berücksichtigt. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass nur Böden mit der Bewertungsklasse 4 entsprechend extreme Eigenschaften aufweisen, um die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation zu erfüllen. Diese Böden kommen in der Regel nur kleinfächig vor.

Vorrangfluren für die Landwirtschaft gemäß Flurbilanz 2007 liegen nicht vor [21]. Altlasten sind nicht bekannt.

Durch das Vorhaben kommt es im südlichen Plangebiet zu einer Überbauung und Versiegelung von unveränderten Flächen im Umfang von ca. 2 ha. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Dies stellt eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Auf den übrigen 0,9 ha finden Bodenmodellierungen statt.

Im nördlichen Plangebiet bleiben ca. 1,3 ha Bodenfläche unverändert erhalten. Durch den Bau der Erschließungsstraße werden ca. 0,4 ha Bodenfläche beansprucht, davon werden ca. 0,13 ha versiegelt, der Rest wird durch Bodenmodellierung (Böschung, Retentionsbereiche) verändert.

Durch Schaffung von teilversiegelten anstelle von vollversiegelten Bereichen, durch Dachbegrünung sowie durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden.

3.5 Wasser

In der Hydrogeologischen Karte Maßstab 1:50.000 ist für den Bereich des Plangebiets eine Dreiteilung des Plangebiets dargestellt [5]:

Im Norden ist die Hydrogeologische Einheit "Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel)" (km-SW) dargestellt. Südlich angrenzend liegt die Hydrogeologische Einheit "Hassberge-Formation (Kieselsandstein)" (km-Hb) und im südlichen Plangebiet die Hydrogeologische Einheit "Mainhardt-Formation (Obere Bunte Mergel)" (km-Mh).

Bei dem Tonstein (Unterer und Oberer Bunter Mergel) handelt es sich jeweils überwiegend um einen Grundwassergeringleiter. Die Durchlässigkeit wird als gering eingestuft. Bei dem Sandstein handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter. Die Durchlässigkeit wird als mäßig eingestuft. Deckschichten sind nicht vorhanden.

Ein Quellbereich mit flächig austretendem Hangwasser im Norden des Plangebiets ist als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt. Oberflächengewässer liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Nördlich der K1872 liegen ein Forellenteich (See-ID 9.219) sowie das Kottweiler Bächle.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen, welche zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung führt. Zudem wird der Quellbereich durch den Bau der Erschließungsstraße beansprucht.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen wird das anfallende Oberflächenwasser aus der südlichen Plangebietsfläche im Trennsystem in ein Retentionsbecken im nördlichen Plangebiet geleitet. Das anfallende Wasser aus der Hangdrainagen der Straßenbaumaßnahme wird über einen offenen Graben in die zu erhaltenden Feuchtwiesenbereiche im Nordwesten eingeleitet.

Böden der Bewertungsklasse 3 werden nachrichtlich in Karten ausgewiesen. Diese Flächen können für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung geeignet sein (Quelle: Merkblatt BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHUTZGUTS BODEN IN DER BAULEITPLANUNG des Schwarzwald-Baar-Kreises, Stand 07/2012)

Zusätzlich sind eine Dachbegrünung sowie die Speicherung von Niederschlagswasser in privaten Zisternen mit Retentionsvolumen möglich. Hierdurch kann die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zusätzlich vermindert werden.

3.6 Klima / Luft

Über den Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes kann sich in strahlungsarmen Nächten Kaltluft bilden, welche in Richtung Norden abfließt. Die Streuobstbestände als bioaktive Gehölzbestände tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen und einem ausgeglichen Temperaturgang bei.

Im Klimaatlas der Region Stuttgart [20] ist das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet, als Kaltluftammelgebiet sowie auch als Bodeninversionsgefährdetes Gebiet dargestellt. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind durchgrünt (Klimatop "Gartenstadt").

Durch die Nutzungsänderung gehen kaltluftproduzierende Freiflächen und bioaktive Gehölzbestände verloren. Hinsichtlich der Wirkungen für die Siedlung sind allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese weder siedlungsklimatisch noch lufthygienisch belastet sind.

Die Versiegelung und Bebauung von Flächen führt zu höheren Durchschnittstemperaturen, geringerer Luftfeuchtigkeit und niedrigeren Windgeschwindigkeiten. Durch Begrünung der Dachflächen und Durchgrünung mit klimaaktiven Gehölzstrukturen können die Beeinträchtigungen weitgehend gemindert werden. Bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind in nicht nennenswertem Umfang zu erwarten, so dass sich auch hierbei hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen keine Erheblichkeit feststellen lässt. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.7 Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein zwei Teilräume, die durch einen Gehölzgürtel an der Hangkante voneinander getrennt werden. Der höher gelegen südliche Teilbereich, mit etwas flacher geneigtem Relief, ist durch einen zentralen Flurweg, Fettwiesen, einzelne Ackerflächen, einem Obstgarten und Streuobst geprägt und weithin überschaubar. Der nördlichen Teilbereich fällt zur K1872 hin steil ab. Er ist in den oberen Bereichen mit Streuobst und Gehölzen bestanden, zur Straße hin schließen sich Nasswiesen und feuchte Hochstaudenfluren an. Entlang der Straße sind teilweise ebenfalls schmale Gehölzstreifen ausgebildet.

Bei dem an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiet handelt es sich um ein durchschnittlich durchgrüntes Siedlungsgebiet der 80er Jahre mit vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern. Eine Eingrünung mit Gehölzen besteht nur nach Norden. Ausgewiesene Wander- oder Radwege liegen nicht vor, der zentrale Flurweg des Plangebiets wird jedoch als Spazierwege genutzt [9] [2].

Durch die neuen Baukörper wird das Landschaftsbild am Ortsrand dauerhaft verändert. Durch ortsbildangepasste Bebauung, Begrünung der Dachflächen, Eingrünung und Durchgrünung mit Gehölzstrukturen sowie weitgehenden Erhalt der begrüneten Hangkante können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert und prägende Strukturen erhalten werden.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Plangebiet gibt keine Hinweise auf das Vorliegen von Kultur- oder sonstiger Sachgüter, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zum Artenschutz

Um erhebliche Beeinträchtigungen, im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen artspezifische Vermeidungs- Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) getroffen werden:

- Rodung der Gehölzbestände zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Anbringen von 2 Nisthöhlen für den Star in angrenzende Gehölzbestände (Einflugöffnung 45mm) bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)
- Anbringen von 4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32mm für Kleinhöhlenbrüter in angrenzende Gehölzbestände bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)
- Anbringen von 2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm für Kleinhöhlenbrüter (Blaumeise,) in angrenzende Gehölzbestände bis Ende Februar, vor Beginn der Gehölzrodungen (CEF-Maßnahme)

Für die Maßnahme sollen geeignete bestehende Gehölze auf der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (öGr) gekennzeichneten Flächen herangezogen werden.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops "Quellige Wiesen, Röhrach" sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz und Erhalt des westlichen Teilbereichs des Biotops, einschließlich Einleitung des Wassers aus Hangdrainage der Straßenbaumaßnahme
- Offenlegung der Erlenhauquelle 2 mit Einstellung der Trinkwasserentnahme; Wiedervernässung der angrenzenden Hangbereiche
- Entwicklung von Feuchtwiesen am Linsenhof

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Begleitung durch ein Fachbüro sicherzustellen. Für die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring erforderlich.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der geschützten Streuobstwiesen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz und Erhalt der Streuobstbestände im nordwestlichen Plangebiet
- Wiederherstellung von Streuobstwiesen an der Nachbarschaftsschule in Oppelbohm

4.3 Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden folgende Maßnahmen empfohlen (Stichworte):

- Teilversiegelung von Flächen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Überdeckung und Begrünung der Tiefgarage, Dachbegrünung
- Fachgerechten Umgang und Wiederverwendung von Bodenmaterial
- Nachgeschalteten Versickerung und/oder Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers
- Eingrünung und Durchgrünung mit Gehölzstrukturen
- Ortsbildangepasste Bebauung
- Weitgehende Erhaltung der prägender Strukturen - Gehölzgürtel entlang der Hangkante - auch als Leitstruktur für Fledermäuse, Stärkung der Struktur durch ergänzende Gehölzpflanzungen (ggf. Streuobst) entlang der Erschließungsstraße
- Entwicklung von Lebensräumen auf den Straßenbegleitflächen (Böschungen) und naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche
- Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in die gesetzlich geschützte Biotopfläche und Streuobstbestände

Zusätzlich werden die folgenden bauökologischen Maßnahmen zum Artenschutz empfohlen (Stichworte):

- Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
- Schaffung von Nistplätzen und Quartieren an Gebäuden (z.B. durch Niststeine, geeignete Verschalungen, Einflugmöglichkeiten, o.ä.)
- Verwendung gebietsheimischer, standortgerechter bzw. klimageeigneter und insektenfreundlicher Gehölze

4.4 Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Großgehölze

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Klein- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARP-ArchitektenPartnerschaft Stuttgart Gbr (2021): Städtebaulicher Vorentwurf Stand 10-2020 und Bebauungsplanentwurf "Pfeiferfeld", Berglen-Steinach, Stand 03-2021
- [2] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarten Baden-Württemberg 1:25'000, Karten-DVD, 2011
- [3] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2020): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 28.09.2020
- [4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Bodenkarte der Bodenschätzung, Gemeinde Berglen, Digitale Daten, Informationsstand 2016
- [5] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2020): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: <http://maps.lgrb-bw.de>, Informationsstand 28.09.2020
- [6] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2020): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 27.09.2020
- [7] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2020): Daten- und Kartendienst: Natur und Landschaft, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 27.09.2020
- [8] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2020): Daten- und Kartendienst: Lärm, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 27.09.2020
- [9] Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW (2020): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml>, Informationsstand 23.01.2018
- [10] Landratsamt Rems- Murr-Kreis (2021): Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Berglen-Steinach, Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG (§ 33 Abs. 1 NatSchG) vom 22.02.2021
- [11] Blank Landschaftsarchitekten (2018): Ortsbegehungen vom 28.04.2018 und 08.06.2020
- [12] Blank Landschaftsarchitekten (2020): Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Berglen-Steinach, Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG vom 05.10.2020
- [13] Blank Landschaftsarchitekten (2021): Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Berglen-Steinach, Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG vom 03.03.2021
- [14] Riker + Rebmann (2020): Erschließung Baugebiet Pfeiferfeld in 73663 Berglen-Steinach, Bewertung der Erschließungsvarianten aus verkehrstechnischer Sicht, Stand 24.02.2020
- [15] Stauss & Turni (2018): Gemeinde Berglen – Steinach, Wohnbauflächenentwicklung § 13b, Faunistische Relevanzprüfung, Stand 14.05.2018.
- [16] Stauss & Turni (2019): Gemeinde Berglen – Bebauungsplan Pfeiferfeld, Wohnbauflächenentwicklung § 13b, Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Stand 04.04.2019

- [17] Stauss & Turni (2020): Gemeinde Berglen – Steinach, Wohnbauflächenentwicklung § 13b, Erweitertes Plangebiet, Faunistische Relevanzprüfung, Stand 09.04.2020
- [18] Stauss & Turni (2020): Gemeinde Berglen – Steinach, Wohnbauflächenentwicklung § 13b, Erweitertes Plangebiet, Faunistische Untersuchung, Stand 29.09.2020
- [19] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2020): Verkehrszählung 2019, Online im Internet: <https://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung>, Informationsstand 27.09.2020
- [20] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: <https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/>, Informationsstand 29.09.2020
- [21] Verband Region Stuttgart: Regionalplan Region Stuttgart 2009



REMS-MURR-KREIS

oflakt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 32 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Gegen Empfangsbescheinigung

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

**Amt für Umweltschutz
Naturschutz und
Landschaftspflege**

Dienstgebäude

Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt

Frau Riecker
Telefon 07151 501-2571
Telefax 07151 501-2789
i.riecker@rems-murr-kreis.de

Zimmer 431

Unser Zeichen

Bitte bei Antworten immer angeben
325103-364.4/320749 rk-duk

**Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Berglen-Steinach
Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG
(§ 33 Abs. 1 NatSchG)**

22. Februar 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13.07.2015 – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – erteilen wir Ihnen hiermit die

Ausnahme

von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Quellige Wiesen, Röhrach“ (Biotop-Nr. 17122 119 1762) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pfeiferfeld“ in Berglen-Steinach.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

- Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG vom 05.10.2020
- Übersicht Planungsvarianten M 1:1000 vom 23.01.2020
- Stellungnahme Riker + Rebmann vom 24.02.2020
- Stellungnahme Axel Ruch, Geologe vom 11.02.2020

- Maßnahmenplan Sicherung Biotop „Quellige Wiesen Röhrach“, westlicher Teil vom 05.10.2020
- Maßnahmenbeschreibung Öffnung „Quellfassung Erlenhauquelle“ vom 05.10.2020
- Maßnahmenplan „Feuchtwiesen am Auwiesenbach, Linsenhof“ vom 05.10.2020

III. Auflagen und Bedingungen

1. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Begleitung durch ein Fachbüro sicherzustellen. Die ökologische Begleitung ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, schriftlich zu benennen.
2. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.
Ein Nachweis über das Inkrafttreten des Bebauungsplans ist vorzulegen.
3. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
 - Entwicklung Biotoptyp Quelle
 - Entwicklung Feuchtwiesen

ist ein Monitoring erforderlich. Folgende Punkte sind bei diesem Monitoring einzuhalten:

- Dauer des Monitorings (Mindest-Standard = 5 Jahre)
 - Anzahl der Monitoring-Berichte
1. Jahr, 3. Jahr, 5. Jahr
 - bis zum 01.11. jeden Jahres sind die jährlichen Monitoring-Berichte der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen
Bei mangelhafter Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen sind umgehend Korrekturmaßnahmen vorzusehen (Risikomanagement).
4. Der Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, anzuzeigen.
 5. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

IV. Begründung

Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ und die damit verbundene Erschließung kommt es zu der Zerstörung des besonders geschützten Biotops. Die Gemeinde Berglen beantragt die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ausnahme konnte erteilt werden, da durch die vorgelegten und festgesetzten Kompensationsmaßnahmen

- Entwicklung Biototyp Quelle
- Entwicklung Feuchtwiesen

der gesetzlich erforderliche gleichartige und gleichwertige Ausgleich gewährleistet ist.

Die Bedingungen und Auflagen dieser Entscheidung sind geeignet, angemessen und erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und somit den Ausgleich zu gewährleisten.

V. Hinweise

1. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erhalten einen naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Ein Umgebungsschutz ist zwingend einzuhalten § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG ist maßgebend.
2. Diese Entscheidung umfasst ausschließlich naturschutzrechtliche Bestimmungen und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

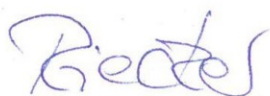
VI. Verwaltungsgebühr

Für diese Entscheidung wird gemäß § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz keine Gebühr erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in 71332 Waiblingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Riecker



Anlagen:

Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Merkblatt „Ökologische Baubegleitung“

Merkblatt Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung dient der Integration von Natur- und Umweltschutzbelangen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Insbesondere ist es Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, vor und während einer Baumaßnahme die Einhaltung naturschutzrechtlich relevanter Vorgaben (z. B. Schonzeiten), Vorschriften und Gesetze und der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) einschließlich der Minimierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahme) zu überwachen und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen bzw. eine fachkundige Person zu übernehmen, die entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen hat und der Genehmigungsbehörde **vorab schriftlich** zu benennen ist.

Auf das Umweltschadensgesetz i. V. mit § 19 BNatSchG wird hingewiesen.

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

1) Planung der Bauausführung

- Beratung bei der Übernahme von Auflagen, beispielsweise aus einer Genehmigung/ Planfeststellungsbeschluss, in die Ausschreibungsunterlagen, (Baubeschreibung).
- Beratung bei fachbezogenen Leistungspositionen wie z. B. Errichtung von Bauzäunen, Einzelbaumschutz, fachgerechtem Umgang mit Boden oder vegetationstechnischen Arbeiten etc.

2) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten

- Erarbeitung eines verständlichen Pflichtenheftes mit den wesentlichen Inhalten der Genehmigung (v.a. der Auflagen) zur Information der Baufirmen / verantwortlichen (techn.) Baustellenleiter bzw. in Form einer „Anweisung für das Baupersonal“.
- Verbindliche Abgrenzung aller Baustellenflächen, incl. Lagerflächen, Wege und Fahrflächen sowie Lagerflächen (auch temporäre!). Darstellung in einem Lageplan

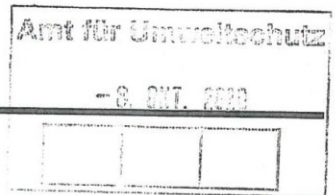
3) Während der Bauarbeiten

- Aktive Mitwirkung an der Einbindung ökologisch begründeter Maßnahmen in den Baustellenablauf und Berücksichtigung des **vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes**.
- Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der **landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen des Artenschutzes**.
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher naturschutzrechtlich relevanter Vorgaben, Vorschriften und Gesetze (auch zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Natura 2000-Gebieten etc.) und insbesondere der **artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §44 BNatSchG** (Besonderer Artenschutz).
- Beseitigung von Mängeln und **Durchsetzung der Unterlassung von Beeinträchtigungen**.
- Führung eines **Umwelt-Bautagebuchs** zur Dokumentation umweltrelevanter Bauvorgänge, durchgeführter Tätigkeiten, Ergebnisse von Kontrollen etc. Beschreibung der durchgeführten Baumaßnahme unter besonderer Beachtung der evtl. von der Planung abweichenden Ausführung.
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, sofern naturschutzfachlich oder rechtlich relevante Aspekte dies erfordern.
- Dokumentation unvorhergesehener Umweltbeeinträchtigungen oder wesentlicher Änderungen und. ggf. Beschreibung besonderer Vorkommnisse.

4) Nach Abschluss des Vorhabens

- Erstellung eines Abschlussberichtes (Kopie an die Naturschutzbehörde) ggf. mit Hinweise für erforderliche Nachkontrollen, Monitoring, oder zu Pflegeaspekten etc.
- Teilnahme an der Bauabnahme.

Dukaric, Silvia



Von: Riecker, Ina
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 16:35
An: Dukaric, Silvia
Betreff: WG: Gemeinde Berglen, Bebauungsplan Pfeiferfeld: Antrag auf Ausnahme Biotop 171221191762
Anlagen: Berglen Antrag Ausnahme Biotop 171221191762.zip

Bitte Posteingang

Von: blank@blank-landschaftsarchitekt.de <blank@blank-landschaftsarchitekt.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 15:01
An: Kistner, Simon <S.Kistner@rem-s-murr-kreis.de>; Riecker, Ina <I.Riecker@rem-s-murr-kreis.de>
Cc: Rabenstein Reiner <Reiner.Rabenstein@berglen.de>
Betreff: Gemeinde Berglen, Bebauungsplan Pfeiferfeld: Antrag auf Ausnahme Biotop 171221191762

Sehr geehrte Frau Riecker,
sehr geehrter Herr Kistner,

Die Gemeinde Berglen hat uns beauftragt, den beiliegenden Antrag auf Ausnahme bei Ihnen einzureichen.
Gleichzeitig beantragen wir im Namen der Gemeinde Berglen die Rücknahme des Befreiungsantrages vom 10.3.2020.

Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden fachlich mit Herrn Wegst abgestimmt.

Freundliche Grüße
Wolfgang Blank

BLANK
Landschaftsarchitekten

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0) 711 259713-01
F +49 (0) 711 259713-02

www.blank-landschaftsarchitekt.de

**Gemeinde Berglen
Ortsteil Steinach
Rems- Murr – Kreis**

**Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das
gesetzlich geschützte Biotop Nr.
171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“
in Berglen -
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b)**

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

vom **22. FEB. 2021**

Bearbeitung:

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDLA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13-01
F +49 (0)711 25 97 13-02

info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

BLANK
LandschaftsArchitekten

Datum: 05.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. Beschreibung und Bewertung der Vorhabenvarianten	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Schutzgebiete und Lage des Baugebiets	3
1.3 Festsetzungen und Ausnahmen	5
1.4 Begründung des öffentlichen Interesses	5
1.5 Variantenprüfung Erschließung	5
2 Abwägung	10
2.1 Variante 0	10
2.2 Variante 1	10
2.3 Variante 2	11
3 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich.....	12

Anlagen:

Übersicht Planungsvarianten M 1:1000 vom 23.1.2020

Stellungnahme Riker + Rebmann vom 24.2.2020

Stellungnahme Axel Ruch, Geologe vom 11.2.2020

Maßnahmenplan Sicherung Biotop „Quellige Wiesen Röhrach“ westlicher Teil vom 5.10.2020

Maßnahmenbeschreibung Öffnung Quelfassung Erlenhauquelle 1 vom 5.10.2020

Maßnahmenplan Feuchtwiesen am Auwiesenbach, Linsenhof vom 5.10.2020



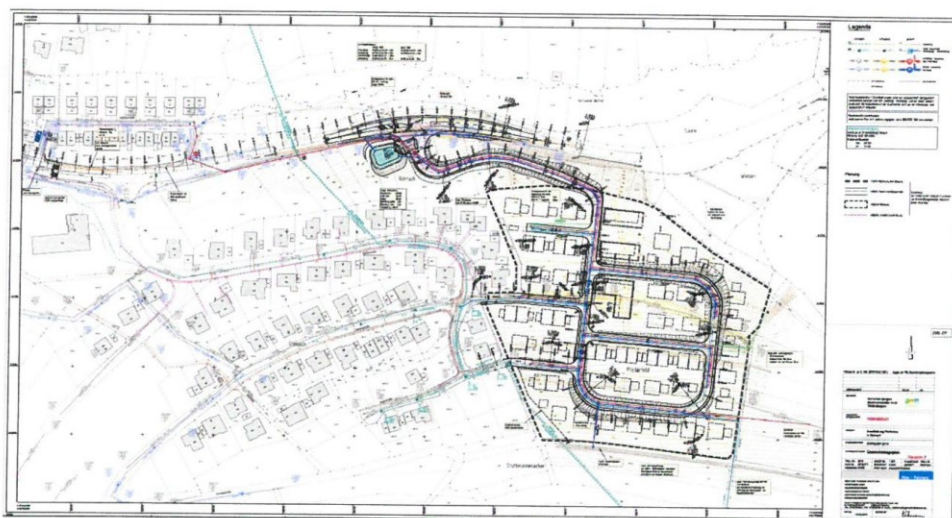
1. Beschreibung und Bewertung der Vorhabenvarianten

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen am östlichen Rand des Ortsteils Steinach, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 3,28 ha.

Entlang des Bebauungsplangebiets verläuft die Grenze eines Naturdenkmals FND 81190890007 (Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop), in das die Planung jedoch nicht eingreift. Im Nordwesten befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“.

Die Erschließung des Gebiets ist von Norden über einen Neuanschluss an die K1872 vorgesehen. Untergeordnete Anbindungen bzw. Fuß- und Radwegeverbindungen erfolgen über bestehende Anschlüsse an die Tannen- und Kiefernstraße



1.2 Schutzgebiete und Lage des Baugebiets

Das Plangebiet liegt südlich der K 1872 und des Naturdenkmals FND 81190890007 (Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop). Entlang der K 1872 befindet sich am Nordhang zwischen bestehender Bebauung und Kreisstraße das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Die geplante Erschließung und das Rückhaltebecken liegen im östlichen Bereich der geschützten Biotopflächen (Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze). Der westliche Teil der Biotopfläche (seggenreiche Naßwiesen) kann größtenteils gesichert werden. Es ist vorgesehen, die Gebietsabgrenzung zum Schutz



der westlichen Biotopflächen so auszuweisen, dass nur ein Teil der Biotopflächen von der Bebauungsplanaufstellung betroffen ist.

Der östliche Teil des Biotops würde durch die Baumaßnahmen und den veränderten Wasserhaushalt im Boden zerstört werden. Das Naturdenkmal ist von der Planung nicht direkt betroffen.



Der Eingriff in die Biotopflächen betrifft die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 537/1, 539, 540/2, 541/2 und 544 mit einer Fläche von ca. 3.800 m².



1.3 Festsetzungen und Ausnahmen

Nach § 30 BNatSchG sind die betroffenen Biotope geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und als Quellbereiche. Nach § 30 (2) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wiederherzustellen.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in geschützte Biotoptypen verbunden. Dieser Eingriff bedarf einer **naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung**.

1.4 Begründung des öffentlichen Interesses

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortslagen mehr zur Verfügung. Sämtliche Bauflächen befinden sich in Privateigentum.

Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. In den in jüngster Zeit entwickelten Baugebieten „Hanfäcker“ und „Unterer Hohenrain“ zeigte bzw. zeigt sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, so dass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten.

Im Gebiet „Pfeiferfeld“ soll auch die Anregung des Verbandes Region Stuttgart umgesetzt werden, und zusätzlicher Geschoßwohnungsbau realisiert werden. Aufgrund des bestehenden Bedarfs möchte die Gemeinde weitere Flächen für Geschoßwohnungsbau einschließlich sozial gefördertem Wohnungsbau ausweisen.

Die städtebauliche Planung geht von ca. 83 Wohneinheiten und einer Einwohnerzahl von ca. 175 Personen aus.

1.5 Variantenprüfung Erschließung

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde vom Büro Riker + Rebmann abgeschätzt und liegt bei ca. 637 Kfz – Fahrten / 24 h. Für die morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden wird von jeweils ca. 68 Kfz / h ausgegangen.

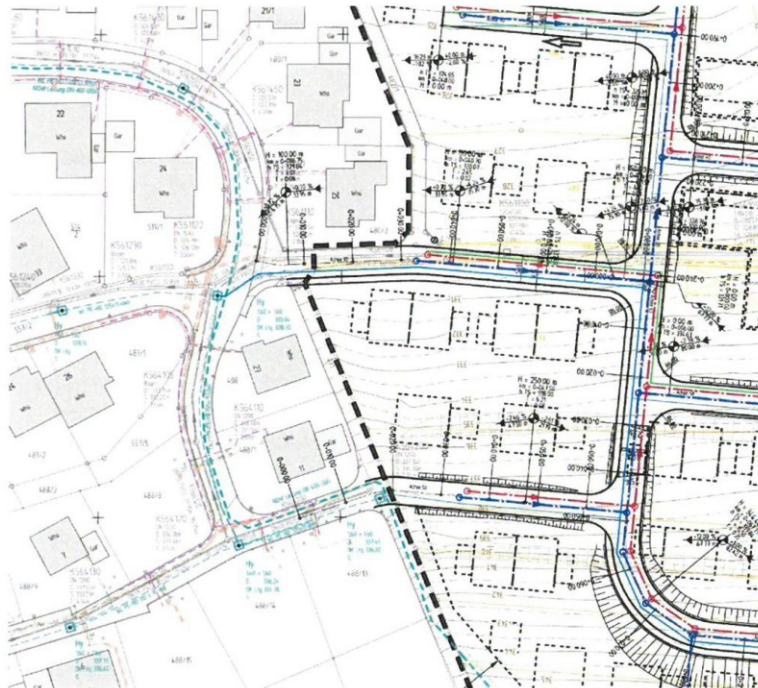
Die aus dem resultierenden Verkehr notwendige Erschließung muss neben der Umweltverträglichkeit die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Wohnqualität der vorhandenen



Bebauung berücksichtigen. Die daraus resultierenden Konflikte in Bezug auf die Erschließung bzw. Trassenführung der geplanten Erschließungsstraße werden in einer Variantenprüfung dargestellt. Dabei werden 3 Varianten der Erschließung betrachtet:

Variante 0:

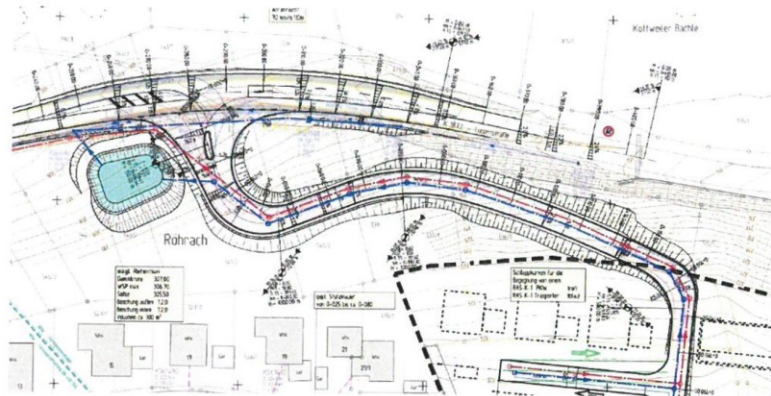
Anbindung des Neubaugebiets über 2 schmale bestehende Anschlüsse an die Kiefern- und Tannenstraße und das bestehende Wohngebiet. Die notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen würden im Bereich an der K 1872 angelegt.



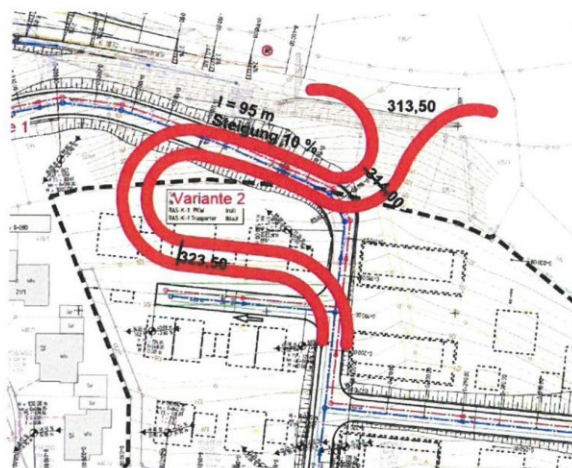
Variante 1:

Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine parallel zum Hang verlaufende neue Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Das Regenrückhaltebecken liegt unmittelbar an der neuen Straße an der K 1872.



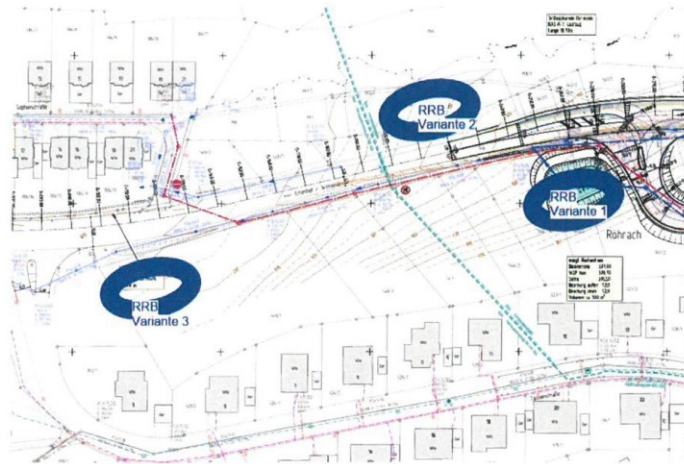
**Variante 2:**

Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine in 2 Spitzkehren ansteigende und tief in den Hang eingeschnittene Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Die Regenrückhalteeinrichtungen müssten aufgrund der Topographie weiter westlich liegen.



Varianten Standort Regenrückhaltebecken:





Für die Regenrückhaltung in offenen Erdbecken wurden drei Standorte untersucht. Standort 2 und 3 wurden aufgrund der geologischen Verhältnisse (geringer Grundwasserflurabstand) ausgeschieden. Für Standort 2 wäre auch kein Grunderwerb möglich. Bei Standort 1 sind hangseitig Drainagen notwendig, die neben dem unmittelbaren Eingriff im Beckenbereich die östlich liegenden Feuchtwiesen beeinträchtigen würden – auch im Falle der Erschließungsvarianten 0 und 2. Das anfallende Schichtwasser aus der Drainage könnte jedoch in die westlich angrenzenden nicht vom Eingriff betroffenen Feuchtwiesen abgeleitet werden.

Bewertung der Erschließungsvarianten

Eine ausführliche Bewertung der Varianten wurde aus verkehrstechnischer Sicht vom Büro Riker + Rebmann vorgenommen und ist im Anhang beigelegt. Aus geologischer Sicht liegt eine Stellungnahme vom Büro Ruch bei.

Variante 0:

Vorteile:

- + geringe Kosten

Nachteile:

- Erschließung des Gebiets über 2 Engstellen. Ein durchgängiger Gehweg lässt sich aufgrund des Bestands nicht einplanen; die Sichtbezüge sind eingeschränkt, die Knotenausbildung im Einmündungsbereich nicht regelkonform; mögliche Gefährdung / Benachteiligung von Radfahrern und Fußgängern. Grunderwerb für regelkonformen Ausbau ist nicht möglich.
- Beeinträchtigung des Bestandsgebiet durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Lärm



- Geplantes städtebauliches Konzept mit Anteil an Geschosswohnungsbau einschl. sozial gefördertem Wohnungsbau und verdichteten Bauformen könnte nicht umgesetzt werden.
- Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch den Bau von Regenrückhaltebecken und Drainagen zu Sicherung der Standsicherheit von Böschungen (RRB Standort Variante 1) kann nicht komplett vermieden werden.

Variante 1:**Vorteile:**

- + KFZ – Verkehr wird direkt an die K 1872 angebunden ohne Belastung des bestehenden Wohngebiets
- + KFZ – Verkehr und Fuß-/ Radverkehr wird getrennt und sicher geführt
- + Kombination Erschließung / Regenrückhaltung mit geringerer Flächeninanspruchnahme als bei Variante 2
- + gute verkehrstechnische Leistungsfähigkeit für eine dichtere Bauweise (Geschosswohnungsbau einschl. sozial gefördertem Wohnungsbau) mit höherer Einwohnerzahl

Nachteile:

- Beeinträchtigung des geschützten Biotops. Aufgrund der Baumaßnahmen in Verbindung mit den notwendigen Drainagen und Böschungssicherungen werden ca. 50 % der Biotopflächen (ca. 3.800 m²) zerstört.
- Relativ hohe Kosten

Variante 2:**Vorteile:**

- + geringere Beeinträchtigung des geschützten Biotops durch Erschließungsstraße als bei Variante 1
- + KFZ – Verkehr wird direkt an die K 1872 angebunden ohne Belastung des bestehenden Wohngebiets
- + KFZ – Verkehr und Fuß-/ Radverkehr wird getrennt und sicher geführt
- + gute verkehrstechnische Leistungsfähigkeit für eine dichtere Bauweise (Geschosswohnungsbau) mit höherer Einwohnerzahl



Nachteile:

- Beeinträchtigung des geschützten Biotops im Bereich des Regenrückhaltebeckens Standort Variante 1, dadurch insgesamt höhere Flächeninanspruchnahme für Erschließung durch Böschungen, Stützmauern und drainierte Flächen als in Variante 1
- Verlust von nicht geschützten, aber hochwertigen Biotopen (Streuobstwiesen)
- Sehr hohe Kosten durch hohe Böschungen und Stützmauern mit über 6 m Höhe.
- Wohnbaufläche wird reduziert. Es entfallen voraussichtlich 3 Grundstücke für Einfamilienhäuser und ein Grundstück für ein Mehrfamilienhaus
- Erschließung des Gebiets wird insgesamt unwirtschaftlich
- Sozial geförderter Wohnungsbau wird erschwert bis unmöglich

2 Abwägung**2.1 Variante 0**

Eine Beeinträchtigung der Feuchtwiesen an der K 1872 würde nur durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erfolgen, das jedoch auch im Bereich des geschützten Biotopes liegen muss, da andere Standorte aus geologischen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich sind. Die direkte Flächeninanspruchnahme inkl. Böschungen und Zufahrtsbereichen würde bei ca. 1.000 m² liegen. Bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopflächen würden durch die Verlegung der Regenwasserleitungen entstehen. Indirekt wären für den östlich angrenzenden Teil der Feuchtwiesen Beeinträchtigungen durch die Drainage der Böschungen des Beckens zu erwarten.

Die Eingriffe in das geschützte Biotop müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat vorsorglich in Abstimmung mit dem Amt für Flurneuordnung und der Unteren Naturschutzbehörde Flächen aufgekauft, die zur Sicherung und Entwicklung von Feuchtwiesen geeignet sind. Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem eigenen Kapitel beschrieben.

Dem reduzierten Eingriff in das Biotop bei der Umsetzung von Variante 0 steht die Tatsache gegenüber, dass eine Wohnbebauung im geplanten Umfang mit Mehrfamilienhäusern und dichten Wohnformen über die vorhandenen Anschlüsse nicht regelgerecht und verkehrssicher hergestellt werden kann, da der hierfür notwendige Grunderwerb nicht realisiert werden kann. Darüber hinaus würde durch den zusätzlichen Verkehr und Lärm das bestehende Wohngebiet belastet. Die Akzeptanz des neuen Wohngebietes in der Bevölkerung wäre gefährdet.

Die Gemeinde wird diese Variante deshalb nicht weiterverfolgen.

2.2 Variante 1

Die Umsetzung der Variante 1 hat zur Folge, dass der östliche Teil (ca. 3.800 m²) des geschützten Feuchtbiotops zerstört wird. Durch die Anlage von Böschungen und den Einbau



von Drainagen werden auch die Umgebungsbereich der Straße und des Rückhaltebeckens trockener. Somit wird sich die Artenzusammensetzung auch auf den nördlich der neuen Erschließung gelegenen Flächen verändern, da dort keine feuchten Standortverhältnisse mehr herrschen werden. Das anfallende Drainagewasser könnte allerdings in Richtung Osten in die nicht vom Bau der Erschließung betroffenen Wiesenbereiche abgeleitet werden und dort die Entwicklung der seggenreichen Nasswiesen fördern.

Die weiteren zum Ausgleich notwendigen Maßnahmen könnten an anderer Stelle realisiert werden und wären umfangreicher als bei der Umsetzung von Variante 0.

Da in Variante 1 die Ziele der Regionalplanung und der Gemeinde in Verbindung mit einer sicheren Erschließung zu noch vertretbaren Kosten umgesetzt werden könnten und die Eingriffe in das geschützte Biotop auf den östlichen Teilbereich beschränkt werden, favorisiert die Gemeinde diese Lösung. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die dauerhafte Sicherung und Pflege können durch die Gemeinde umgesetzt werden.

Die Gemeinde wird diese Variante als Vorzugsvariante im Bebauungsplanverfahren weiterverfolgen.

2.3 Variante 2

Bei Variante 2 wird eine Trassenführung für die Anbindung des Neubaugebiets zwischen den geschützten Feuchtbiotopen im Westen und dem Naturdenkmal im Osten versucht. Zwar würden dann keine geschützten Biotopflächen direkt in Anspruch genommen, jedoch wären aufgrund der Topographie erheblich umfangreichere Eingriffe in den Boden durch Böschungen und Stützmauern erforderlich als bei Variante 1. Von der Baumaßnahme direkt betroffen wären Streuobstwiesen, die zwar wertvolle Biotope sind, jedoch formal nicht unter Schutz stehen. Indirekte Auswirkungen auf die westlich angrenzenden Feuchtbiotope durch die notwendigen Drainagemaßnahmen können nicht ausgeschlossen werden.

Die notwendige Anlage von Rückhaltmaßnahmen würde ebenfalls Flächen im Bereich westlich der Erschließungsstraße notwendig machen und wiederum Biotopflächen in Anspruch nehmen.

Die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen kann also bei Variante 2 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu kommen umfangreichere Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt (Drainagen / Böschungen / Stützmauern) und Eingriffe in Streuobstwiesen.

Da Variante 2 auch erhebliche Mehrkosten bei der Erschließung und eine Reduzierung von Bauflächen bedeuten würde, wird die Gemeinde diese Variante nicht weiterverfolgen.



3 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme

(Anhang Maßnahme „Quellige Wiesen Röhrach westlicher Teil“)

Um die Teile des Biotops, die nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind, zu schützen, werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Lage der Straße und des Regenrückhaltebeckens wird so festgelegt, dass der westliche Teil des Biotops im Zusammenhang erhalten bleibt. Über eine flache Wiesenmulde wird Drainagewasser und anfallendes Wasser aus den Straßenböschungen den westlich liegenden Wiesen zugeführt, so dass eine dauerhafte Vernässung der Wiesen weiterhin gesichert ist und im westlichen Bereich verstärkt wird. Dadurch können auch die Bereiche zwischen den kartierten Biotopflächen als Feuchtwiesen weiterentwickelt werden. Es werden so Teilflächen von 795 m² bzw. 445 m² (gesamt 1.240 m²) zusätzlich als Feuchtwiesen entwickelt.

Während der Bauzeit wird die Fläche als „Tabu – Zone“ ausgewiesen und mit einem festen Bauzaun von der Baustelle getrennt. Das Befahren und Lagern von Material in diesem Bereich wird ausgeschlossen.

Die Flächen wurden von der Gemeinde erworben und werden von der Gemeinde künftig extensiv gepflegt (Mahd 1 – 2 x / Jahr, Mähgut abräumen, keine Düngung)

Ausgleich Biototyp „Quelle“ (Anhang „Erlenhauquelle 2 Gemarkung Rettersburg“)

Für die Zufahrtsstraße zum Baugebiet „Pfeiferfeld“ muss das austretende Hangwasser im Bereich des Biotops gefasst und dauerhaft abgeleitet werden. Dadurch wird die natürliche Quelle zerstört.

Als Ausgleich wird die zur Trinkwassernutzung gefasste Quelle „Erlenhauquelle 2“ auf Gemarkung Rettersburg wieder freigelegt und nicht mehr zur Trinkwassernutzung vorgehalten. Das Entnahmerecht für die Erlenhauquelle 2 wird von der Gemeinde aufgegeben. Die Gemeinde wird hierzu einen separaten Antrag stellen.

Ausgleich Biototyp „Feuchtwiesen“

(Anhang Maßnahme „Feuchtwiesen am Auwiesenbach beim Linsenhof“)

Als Ausgleich für die zerstörte Feuchtwiese (Bestand aus Mädesüß) werden Feuchtwiesen zwischen Rettersburg und Linsenhof gesichert und es werden größere Bereiche stärker vernässt. Dazu wird eine bestehende Verrohrung, die Drainagewasser aus östlich gelegenen Flurstücken Auwiesenbach ableitet, am Austritt in den Auwiesenbach verschlossen. Die Wiesen sind hier bereits vernässt und werden in Teilbereichen nicht mehr gemäht.



Wasser, das nördlich des Feldweges oberflächlich ansteht und über einen Schacht ebenfalls in die Verrohrung Richtung Auwiesenbach abgeleitet wird, soll künftig über eine Rinne den Feldweg queren. Dadurch kann das Quellwasser nördlich des Weges auf einem ca. 60 cm höher liegenden Niveau in die Wiesen geleitet werden. Über eine flache Wiesenmulde wird das anfallende Wasser dann auf die Wiesenflächen nördlich des Auwiesenbaches verteilt. Dadurch werden zusätzliche Flächen (ca. 2.100 m²) dauerhaft vernässt und können sich zu Feuchtwiesen entwickeln. Die Mahd wird auf max. einen Schnitt / Jahr reduziert. Die Grundstücke erwirbt die Gemeinde im Rahmen der Flurbereinigung.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der überwiegende Teil des geschützten Biotopes erhalten.

Durch die beiden Ausgleichsmaßnahmen wird die Zerstörung einer Teilfläche des geschützten Biotops (ca. 3.800 m²) gleichartig ausgeglichen indem

- der Biotoptyp „Quelle“ an anderer Stelle durch Rückbau einer Quelfassung wiederhergestellt wird
- und
- der Biotoptyp „Feuchtwiese“ im Bereich um die zu erhaltenden Teilflächen erweitert wird (ca. 1.720 m²) und an anderer Stelle entwickelt und dauerhaft gesichert wird (ca. 2.100 m²).

Dadurch ist ein vollständiger Ausgleich der beeinträchtigten Biotoptypen erreicht. Die Voraussetzungen, eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG zuzulassen, sind somit gegeben.

Aufgestellt, Stuttgart, den 05.10.2020

Wolfgang Blank



Ingenieurbüro
für Bauwesen

Abwasser
Wasserversorgung
Verkehrsanlagen
Wasserbau

Beratung
Planung
Bauleitung
Projektmanagement

Zertifizierte
Kanalsanierungsberatung

Riker + Rebmann PartG mbB ■ Nägelestraße 2 ■ 71540 Murrhardt

Gemeinde Berglen

Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen

Murrhardt, 24.02.2020
Projekt Nr. 2515/Rb

Erschließung Baugebiet Pfeiferfeld in 73663 Berglen-Steinach
Bewertung der Erschließungsvarianten aus verkehrstechnischer Sicht
Anlage: Skizze „Vorschläge Alternativenprüfung der Erschließung“ vom Büro
BLANK LandschaftsArchitekten, Stuttgart vom 23.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung und der Entwurf von Stadtstraßen muss sich an Zielsetzungen orientieren, die sich aus der Bewohnbar- und Funktionsfähigkeit der Gemeinden ergeben und die eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den Straßenraum verfolgen¹.

Für die Erschließung des Neubaugebiets Pfeiferfeld gibt es für die verkehrliche Anbindung grundsätzlich drei Varianten, im Folgenden mit 0 bis 2 beziffert, die es abzuwägen gilt.

Kriterien wie z. B.:

- Städtebauliche und historische Qualität von Wohnanlagen,
- Lage in ökologisch bedeutsamen Grün- und Freiraumsystem,
- Umfeld- sowie Umweltverträglichkeit,
- Verkehrsablauf,
- Verkehrssicherheit,
- Immissionen (Lärm),
- Wirtschaftlichkeit (Kosten)

spielen eine wesentliche Rolle bei unserer Beurteilung.

Wir nehmen wie folgt Stellung:



¹ RAST 06, Ziffer 1.1 „Grundsätzliche Überlegungen“.

1. Grundlagen

Die Grundlagen umfassen:

- städtebaulicher Vorentwurf des Büro ARP aus Stuttgart vom 24.09.2019
- Zahl der Wohneinheiten: ca. 83 Stück
- Zahl der künftigen Einwohner: ca. 174 E (bei 2,1 E/WE)

Anmerkung: Derzeit prüft die Gemeinde noch eine Anregung des Verbands Region Stuttgart zur Realisierung zusätzlicher Geschosswohnbauten. Es wird eine Erhöhung der Wohneinheiten angestrebt.

Nach einschlägiger Fachliteratur ist für Wohnnutzungen von ca. 2,8 bis 4,0 Wegen pro Einwohner am Tag auszugehen. Um auf der sicheren Seite zu liegen, wird von 4,0 Wegen (Summe Quell- und Zielweg) pro Einwohner am Tag ausgegangen.

Weitere Annahmen sind:

- 10 % Binnenverkehrsanteil
- ca. 5 % Besucherverkehr
- 10% Anteil des nicht-motorisierten Verkehrs
- 85% Anteil des motorisierten Individualverkehrs
- 1,2 Personen/Fahrzeug
- ca. 2 % Wirtschaftsverkehr

Für den täglichen Quell- und Zielverkehr (gerundet) ergeben sich:

- 174 Einwohner x 4 _Wege/d = 700 Personen-Wege/d
- abzüglich 10 % Binnenverkehr = 630 Personen-Wege/d
- zzgl. 5% Besucherverkehr = 660 Personen-Wege/d
- abzgl. 10 % nicht motor. Verkehr = 595 Personen-Weg/d MIV
- 85 % MIV = 506 Personen-Wege/d MIV
- Besetzungsgrad 1,2 Pers./Pkw = 607 Wege (Kfz-Fahrten/24 h)
- zzgl. 5 % Wirtschaftsverkehr = 637 Kfz/Fahrten/24 h

Das Verkehrsaufkommen an einem Werktag liegt somit bei ca. 640 Kfz/24h (Summe Quell- und Zielverkehr = Kfz-Fahrten/d).

Gemäß den Tagesganglinien² verteilt sich das tägliche projektbezogene Verkehrsaufkommen wie folgt:

Morgendliche Spitzenstunde:	Quellverkehr	ca. 45 Kfz/h
	Zielverkehr	ca. 6 Kfz/h

Nachmittägliche Spitzenstunde:	Quellverkehr	ca. 24 Kfz/h
	Zielverkehr	ca. 44 Kfz/h



² Aus Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, Köln 2006 (FGSV)

2. Bewertung der Varianten

2.1 Variante 0: Verkehrsanbindung an die Tannen- und Kiefernstraße

Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. 90 % des Verkehrs über die Tannenstraße zur K1872 und ca. 10 % über die Kiefernstraße zur L1140 abgewinkelt werden. Die Tannenstraße erschließt bisher die Kiefernstraße, ungefähr bis zum Ahornweg, und die Pinienstraße (geschätzt 46 Wohngebäude = ca. 46 x 1,5 WE/Wohngebäude = ca. 70 Wohneinheiten). Zusätzlich kommen mit dem Neubaugebiet ca. 83 Wohneinheiten hinzu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Verkehr und der Lärm in der Tannenstraße mehr als verdoppelt.

Die Tannen- und die Kiefernstraße wurden in den 70er bzw. 80er Jahren erstellt. Die Tannenstraße, hat eine Fahrbahnbreite von ca. 6,4 m und beidseitig einen Gehweg von ca. 1,5 m. An den Fahrbahnrandern parken Fahrzeuge. Eine Restfahrbahnbreite für Räum-, Müll- oder Einsatzfahrzeuge von 3,50 m ist gewährleistet.

Die Längsneigung der Straße ist mit ca. 8 % als steile Straße einzustufen.

Die Bebauung erfolgte mit Ein- und z. T. auch Zweifamilienhäusern. Die Vorgärten sind gepflegt und haben bei den Menschen einen hohen Stellenwert.

Der Charakter der Siedlung, Straßen und Menschen kann, kurz zusammengefasst, mit sehr ruhig und für Erholungssuchende mit Nähe zur Natur beschrieben werden.

Dieser Charakter besteht seit mehr als 40 Jahren und wurde in der Vergangenheit durch eine kleine Erweiterung der Pinienstraße (ca. 11 Gebäude) bereits nachhaltig verändert.

Durch eine Verkehrsanbindung des Neubaugebiets würde dieser Charakter weiter nachhaltig gestört werden. Der Verkehrsablauf wird stark beeinflusst. Dadurch verschlechtert sich die Verkehrssicherheit und damit auch der Fußgängerquerverkehr. Es kommt infolge von Brems- und Beschleunigungsvorgängen und Anfahrtsgerauschen, verursacht durch die steile Straße, zu einer Mehrbelastung durch Lärm. Dies ist vor allem für die bisher sehr ruhig gelegenen Wohngrundstücke am Ender der Tannenstraße eine Veränderung der bisherigen Wohnqualität.

Die historisch gewonnene Qualität der Bebauung wird wesentlich verschlechtert.

Der nördliche Verkehrsanschluss (Achse 30) auf Höhe der Kiefernstraße, zwischen den Grundstücken Tannenstraße 25 und 27 sowie der südliche Verkehrsanschluss (Achse 50), zwischen den Grundstücken Pinienstraße 11 und dem gegenüberliegenden Grundstück 488/13 können nur unter beengten Verhältnissen ausgebildet werden. Ein richtlinienkonformer Anschluss der Achse 30 lässt sich ohne Grunderwerb bei Gebäude Tannenstraße 25 nicht ausführen. Die Eigentümer sind jedoch nicht gewillt eine Fläche zur Verbesserung der Verkehrsanlagen zu verkaufen.

Die erforderlichen Einmündungsradien können nicht hergestellt werden. Zudem ist das erforderliche Sichtfeld (nach Norden) eingeschränkt. Bei der im Plan dargestellten Lösung (Ausgehend von Variante 1) wird der Fußgänger auf der Südseite geführt. Bei erhöhtem Fahrzeugverkehr (Variante 0) wäre jedoch eine Führung auf der Nordseite besser, da die Fahrbahn an der unübersichtlichen Stelle nicht gequert werden müsste. Dies ist jedoch aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.



2.2 Variante 1: Direkte, längs dem Hang verlaufende Verkehrsanbindung für Fahrzeuge an die K1872

Der Fahrzeugverkehr wird vollständig und direkt über den Neuanschluss zur K1872 abgewickelt. Fußgänger werden über die Tannen- und Kiefernstraße zu den Kindergärten, Schulen und Haltestellen geführt. Eine Mehrbelastung der bestehenden Wohnstraßen erfolgt voraussichtlich nur während der Bauzeit (Erschließungsarbeiten).

Da die Straße in sehr steilem, geotechnisch anspruchsvollem Gelände liegt, die z. T. Böschungssicherungen und Entwässerungen erfordern, lässt sich eine genauere Kostensumme erst mit der Kostenberechnung nennen. Derzeit kann, grob geschätzt, von ca. 500.000,- EUR ausgegangen werden.

Der Verkehrsanschluß könnte mit dem erforderlichen Regenrückhaltebecken kombiniert und dadurch die Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Gerade der zusätzliche Aspekt der naturnahen Entwässerungsanlagen, welche ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise erfordern, sprechen für die kombinierte Lösung der Variante 1.

Der im Plan enthaltene Standort „RRB Variante 2“ scheitert am fehlenden Grunderwerb. Es erfolgt jedoch ein Eingriff in ein Feuchtbiotop, welcher ausgeglichen werden muss.

2.3 Variante 2: Direkte, über zwei Spitzkehren verlaufende Verkehrsanbindung an die K1872

Die Vorteile der Verkehrsabwicklung entsprechen denen der Variante 1, jedoch mit folgenden Nachteilen:

- Der Platz für die Linksabbiegespur ist aufgrund des vorhandenen Teiches nicht ausreichend vorhanden. Es muss noch weiter und tiefer in den Hang eingegriffen werden.
- Die Sichtverhältnisse entsprechen ungefähr denen der Variante 1. Da der Verkehrsanschluss jedoch noch weiter von der Ortseinfahrt entfernt und in der freien Strecke liegt, ist mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen. Die Verkehrssicherheit ist daher gegenüber der Variante 1 als schlechter zu bewerten.
- Durch die mäandrierende Führung der Straße wird massiv in den Hang eingegriffen. Es werden Böschungen bzw. Böschungssicherungen mit einer Höhe größer ca. 6 m erforderlich werden.
- Eine Wohnzeile wird in Folge der Erschließungsstraße wegfallen. Die Wohnbaufläche wird verkleinert.
- Die Mehrkosten für die Anschlussstraße liegen aufgrund der aufwendigen Böschungssicherungen höher als in Variante 1 (Grob geschätzt ca. 650.000,- EUR). Eine kombinierte Lösung für ein Regenrückhaltebecken ist nicht bzw. nur mit erhöhten Kosten möglich. Für das Regenrückhaltebecken muss ein weiter entfernt liegender Standort gefunden werden. Die gesamten Erschließungskosten steigen und werden unwirtschaftlich.



3. Fazit

Die Gemeinde ist gewillt durch einen Neuanschluss an die Kreisstraße 1872 den bisherigen Standard und die Qualität der Siedlung zu erhalten und damit eine Akzeptanz der Bevölkerung für das Neubaugebiet zu erhalten. Dafür werden Mehrkosten in Kauf genommen. Im Hinblick auf die Gesamtlösung des Straßenanschlusses mit Regenrückhaltebecken in Erdbauweise ist die Variante 1 als einzig technisch und wirtschaftlich noch vertretbare Lösung zu favorisieren. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, wie in der Variante 2 beschrieben, ist unseres Erachtens aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt und den Bürgern nicht erklärbar.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Riker+Rebmann](#)

[Beratende Ingenieure, PartG mbB](#)



Rebmann



Axel Ruch, Dipl.-Geologe - Büro für Baugeologie
Beratender Geowissenschaftler BDG

Hessestraße 8, 73663 Berglen
www.baugeologie-ruch.de

Tel: 0 71 95 / 70 02 28
axel.ruch@t-online.de

A.Ruch, Dipl.-Geol. BDG, Hessestraße 8, 73663 Berglen

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen



Berglen, 11.02.2020

Erschließung BG „Pfeiferfeld“ in 73663 Berglen-Steinach

Bewertung der Erschließungsvarianten und der
Standorte der Rückhaltebecken aus geotechnischer Sicht

Projekt-Nr.: 19019-1



Auftraggeber: Gemeinde Berglen	Verteiler: AG per email
Umfang: 02 Textseiten 01 Anlagen	Projekt-Nr.: 19019-1



1.) Vorbemerkung

Wir wurden vom Auftraggeber gebeten, im Zuge des o.g. Projektes eine Bewertung der div. diskutierten Erschließungsvarianten sowie möglicher Standorte von Rückhaltebecken (siehe dazu Lageplan in der Anlage) aus geologisch/geotechnischer Sicht (vgl. auch Geotechnischer Bericht-Nr. 19019 vom 15.01.2020) vorzunehmen.

2.) Stellungnahme / Bewertung

Regenrückhaltebecken:

Die im Anhang dargestellten RRB-Varianten 2 und 3 dürften sich beide durch ähnliche geologische Verhältnisse (sandig-organische Talbalagerungen, z.T. auch Torflagen) in Verbindung mit sehr geringen Grundwasserflurabständen (0-1 m) auszeichnen. Bei Geländeeinschnitten an diesen Standorten besteht somit die Gefahr, dass Grundwasser freigelegt wird, bzw. dass Oberflächenwasser ungefiltert ins Grundwasser gelangen kann.

RRB-Variante 1 liegt dagegen voraussichtlich schon außerhalb der Talablagerungen im Übergangsbereich zu Hanglehm und Hangschutt an der Talflanke des Kottweiler Bächles. Somit sind die oben aufgezeigten Probleme für diesen Standort nicht maßgeblich. Allerdings kann hier bei Abgrabungen das Anschneiden von Hang- oder Schichtenwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass Dränmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Standsicherheit gewährleisten zu können. Dieses abdränierter Hangwasser wird dann zwar dem östlichsten der drei Biotop entzogen, könnte aber den weiter westlich gelegenen Flächen zugeleitet werden.

Erschließungsstraßen:

Bei Variante 0 erfolgt die Erschließung über die bestehenden Anschlüsse. Eine Bewertung aus geologischer Sicht erübrigt sich damit.

Bei Variante 1 verläuft die Trasse schräg hangaufwärts durch das östlichste Biotop. Damit geht die Anlage von Stützmauern einher. Ausserdem ist auch hier mit Hangwasseraustritten zu rechnen, die aus den bereits oben genannten Gründen gefasst



und abgeleitet werden müssen. Auch dieses Wasser könnte dann, quasi als Minimierungsmaßnahme des Eingriffes, auf die hangabwärtsliegenden Flächen geleitet werden.

Bei Variante 2 ergeben sich prinzipiell die gleichen Probleme wie bei Variante 1. Verschärft wird die ganze Situation in diesem Fall aber noch durch die steile Hangneigung, die extrem hohe Einschnitte (≥ 10 m), inklusive erforderlicher Sicherungsmaßnahmen wie z.B Stützmauern die ggfs. sogar verankert werden müssen, nach sich ziehen wird. Dies dürfte zu einer erheblichen Kostenerhöhung gegenüber Variante 1 führen. Ausserdem kann auch bei dieser Variante eine mögliche Inanspruchnahme geschützter Flächen, wegen des Platzbedarfes bei der Anlage von Böschungen über die Bauzeit, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Axel Ruch
Dipl.-Geologe



Anlage: Vorschläge zur Alternativenprüfung der Erschließung

Maßnahmen zur Sicherung der Biotop "Quellige Wiesen, Röhrach - westlicher Teil"

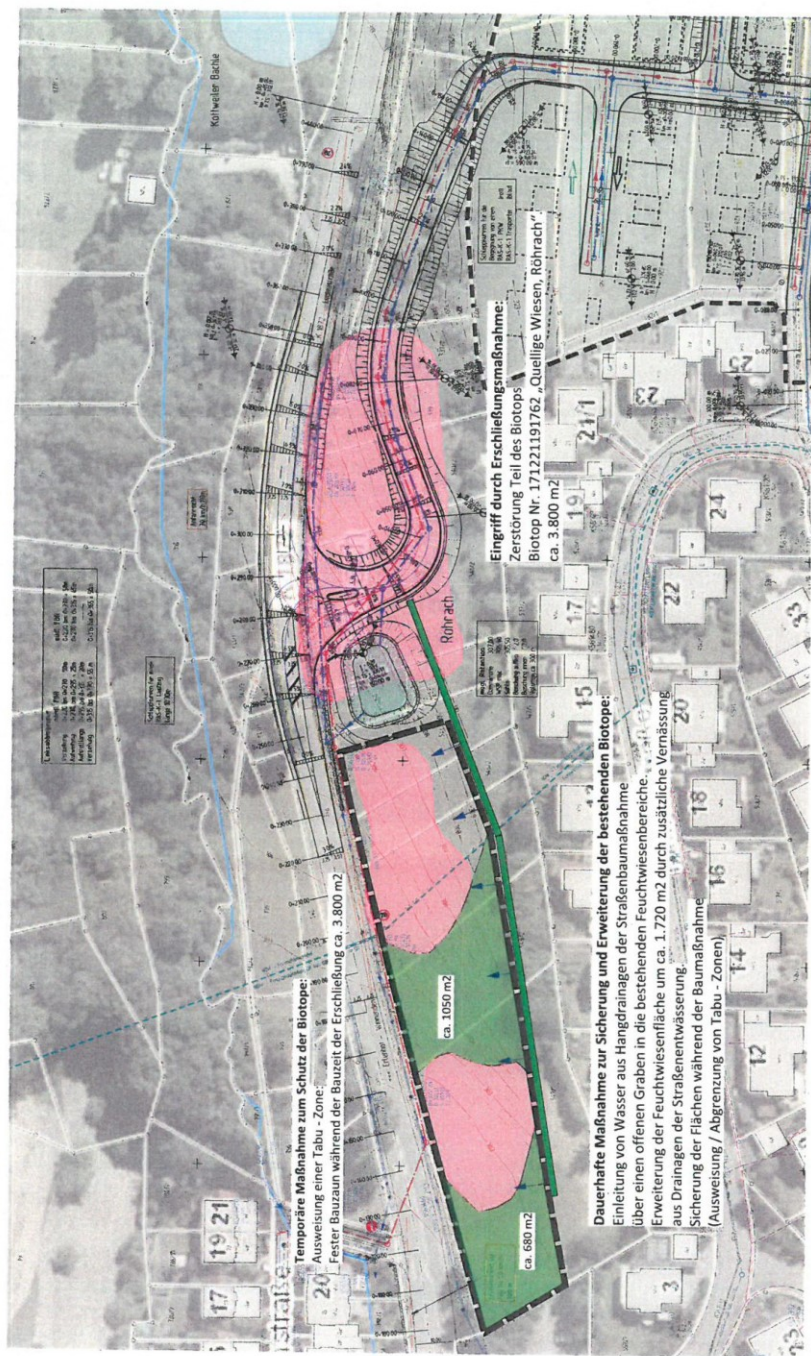
Bestand:
Das geschützte Biotop gliedert sich in zwei Bereiche:
westlich feuchte Mahnwiesen (2 geschützte Teilbereichflächen), die regelmäßig (2 x / Jahr) gemäht werden und den östlichen Teil der überwiegend aus Mädesüß besteht und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.
Durch die Straßenbaumaßnahme wird der östliche Teil zerstört.

Maßnahmen:
Die verbleibenden Feuchtwiesen werden durch Zufuhr mit Drainagewasser aus der Straßenbaumaßnahme über einen offenen Graben bewässert. Die Wasserzufuhr wird somit gesichert, Bereiche, die bisher nur gering versorgt sind, werden zusätzlich mit Wasser versorgt, so dass sich größere Teile der Feuchtwiesen zu Feuchtwiesen entwickeln können (zusätzlich ca. 1.240 m²).

Während der Bauzeit wird der Bereich mit einem festen Zaun abgegrenzt und von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme geschützt. Das Befahren oder Lagern von Material ist nicht zulässig.



Biotop "Quellige Wiesen Röhrach" westlicher Teil



WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDLA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart
T +49 (0)71 25 97 13 01
F +49 (0)71 25 97 13 02
info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

Gemeinde Berglen
Vermeidungsmaßnahme
Sicherung Biotop, Wasserzuleitung aus Drainagen

05.10.2020

Maßnahmen zur Offenlegung der Erlenhaquelle 2, Beendigung der Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung

Bestand:

Die Gemeinde Berglen hat seit 1997 die Erlaubnis, das an den Erlenhaquellen 1 - 3 zutage tretende Grundwasser uneingeschränkt zu nutzen. Die Quellen wurden zur Einspeisung des Wassers in Trinkwassernetz gefäkt und das Wasser abgeleitet. Zur Zeit wird das Wasser aufgrund der Härte nicht als Trinkwasser genutzt.

Maßnahmen:

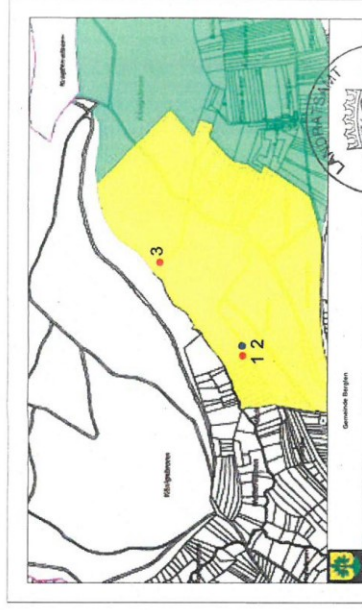
Die Erlenhaquelle 2 soll freigelegt werden damit das zutage tretende Grundwasser wieder frei im Gelände abfließen kann. Die Quelfassung wird zurückgebaut und von der Wasserleitung der beiden zu erhaltenden Quelfassungen 1 und 3 abgetrennt.

Dadurch wird der nach Norden geneigte Hang wieder stärker vernäßt.

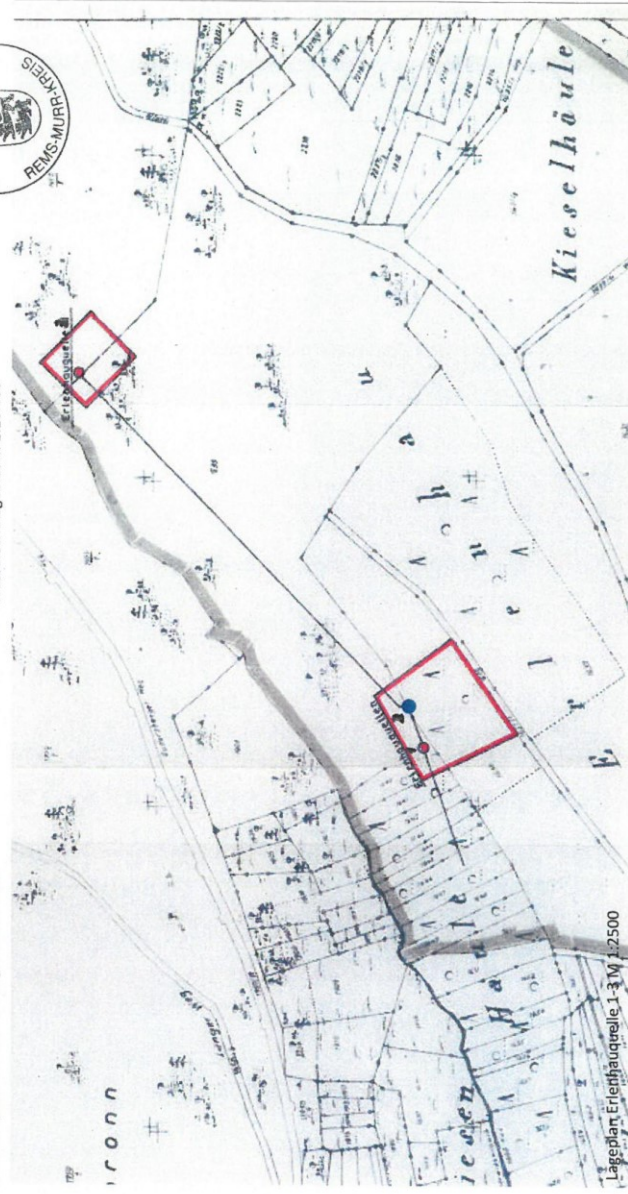
Durch die Maßnahme wird eine naturnahe Quelle wiederhergestellt (Biotoptyp 11.11.) und die Entwicklung von Quellfluren kalkreicher Standorte (Biotoptyp 34.30) ermöglicht.



Erlenhaquelle 2: Quelfassung Sommer 2020



Wasserschutzgebiet M 1:10.000



Lageplan Erlenhaquelle 1-3 M 1:2500

Gemeinde Berglen
Ausgleichsmaßnahme
Offenlegung Erlenhaquelle 2

5.10.2020

- Erlenha - Quelle 1+3: Quelfassung bleibt erhalten
- Erlenha - Quelle 2: Quelfassung öffnen für freien Auslauf ins Gelände

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDI A
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart
T +49 (0)71 25 97 13 01
F +49 (0)71 25 97 13 02
info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung von Feuchtwiesen in Berglen Rettersburg / Linsenhof

Bestand:

Quellwasser von nördlich des Weges 753 und aus Drainagen aus östlichen Grundstücken wird über einen Kanal im Feldweg in einen Schacht im Feldweg bei Flurstück 772 geleitet. Das anfallende Wasser wird über eine Rohrleitung in den Auwiesenbach geführt. Die Flurstücke nördlich des Feldweges und die Flurstücke 772/1 und 7701 südlich des Feldweges sind bereits stark vernäht.

Teile von Flurstück 773/1, 774/1 und 779 (Feuchtwiesen) können durch zusätzliche Wasserzufuhr als Feuchtwiesen entwickelt werden.

Maßnahmen:

- Die Ableitung des Quellwassers über den Weg erfolgt über eine Schwerlastrinne über den Feldweg und wird über einen flachen Graben möglichst weit nach Westen geführt. Dadurch werden die südlich des Grabens liegenden Wiesenflächen dauerhaft mit Wasser beschickt.

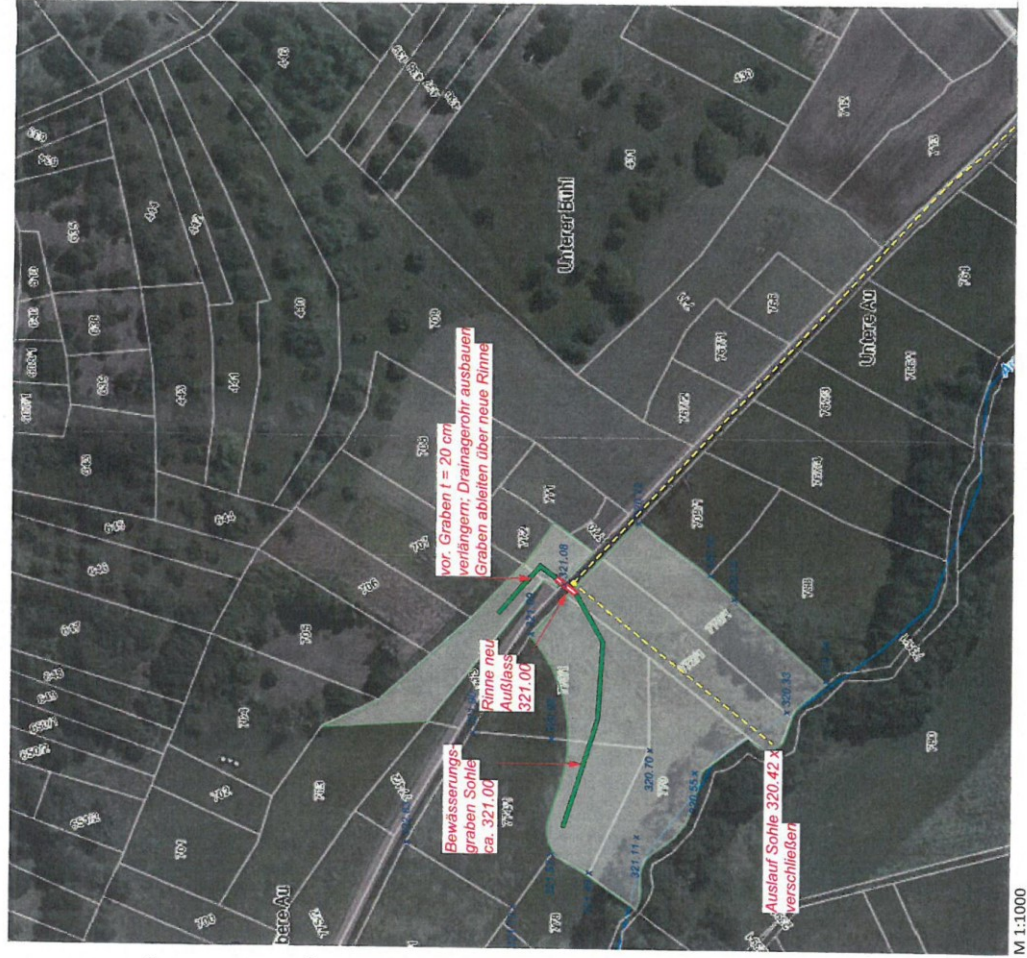
- Die bestehende Ableitung von Drainagewasser über eine Rohrleitung in den Auwiesenbach wird unterbrochen. Die Verrohrung wird südlich des Feldweges auf Flurstück 772/1 freigelegt und das Wasser offen über die Wiesenflächen geleitet.

Durch die dauerhafte Einleitung von Quellwasser und das Verschließen bzw. Unterbrechen der Ableitung der Drainagen werden die südlich des Feldweges 753 gelegenen Flurstücke 770/1, 772/1, 773/1 (teilweise), 774/1 (teilweise) und 779 dauerhaft vernäht und können sich durch die reduzierte Pflege (Mähd max. 1 x / Jahr) zu Feuchtwiesen entwickeln.

Die Maßnahmenfläche beträgt insgesamt ca. 4.200 m², etwa die Hälfte (2.100 m²) wird bisher als Fettwiese mehrmals jährlich gemäht und kann sich durch die erhöhte Wasserzufuhr künftig als Feuchtwiese weiterentwickeln.

Gemeinde Berglen
Ausgleichsmaßnahme
Feuchtwiesen am Auwiesenbach
Linsenhof

5.10.2020



Verrohrung / Ableitung Drainagen

Bewässerungsgraben l = ca. 25 cm

Schwerlastrinne

Oberflächenniederschlags- und Grundwasserentwässerung
Feuchtwiesen
Mähd max. 1 x / Jahr
ca. 4.200 m²
Zusätzliche Entwicklung von



Feuchtwiesen
Mähd max. 1 x / Jahr
ca. 4.200 m²
Zusätzliche Entwicklung von



0 10 20 m

Grundlage:
- Baurechtliche Informations- und Planungsdaten (BIP) der LUBW
- Amtliche Geländedaten © LGL, www.gls-bw.de, Nr. 2051 B-119

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDLA
Wiesbaden-er Straße 15
70372 Stuttgart
T +49 (0)711 25 97 13 01
F +49 (0)711 25 97 13 02
info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

BLANK
LANDSCAPE ARCHITECTS

**Gemeinde Berglen
Ortsteil Steinach
Rems- Murr – Kreis**

**Begründung
zum
Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung
nach § 33a Abs. 3 NatSchG für
geschützte Streuobstwiesen
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b)**

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

Bearbeitung:

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDLA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13-01
F +49 (0)711 25 97 13-02

info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

BLANK
LandschaftsArchitekten

Datum: 03.03.2021

1 Beschreibung des Vorhabens:	3
1.1 Streuobstwiesen innerhalb des Baugebietes	3
1.2 Festsetzungen und Genehmigung der Umwandlung	4
1.3 Begründung des öffentlichen Interesses	4
1.4 Artenschutz	5
2 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich	5

Anlagen:

Übersicht Arbeitskarte Nutzungen vom 1.02.2021

Maßnahmenblatt Entbuschung einer Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule

1 Beschreibung des Vorhabens:

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen am östlichen Rand des Ortsteils Steinach, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 3,28 ha.

Die Erschließung des Gebiets ist von Norden über einen Neuanschluss an die K1872 vorgesehen. Untergeordnete Anbindungen bzw. Fuß- und Radwegeverbindungen erfolgen über bestehende Anschlüsse an die Tannen- und Pinienstraße



1.1 Streuobstwiesen innerhalb des Baugebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen 3 Streuobstwiesen (siehe Anlage Nutzungskarte) mit einer Gesamtfläche von ca. 4.364 m. Bei den Bereichen im südlichen und östlichen Teil des Gebiets ist davon auszugehen, dass durch die Überbauung die Streuobstflächen völlig zerstört werden. Die nördliche Fläche kann teilweise erhalten werden. Durch die Erschließungsstraße und die angrenzende Wohnnutzung ist aber von starken Beeinträchtigungen und Störungen auszugehen.

1.2 Festsetzungen und Genehmigung der Umwandlung

Nach § 33a (1) NatSchG sind die betroffenen Streuobstwiesen zu erhalten, da sie die Mindestfläche von 1.500 m² überschreiten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfeiferfeld“ können die Streuobstbestände im Gebiet nicht erhalten werden. Die Schaffung von Wohnraum ist gegenüber der Erhaltung des Streuobstbestandes von überwiegendem öffentlichen Interesse.

1.3 Begründung des öffentlichen Interesses

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortslagen mehr zur Verfügung. Sämtliche Bauflächen befinden sich in Privateigentum.

Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. In den in jüngster Zeit entwickelten Baugebieten „Hanfäcker“ und „Unterer Hohenrain“ zeigte bzw. zeigt sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, so dass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten.

Im Gebiet „Pfeiferfeld“ soll auch die Anregung des Verbandes Region Stuttgart umgesetzt werden, und zusätzlicher Geschoßwohnungsbau realisiert werden. Aufgrund des bestehenden Bedarfs möchte die Gemeinde weitere Flächen für Geschoßwohnungsbau einschließlich sozial gefördertem Wohnungsbau ausweisen.

Die städtebauliche Planung geht von ca. 83 Wohneinheiten und einer Einwohnerzahl von ca. 175 Personen aus.

1.4 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden zwei spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen entsprechend dem im Laufe des B-Planverfahrens geänderten Geltungsbereiches durchgeführt (Stauss & Turni 29.2.2020 und 4.4.2019). Hierbei wurden insbesondere auch die Streuobstbestände berücksichtigt. Für den Verlust der Streuobstwiesen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Fledermäuse werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

2 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahme Erhalt der Obstbäume an nordöstlichen Gebietsrand

Um die Teile der Streuobstwiesen, die im nordöstlichen Teil nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind, zu schützen, werden im Bebauungsplan Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Während der Bauzeit wird die Fläche als „Tabu – Zone“ ausgewiesen und mit einem Bauzaun von der Baustelle getrennt. Das Befahren und Lagern von Material in diesem Bereich wird ausgeschlossen.

Ausgleichsmaßnahme (Anhang Maßnahme „Entbuschung einer Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule)

Als Ausgleich für die entfallenen Streuobstwiesen wird eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Berglen herangezogen, die bereits umgesetzt wurde. Auf einer Fläche von ca. 6.000 m² wurde eine mit Brombeergebüsch überwachsene ehemalige Streuobstfläche entbuscht und wird regelmäßig beweidet. Durch die freigestellten Obstbäume und die extensive Wiesennutzung wird der Biotoptyp „Streuobstwiese“ wieder hergestellt und langfristig gesichert.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung von Streuobstwiesen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“ sind somit gegeben.

Aufgestellt, Stuttgart, den 03.03.2021

Wolfgang Blank



Arbeitskarte Biotopkomplexe/Nutzungstypen
M 1 : 1.000 (DIN A4) Stand 01.02.2021

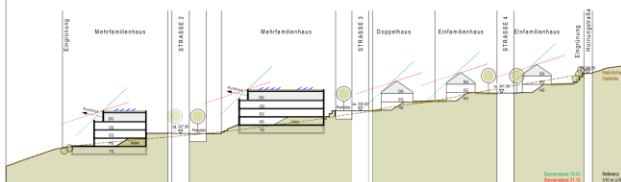
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Ökokonto-Maßnahmen	Vorhabenträger Gemeinde Berglen - Oppelsbohm	Maßnahmenkonzept-Nr.
Bezeichnung der Maßnahme Entbuschung und Beweidung einer Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme K Kompensationsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Walddrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
		
Flurstücke: 127/1, 1270/2, 271, 272, 273, 274/1, 274/2, 275/1, 275/2, 281, 282, 283, 284 Eigentümer: Gemeinde Berglen Flächengröße (gesamt): 8.600 m2 Umwandlung von Brombeergebüsch in extensive Weidefläche ca. 6.000 m2		
Lage des Maßnahmenraums Gemarkung Berglen – Oppelsbohm		
Begründung der Maßnahme		
☐ Vermeidung für Konflikt ☒ Ausgleich für Konflikt Eingriff in Schutzgut Arten / Biotope, Landschaftsbild Ersatz für Konflikt ☐ Waldausgleich für		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt														
Projektbezeichnung <i>Ökokonto-Maßnahmen</i>	Vorhabenträger <i>Gemeinde Berglen - Oppelsbohm</i>	Maßnahmenkonzept-Nr.												
Maßnahmenbeschreibung An den Ausläufern einer bewaldeten Klinge sind die aufgrund der Steillage nicht mehr bewirtschafteten Streuobstwiesen mit Brombeergebüsch überwachsen. Die ebene Fläche in der Mitte wird regelmäßig gemäht. Sie geht in eine als Spielplatz der Nachbarschaftsschule genutzte Freifläche über. In den mit Brombeergebüsch überwachsenen Flächen stehen noch einzelne Obstbäume, teilweise auch Eichen und größere Hasel. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt ca. 8.600 m², davon sind ca. 6.000 m² mit Brombeeren überwachsen. Das Brombeergebüsch soll im Winter 2020 / 2021 gerodet werden. Bäume und Großsträucher werden erhalten. Bei den Obstbäumen wird ein Pflegeschnitt durchgeführt. Es werden keine zusätzlichen Bäume gepflanzt. Die Wiesen werden anschließend dauerhaft an einen Landwirt verpachtet und mit Schafen und Ziegen beweidet. Eine feste Einzäunung ist nicht vorgesehen. Es kommt ein mobiler Zaun zum Einsatz, der nach Bedarf versetzt wird. Flächen in der Umgebung werden bereits durch denselben Pächter beweidet.														
														
Rechnerische Aufwertung: <table> <tbody> <tr> <td>Schutzgut Arten / Biotope:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bestand: Brombeergestrüpp (43.11):</td> <td>6.000 m² x</td> <td>9 Punkte = 54.000 Punkte</td> </tr> <tr> <td>Fettwiese (33.41):</td> <td>6.000 m² x</td> <td>13 Punkte = 78.000 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe</td> <td>24.000 Punkte</td> </tr> </tbody> </table> Summe Ökopunkte: 24.000 Punkte			Schutzgut Arten / Biotope:			Bestand: Brombeergestrüpp (43.11):	6.000 m ² x	9 Punkte = 54.000 Punkte	Fettwiese (33.41):	6.000 m ² x	13 Punkte = 78.000 Punkte		Summe	24.000 Punkte
Schutzgut Arten / Biotope:														
Bestand: Brombeergestrüpp (43.11):	6.000 m ² x	9 Punkte = 54.000 Punkte												
Fettwiese (33.41):	6.000 m ² x	13 Punkte = 78.000 Punkte												
	Summe	24.000 Punkte												

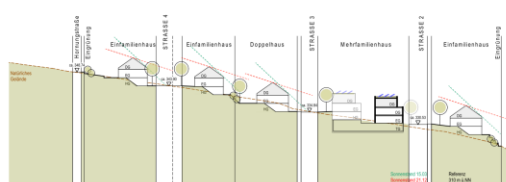
Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Ökokonto-Maßnahmen	Vorhabenträger Gemeinde Berglen - Oppelsbohm	Maßnahmenkonzept-Nr.

Übersichtskarte:





SNITT NORD-SÜD A-A M 1:500



SNITT NORD-SÜD B-B M 1:500



ENTWICKLUNG BAUGEBIET "PFEIFERFELD"

STÄDTEBAULICHE KENNWERTE (vorläufig)

Bebauungsplan Abgrenzung	47.682 m ²
Straßenfläche K 1872 / Retention / Ausgleich / Biotopschutz	17.560 m ²
Hornungstraße / landwirtschaftl. Weg (Ost)	1.228 m ²

Bruttobauland	28.894 m ²	100,0 %
Öffentliche Erschließung / Verkehrsgrün	5.229 m ²	17,1 %
Nettobauland	23.665 m ²	81,9 %

Zahl der Wohneinheiten ca. 100

Zahl der zukünftigen Einwohner ca. 210 EW

(bei 2,1 EW pro WE)

Bruttowohnfläche (ca. 72 EW/ha)

Zahl der öffentlichen Stellplätze ca. 15



Gemeinde Bergen
Rems-Murr-Kreis
Städtebaulicher Vorentwurf
"Pfeiferfeld"

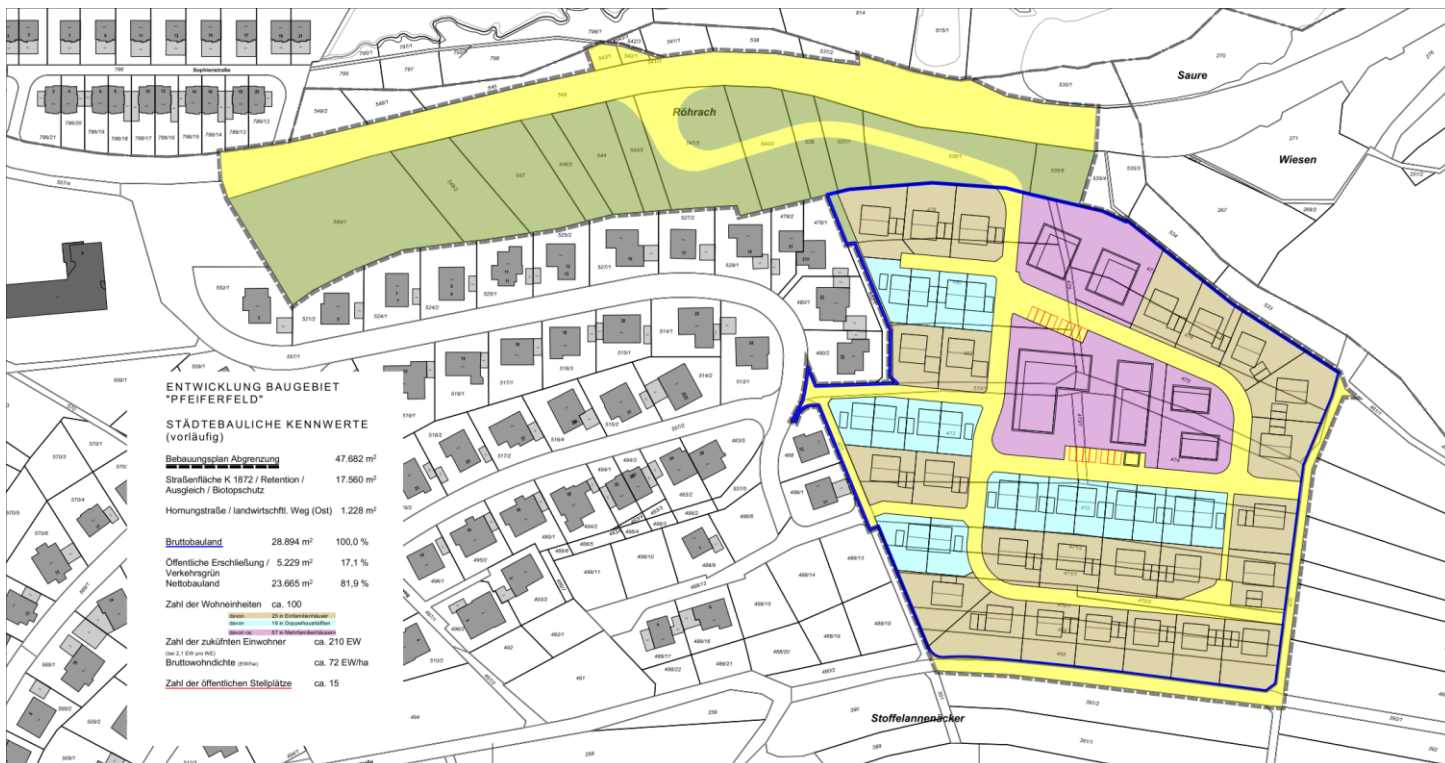


VORABZUG

M 1:500

30.03.2021





Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis



Städtebaulicher Vorentwurf

"Pfeiferfeld"

Berechnungsplan

VORABZUG

M 1 : 1.000

30.03.2021





Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

ARP

E. Bermayer

S. Früh

N. Goerlich

T. Hamm

R. Hom

M. Igel

F. Maier

S. Neubert

A. Schröder

S. Seiffert

M. Wenderoth

Gemeinde Berglen

Ortsteil Steinach
Rems-Murr-Kreis

ENTWURF

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung)

„Pfeiferfeld“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB

Stand 30.03.2021

Rotebühlstraße 169/1
70197 Stuttgart
Tel. 0711/64869-200
Fax 0711/64869-299
www.arp-stuttgart.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Bebauungsplangebiet.....	2
1.1	Lage und Größe	2
1.2	Bestand	2
1.3	Umgebung	2
2.	Bestehendes Planungsrecht	2
2.1	Regionalplan	2
2.2	Flächennutzungsplan	3
2.3	Bebauungspläne	3
2.4	Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse	3
3.	Erfordernis der Planaufstellung	3
4.	Verfahren nach § 13b BauGB	4
5.	Städtebauliches Konzept.....	5
5.1	Allgemeine Ziele	5
5.2	Bebauungs- und Freiraumkonzept	5
5.3	Erschließungs- und Mobilitätskonzept	6
6.	Planinhalte, Festsetzungen	6
6.1	Art der baulichen Nutzung	6
6.2	Maß der baulichen Nutzung	7
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen	8
6.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	8
6.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	8
6.6	Verkehrsflächen	9
6.7	Öffentliche Grünflächen.....	9
6.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	9
6.9	Mit Rechten zu belastende Flächen	10
6.10	Festsetzungen zur Grünordnung	11
6.11	Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“	11
7.	Örtliche Bauvorschriften	12
7.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	12
7.2	Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke.....	12
7.3	Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen	13
7.4	Zahl der notwendigen Stellplätze	13
8.	Umweltbelange	14
9.	Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel.....	14
10.	Ver- und Entsorgung.....	14
11.	Sozialverträglichkeit	15
12.	Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung	15
13.	Planungsdaten	15
14.	Anlagen.....	15

1. Bebauungsplangebiet

1.1 Lage und Größe

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen im Ortsteil Steinach, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Gebiet definiert künftig den östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steinach und bildet gleichzeitig den Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum.

Es wird im Wesentlichen begrenzt:

im Norden durch die Flurstücke mit den Nummern 533, 534 und 535/4 sowie durch Flurstücke entlang der Luisenstraße mit den Nummern 535/1, 815/1, 814, 537/2, 538, 541/1, 541, 545, 548/1, 549/2, 786, 786/12, 786/13, 786/14, im Osten durch die Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 470, im Süden durch einen Teil der Wegeparzelle mit der Flurstücknummer 392/1, im Westen durch die Tannenstraße mit der Flurstücknummer 557/1, die bebauten Grundstücke mit der Flurstücknummer 478/1, 480/2, 488, 488/1 sowie durch die Wegeparzellen mit der Nummer 471 und 482/1.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,76 ha und ist im Bebauungsplan im Maßstab 1:500 vom 30.03.2021 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

1.2 Bestand

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Nordhang. Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets befindet sich das Gelände auf einem Niveau von ca. 349 m ü.NN. Es fällt relativ gleichmäßig bis zur nördlich verlaufenden bewachsenen Böschungskante um ca. 23 m auf ca. 326 m ü.NN. Bis zur Luisenstraße fällt das Gelände nochmals um ca. 10 m auf 316 m ü.NN ab.

Im Plangebiet finden sich vorwiegend Grünlandflächen mit kleineren Obstbaumgruppen sowie eine Kleingartenfläche mit zugehörigem Nebengebäude.

Die bewachsene Böschungskante bildet im Norden den Übergang zur Luisenstraße (K 1872). Im Nordwesten befindet sich innerhalb des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha.

Von West nach Ost verlaufende Wirtschaftswege im zentralen und südlichen Bereich bilden die fußläufige Verbindung zwischen der Tannenstraße bzw. dem bestehenden Wohngebiet und dem östlich angrenzenden Landschaftsraum.

1.3 Umgebung

Das Bebauungsplangebiet schließt unmittelbar an den bestehenden östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steinach an, der hier eine Wohnbebauung, vorwiegend in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach, aufweist. Im Süden und Osten erstrecken sich ausgedehnte Grünlandflächen mit einzelnen, eingestreuten Obstbaumgruppen. Im Norden, entlang einer bewachsenen Böschungskante, verläuft die Luisenstraße (K 1872).

2. Bestehendes Planungsrecht

2.1 Regionalplan

Gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Stuttgart 2009 ist das Plangebiet überwiegend als „sonstige Fläche“ innerhalb des Siedlungskörpers ausgewiesen. Am südwestlichen Rand befindet sich eine Fernwasserleitung, in die die Planung jedoch nicht eingreift.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000-2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Bereich „Pfeiferfeld“ Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem grenzt im Nordosten das Naturdenkmal mit der Bezeichnung FND 81190890007 (Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop) an, in das die Planung jedoch nicht eingreift. Im Nordwesten befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“.

Damit steht die geplante Festsetzung des Bebauungsplangebiets „Pfeiferfeld“ als allgemeines Wohngebiet (WA) den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entgegen. Da der Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird (siehe Ziffer 4), ist der Flächennutzungsplan lediglich im Wege der Berichtigung anzupassen.

2.3 Bebauungspläne

Die Luisenstraße (K 1872) und die Wirtschaftswege Nr. 510/1 und 471 liegen teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kelteräcker II Steinach – Änderung“, rechtsverbindlich seit 15.06.1979. Der Wirtschaftsweg Nr. 471 verläuft zudem zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stoffelannenäcker“, rechtsverbindlich seit 08.05.2014.

2.4 Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“

Entlang der Luisenstraße (K 1872) im Nordwesten befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha. Ein Eingriff durch die Neuplanung in das Biotop erfolgt im östlichen Bereich. Hierzu wurde ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 33 Abs. 3 NatSchG BW bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr gestellt, der am 22.02.21 genehmigt wurde. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der Behörde geplant. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.11), wurden ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Schutzgebiete

Das nächstliegende Wasserschutzgebiet (Steinacher-Quellen I-III, Linsenwiesenquelle, WSG-Nr.-Amt.: 119.167) befindet ca. 100 m südlich des Plangebiet. Im Plangebiet und in der direkten Umgebung befinden sich keine sonstigen festgesetzten Schutzgebiete (z.B. Überschwemmungsgebiete, Quellschutzgebiete o.ä.) oder sonstigen Schutzobjekte (z.B. Geotope, hochwassergefährdete Bereiche, o.ä.).

„Natura 2000“ – Schutzgebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortsanlagen mehr zur Verfügung. Alle noch vorhandenen Baulücken sind ausnahmslos in Privatbesitz. Die Eigentümer dieser Flächen halten die Grundstücke für eine spätere Bebauung durch Familienangehörige vor oder nutzen diese als Hausgarten oder Lagerfläche. Eine Umfrage der Gemeinde unter den Grundstückseigentümern hat ergeben, dass eine Bebauung nicht oder nur langfristig beabsichtigt ist.

Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien und ihres Arbeitsplatzes. Durch die deutlich vom Hauptort getrennte Lage im Gemeindegebiet kann der o.g. spezifische Bedarf nur im Ortsbereich von Steinach bereitgestellt werden. Der räumliche Bezug, insbesondere ins nahe Remstal, bietet hierbei günstige Voraussetzungen in Bezug auf Nahversorgungsanschluss und Arbeitsmöglichkeiten.

In dem in jüngster Zeit entwickelten Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg zeigte sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, sodass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke einschließlich der Bauplätze für den Geschosswohnungsbau bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten. Die Nachfrage nach Baugrundstücken im Baugebiet „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart übersteigt die Anzahl der verfügbaren Grundstücke um ein Vielfaches, sodass auch hier in kurzer Zeit alle Bauplätze veräußert wurden und damit eine kurzfristige vollständige Aufsiedlung des Gebiets sichergestellt ist. Zusätzlich wird im Kaufvertrag eine Bauverpflichtung auf 4 Jahre geregelt. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbauland entwickelt werden. Der bestehende Siedlungskörper kann in diesem Zusammenhang in städtebaulicher sinnvollerweise arrondiert werden.

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Gebiet bietet gute Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche und in räumlicher Nähe zu bestehenden Hauptverkehrswegen. Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über die Luisenstraße (K 1872).

Der den im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens abgestimmten und genehmigten Flächenumfang überschreitende Flächenanteil, wird bei der nächsten FNP-Fortschreibung berücksichtigt.

Auf dem neu entstehenden Wohnbauland können ca. 100 neue Wohneinheiten (WE) entstehen, woraus sich eine Bruttowohndichte von ca. 72 Einwohnern (EW) pro Hektar errechnet (bei 2,1 EW/WE). Die lt. Plansatz 2.4.0.8 (Z) für Berglen festgelegte regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar kann somit eingehalten werden.

Zur Erreichung dieser städtebaulichen Ziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und für eine geordnete Erschließung und Bebauung, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfeiferfeld“ erforderlich.

4. Verfahren nach § 13b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Bei einem geplanten Nettobauland von ca. 2,4 ha wird die Obergrenze des § 13b im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von 10.000 qm, auch unter Annahme einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 ($2,4 \text{ ha} \times 0,4 = 0,96 \text{ ha}$), nicht erreicht.

Im Weiteren handelt es sich um eine geplante Wohnbaufläche, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unmittelbar anschließt. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Die zur Überbauung

vorgesehene Fläche wurde von der Gemeinde erworben. Die Fläche ist damit kurzfristig verfügbar.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne in der Aufstellung, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Bebauungsplan werden keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt.

Es sind darüber hinaus keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Das Plangebiet liegt nicht im Umfeld sogenannter „Störfallbetriebe“.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind nicht erforderlich. Die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden in angemessener Form in die Abwägung eingestellt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sind somit gegeben.

5. Städtebauliches Konzept

5.1 Allgemeine Ziele

Für das Plangebiet wurde ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ bildet (Büro ARP, Stuttgart 2021).

Es soll ein neues Wohngebiet mit einer kinder- und familiengerechten Bau- und Freiraumstruktur sowie einem einprägsamen und unverwechselbaren Charakter entstehen. Durch eine Mischung unterschiedlicher Wohn- und Eigentumsformen und durch ein Angebot an barrierefreiem Wohnraum in Form von Mehrfamilienhäusern, soll darüber hinaus ein Wohnort für unterschiedliche Lebensphasen und Lebensentwürfe geschaffen werden.

Die Topografie des bestehenden Nordhangs soll aufgegriffen und in der Gestaltung des neuen Neubaugebietes Berücksichtigung finden.

5.2 Bauungs- und Freiraumkonzept

Das Neubaugebiet „Pfeiferfeld“ arrondiert den östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Steinach und schafft einen klaren Baurand gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum. Im neuen Wohngebiet entsteht im überwiegenden Teil eine Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Einfamilienhäusern. Diese sind als Einzel- und Doppelhäuser mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen geplant. Am Gebietszugang im Norden und im zentralen Bereich wird die Möglichkeit für Mehrfamilienhäuser geschaffen. Durch eine Mischung der Wohnformen kann künftig Wohnraum für unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche, insbesondere auch für Familien und Senioren, angeboten werden.

Durch die bestehende Topographie ergeben sich gut nutzbare Hanggeschosse. Die Geschossigkeit variiert je nach Wohnform und Lage im Gebiet zwischen zwei und drei Vollgeschossen. Die Neubebauung wird vorwiegend parallel zu den Höhenlinien und nach Süden ausgerichtet.

Als Dachform ist für die geplanten Einfamilien- und Doppelhäuser in Anlehnung an den westlich angrenzenden Bestand und aufgrund der Fernwirkung (Hanglage) ein Satteldach vorgesehen. Lediglich die am nördlichen Gebietszugang und im zentralen Bereich gruppierten Mehrfamilienhäuser sind mit Flachdach geplant.

Für die Flachdächer über den obersten Geschossen ist bei diesen Mehrfamilienhäusern eine Dachbegrünung vorgesehen. Diese dient der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus.

Das Baugebiet bietet aufgrund der Lage sehr gute Anschlüsse an die Naherholungsgebiete in der Umgebung.

5.3 Erschließungs- und Mobilitätskonzept

Die äußere Erschließung des Neubaugebiets erfolgt über einen neu geplanten Anschluss an die nördlich des Plangebietes verlaufende Luisenstraße (K 1872). Hier-von ausgehend führt die Zufahrt an zentraler Stelle ins Gebiet. An die Bestandstraßen (Tannenstraße und Pinienstraße) im Westen sind lediglich untergeordnete Anschlüsse, insbesondere für den Fuß- und Radverkehr, vorgesehen, sodass hier mit keiner nennenswerten Zunahme der Verkehrsbelastung für die benachbarte Bestandbebauung durch den Verkehr des Neubaugebietes zu rechnen ist.

Die innere Erschließung erfolgt im zentralen Bereich über eine Ringstraße, die mit einem einseitigen Gehweg versehen ist. Neben einer guten Orientierung ist damit eine problemlose Ver- und Entsorgung gewährleistet. Der südliche Bereich wird aufgrund der topografischen Situation über eine Stichstraße mit Wendehammer (Wendemöglichkeit für dreiachsiges Müllfahrzeug) erschlossen.

Die bestehende Anliegerstraße im Nordwesten (Flst. 482/1) wird nicht für die Erschließung des Neubaugebietes herangezogen.

Die Zugänge/ Zufahrten zu den Baugrundstücken erfolgen überwiegend ausgehend von hangparallelen Straßen mit geringer/ mäßiger Neigung. Lediglich der Anschluss an die K 1872 sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Aufstiegsstraßen weisen steilere Neigungen (8-12 %) auf.

Die geplanten Straßen und Wege bilden in Verbindung mit dem Bestand ein zusammenhängendes Erschließungsnetz, das auch die bestehenden landwirtschaftlichen Wege im Osten und Süden einbezieht.

Öffentliche Besucherstellplätze werden entlang der Erschließungsstraße im zentralen Bereich angeordnet. Der Entwurf bietet hier Möglichkeiten für die Schaffung einer zukunftsfähigen E-Ladeinfrastruktur.

Die private Parkierung ist in Form von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen auf den privaten Baugrundstücken vorgesehen.

6. Planinhalte, Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Gebiet soll der Schaffung von Wohnbauflächen, also vorwiegend dem Wohnen dienen. Neben Wohngebäuden werden auch weitere, die für ein lebendiges, zeitgemäßes Wohnen förderlichen und der Wohnnutzung dienende Nutzungen zugelassen.

Das Plangebiet wird daher entsprechend der geplanten baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der Nachbarschaft (bestehende Wohnbebauung im Norden und Westen) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die ausgenommenen Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Nutzungsschwerpunkt für das Wohnen. Sie würden dem geplanten Anspruch an ein Wohnen am grünen Ortsrand zuwiderlaufen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen wären zudem aufgrund ihres Flächenbedarfs bzw. der zu erwartenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen nicht mit der geplanten und in der Umgebung vorhandenen Siedlungsstruktur zu vereinbaren.

Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltung werden aufgrund des bei Zulassung dieser Nutzung zu erwartenden Besucher- und Andienungsverkehrs und der damit verbundenen Überlastung und Funktionsbeeinträchtigung des bestehenden Erschließungssystems ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen Nutzungen können ggf. an anderen, besser geeigneten Stellen im Gemeindegebiet verwirklicht werden.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Gebäudehöhe (GBH) bei Flachdächern und der Trauf- und Firsthöhen bei Satteldächern, jeweils als Höchstgrenze, festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzten max. Gebäudehöhen ist für die jeweiligen Baufensterabschnitte eine Bezugshöhe (BZH) über Normal Null (ü.NN) festgelegt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann hiervon abweichen.

Eine klare Begrenzung der Gebäudevolumen und eine Festlegung der maximalen Höhenlage der Hauptgebäude, ist aus städtebaulicher Sicht notwendig, um die Einbindung in die vorhandene Topografie und die vorhandene Umgebungsbebauung sicherzustellen. Die Festlegung einer Bezugshöhe und die damit verbundene mögliche Abweichung der EFH, sichert eine Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe und schafft gleichzeitig gestalterische Freiheiten bei der Gestaltung des Gebäudes und der Einfügung in der Topografie.

Grundflächenzahl (GRZ)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Ein-schrieb in die Nutzungsschablone. In den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 ist eine Erhöhung der Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 und im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2 von 0,8 zulässig.

Die Erhöhung der zulässigen Grundfläche für die o.g. baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauGB bis zu einer GRZ von 0,6 bzw. 0,8 in den entsprechend bezeichneten Gebieten, trägt dem Flächenbedarf für notwendige oberirdische Anlagen für Stellplätze (Pkw/ Fahrräder), Müllbehälter, Wege und Terrassen Rechnung und ermöglicht im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2 darüber hinaus die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen. Es ist städtebaulich wünschenswert, den Parkdruck von den öffentlichen Straßen zu nehmen und Stellplätze insbesondere in den Gebietsteilen mit geplantem Geschosswohnungsbau, unter die Erde zu verlegen.

In Verbindung mit der festgesetzten Erdüberdeckung und Begrünung von Tiefgaragen und einer Begrünungspflicht beim Bau von Flachdächern, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, werden die Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens durch die ermöglichte höhere Versiegelung minimiert.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

Bauweise

Die Bauweise wird in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 als abweichende Bauweise (Begrenzung der Gebäudetypologie/ Gebäudelänge) und im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2 als offene Bauweise festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen sowie mit Balkonen, Treppenhäusern, Eingangsüberdachungen Gesimsen und Dachvorsprüngen in begrenztem Rahmen zulässig.

Die Festsetzungen lassen die Bildung von unterschiedlichen Grundstücksgrößen zu und sichern unterschiedliche Gebäudelängen, entsprechend dem vorliegenden städtebaulichen Konzept sowie unter Berücksichtigung des Baubestandes. Die Überschreitungsmöglichkeiten in Bezug auf die Baugrenze bieten zusätzliche gestalterische Spielräume für die Gebäudeentwürfe.

Stellung der baulichen Anlagen

Für die in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 festgesetzten Satteldächer werden Firstrichtungen entsprechend den Eintragungen in die Planzeichnung festgesetzt.

Die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung der Gebäudehauptkörper unterstützt die räumliche Gestaltung der Straßenräume entsprechend dem städtebaulichen Konzept.

6.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/CP) zulässig.

Durch die Verortung und das Zurücksetzen geplanter oberirdischer Garagen und überdachter Stellplätze (Carports) vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche soll insbesondere eine Dominanz von Garagenbauwerken im Straßenraum der angrenzenden Erschließungsstraßen vermieden werden.

Nebenanlagen

Um ein attraktives Wohnumfeld (Straßenraum) zu sichern und die Überbauung des Plangebiets mit Nebenanlagen zu vermeiden sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie solche für Fahrräder zulässig. Darüber hinaus wird in Bezug auf Gerätehütten eine Größenbeschränkung sowie ihre Anzahl festgesetzt.

Hierdurch soll eine Dominanz von Nebenanlagen im Straßenraum mit ihren negativen gestalterischen Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In den durch Eintrag in die Nutzungsschablonen gekennzeichneten Bereichen sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Gebiet „Pfeiferfeld“ das Ziel u.a. auch ein kinder- und familienfreundliches Wohngebiet zu schaffen.

Neben den hierfür geeigneten Wohnformen soll das Ziel auch durch die Planung von attraktiven, multifunktional nutzbaren öffentlichen Räumen erreicht werden. Dies sind vor allem die öffentlichen Straßenflächen, die neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner werden sollen. Die mit der unkontrollierten Errichtung von verdichteten Wohnformen (Mehrfamilienhäuser auf Einzel- und Doppelhausgrundstücken) einhergehende Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundene erhöhte Parkdruck in den geplanten und bestehenden Wohnstraßen, würde diesem Ziel widersprechen.

6.6 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung

Die öffentlichen Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung werden jeweils in der Planzeichnung festgesetzt.

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt werden entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

Entlang der steileren Hauptein- und Ausfahrtsstraße im Westen sowie den angrenzenden Feldwegen am Rand des Plangebiets soll die Erschließung der Baugrundstücke ausgeschlossen werden.

6.7 Öffentliche Grünflächen

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept werden öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Grüner Ortsrand“ im nördlichen Bereich des Plangebiets festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grüner Ortsrand“ im nördlichen Bereich dient neben der Ortsrandeingrünung auch als Standort für Anlagen für die Rückhaltung/ Versickerung von Niederschlagswassers aus dem Plangebiet und dem Biotop- und Artenschutz. Innerhalb der Grünfläche befindet sich das Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“.

6.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein. Hiervon ausgenommen sind Rampen von Tiefgaragen.

Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

In der Planzeichnung werden Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser abgegrenzt.

Die Festsetzungen von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dient, wie auch die Begrünung von Flachdächern und Tiefgaragen sowie die festgesetzte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden.

Artenschutz

Die notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Bebauungsplanverfahren „Pfeiferfeld“ werden teilweise innerhalb des Geltungsbereichs

und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs (als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 a BauGB) festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen sind den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebiets -WA- innerhalb des Plangebiets zugeordnet.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf folgende artenschutzrechtliche Untersuchung wird verwiesen:

- Faunistische Relevanzprüfung Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 14.05.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 04.04.2019
- Faunistische Relevanzprüfung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 09.04.2020
- Faunistische Untersuchung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 29.09.2020.

Die Untersuchungen können zu den üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

Um eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse) durch die geplante Umsetzung des Bebauungsplans auszuschließen, wurden verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (siehe dazu auch Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart, vom 30.03.2021).

Ausgleich für Eingriff in Streuobstwiesen

Mit dem neu geschaffenen §33a des Naturschutzgesetzes vom 23.07.2020 sind Streuobstbestände ab 1.500 m² zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Im Plangebiet liegen 3 Streuobstbestände, davon zwei mit über 1.500 m². Insgesamt umfassen die Streuobstbestände im Plangebiet ca. 4.350 m². Es wurde ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach §33a Abs.3 NatSchG gestellt

Insgesamt ca. 3.850 m² Streuobstwiesen werden durch das Vorhaben beansprucht. Als Ausgleich werden ca. 6.000 m² Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule im Ortsteil Oppelsbohm durch Entbuschung und Beweidung wiederhergestellt.

6.9 Mit Rechten zu belastende Flächen

Die nachfolgend aufgeführten, in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind wie folgt zu belasten:

LR1: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und des NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg). Die Rechte dürfen auf Dritte übertragen werden.

Das Leitungsrecht 1 zu Gunsten der Gemeinde Berglen und des NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg) dient der Sicherung der Fernwasserleitung DN 400 GGG sowie des NOW-Fernmeldeerdkabels vom Hochbehälter (HB) Hohenstein zum HB Rotenbühl. Die Schutzstreifenbereiche sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.

LR2: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und der Versorgungsträger. Die Rechte dürfen auf Dritte übertragen werden.

Das Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und der Versorgungsträger dient der Versorgung des Gebietes (Regenwassermanagement).

6.10 Festsetzungen zur Grünordnung

Pflanzgebot von Einzelbäumen

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinaus ist auf den privaten Baugrundstücken je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzbindung von Streuobstwiesen

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich sind die bestehenden Streuobstbäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzgebot für eine freiwachsende Hecke

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche sind mit Sträuchern zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen

Die Neupflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern erfolgen nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Gehölze. Außerdem wird ein durchgrüntes Wohnumfeld gesichert. Weiter dienen diese Festsetzungen dem Natur- und Artenschutz. Eingriffe, die aus der Neubebauung resultieren, können hierdurch minimiert werden.

Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern und Tiefgaragen

Im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2 sind Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper auf mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen und so dauerhaft zu erhalten. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche, mit einer Erdüberdeckung von mindestens 60 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind Terrassen, Spiel-, Vorplatz- und Aufenthaltsbereiche sowie Wege ausgenommen.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdächern und Begrünung von Tiefgaragen dienen unter anderem der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Versiegelung von Flächen können so minimiert werden. Gleichzeitig wirken sich die begrünten Flächen positiv auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation aus und bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

6.11 Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“

Entlang der Luisenstraße (K 1872) im Nordwesten befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Es umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha. Die geplante Erschließung und das Rückhaltebecken liegen im östlichen Bereich der geschützten Biotopflächen (Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze). Der westliche Teil der Biotopfläche (seggenreiche Nasswiesen) kann größtenteils gesichert werden.

Nach § 30 BNatSchG sind die betroffenen Biotope geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und als Quellbereiche. Nach § 30 Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Die Ausnahme wurde am 22.02.2021 vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis erteilt.

Als Ausgleich für den Entfall des Biotops werden auf gemeindeeigenen Flächen folgende Maßnahmen umgesetzt:

Vermeidungsmaßnahme „Quellige Wiesen Röhrach“ westlicher Teil

Die Lage der Straße und des Regenrückhaltebeckens wird so festgelegt, dass der westliche Teil des Biotops im Zusammenhang erhalten bleibt. Über eine flache

Wiesenmulde wird Drainagewasser und anfallendes Wasser aus den Straßenböschungen den westlich liegenden Wiesen zugeführt, so dass eine dauerhafte Vernässung der Wiesen weiterhin gesichert ist und im westlichen Bereich verstärkt wird. Dadurch können auch die Bereiche zwischen den kartierten Biotopflächen als Feuchtwiesen weiterentwickelt werden. Es werden so Teilflächen von 795 m² bzw. 445 m² (gesamt 1.240 m²) zusätzlich als Feuchtwiesen entwickelt.

Ausgleich Biototyp „Quelle“

Für die Baumaßnahme muss das austretende Hangwasser im Bereich des Biotops gefasst und dauerhaft abgeleitet werden. Dadurch wird die natürliche Quelle zerstört. Als Ausgleich wird die zur Trinkwassernutzung nicht mehr gefasste Quelle „Erlenhauquelle 2“ wieder freigelegt.

Ausgleich Biototyp „Feuchtwiesen Rettersburg / Linsenhof“

Als Ausgleich für die zerstörte Feuchtwiese (Bestand aus Mädesüß) werden Feuchtwiesen zwischen Rettersburg und Linsenhof gesichert. Es werden größere Bereiche stärker vernässt. Dazu wird eine bestehende Verrohrung, die Drainagewasser aus östlich gelegenen Flurstücken zum Auwiesenbach ableitet, am Austritt in den Bach verschlossen. Die Wiesen sind hier bereits vernässt und werden in Teilbereichen nicht mehr gemäht.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der überwiegende Teil des geschützten Biotopes erhalten. Durch die beiden Ausgleichsmaßnahmen wird die Zerstörung einer Teilfläche des geschützten Biotops (ca. 3.800 m²) gleichartig ausgeglichen indem

- der Biototyp „Quelle“ an anderer Stelle durch Rückbau einer Quelfassung wiederhergestellt und
- der Biototyp „Feuchtwiese“ im Bereich um die zu erhaltenden Teilflächen erweitert wird (ca. 1.720 m²) und an anderer Stelle entwickelt und dauerhaft gesichert wird (ca. 2.100 m²).

Dadurch ist ein vollständiger Ausgleich der beeinträchtigten Biototypen erreicht. Die Voraussetzungen, eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG zuzulassen, sind somit gegeben.

Hierzu liegt eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 22.02.2021 vor.

7. Örtliche Bauvorschriften

7.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Es werden Festsetzungen zur Dachform und Dachgestaltung sowie zu Dachaufbauten getroffen.

Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der Dachzonen wird der gebietsprägenden Rolle der Dachlandschaft, insbesondere vor dem Hintergrund der Hanglage Rechnung getragen. Neben einer harmonischen Einbindung in Bezug zur Umgebungsbebauung im Westen und der Sicherung einer ruhigen Dachlandschaft soll gleichzeitig mit der Festsetzung von begrünten Flachdächern der eigenständige Charakter des geplanten Wohngebietes betont werden.

Ziel ist zudem eine wirtschaftliche Nutzung der Dachgeschosse und damit verbunden die Schaffung von qualitativem Wohnraum zu ermöglichen.

Eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer wird festgesetzt um neben gestalterischen auch ökologischen Aspekten (Rückhaltung von Niederschlagswasser, positive Beeinflussung des Kleinklimas, Biotopfunktion) Rechnung zu tragen.

7.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Es werden Festsetzungen zur allgemeinen Gestaltung der Freiflächen auf den bebauten Grundstücken getroffen.

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen zur Minimierung der Bodenversiegelung und zur Regenwasserversickerung überwiegend gärtnerisch anzulegen. In Verbindung mit einer standortgerechten Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.

Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig.

Gestaltung in Verbindung mit erdüberdeckten Tiefgaragen

Es werden Festsetzungen zur Gestaltung und Begrünung der aus der Erde ragenden Tiefgaragen getroffen.

Mit den Festsetzungen zur Gestaltung der aus der Erde ragenden Tiefgaragen soll eine harmonische Einbindung in die vorhandene Topografie geschaffen und eine nachteilige Wirkung auf den öffentlichen Raum vermieden werden. In Verbindung mit einer Bepflanzung wird hierdurch insbesondere die Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.

Stützmauern/ Einfriedigungen/ Restmüll- und Wertstoffbehälter

Es werden Festsetzungen für die Gestaltung von Einfriedigungen, Stützmauern und von Standplätzen für Restmüll- und Wertstoffbehälter getroffen.

Regelungen zu Einfriedigungen, Stützmauern und Stützkonstruktionen werden aus gestalterischen Gründen festgesetzt, um eine nachteilige Wirkung auf den öffentlichen Raum zu vermeiden und eine harmonische Einbindung der Bebauung und Freiflächen in das Gelände zu sichern.

Die Festsetzungen bezüglich der Höhe und Tiefe von Sichtschutzwänden zur Abschirmung von Freibereichen/ Terrassen dient der Wahrung der Privatsphäre bei dichter Wohnformen. Die Festsetzungen zu Restmüll und Wertstoffbehältern dienen ihrer gestalterischen Integration in den öffentlichen Raum.

7.3 Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen

Entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO sind vor Außenwänden von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 3 m beträgt und die Wandfläche nicht größer als 25 m² ist, keine Abstandsflächen erforderlich.

Abweichend hiervon wird für die talseitige Bebauung festgesetzt, dass dieser Sonderfall der LBO bis zu einer Größe der Wandfläche von 35 m² Anwendung findet. Ohne diese abweichende Festsetzung würde auf der Talseite eine wesentliche Erschwerung der Nutzung vorliegen, da infolge des hängigen Geländes bei Garagen die Einhaltung einer Wandflächengröße von 25 m² nicht möglich wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Errichtung von Garagen in den Abstandsflächen bzw. eine Grenzbebauung mit Garagen nicht zulässig wäre.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse auf den Nachbargrundstücken findet hierdurch nicht statt.

7.4 Zahl der notwendigen Stellplätze

Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erfolgt entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996. Die Gemeinde Berglen verfolgt mit dem Bebauungsplan langfristig das Ziel, ein attraktives Wohngebiet zu entwickeln. Neben den unterschiedlichen Wohnformen soll das Ziel auch durch attraktive, multifunktional nutzbare öffentliche und private Freiflächen erreicht werden. Im Planungsgebiet sind dies vor allem auch die Straßenräume, die neben der Erschließungsfunktion für den Kfz-Verkehr teilweise auch Spiel- und Aufenthaltsort für die Bewohner sein sollen. Erfahrungen in den bebauten Gebieten zeigen, dass der

Bedarf an Stellplätzen in Familienhaushalten, die in § 37 LBO geforderte Mindestzahl übersteigt. In der Folge erhöht sich der Parkdruck im öffentlichen Raum, was den o.g. Zielen widerspricht.

8. Umweltbelange

Auf die Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ des Büros „Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart vom 30.03.2021 als Bestandteil der Begründung wird verwiesen.

9. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel

Energie

Die geplante Gebäudeausrichtung nach Süden bildet die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie zur Gebäude- und Brauchwassererwärmung und in Bezug auf die Stromproduktion mittels Fotovoltaikanlagen. Das städtebauliche Konzept lässt insgesamt eine kompakte Bauweise zu. Die thermische Gebäudehülle soll hierzu ergänzend hoch wärmegeklämmt ausgeführt werden. Um die Lüftungswärmeverluste zu minimieren ist ggf. ein Lüftungskonzept mit einer kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung einzuplanen.

Begrünungsmaßnahmen

Die umfangreiche Neupflanzung von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen und entlang von Straßen und Wegen, die Begrünung von Flachdächern sowie die Begrünung der Baugrundstücke und der Erhalt vorhandener Gehölze erfolgt nicht nur aus ortsgestalterischen Gründen, sondern auch aufgrund der unter kleinklimatischen und lufthygienischen Aspekten positiv zu bewertenden Wirkung der Begrünungen und der Gehölze.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine Ableitung von Niederschlagswasser in einem getrennten Leitungssystem vor. Die Einleitung erfolgt über eine Retentionsfläche, welche südlich der K1872 geplant ist, in das Kottweiler Bächle in der Nähe des Feuerwehrhauses Süd. Zusätzlich ist eine Dachbegrünung der geplanten Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports vorgesehen.

Mobilität

Die direkte fußläufige Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz sichert kurze Wege zum ÖPNV (Bus) zu den Gemeinbedarfseinrichtungen des Ortskerns und nicht zuletzt in die wohnungsnahen Erholungsgebiete im südlichen und östlichen Gebietsanschluss.

Im zentralen Bereich innerhalb des Plangebiets sollen zu einem späteren Zeitpunkt Möglichkeiten für die E-Ladeinfrastruktur geschaffen werden.

10. Ver- und Entsorgung

Allgemein

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen werden im weiteren Verfahren mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Das vorhandene Kanalnetz zur Abwassereinleitung des Neubaugebietes in den angrenzenden Straßen ist ausreichend dimensioniert bzw. wird ggfs. angepasst.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine Ableitung von Niederschlagswasser in einem getrennten Leitungssystem vor. Die Einleitung erfolgt über eine Retentionsfläche, welche südlich der K1872 geplant ist, in das Kottweiler Bächle in der Nähe des Feuerwehrhauses Süd. Zusätzlich ist eine Dachbegrünung der geplanten Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports vorgesehen.

11. Sozialverträglichkeit

Das Planungsgebiet liegt in günstiger Entfernung zu den bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen des Ortskerns sowie den ausgedehnten Naherholungsflächen im Süden und Osten zwischen Steinach und Kottweil.

Es bietet die Möglichkeit für unterschiedliche Wohn- und Eigentumsformen und somit günstige Voraussetzungen für eine soziale Mischung der Bewohnerschaft.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine wirtschaftliche Bebauung und schaffen somit die Grundlage für einen kostengünstigen Wohnungsbau.

Ein bestehender Waldspielplatz zwischen dem Plangebiet und dem Ortsteil Kottweil befindet sich in kurzer fußläufiger Entfernung und deckt den Bedarf an Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus kann der geplante große Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus Süd, westlich des Plangebiets weitere Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für alle Altersgruppen bieten. Der Bedarf an Schulplätzen kann durch bestehende Einrichtungen gedeckt werden.

12. Planverwirklichung, Folgemaßnahmen und Kostenschätzung

Zum Vollzug des Bebauungsplans sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Die Erschließung des Gebietes ist ab dem Jahren 2022 geplant. Die Planungs- und Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Berglen.

13. Planungsdaten

Gesamtfläche Plangebiet	4,76 ha	100%

Davon		
Nettobauland	2,36 ha	49,6 %
öffentliche Flächen*	2,40 ha	50,4 %

* Straßenflächen/Öffentliche Grünflächen/ Anschluss K 1872

14. Anlagen

- Darstellung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart, vom 30.03.2021
- Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“ in Berglen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“, Büro Blank Landschaftsarchitekten, Stuttgart, vom 18.09.2020, einschließlich Entscheidung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 22.02.2021
- Faunistische Relevanzprüfung Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 14.05.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 04.04.2019

- Faunistische Relevanzprüfung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 09.04.2020
- Faunistische Untersuchung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 29.09.2020.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 30.03.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)

R. Schneider/ A. Janecky



Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

ARP

E. Bermayer

S. Früh

N. Goerlich

T. Hamm

R. Horn

M. Igel

F. Maier

S. Neubert

A. Schröder

S. Seiffert

M. Wenderoth

Gemeinde Berglen

Ortsteil Steinach
Rems-Murr-Kreis

ENTWURF

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 Landesbauordnung)

„Pfeiferfeld“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB

Textteil

Stand 30.03.2021

Rotebühlstraße 169/1
70197 Stuttgart
Tel. 0711/64869-200
Fax 0711/64869-299
www.arp-stuttgart.de

A Rechtsgrundlagen

A 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1078).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

A 2. Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019

B Geltungsbereich/ Inkrafttreten

B 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 30.03.2021 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

B 2. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden sämtliche bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs ungültig.

C Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

C 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

C 1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

C 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

C 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 19 BauNVO)

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone.

WA 1.1, WA 1.2 und WA 2

In den Gebieten mit den Kennzeichnungen WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.

WA 3.1 und WA 3.2

Im Gebiet mit der Kennzeichnung WA 3.1 und WA 3.2 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

C 2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Flachdächern anhand der Gebäudehöhe (GBH) sowie bei Satteldächern anhand der Trauf-/ Firsthöhe (TH/ FH), entsprechend Einschrieb in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze bzw. Mindest-/ Höchstgrenze festgesetzt.

Gebäudehöhe (GBH)

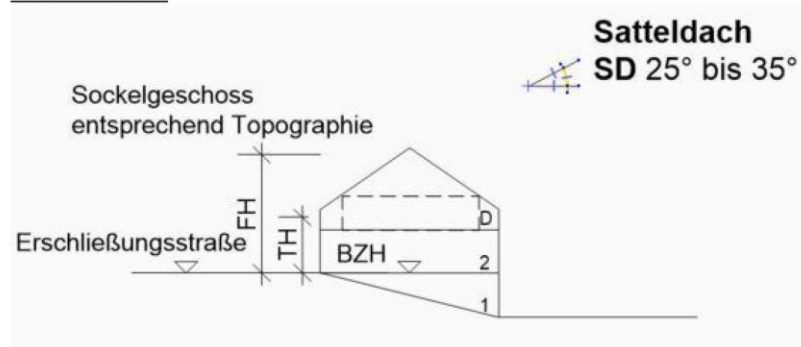
Die Gebäudehöhe (GBH) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH) (siehe C 12.) und der obersten Begrenzung des Daches einschließlich Attika. Die Gebäudehöhe (GBH) kann durch technisch bedingte Aufbauten und Anlagen zur Energieversorgung (z.B. zur Nutzung der Sonnenenergie, Luft-Wärmepumpen etc.) um max. 1,50 m überschritten werden (siehe D.1.2).

Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe (TH) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH) (siehe C 12.) und dem Schnittpunkt zwischen der Außenkante Außenwand und der Oberkante Dachhaut.

Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe (FH) wird gemessen zwischen der Bezugshöhe (BZH) (siehe C 12.) und der Oberkante des Firstabschlusses.

Hinweis zu C 2.2

Erläuterungsskizze Höhenfestsetzung

C 2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß entsprechend Eintrag in die Planzeichnung bzw. in die Nutzungsschablone festgesetzt.

C 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

C 3.1 Bauweise

Bauweise entsprechend Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die Planzeichnung.

- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- a₁ (E) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge parallel zum Verlauf der angrenzenden Verkehrsfläche (in der Planzeichnung mit Bezugspfeil gekennzeichnet) von 12,00 m zulässig. Je Grundstück ist nur ein Gebäude zulässig.
- a₂ (E/D) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge parallel zum Verlauf der angrenzenden Verkehrsfläche (in der Planzeichnung mit Bezugspfeil gekennzeichnet) von 16,00 m zulässig. Je Grundstück ist nur ein Gebäude zulässig.
- a₃ (o) abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge parallel zum Verlauf der angrenzenden Verkehrsfläche (in der Planzeichnung mit Bezugspfeil gekennzeichnet) von 18,00 m zulässig.

C 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzt.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von 5,00 m allgemein zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Treppenhäusern und Eingangsüberdachungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 5,00 m allgemein zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden.

Für die Gebiete WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 gilt zusätzlich:

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Balkonen, Vorbauten (Erkern) bis zu einer Tiefe von 1,50 m und bis zu einer Breite von 5,00 m allgemein zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Terrassenüberdachungen bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer Breite von 5,00 m allgemein zulässig, soweit die Abstandsflächenvorschriften der Landesbauordnung eingehalten werden; Terrassenüberdachungen bei Doppelhäusern sind dabei ohne Abstandsflächen entlang der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist mit Gesimsen und Dachvorsprüngen allgemein zulässig, wenn sie nicht mehr als 0,75 m vor die Außenwand vortreten.

Die o.g. Überschreitungen dürfen nicht im Bereich der Leitungsrechte (siehe C 9.) liegen.

C 3.3 Stellung baulicher Anlagen

Firstichtung der Gebäudehauptkörper bei Satteldächern entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

C 4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

C 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports)

Garagen (GA) und überdachte Stellplätze/ Carports (CP) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (GA/ CP) zulässig.

Mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ist an der Einfahrtsseite ein Abstand von mindestens 5,00 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

An den anderen Seiten ist mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

C 4.2 Offene Stellplätze

Für die Gebiete WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 gilt:

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

Für die Gebiete WA 3.1 und WA 3.2 gilt:

Offene Stellplatz sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen (ST) zulässig.

C 4.3 Tiefgaragen

Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mit Tiefgaragen ist gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Zu- und Abfahrten, ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

C 4.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

- Als Nebenanlagen sind auch Anlagen zur Energieversorgung (z.B. Batteriespeicher, Luft-Wärme-Pumpen etc.) zulässig.

Für überdachte Nebenanlagen gilt zusätzlich:

- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO müssen zum Rand von öffentlichen Grünflächen und zum Rand von öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.
- Überdachte Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen der straßenseitig verlaufenden Baugrenze und dem Rand der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Dies gilt nicht für überdachte Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie für Fahrradabstellplätze, wenn sie einen Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten (siehe D 2.5).
- Zusätzlich ist je Grundstück ein Nebengebäude in Form einer Gerätekabine oder eines Gewächshauses oder eines Gartenhauses bis zu einer Einzelgröße von max. 15 m³ zulässig

C 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend der Eintragungen in der Nutzungsschablone.

C 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**C 6.1 Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung**

Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in die Planzeichnung.

C 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in die Planzeichnung.

C 6.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Eintrag in die Planzeichnung.

C 7. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen (ÖGR) sind als Grünflächen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung, herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Öffentliche Grünfläche (ÖGR) Zweckbestimmung „Grüner Ortsrand“

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grüner Ortsrand“ ist eine Wiesenfläche mit Bäumen und Gehölzen zulässig. Erforderliche Stützmauern zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die öffentliche Grünfläche ist in den hierfür festgesetzten Bereichen gleichzeitig Fläche für den Natur- und Artenschutz sowie für Anlagen zur Rückhaltung/ Versickerung von Niederschlagswasser.

C 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

C 8.1 Verwendung versickerungsaktiver Beläge

Offene Stellplätze sowie Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsaktiven/ wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Der Unterbau muss entsprechend wasserdurchlässig sein. Hiervon ausgenommen sind Rampen von Tiefgaragen.

C 8.2 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die in der Planzeichnung abgegrenzten und entsprechend gekennzeichneten Flächen dienen der Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser. Die Flächen sind als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb der Fläche sind technische Anlagen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser zulässig.

C8.3 Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz innerhalb des Geltungsbeereichs

C 8.3.1 Vermeidungsmaßnahme - V Zeitraum für Rodungs- und Abbrucharbeiten

Zum Schutz von Vögeln, ist die Fällung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, außerhalb der Vegetationsperiode, zulässig. Können Fällungen von Gehölzen bzw. Abbrucharbeiten an Gebäuden nicht in diesem Zeitraum durchgeführt werden, müssen die Gehölze bzw. die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifizierte Fachgutachter auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden.

Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen zu unterlassen und unverzüglich einzustellen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

C 8.3.2 Ausgleichsmaßnahme A1 (CEF) - Neuschaffung von Brutplätzen durch Nisthilfen (Vögel)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF), das heißt, dass die Schaffung von Ersatzhabitaten bereits zum Zeitpunkt der Durchführung der baulichen Maßnahmen im Plangebiet erfolgt sein muss.

In räumlicher Nähe zum Baugebiet sind auf gemeindeeigenen Grundstücken für Höhlenbrüter 8 Nisthilfen an geeigneten Bäumen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu unterhalten:

Kleinhöhlenbrüter	4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm 2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm
Star	2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm

Auf den von der Gemeinde Berglen erworbenen Flurstücken Nr. 535/5, 536/1, 537/1, 539, 540/2 (Teilfläche), 541/2, 543/2, 544, 546/2, 547, 548/2 und 549/1 sind insgesamt 8 Nisthilfen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

C 8.3.3 Minimierungsmaßnahme M – Sicherung des Biotops Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“, Wasserzuleitung aus Drainagen

Im Bebauungsplangebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Es befindet sich auf den Flurstücken 537/1, 539, 540/2, 541/2, 544 546/2, 547, 548/2 und 549/1. Der Eingriff in die Biotopflächen betrifft die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 537/1, 539, 540/2, 541/2 und 544 mit einer Fläche von ca. 3.800 m². (Siehe auch C.11).

Die verbleibenden Feuchtwiesen innerhalb des in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichs (M) sind zu erhalten.

Zum Ausgleich des Eingriffes sind innerhalb und außerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Wasserzuleitungen aus Drainagen aus dem Bebauungsplangebiet (siehe C. 8.3.3)
- Offenlegung der Erlenhauquelle (siehe C. 11.1)
- Entwicklung und Sicherung von Feuchtwiesen in Berglen Rettersburg/ Linsenhof (siehe C. 11.2)

Wasserzuleitung aus Drainagen

Die verbleibenden Feuchtwiesen werden durch Zufuhr mit Drainagewasser aus der Straßenbaumaßnahme über einen offenen Graben bewässert. Die Wasserzufuhr wird somit gesichert Bereiche, die bisher nur gering vernässt sind, werden zusätzlich mit Wasser versorgt, so dass sich größere Teile der Fettwiesen zu Feuchtwiesen entwickeln können (zusätzlich ca. 1.240 m²).

Während der Bauzeit ist der Bereich mit einem festen Zaun abzugrenzen und vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu schützen. Das Befahren oder Lagern von Material innerhalb des Bereichs ist nicht zulässig.

Hinweis zu C 8.3:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Auf folgende artenschutzrechtliche Untersuchung wird verwiesen:

- Faunistische Relevanzprüfung Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 14.05.2018
- Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 04.04.2019
- Faunistische Relevanzprüfung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 09.04.2020
- Faunistische Untersuchung erweitertes Plangebiet, Büro Stauss & Turni, Tübingen, vom 29.09.2020

Die Untersuchung kann zu den üblichen Öffnungszeiten dort eingesehen werden, wo auch die Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden können.

C 9. Mit Rechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die nachfolgend aufgeführten, in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind wie folgt zu belasten:

LR1: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und des NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg). Die Rechte dürfen auf Dritte übertragen werden.

LR2: Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Berglen und der Versorgungsträger. Die Rechte dürfen auf Dritte übertragen werden.

Für LR1 und LR2 gilt:

Innerhalb der mit Rechten zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen oder Bepflanzungen in Form von Bäumen und Sträuchern erstellt werden.

C 10. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

C 10.1 Pflanzgebot für Einzelbäume (PFG 1)

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume gemäß Pflanzenliste (siehe E 12.) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Abweichungen vom durch Planeintrag festgesetzten Standort sind zulässig soweit das Gestaltungsprinzip und die Anzahl beibehalten werden.

C 10.2 Pflanzgebot von Einzelbäumen auf den privaten Baugrundstücken (PFG 2)

Auf den privaten Baugrundstücken sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gemäß Pflanzenliste (siehe E 12.) zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Standorte für Einzelbäume gemäß Pflanzliste werden hierbei angerechnet.

C 10.3 Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern (PFG 3)

Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper sowie Flachdächer von Garagen (GA) und überdachten Stellplätzen/ Carports (CP) sind mindestens extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind heimische bzw. klimaangepasste Kräuter- und Sprossmischungen zu verwenden.

Solaranlagen sind in Verbindung mit Dachbegrünung zulässig. Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. (siehe D 1.2)

C 10.4 Pflanzgebot zur Begrünung von Tiefgaragen (PFG 4)

Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche, mit einer Erdüberdeckung von mindestens 60 cm zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind Terrassen, Spiel-, Platz- und Aufenthaltsbereiche sowie Wege ausgenommen.

C 10.5 Pflanzgebot zur Anlage einer Gehölzpflanzung in Form einer freiwachsenden Hecke (PFG 5)

Die in der Planzeichnung mit PFG 5 festgesetzten Bereiche sind mit einer freiwachsenden Hecke aus Sträuchern gemäß Pflanzenliste (siehe E 12.) zu bepflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Stützmauern sind in Verbindung innerhalb des Pflanzgebotes zulässig.

C 10.6 Flächenhafte Pflanzbindung – Erhaltung von Streuobstwiesen (PFB)

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches sind die bestehenden Streuobstbäume zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen (siehe Ziffer E 12.).

C 11. Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen - § 9 Abs. 1 a BauGB i. V. m. § 1 a BauGB als Maßnahmen gemäß § 135 a BauGB

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Natur- und Artenschutz für das Bebauungsplanverfahren „Pfeiferfeld“ werden teilweise innerhalb des Geltungsbereichs (Ziffer C 8.3) und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs (Ziffer C 11.1-11.3) als Maßnahme gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 a BauGB festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen A2 bis A4 sind den Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebiets zugeordnet.

Außerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

C 11.1 Ausgleichsmaßnahme A2 - Offenlegung der Erlenhauquelle 2 in Rettersburg (Maßnahme für den Eingriff in das Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“)

Wiederherstellung einer naturnahen Quelle (Biototyp 11.11) und die Entwicklung von Quellfluren kalkreicher Standorte (Biototyp 34.30) durch Freilegung der nicht mehr genutzten Erlenhauquelle 2.

C 11.2 Ausgleichsmaßnahme A3 – Feuchtwiesen Rettersburg/ Linsenhof (Maßnahme für den Eingriff in das Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“)

Entwicklung der Flurstücke 770/1, 772/1 773/1 (teilweise), 774/1 (teilweise) und 779 als Feuchtwiese:

- Vernässung der Flurstücke 770/1, 772/1 773/1 (teilweise), 774/1 (teilweise) und 779

- Feuchtwiesen Mahd 1x / Jahr, Mähgut abräumen

Die Maßnahmenfläche beträgt insgesamt ca. 4.200 m².

C 11.3 Ausgleichsmaßnahme A4 - Entbuschung und Beweidung einer Streuobstwiese an der Nachbarschaftsschule

Umwandlung von Brombeergebüsch in extensive Weidefläche ca. 6.000 m² auf den gemeindeeigenen Flurstücken: 127/1, 1270/2, 271, 272, 273, 274/1, 274/2, 275/1, 275/2, 281, 282, 283, 284

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt ca. 8.600 m², davon sind ca. 6.000 m² mit Brombeeren überwachsen.

C 12. Bezugshöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenfestsetzungen (Höhe baulicher Anlagen) sind auf die in der Planzeichnung eingetragene Bezugshöhe (BZH – in Metern über NN) bezogen.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) kann von der Bezugshöhe (BZH) +/- 1,50 m abweichen.

C 13. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig.

D Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO

D 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

D 1.1 Dachform und Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung der Dächer der Hauptbaukörper entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone.

Satteldächer in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2

Die Hauptbaukörper in den Gebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 sind mit Satteldach zu errichten.

Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind, mit Ausnahme von Solaranlagen, nur Materialien in roten, braunen, grauen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.

Für das Gebiet WA 2 gilt zusätzlich:

Doppelhäuser sind mit einer einheitlichen Dachneigung zu errichten. Die Dächer sind in Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Flachdächer im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2:

Die Hauptbaukörper im Gebiet WA 3.1 und WA 3.2 sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Das oberste Geschoss ist auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Seite um mindestens 2,00 m von der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Ausgenommen hiervon sind Treppenhäuser.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 10.3) wird verwiesen.

Dächer von oberirdischen Garagen (GA) und überdachten Stellplätzen/ Carports (CP)

Oberirdische Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind mit begrüntem Flachdach zu errichten.

Auf die Festsetzungen zur Dachbegrünung (siehe C 10.3) wird verwiesen.

D 1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten

Für die Gebiete WA 1.1, WA 1.2 und WA 2 gilt:

Dachgauben und Quergiebel sind zulässig. Dacheinschnitte sind allgemein zulässig.

Die Summe der Länge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Quergiebel darf je Dachseite 40 % der Dachlänge an der Traufe nicht überschreiten.

Bei Quergiebeln ist eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um maximal 2,00 m zulässig.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten, Dachgauben, Dacheinschnitten und Quergiebeln muss mindestens 1,50 m betragen. Zum Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,50 m und zum First ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Bei Gauben ist zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,00 m zum traufseitigen Dachrand einzuhalten (jeweils gemessen parallel zur Dachdeckung).

Für die Gebiete WA 3.1 und WA 3.2 gilt:

Dachaufbauten sind, mit Ausnahme von Aufbauten in Verbindung mit Treppenhäusern und Aufzügen, nicht zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie/ Anlagen zur EnergieversorgungBei Satteldächern:

Bei Satteldächern sind nur parallel zur Dachfläche liegende Sonnenkollektoren zulässig.

Bei Flachdächern:

Bei Flachdächern dürfen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie sonstige Anlagen zur Energieversorgung (z.B. Luft-Wärmepumpen etc.) die Oberkante des Dachrands (Attika) um maximal 1,50 m überragen. Sie müssen gegenüber der Außenkante der Außenwände des darunterliegenden Geschosses um mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein und zudem parallel oder senkrecht zur Ausrichtung der Gebäudehauptkörper angeordnet werden.

D 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

D 2.1 Allgemeine Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbaute Flächen der bebauten Baugrundstücke sind mit Ausnahme von Zufahrten, Wegen, Terrassen und sonstigen Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Mindestens 20% dieser Freiflächen sind mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste (siehe Ziffer E 12.) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Steinschüttungen auf den privaten Freiflächen sind nicht als „gärtnerisch gestaltet“ anzusehen und somit nicht zulässig. Flächige Schüttungen, Schotter- oder Kiesflächen sind unzulässig.

D 2.2 Gestaltung in Verbindung mit erdüberdeckten Tiefgaragen

Wände von aus der Erde ragender Tiefgaragen sind mit Ausnahme ihrer Zufahrtbereiche mit Erde anzuschütten oder mit Naturstein zu verblenden oder mit einer rankenden Bepflanzung, mit oder ohne Rankhilfe, zu begrünen.

D 2.3 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Ist die Stützmauer höher als 1,20 m, ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 0,50 m gegenüber der Vorderkante des darunterliegenden Mauerwerks zurück zu setzen. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß. Mit den Außenkanten der Stützmauern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m zum Rand der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Bei Stützmauern, die zur Herstellung von Gebäudezugängen errichtet werden, ist eine Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

Zulässig sind nur flächendeckend begrünte Mauern aus Naturstein, Beton sowie Betonmauerscheiben und Gabionen.

D 2.4 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch in Verbindung mit offenen Metall- oder Holzzäunen, mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen muss mit diesen Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

Auf der Gartenseite sind an den gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenzen der jeweiligen Hauptbaukörper bei Doppelhäusern Sichtblenden/ Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2,00 m und bis zu einer Länge von 4,00 m, gemessen ab der gartenseitigen Gebäuderückwand des Hauptgebäudes, zulässig. Zu anderen Grundstücksgrenzen sind solche Einfriedigungen nicht zulässig.

D 2.5 Restmüll- und Wertstoffbehälter

Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Sichtschutzelemente oder Eingrünung mit Sichtschutzhecken so zu gestalten, dass der Blick auf die Behälter dauerhaft abgeschirmt wird.

D 2.6 Aufschüttungen

Aufschüttungen auf den Baugrundstücken sind gegenüber der natürlichen Geländeoberfläche bis max. 2,00 m zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

D 3. Wandhöhen und Wandflächen von Grenzgaragen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Abweichend von § 6 Abs.1 Nr. 2 LBO sind auf den Baugrundstücken auf der Tal-seite der öffentlichen Verkehrsflächen Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur Garagen oder Nebenräume enthalten und eine Wandfläche von nicht mehr als 35 m² aufweisen, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 3 m beträgt. Dabei ist bei Ermittlung der Wandhöhe der höchste Punkt der Geländeoberfläche zugrunde zu legen.

D 4. Zahl der notwendigen Stellplätze

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Berglen vom 22.10.1996 wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO folgender Stellplatzschlüssel festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche: | 1 Stellplatz/ Wohnung |
| - Wohnungen mit mehr als 40 m ² Wohnfläche: | 1,5 Stellplätze/Wohnung |

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

Innerhalb der Stauraumflächen vor den Garagen bzw. Carports können keine baurechtlich anrechenbare Stellplätze nachgewiesen bzw. ausgewiesen werden. Gefangene Stellplätze sind unzulässig.

E Hinweise

E 1. Bauvorlagen

In den Bauvorlagen ist die Gestaltung der Freiflächen vollständig darzustellen. Ein gesonderter Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 über das gesamte Grundstück, in dem sämtliche Außenanlagen, insbesondere Pflanzungen (Pflanzgebote sind zu kennzeichnen), Beläge für Terrassen, Wege, Zufahrten, Stützmauern, Nebenanlagen, Abfallsammelbehälter, sonstige Flächenbefestigungen, die Entwässerung dieser Flächen und Höhenangaben dargestellt sind, ist mit den Bauvorlagen vorzulegen (§ 6 LBOVVO).

E 2. Entwässerung

Bedingt durch die Höhenlage der öffentlichen Entwässerungskanäle ist es möglich, dass die Untergeschosse der Wohngebäude nicht im Freispiegel in diese Kanäle entwässert werden können. Werden trotzdem in den Untergeschossen Entwässerungsgegenstände angeordnet, müssen diese über geeignete technische Anlagen (z.B. Hebeanlagen) an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

E 3. Bodenschutz und Altlasten

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzutragen und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. Das Aufbringen von Bodenmaterial darf nur bei trockenen Böden und trockener Witterung erfolgen, Bodenpressungen und Verdichtungen sind zu vermeiden. Abgetragener und zwischengelagerter Oberboden ist wieder als oberste Bodenschicht aufzubringen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Aushub- und Baumaterial dürfen nicht auf Flächen mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz gelagert werden. Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. Einschlägige Richtlinien zum schonenden Umgang mit Boden (DIN 19731 und DIN 18915) sowie das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" des Rems-Murr-Kreises, sind zu beachten.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.

E 4. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das Merkblatt „Bauen im Grundwasser“ des Rems-Murr-Kreises ist zu beachten.

E 5. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Wege- und Zufahrtsbeleuchtung) sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen, wie z.B. LED-Lampen und insektendichte Lampengehäuse, zu verwenden.

E 6. Haltevorrichtungen

Von Eigentümern von Grundstücken, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind zu dulden:

1. Die zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Betonfundamente für Rand-, Rabatten- und Pflastersteine.
2. Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen.
3. Haltevorrichtungen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Grundstücksgrenze auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

E 7. Denkmalschutz/ Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

E 8. Baumpflanzungen

Bei den geplanten Baumstandorten sind die Abstände zu unterirdischen Leitungen gemäß DIN 18920/ DVGW GW 125 („Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“/ „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Anlagen“) einzuhalten. Demnach sind Baumpflanzungen mit einem Abstand von weniger als 1 m zur Leitungsachse der unterirdischen Versorgungsanlage nicht zulässig. Im Bereich von 1 m bis 2,5 m zwischen Außenkante Baumstamm und Leitungsanlage sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

E 9. Einbruchschutz

Allen Bauherren wird eine Beratung zur Gebäudesicherheitstechnik von der Polizeidirektion Aalen - Kriminalprävention Außenstelle Fellbach, Frizstraße 5, 70734 Fellbach empfohlen.

E 10. Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

Die Versorgungsträger sind gemäß §§ 1 ff. NAV berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.

E 11. Geologie

Das Plangebiet im Hanggelände befindet sich auf Grundlage der am LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vorhandenen Geodaten talseits im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel). Hangseits daran schließen die Gesteine der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) und der Mainhardt-Formation (Obere Bunte Mergel) an. Die Gesteine der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel) werden im Bereich des Talbodens lokal von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist örtlich zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind örtlich nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse un-

tersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. **Generell wird für die Baugrundstücke eine Baugrunduntersuchung empfohlen.**

E 12. Pflanzenlisten

Für die Pflanzmaßnahmen sollen gebietsheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Die Ansaat von Flächen soll mit gebietsheimischen standortgerechten Saatgutmischungen erfolgen.

Für die Einzelbaumpflanzungen mit heimischen Laubbäumen oder Obstbäumen können die nachstehenden Arten verwendet werden:

Großgehölze

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm.

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Klein- und Mittelkronige Laubbäume

Pflanzqualität:

Hochstämme, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)

Pflanzqualität:

Hochstämme als zweijährige Veredelung, Stammumfang 10-12 cm, ohne Ballen. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mirabelle

Sträucher

Pflanzqualität: mind. 2x verpflanzte Sträucher 60-100 cm, ohne Ballen.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen
Stuttgart, den 30.03.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)
R. Schneider / A. Janecky

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Pfeiferfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 18.11.2019 bis 18.12.2019 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde insgesamt von 2 Beteiligten Anregungen vorgebracht.

	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Beteiligte/r 1	04.12.19	im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir zu den Planungen wie folgt Stellung: 1. Einen eventuellen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ nach § 13b BauGB halten wir für rechtswidrig und damit angreifbar. Zitat aus https://juraexperten.de/aktuelles-2019-05-28-anwendungsbereich-des-beschleunigten-bauleitverfahrens-fuer-aussenbereichsflaechen.php: „Zweck der Grundnorm für Verfahrenserleichterungen (§ 13a BauGB) ist es, Anreize für Gemeinden zu schaffen, um von einer weitgehenden Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung im Außenbereich abzuweichen. Somit ist auch für § 13b BauGB der Schluss zu ziehen, dass aufgrund der Anforderungen des „Anschlusses“ als raumbezogenes Tatbestandsmerkmal von einer Innenentwicklung nach außen nur maßvoll Gebrauch zu machen ist (so ausdrücklich Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 4.5.2018, Az. 15 NE 18.382). Von einem zulässigen „Anschließen“ des neuen Baugebiets an die bereits bestehende Bebauung wird man daher ausgehen können, wenn der vorhandene Siedlungsbereich durch die erweiternde Bebauung im Außenbereich abgerundet wird. Hingegen wird man das Tatbestandsmerkmal und damit den Anwendungsbe-	Keine Berücksichtigung Die Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung gemäß § 13b sind gegeben. Bei einem geplanten Nettobauland von ca. 2,4 ha wird die Obergrenze des § 13b im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von 10.000 qm, auch unter Annahme einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 (2,4 ha x 0,4 = 0,96 ha), nicht erreicht. Im Weiteren handelt es sich um eine geplante Wohnbaufläche, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil unmittelbar anschließt. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum. Die zur Überbauung vorgesehene Fläche wurde von der Gemeinde erworben. Die Fläche ist damit kurzfristig verfügbar. Bei der Ausweisung von Baugebieten sind entsprechend dem Plansatz 2.4.0.8 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart für Berglen eine regionalplanerische Bruttowohndichte von mind. 50 Einwohner pro Hektar festgelegt. Auf dem neu entstehenden Wohnbauland können ca. 100 neue Wohneinheiten (WE) entstehen, woraus sich eine Bruttowohndichte von ca. 72 Einwohnern (EW) pro Hektar errechnet (bei 2,1 EW/WE). Die für Berglen festgelegte regionalplanerische Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar kann somit eingehalten werden.

			reich des § 13b BauGB verneinen müssen, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt (vgl. VGH München, Beschluss vom 4.5.2018 8.3.0.). Für Gemeinden als Nutznießer dieser verfahrenserleichternden Vorschrift gilt daher, genau zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift überhaupt eröffnet ist, da die Satzung des Bebauungsplans andernfalls angreifbar ist.“ Von einer abrundenden Bebauung im Außenbereich kann bei der vorliegenden Planung für das Baugebiet Pfeiferfeld unseres Erachtens keinesfalls gesprochen werden, da der Ortsteil Steinach dadurch substantiell nach Osten erweitert werden soll. Auch der zu erwartende Bevölkerungszuwachs für den Ortsteil Steinach von gut 20% ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine abrundende Bauplanung handelt, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung hierdurch tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht. 2. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den ländlichen Raum, zu dem Berglen zweifelsfrei gehört, ist ein Ziel der Regionalplanung (Regionalplan 2.1.3.2) „für den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Erholung sowie die Land- und Forstwirtschaft sind ausreichend Freiräume zu sichern.“ Daher heißt es weiter „Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und vorrangig vorhandene Potenziale im Siedlungsbestand sowie in Baulandreserven zu nutzen.“ Dass in Berglen vorrangig vorhandene Potenziale im Siedlungsbestand sowie in Baulandreserven genutzt werden, ist nicht zu erkennen. So werden	Zusätzlich wird ein großer Anteil im Plangebiet als „Öffentliche Grünfläche“ zur Sicherung der Eingrünung und zur Sicherung der Flächen für den Biotopen- und Artenschutz festgesetzt Für den Ortsteil Steinach mit ca. 909 Einwohnern (Stand Mai 2020) und als zweitgrößter Ortsteil der Gemeinde Berglen kann die Größe als verträglich eingestuft werden. Die höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Das Regierungspräsidium hat keine Bedenken gegen die vorgenommene Gebietsabgrenzung. Keine Berücksichtigung Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familienge-rechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortslagen mehr zur Verfügung. Alle noch vorhandenen Baulücken sind ausnahmslos in Privatbesitz. Die Eigentümer dieser Flächen halten die Grundstücke für eine spätere Bebauung durch Familienangehörige vor oder nutzen diese als Hausgarten oder Lagerfläche. Eine Umfrage der Gemeinde unter den Grundstückseigentümern hat ergeben, dass eine Bebauung nicht oder nur
--	--	--	--	--

			weder die Möglichkeiten aus § 176 BauGB genutzt um Baulücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu schließen, noch werden die Möglichkeiten des Zweckentfremdungsgesetzes (ZwEWG) genutzt um Leerstand oder anderweitig zweckentfremdeten Wohnraum zu reaktivieren. Beides wäre im Hinblick auf die zur Begründung der zahlreichen Baugebiete bemühte Wohnungsnot durchaus angemessen.	langfristig beabsichtigt ist. Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien und ihres Arbeitsplatzes. Durch die deutlich vom Hauptort getrennte Lage im Gemeindegebiet kann der o.g. spezifische Bedarf nur im Ortsbereich von Steinach bereitgestellt werden. Der räumliche Bezug, insbesondere ins nahe Remstal, bietet hierbei günstige Voraussetzungen in Bezug auf Nahversorgungsanschluss und Arbeitsmöglichkeiten. In dem in jüngster Zeit entwickelten Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg zeigte sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, sodass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke einschließlich der Bauplätze für den Geschosswohnungsbau bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten. Die Nachfrage nach Baugrundstücken im Baugebiet „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart überstieg die Anzahl der verfügbaren Grundstücke um ein Vielfaches, sodass auch hier in kurzer Zeit alle Bauplätze veräußert sein wurden und damit eine kurzfristige vollständige Aufsiedlung des Gebiets sichergestellt ist. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbauland entwickelt werden. Der bestehende Siedlungskörper kann in diesem Zusammenhang in städtebaulicher sinnvollerweise arrondiert werden.
--	--	--	--	--

		3. Die Koordinierung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung. Da eine verstärkte Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen und somit entlang des schienengebundenen Nahverkehrs für eine effizientere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und damit auch zu einer Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs sorgt, sieht der Flächennutzungsplan, für Berglen, als ländlichem Bereich eine bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung vor. Mit der Anzahl und der Größe der Baugebiete der letzten Jahre konterkariert die Gemeinde Berglen diese Planung. So hat die Einwohnerzahl von Berglen in den Jahren 2014-2018, trotz negativem natürlichem Saldo aus Geburten und Sterbefällen, um 6,03% zugelegt, im Rems-Murr-Kreis hingegen nur um 3,69% und in der Region Stuttgart um 4,29%. Berglen ist bekanntermaßen eine Pendlergemeinde. Der ÖPNV in Berglen wird den Bedürfnissen einer Pendlergemeinde schon heute nicht gerecht. Derzeitige und künftige Einwohner sind daher vorwiegend auf den Individualverkehr angewiesen. Mit der den Zielen der Raumordnung widerstrebenden Einwohnerentwicklung in Berglen geht daher auch eine zunehmende Belastung der Umwelt durch Abgase und Verkehrslärm einher. Da zu befürchten ist, dass die Gemeinde trotz der oben angeführten Argumente von der Entwicklung des angedachten Baugebiets „Pfeiferfeld“ nicht Abstand nehmen wird, bitten wir bei der laufenden Planung um Berücksichtigung der folgenden Punkte: 4. Wie von Herrn Bürgermeister Friedrich bei der Gemeinderats-sitzung am 24.09.2019 angemerkt, bitten wir die als untergeordnet vorgesehenen Anschlüsse an die Bestandsstraßen (Tannen-, Pinien-, Kiefernstraße) lediglich dem Fußgän-	Kenntnisnahme Der Verband Region Stuttgart ist für die Regionalplanung in der Region Stuttgart zuständig. Die Entwicklung des Baugebiets „Pfeiferfeld“ erfolgte in Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart. Zudem wurde der Verband im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nochmals beteiligt. Nach der vorliegenden Stellungnahme stehen dem Bebauungsplan keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Eine überschlägige Ermittlung der Verwaltung des Verbands Region Stuttgart auf Grundlage der regionalplanerischen Vorgaben würde für die Gemeinde Berglen einen Wohnbauflächenbedarf bis 2035 von ca. 4,7 ha ergeben. Mit den Bebauungsplänen „Hanfäcker“ (2017) und „Unterer Hohenrain“ (2019) wurden bereits 1,3 ha Wohnbauflächen entwickelt, die ggf. im Vorgriff auf die nächste Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen sind. Für den Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ kann (aufgrund des hohen Flächenumfangs der Retentions- und Ausgleichsfläche) eine anrechenbare Fläche von rund 3,0 ha herangezogen werden.
--	--	---	---

		ger- und Fahrradverkehr vorzu- enthalten. Begründung: a. Entgegen der Beschreibung im Verkehrs- Mobilitätskonzept, wird für die Bestandsstraßen durchaus eine nennenswerte Mehrbelastung befürchtet, sollte es keine Verkehrsbeschränkung geben. b. Da entlang unseres Grund- stückes 480/2 zum Neubauge- biet hin kein Bürgersteig vorge- sehen zu sein scheint, wäre ohne Verkehrsbeschränkung, für die Bewohner und Besucher unserer Einliegerwohnung, de- ren Zugang dort liegt, durch den Mehrverkehr eine erhöhte Ge- fährdung zu befürchten. c. Nach Erschließung des Bau- gebiets Stoffelannenacker wur- de im Winter 2015/2016 auch der Weg 510/1 entlang unseres Grundstücks im Winter geräumt und bestreut. Das Streusalz wurde hierbei nicht nur auf den Weg aufgebracht, sondern auch auf unser Grundstück, in unsere Hecke geschleudert. Folge war, dass die Heckenpflanzen im unteren Bereich deutliche, durch das Streusalz verursach- te Schädigungsspuren aufwie- sen. In den Folgejahren haben wir den Räumdienst gebeten, das Salzstreuen in diesem Be- reich zu unterlassen. Diesem Wunsch ist man auch nachge- kommen. Sollte der Weg 510/1 künftig der Erschließung auch des mo- torisierten Verkehrs dienen, so ist davon auszugehen, dass dieser Weg im Winter künftig auch regelmäßig von der Ge- meinde geräumt und bestreut werden muss. Das Aufbringen von Streusalz auf unser Grund- stück und somit die Schädigung unserer Bepflanzung könnten wir nicht hinnehmen. Nach Ab- sprache mit Nachbarn würden wir für den Weg 510/1 eine Ab- sperrung für den motorisierten Verkehr im Bereich des derzei- tigen Strommasten begrüßen, damit die Anlieger am Weg	Berücksichtigung Entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf vom März 2021 wird eine verkehrliche Anbindung nur für Fuß- und Rad- fahrer sowie für den Versor- gungs- und Rettungsdienst er- möglich. Ein Durchgangsverkehr für den PKW-Verkehr ist nicht vorgesehen. Berücksichtigung Siehe oben. Berücksichtigung Siehe oben.
--	--	--	---

		482/1 ihre dortigen Garagen und Stellplätze auch weiterhin über die Tannenstraße erreichen können. Sollte eine Absperrung an dieser Stelle nicht möglich sein, so wären wir aber auch mit einer Absperrung direkt an der Zufahrt von der Tannenstraße zufrieden. 5. Der Weg 482/1 ist zu schmal, als dass die Anwohner der Flurstücke 478/1, 480/1 und 480/2 ihre dort gelegenen Garagen und Fahrzeugstellplätze, ohne mehrmaliges Rangieren nutzen können. Wir und auch unsere Nachbarn bekommen über diesen Weg auch z.B. Brennholz angeliefert, was mit größeren Fahrzeugen bzw. mit Anhängen erfolgt. Bisher wurden deshalb die gegenüber liegenden landwirtschaftlichen Flächen geringfügig mitbenutzt. Bei Umsetzung der derzeitigen Planung können die künftigen Wohnbaugrundstücke keinesfalls mehr als Rangierfläche genutzt werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Weganlieger führt. Wir bitten daher darum, den Weg 482/1 deutlich breiter als jetzt auszuführen (min. 80 cm). 6. Der Kreuzungsbereich Tannenstraße und Weg 510/1 erscheint nach Wegfall des nördlichen Bereiches von Weg 471 überdimensioniert. Wir würden daher vorschlagen, in diesem Bereich eine Pflanzfläche anzulegen. Alternativ wären wir ggf. interessiert eine entsprechende Fläche käuflich zu erwerben, unserem Grundstück zuzuschlagen und zur Gartengestaltung zu verwenden. 7. Bei insgesamt 82 Wohneinheiten (hierbei nicht berücksichtigt ist die Möglichkeit einer zweiten Wohneinheit in den EFH und DHH) sind lediglich 9 öffentliche Stellplätze geplant. Welche Nettofahrbahnbreite sind für die Straßen im Baugebiet vorgesehen? Wird hier parken möglich sein? 8. Wir bitten außerdem um Mit-	Berücksichtigung Eine Verbreiterung des genannten Weges ist vorgesehen. Keine Berücksichtigung Die planerische Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung für die Erschließung. Berücksichtigung Entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf sind weitere öffentliche Stellplätze vorgesehen (insgesamt 15 Stück) sowie weitere private Parkierungsmöglichkeiten. Bei einer Nettofahrbahnbreite von 5,50 m wird einseitiges Parken möglich sein. Bereiche für Zufahrten zu Grundstücken und Kreuzungsbereiche sind freizuhalten.
--	--	--	--

			teilung, ob für uns als Angrenzer an das Neubaugebiet Erschließungskosten anfallen werden und ggf. in welcher Größenordnung diese zu erwarten wären.	Kenntnisnahme Die Prüfung der Erschließungsbeitragspflicht erfolgt in einem separaten Verfahren und nicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.
2	Beteiligte/r 2	16.12.19	Wir konnten den geplanten Bebauungsplan des Baugebietes Pfeiferfeld bereits im Vorfeld der Gemeinderats-Sitzung am 24.09.2019 und während des persönlichen Termins mit Ihnen am 05.12.2019 einsehen. Nun möchten wir Ihnen als Anwohner [REDACTED] unsere Gedanken, Bedenken und Fragen zu Ihrem großen Bauvorhaben mitteilen: - Die bevorstehende Bevölkerungsentwicklung durch das Neubaugebiet in Steinach ist gravierend. Bereits heute ist Steinach mit 912 Einwohnern (Stand: August 2019) der einwohnerreichste Teilort von Berglen, nach Oppelsbohm mit 1.320 Einwohnern (Stand: August 2019). Wenn nur die von Ihnen geschätzten 174 Einwohner hinzukommen, würde sich die Lücke zwischen Haupt- und nächstgrößem Ort von ca. 400 auf 234 beinahe halbieren. Dieser Fakt und der relative Bevölkerungsanstieg für Steinach um deutliche 20 % steht unseres Ermessens nach nicht für die natürliche Eigenentwicklung einer ländlich geprägten Gemeinde wie Berglen.	Keine Berücksichtigung Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familienge-rechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Inner-ortslagen mehr zur Verfügung. Alle noch vorhandenen Baulücken sind ausnahmslos in Privatbesitz. Die Eigentümer dieser Flächen halten die Grundstücke für eine spätere Bebauung durch Familienangehörige vor oder nutzen diese als Hausgarten oder Lagerfläche. Eine Umfrage der Gemeinde unter den Grundstückseigentümern hat ergeben, dass eine Bebauung nicht oder nur langfristig beabsichtigt ist. Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion

				Stuttgart, unweit der Großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien und ihres Arbeitsplatzes. Durch die deutlich vom Hauptort getrennte Lage im Gemeindegebiet kann der o.g. spezifische Bedarf nur im Ortsbereich von Steinach bereitgestellt werden. Der räumliche Bezug, insbesondere ins nahe Remstal, bietet hierbei günstige Voraussetzungen in Bezug auf Nahversorgungsanschluss und Arbeitsmöglichkeiten. In dem in jüngster Zeit entwickelten Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg zeigte sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, sodass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke einschließlich der Bauplätze für den Geschosswohnungsbau bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten. Die Nachfrage nach Baugrundstücken im Baugebiet „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart übersteigt die Anzahl der verfügbaren Grundstücke um ein Vielfaches, sodass auch hier in kurzer Zeit alle Bauplätze veräußert sein werden und damit eine kurzfristige vollständige Aufsiedlung des Gebiets sichergestellt ist. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbauland entwickelt werden. Der bestehende Siedlungskörper kann in diesem Zusammenhang in städtebaulicher sinnvollerweise arrondiert werden. Zusätzlich wird ein großer Anteil im Plangebiet als „Öffentliche Grünfläche“ zur Sicherung der Eingrünung und zur Sicherung der Flächen für den Biotopen- und Artenschutz festgesetzt Für den Ortsteil Steinach mit ca. 909 Einwohnern (Stand Mai 2020) und als zweitgrößter Ortsteil der Gemeinde Berglen kann die Größe als verträglich eingestuft werden. Ein „Zusammenwachsen“ von Steinach und dem Ortsteil „Kottweil“ ist nicht beabsichtigt und neben der topografisch bedingten
--	--	--	--	--

			Situation auch regionalplanerisch nicht vorgesehen (regionale Grünzäsur). Regionale Grünzäsuren sind dort zu finden, wo das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindert werden soll. Sie vermeiden also einen „Siedlungsbrei“ und grenzen Nachbarorte voneinander ab. Auch hier gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Kenntnisnahme Berücksichtigung Entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf vom März 2021 wird eine verkehrliche Anbindung nur für Fuß- und Radfahrer sowie für den Versorgungs- und Rettungsdienst ermöglicht. Ein Durchgangsverkehr für den PKW-Verkehr ist nicht vorgesehen. Das Flurstück 482/1 bleibt weiterhin für die Erschließung der Baugrundstücke erhalten und kann auch künftig von Westen über das Bestandsgebiet angefahren werden. Berücksichtigung Eine Verbreiterung des Flurstücks 482/1 ist vorgesehen. Kenntnisnahme Die Anregung wird im weiteren Verfahren und im Zuge der finalen Erschließungsplanung und Baumanagent geprüft.
		- Die geplanten Zufahrten über die Tannenstraße und die Piniestraße als untergeordnete - Verkehrsanschlüsse (reine Fuß- und Radwege) begrüßen wir sehr. - Jedoch sind wir als Anwohner ebenfalls daran interessiert, dass die Zufahrt an die rückwärtige Seite der Grundstücke der Gebäude Tannenstraße 21/1, 23 und 25 nach wie vor für unsere PKW über die Tannenstraße bestehen bleibt. - Die hintere Zufahrt zu den Gebäuden Tannenstraße 21/1, 23 und 25 ist mit 2,60m Breite zudem sehr schmal. Durch die direkt angrenzenden neuen Grundstücke mit einem Zaun oder anderer Art der Begrenzung wird das Aus- und Einparken stark erschwert (mehrfaches Korrigieren wird notwendig). Heute schon überfahren wir leicht die Grasnarbe, um rückwärts ausparken zu können. Wir bitten Sie hier über einen geringfügigen Grünstreifen von 1.0 Meter bis zum angrenzenden Grundstück nachzudenken? - Der Baumaschinenverkehr für die Erschließung des Baugebiets sollte bereits ausschließlich über die neu anzulegende Zufahrt von der Kreisstraße K1872 aus erfolgen.	

			- Die oben genannte hintere Zufahrt führt zu insgesamt 9 Stellplätzen, daher müssen diese während den gesamten Erschließungsarbeiten von der Tannenstraße aus frei zugänglich gehalten werden. - Da die Parksituation in der Tannenstraße bereits heute angespannt ist, sollten alle Wohneinheiten im Baugebiet mit ausreichend Parkplätzen ausgestattet sein, damit nicht im „alten“ Teil von Steinach „fremdgeparkt“ und damit Unfrieden geschürt wird. 2,0 Stellplätze für die EFH und DHH sowie 1,5 Stellplätze je Wohneinheit in den Mehrfamilienhäusern sind aus unserer Einschätzung knapp kalkuliert. - Des Weiteren interessiert uns auch der gesamte Zeitplan für das Projekt. Wir bitten als direkt betroffene Anwohner um eine transparente und frühzeitige Information über die nächsten Schritte. - Zuletzt bitte wir um frühestmögliche Mitteilung, ob und in welcher Höhe für uns Anwohner Erschließungskosten anfallen könnten.	Kenntnisnahme Die Anregung wird im weiteren Verfahren und im Zuge der finalen Erschließungsplanung und des Baumanagements geprüft. Die Zugänglichkeit wird gewährleistet. Berücksichtigung Entsprechend dem geänderten städtebaulichen Entwurf sind weitere öffentliche Stellplätze vorgesehen (insgesamt 15 Stück) sowie weitere private Parkierungsmöglichkeiten. Bei einer Nettofahrbahnbreite von 5,50 m wird einseitiges Parken möglich sein. Bereiche für Zufahrten zu Grundstücken und Kreuzungsbe- reiche sind freizuhalten. Kenntnisnahme Weitere Schritte inklusive Vergabe und zeitliche Planung des Projektes werden frühzeitig von der Gemeinde Berglen kommuniziert. Kenntnisnahme Die Prüfung der Erschließungsbeitragspflicht erfolgt in einem separaten Verfahren und nicht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.
--	--	--	---	--

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Berglen,
Stuttgart, den 30.03.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP

Gemeinde Berglen

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Pfeiferfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Polizeipräsidium Aalen Referat Prävention	18.11.19	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	19.11.19	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form werden Anlagen des Zweckverbandes Nordostwürttemberg betroffen. Unsere Fernwasserleitung DN 400 GGG sowie das flach verlegte NOW-Fernmeldeerkabel vom HB Hohenstein zum HB Rotenbühl quert den Bebauungsplan auf einer Gesamtlänge von ca. 135 Meter. Im südlichen Geltungsbereich (Pinienstraße/Straße 8) wurde unser Leitungsschutzstreifen von 10 Meter (je 5 Meter beiderseits der Rohrachse) bereits lagegerecht dargestellt. Weiter bitten wir diesen Leitungsschutzstreifen mit einem dinglichen Leitungsrecht entsprechend § 9 Absatz 1 Ziff. 21 BauGB zu Gunsten der NOW als Ausübungsberechtigter festzusetzen. Für den nördlichen Geltungsbereich (Bereich Retentionsfläche/Biotopschutz, Fst. Nr. 547) bitten wir ebenfalls um Darstellung unserer Versorgungsanlagen samt Leitungsschutzstreifen von 2 x 3 Meter. Unter Einhaltung folgender Auflagen wird dem Verfahren zugestimmt: 1. Im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen (2 x 5 Meter / 2 x 3 Meter) sind keine Geländeänderungen	Berücksichtigung Ein entsprechenden Leitungsrecht wurde im Bebauungsplan festgesetzt. Die Restriktionen innerhalb des Schutzstreifenbereichs wurden in den Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer C9. aufgenommen.

			(Abgrabungen und Aufschüttungen) zulässig. 2. Die Schutzstreifenbereiche sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt. 3. Bei Kreuzungen mit geplanten Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom usw.) ist die NOW-Leitungsschutzanweisung (siehe Anhang) zu beachten. Um Schäden an unseren Anlagen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten unsere Anlagen zu orten, deren Höhenlage durch Suchschlitze zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Bei Fragen und Vereinbarung von Vorortterminen wenden Sie sich bitte an:  Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren!	s.o. s.o. Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
3	Syna GmbH	25.11.19	Die Stromversorgung kann durch Erweiterung einer neuen Netzstation im Plangebiet sichergestellt werden. Den von uns vorgesehenen Standort für die Netzstation haben wir in beigefügte Kopie des Bebauungsplans rot eingezeichnet und bitten Sie, diesen in Ihrem Bebauungsplan auszuweisen. Ein Grundstücksbedarf mit einer Breite von 6,0 m und einer Tiefe von 5,0 m = 30 m², mit direktem Zugang zur öffentlichen Straße, ist dafür ausreichend. Sehr zu begrüßen wäre, wenn Sie dafür Sorge tragen könnten, dass die für die Erstellung des Stationsgebäudes erforderliche Versorgungsfläche rechtzeitig und zu einem angemessenen Kaufpreis von uns erworben werden kann. Des Weiteren führen über das Plangebiet, wie im beiliegenden	Berücksichtigung Berücksichtigung Ein entsprechender Standort ist vorgesehen und wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplans festgesetzt. Kenntnisnahme

			Kabelplan vermerkt, unsere 20 kV-Freileitung. Diese Freileitungen werden durch Erdkabel ersetzt. Die Kosten dieser Maßnahme gehen zu Lasten der Syna GmbH. Eine aktuelle Planauskunft wo sich unsere Anlagen befinden, finden sie unter www.syna.de (> Über Syna >Planauskunft).	Kenntnisnahme
4	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	27.11.19	Die Bus-Haltestelle „Erlenhof“ befindet sich in ca. 430m bzw., 600m Entfernung (Luftlinie) vom o. g. Bebauungsplanbereich. Das Plangebiet liegt teilweise außerhalb des 500 m - Einzugsbereichs einer Bushaltestelle und ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Rems-Murr-Kreis durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht mehr vollständig erschlossen.	Kenntnisnahme Eine Durchfahrt für den motorisierten Verkehr zwischen den Bestandsstraßen Pinien- und Tannenstraße und dem Plangebiet ist nicht gewollt. Eine zusätzliche Bushaltestelle im Plangebiet müsste somit separat von der Luisenstraße (K1872) erschlossen werden. Die bisherige Taktung der Buslinien soll beibehalten werden, sodass keine neue Haltestelle im Plangebiet vorgesehen wird. Die Haltestelle „Erlenhof“ ist günstig zu Fuß und Rad vom Plangebiet erreichbar.
5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.12.19	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Be-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

			lange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet im Hanggelände befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten talseits im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel). Hangseits daran schließen die Gesteine der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) und der Mainhardt-Formation (Obere Bunte Mergel) an. Die Gesteine der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel) werden im Bereich des Talbodens lokal von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist örtlich zu rechnen. Verkars- tungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind örtlich nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Berücksichtigung Ein Hinweis zur Geotechnik wurde in den Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer E 11. aufgenommen.
--	--	--	--	--

			In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. <u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. <u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Wie im Bebauungsplan bereits erwähnt wird, liegt das nächstliegende Wasserschutzgebiet (Steinacher-Quellen I-III, Linsenwiesenquelle, WSG-Nr.: 119.167) ca. 100 m südlich des Plangebietes. Zementangreifendes Grundwasser wegen sulfathaltigen Gesteins ist zu erwarten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. <u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. <u>Allgemeine Hinweise</u>	Ein geologisches Gutachten wurde in Auftrag gegeben. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	--	--	---

			Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
6	Handwerkskammer Region Stuttgart	02.12.19	Zum jetzigen Verfahrensstand haben wir zu diesem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
7	Unitymedia BW GmbH	04.12.19	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.12.19	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikati-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		onsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der be-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

			auftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.	
	Verband Region Stuttgart	11.12.19	Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Die Gemeinde Berglen möchte zum Zweck der Wohnbauflächenentwicklung am Rand des Ortsteils Steinach einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen. Das Plangebiet misst ca. 4,6 ha und liegt im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche und in räumlicher Nähe zu bestehenden Hauptverkehrswegen. Entwickelt werden soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) auf 3 ha, sowie eine ca. 1,6 ha große Retentions- und Ausgleichsfläche. Im Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen als Grünflächen dargestellt. Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Bauplätze werden von der Gemeinde Berglen nur mit Bauzwang (Bezugsfertigkeit spätestens vier Jahre nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags) veräußert. Eine überschlägige Ermittlung der Verwaltung des Verbands Region Stuttgart auf Grundlage der regionalplanerischen Vorgaben würde für die Gemeinde Berglen einen Wohnbauflächenbedarf bis 2035 von ca. 4,7 ha ergeben. Mit den Bebauungsplänen „Hanfäcker“ (2017) und „Unterer Hohenrain“ (2019) wurden bereits 1,3 ha Wohnbauflächen entwickelt, die ggf. im Vorgriff auf die nächste Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen sind. Für den Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ kann (aufgrund des hohen Flächenumfangs der Retentions- und Ausgleichsfläche) eine anrechenbare Fläche von rund 3,0 ha herangezogen werden. Damit wäre der Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Berg-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		len nahezu vollständig bis 2035 gedeckt. Aus regionalplanerischer Sicht bedarf es für künftige Wohnbauflächenentwicklungen der eingehenden Auseinandersetzung mit einem gesamtstädtischen Flächenkonzept, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, bisheriger Maßnahmen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken. Bei der Gemeinde Berglen handelt es sich laut Regionalplan um eine Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung. Der Regionalplan gibt für Berglen mit Plansatz 2.4.0.8. als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 50 Einwohnern pro Hektar vor. Mit der Planung können auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplans 97 neue Wohneinheiten entwickelt werden. Bei einer anrechenbaren Größe von ca. 3 ha für das geplante Wohngebiet und einer statistischen Belegungsdichte von 2,1 Einwohner pro Wohneinheit für Berglen ergibt sich daraus eine Bruttowohndichte von 68 Einwohnern pro Hektar. Der im Regionalplan vorgegebene Wert wird somit eingehalten. Das Plangebiet liegt teilweise im Regionalen Grünzug Nr. 21. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Der an das Plangebiet angrenzende Regionale Grünzug ist im südlichen und östlichen Bereich des Plangebiets mit der vorliegenden Planung abschließend ausgeformt. Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 3 ha, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Die neu entstehende Wohnbaufläche ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen	Kenntnisnahme Berücksichtigung Im aktuellen städtebaulichen Entwurf wird abzüglich der Retentions- und Grünflächen eine Einwohnerdichte von ca. 72 EW/ha. Die regionalplanerischen Vorgaben sind somit eingehalten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	--	---	---

			zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende vorläufige Stellungnahme: Dem Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei einer künftigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Der durch die Planung tangierte Grünzug ist im südlichen und östlichen Plangebiet abschließend ausgeformt. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird entsprechend verfahren.
	IHK Region Stuttgart	16.12.19	Im konkreten Plangebiet sind nach unserem Kenntnisstand keine Gewerbebetriebe ansässig bzw. lediglich im größeren Umkreis. Es bestehen daher seitens der Bezirkskammer Rems-Murr der IHK Region Stuttgart keine Vorbehalte gegen das Vorhaben. Auch wurden uns bislang keine Anregungen oder Bedenken seitens eventuell betroffener Gewerbebetriebe gegen das Vorhaben zugetragen. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 2 BauGB besteht nochmals die Möglichkeit zu den ausgearbeiteten Bebauungsplanunterlagen eine Stellungnahme abzugeben.
	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	17.12.19	Zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Kommunalamt	

		Baurechamt Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Straßenbauamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbe- teiligung liegen der Geschäfts- stelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Infor- mationen vor: Kommunalamt Zu o.g. BPlan „Pfeiferfeld“ der Gemeinde Berglen wird ange- merkt, dass in den Planungsun- terlagen keine Aussagen zur Anbindung des neuen Bauge- biets an die Wasser- und Ab- wasserleitungen getroffen wer- den. War die vom beabsichtigten Rückbau betroffene Wegstrecke (Flurstück 471, vgl. S. 7 „Ziele und Zwecke der Planung“) be- reits endgültig hergestellt und zur Nutzung gewidmet worden? Baurechtsamt Zum derzeitigen Planungsstand (Städtebaulicher Vorentwurf ohne Textteil) bestehen keine Bedenken. Amt für Umweltschutz <u>Naturschutz und Landschafts- pflege</u> Von der Planung ist das nach § 30 BNatSchG besonders ge- schützte Biotop Nr. 171221191762 "Quellige Wiesen, Röhrach" betroffen. Bei der vorgesehenen verkehr- lichen Erschließung des geplan- ten Wohngebietes durch das besonders geschützte Biotop handelt es sich mangels Alter- nativenprüfung um einen ver- meidbaren Eingriff. Eine Ausnahme nach § 30 (3) kann daher zum jetzigen Zeit- punkt nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme Im Zuge der Fortschreibung der Planungsunterlagen, wird die Wegestrecke auf dem Flurstück 471 nicht für die Erschließung des Baugebietes herangezogen, liegt außerhalb des Plangebietes und wird nicht verändert. Kenntnisnahme Berücksichtigung Es wird auf den beiliegenden Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“ in Berglen - im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld, Büro Blank Land- schaftsarchitekten, vom 18.09.2020 hingewiesen. Die Ausnahme wurde mit Entschei- dung des Landratsamtes vom 22.02.2021 erteilt. Im Antrag wurden drei Varianten überprüft und abgewogen: <u>Variante 0:</u>
--	--	--	---

			Insbesondere fehlen belastbare Aussagen zu einer Verschiebung der Auffahrt alternativ nach Osten und über die Nutzung der Zufahrten über die Tannen- und Pinienstraße. Lediglich bei nachweisbarer Alternativlosigkeit kann ein Antrag auf Befreiung nach § 67 (1) 1. BNatSchG von den Vorschriften des § 30 BNatSchG gestellt werden. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs und der vorhandenen Biotopstrukturen raten wir anhand des 3-Stufen-Modells das Thema Artenschutz abzuhandeln. Für Rückfragen steht zur Verfügung: 	Anbindung des Neubaugebiets über 2 schmale bestehende Anschlüsse an die Kiefern- und Tannenstraße und das bestehende Wohngebiet. Die notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen würden im Bereich an der K 1872 angelegt. <u>Variante 1:</u> Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine parallel zum Hang verlaufende neue Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Das Regenrückhaltebecken liegt unmittelbar an der neuen Straße an der K 1872. <u>Variante 2:</u> Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine in 2 Spitzkehren ansteigende und tief in den Hang eingeschnittene Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Die Regenrückhalteeinrichtungen müssten aufgrund der Topographie weiter westlich liegen. <u>Abwägung Variante 0</u> Eine Beeinträchtigung der Feuchtwiesen an der K 1872 würde nur durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erfolgen, das jedoch auch im Bereich des geschützten Biotopes liegen muss, da andere Standorte aus geologischen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich sind. Die direkte Flächeninanspruchnahme inkl. Böschungen und Zufahrtsbereichen würde bei ca. 1.000 m² liegen. Bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopflächen würden durch die Verlegung der Regenwasserleitungen entstehen. Indirekt wären für den östlich angrenzenden Teil der Feuchtwiesen Beeinträchtigungen durch die Drainage der Böschungen des Beckens zu erwarten. Die Eingriffe in das geschützte Biotop müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat vorsorglich in Abstimmung mit dem Amt für Flurneuordnung und der Unteren Naturschutzbehörde Flächen aufgekauft, die zur Sicherung und
--	--	--	---	--

				Entwicklung von Feuchtwiesen geeignet sind. Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem eigenen Kapitel beschrieben. Dem reduzierten Eingriff in das Biotop bei der Umsetzung von Variante 0 steht die Tatsache gegenüber, dass eine Wohnbebauung im geplanten Umfang mit Mehrfamilienhäusern und dichten Wohnformen über die vorhandenen Anschlüsse nicht regelgerecht und verkehrssicher hergestellt werden kann, da der hierfür notwendige Grunderwerb nicht realisiert werden kann. Darüber hinaus würde durch den zusätzlichen Verkehr und Lärm das bestehende Wohngebiet belastet. Die Akzeptanz des neuen Wohngebietes in der Bevölkerung wäre gefährdet. Die Gemeinde wird diese Variante deshalb nicht weiterverfolgen. <u>Abwägung Variante 1</u> Die Umsetzung der Variante 1 hat zur Folge, dass der östliche Teil (ca. 3.800 m²) des geschützten Feuchtbiotops zerstört wird. Durch die Anlage von Böschungen und den Einbau von Drainagen werden auch die Umgebungsbereich der Straße und des Rückhaltebeckens trockener. Somit wird sich die Artenzusammensetzung auch auf den nördlich der neuen Erschließung gelegenen Flächen verändern, da dort keine feuchten Standortverhältnisse mehr herrschen werden. Das anfallende Drainagewasser könnte allerdings in Richtung Osten in die nicht vom Bau der Erschließung betroffenen Wiesenbereiche abgeleitet werden und dort die Entwicklung der seggenreichen Nasswiesen fördern. Die weiteren zum Ausgleich notwendigen Maßnahmen könnten an anderer Stelle realisiert werden und wären umfangreicher als bei der Umsetzung von Variante 0. Da in Variante 1 die Ziele der Regionalplanung und der Gemeinde in Verbindung mit einer sicheren Erschließung zu noch vertretbaren Kosten umgesetzt werden könnten und die Eingriffe in das geschützte Biotop auf den östlichen Teilbereich
--	--	--	--	---

				beschränkt werden, favorisiert die Gemeinde diese Lösung. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die dauerhafte Sicherung und Pflege können durch die Gemeinde umgesetzt werden. Die Gemeinde wird diese Variante als Vorzugsvariante im Bebauungsplanverfahren weiterverfolgen. <u>Abwägung Variante 2</u> Bei Variante 2 wird eine Trassenführung für die Anbindung des Neubaugebiets zwischen den geschützten Feuchtbiotopen im Westen und dem Naturdenkmal im Osten versucht. Zwar würden dann keine geschützten Biotopflächen direkt in Anspruch genommen, jedoch wären aufgrund der Topographie erheblich umfangreichere Eingriffe in den Boden durch Böschungen und Stützmauern erforderlich als bei Variante 1. Von der Baumaßnahme direkt betroffen wären Streuobstwiesen, die zwar wertvolle Biotope sind, jedoch formal nicht unter Schutz stehen. Indirekte Auswirkungen auf die westlich angrenzenden Feuchtbiotope durch die notwendigen Drainagemassnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Die notwendige Anlage von Rückhalteflächen im Bereich westlich der Erschließungsstraße notwendig machen und wiederum Biotopflächen in Anspruch nehmen. Die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen kann also bei Variante 2 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu kommen umfangreichere Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt (Drainagen / Böschungen / Stützmauern) und Eingriffe in Streuobstwiesen. Da Variante 2 auch erhebliche Mehrkosten bei der Erschließung und eine Reduzierung von Bauflächen bedeuten würde, wird die Gemeinde diese Variante nicht weiterverfolgen. <u>Ausgleich/Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen</u> Nach § 30 BNatSchG sind die betroffenen Biotope geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und als Quellbereiche.
--	--	--	--	--

				Nach § 30 (2) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Als Ausgleich für den Entfall des Biotops werden auf gemeindeeigenen Flächen folgende Maßnahmen umgesetzt: Vermeidungsmaßnahme „Quellige Wiesen Röhrach westlicher Teil“ Die Lage der Straße und des Regenrückhaltebeckens wird so festgelegt, dass der westliche Teil des Biotops im Zusammenhang erhalten bleibt. Über eine flache Wiesenmulde wird Drainagewasser und anfallendes Wasser aus den Straßenböschungen den westlich liegenden Wiesen zugeführt, so dass eine dauerhafte Vernässung der Wiesen weiterhin gesichert ist und im westlichen Bereich verstärkt wird. Dadurch können auch die Bereiche zwischen den kartierten Biotopflächen als Feuchtwiesen weiterentwickelt werden. Es werden so Teilflächen von 795 m² bzw. 445 m² (gesamt 1.240 m²) zusätzlich als Feuchtwiesen entwickelt. Ausgleich Biototyp „Quelle“ Für die Baumaßnahme muss das austretende Hangwasser im Bereich des Biotops gefasst und dauerhaft abgeleitet werden. Dadurch wird die natürliche Quelle zerstört. Als Ausgleich wird die nicht mehr zur Trinkwassernutzung gefasste Quelle „Erlenhausquelle 2“ wieder freigelegt. Ausgleich Biototyp „Feuchtwiesen Rettersburg / Linsenhof“ Als Ausgleich für die zerstörte Feuchtwiese (Bestand aus Mädesüß) werden Feuchtwiesen zwischen Rettersburg und Linsenhof gesichert und es werden größere Bereiche stärker vernässt. Dazu wird eine bestehende Verrohrung, die Drainagewasser aus östlich gelegenen Flurstücken in
--	--	--	--	--

			den Auwiesenbach ableitet, am Austritt in den Bach verschlossen. Die Wiesen sind hier bereits vernässt und werden in Teilbereichen nicht mehr gemäht. Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der überwiegende Teil des geschützten Biotopes erhalten. Durch die beiden Ausgleichsmaßnahmen wird die Zerstörung einer Teilfläche des geschützten Biotops (ca. 3.800 m²) gleichartig ausgeglichen. Dadurch ist ein vollständiger Ausgleich der beeinträchtigten Biotoptypen erreicht. Die Voraussetzungen, eine Ausnahme von den Verboten des § 30 NatSchG zuzulassen, sind somit gegeben.
		<u>Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		<u>Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		<u>Bodenschutz</u> Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen im Planungsgebiet ist gering – mittel (natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel, Filter und Puffer für Schadstoffe: gering, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel). Allerdings ist auf dem Flurstück 478 die Bodenfunktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation hoch, siehe angefügter Lageplan. Wir empfehlen, dies in der Abwägung zu berücksichtigen, z. B. durch ein Freihalten des Flurstücks von Bebauung. Zudem bietet sich an, die Höhen der Erschließungsstraßen so festzulegen, dass im gesamten Planungsgebiet ein Erdmassenausgleich stattfinden kann. Also ein Ausgleich der Bodenabgrabungen bei Kellern und entsprechenden Bodenaufschüttungen in Bereichen ohne Bebauung.	Keine Berücksichtigung Ein Erhalt des Flurstücks 478 ist entsprechend dem städtebaulichen Konzept nicht vorgesehen. Durch Festsetzungen zur Grünordnung kann der Eingriff minimiert werden. Berücksichtigung Die geplante Höhenlage der Erschließungsstraßen berücksichtigen eine möglichst geringe Abgrabung des bestehenden Geländes. Durch Schaffung von teilversiegelten Bereichen, durch Dachbegrünung sowie durch fachgerechten Umgang und Wiederverwendung

			von Bodenmaterial können die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermindert werden. Durchgrünung mit Gehölzstrukturen sowie weitgehenden Erhalt der begrünter Hangkante tragen zur Verminderung bei. Kenntnisnahme
		Zudem sollte auf einen sorgsamen Umgang mit Boden geachtet werden. Insbesondere sollte der humose Oberboden vor Baubeginn abgeschoben, in Mieten zwischengelagert und möglichst im Baugebiet wiederverwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass Bodenumlagerungen nur bei trockener Witterung und mit bodenverdichtungsarmen Fahrzeugen erfolgt. Für Rückfragen steht zur Verfügung:  <u>Altlasten und Schadensfälle</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnahe über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich ist, hat eine Regenwasserrückhaltung über ein Gründach oder über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen. Sollte zur Rückhaltung des Niederschlagswassers kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das Konzept für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sieht eine Ableitung von Niederschlagswasser in einem getrennten Leitungssystem und die Einleitung in eine Retentionsfläche südlich der Kreisstraße K1872 vor. Diese Leitung mündet im Bereich des Feuerwehrhauses Süd in das Kottweiler Bächle. Zusätzlich wurde im Textteil des Bebauungsplans eine Dachbegrünung für Flachdächer festgesetzt.

		eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als er natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m² Dachfläche umzusetzen. Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Gewässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall der Regenüberlaufbecken. Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: F <u>Gewässerbewirtschaftung</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Hochwasserschutz und Wasserbau</u> Es bestehen keine Bedenken. Landwirtschaftsamt Die Gemeinde Berglen überplant eine Fläche im Umfang von ca. 4,6 ha. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftliche genutzt, überwiegend als Grünland, teilweise auch als Ackerland. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind	Berücksichtigung Im Zuge der Erschließungsplanung wird eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde beantragt. Es wird entsprechend verfahren. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Keine Berücksichtigung
--	--	--	---

			bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Um dies sicher zu stellen sind die Belange der Landwirtschaft in den Planunterlagen darzustellen. Dies erfolgt üblicherweise anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de). Wir bitten dies zu Ergänzen. Gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im geplanten Umfang bestehen grundsätzliche Bedenken. Weiter ist die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erschließungserfordernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr aufgrund der zulässigen Abmessungen von den Vorgaben für den PKW	Auf die Ausführungen im Rahmen der Behandlung der Umweltbelange in der Bebauungsplanbegründung wird verwiesen. Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortslagen mehr zur Verfügung. Alle noch vorhandenen Baulücken sind ausnahmslos in Privatbesitz. In dem in jüngster Zeit entwickelten Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg zeigte sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, so dass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke einschließlich der Bauplätze für den Geschosswohnungsbau bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten. Die Nachfrage nach Baugrundstücken im Baugebiet „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart überstieg die Anzahl der verfügbaren Grundstücke um ein Vielfaches, sodass auch hier in kurzer Zeit alle Bauplätze veräußert wurden und damit eine kurzfristige vollständige Aufsiedlung des Gebiets sichergestellt ist. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbauland entwickelt werden. Der bestehende Siedlungskörper kann in diesem Zusammenhang in städtebaulicher sinnvollerweise arrondiert werden. Der Schaffung von Flächen für den dringend benötigten Wohnraum wird hierbei gegenüber den Belangen der Landwirtschaft Vorrang eingeräumt. Berücksichtigung Eine Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist auch nach der Baulanderschließung weiterhin gewährleistet.
--	--	--	--	--

		Verkehr abweichen. Dies ist z. B. dann zu berücksichtigen, wenn die Erschließung teilweise über die überplanten Gebiete erfolgt. Hier können z. B. bei schmalen Straßen Einschränkungen für das Parken erforderlich werden damit landwirtschaftlicher Verkehr mit einer Breite bis zu 3 m passieren kann. Bei der Planung von Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf § 15 Abs. 3 BNatSchG: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Straßenbauamt Das o. g. Bauvorhaben befindet sich im Bereich der K 1872 auf freier Strecke. Daher greifen hier entsprechende Anbaubeschränkungen. Gemäß § 22 Straßengesetz dürfen Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Hinsichtlich der Erschließung des o. g. Bauvorhabens fand bereits ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde, dem Ingenieurbüro und dem Straßenbauamt statt. Dies ist allerdings noch nicht abgeschlossen.	Berücksichtigung Bei der Ausweisung der Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Berücksichtigung Die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Straßengesetz werden eingehalten. Kenntnisnahme
--	--	---	--

			Wir weisen darauf hin, dass bei dem geplanten Bauvorhaben das Straßenbauamt frühzeitig und bei jedem Planungsschritt bzgl. der Erschließung des Baugebietes als Straßenbaulastträger der K 1872 sowie als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen ist. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken.	Berücksichtigung Es wird entsprechend verfahren. Kenntnisnahme
	Regierungspräsidium Stuttgart	18.12.19	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: <u>Raumordnung</u> Ziel der Planung ist die Deckung des Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Berglen. Errichtet werden sollen Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser. Das Plangebiet hat einen Umfang von rund 4,6 ha. Dabei entfallen ungefähr 3,45 ha auf die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets und ca. 1,21 ha auf die bestehende Straßenfläche sowie auf Retentions- und Ausgleichsflächen. Die Bauplätze werden von der Gemeinde Berglen nur mit Bauzwang veräußert. Die Gemeinde Berglen ist nach PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 beschränkt auf Eigenentwicklung. Nach PS 2.4.0.5 (Z) sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. Der Ortsteil Steinach wird als Ortslage für die Siedlungsentwicklung empfohlen. Die vorgelegte Begründung zum notwendigen Bedarf an neuen Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 3 BauGB sollte im weiteren Verfahren vertieft und beispielsweise anhand konkreter Anfragen für das Plangebiet	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

			nachvollziehbarer gemacht werden. Im Rahmen der Bedarfsbegründung ist die Beschränkung Berglens auf Eigenentwicklung zu beachten. Nach derzeitigem Stand geht das Regierungspräsidium davon aus, dass die Planung den Wohnbauflächenbedarf bis 2035 abdeckt. Dies ist im Hinblick auf künftige Flächenentwicklungen in diesem Zeitraum von besonderer Bedeutung. Die Prüfung, ob weitere Mehrfamilienhäuser im Plangebiet realisiert werden können und die Entstehung von sozial gefördertem Wohnraum wird angesichts des hohen Wohnraumbedarfs ausdrücklich angeregt und begrüßt. Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB, der nur Wohnnutzung zulässt, weisen wir darauf hin, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sind. Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein. Weiter weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet in südlicher und östlicher Richtung geringfügig in den Randbereich des Regionalen Grünzugs „G 21“ nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 hineinragt. Als endgültige randliche Ausformung des Regionalen Grünzugs kann die Planung mitgetragen werden. Der Vollständigkeit halber weisen wir auch darauf hin, dass die Flächenangabe zur „Straßenfläche K 1872/ Retention/Ausgleich/Biotopschutz“ in der Begründung unter Ziffer 7 mit der Flächenangabe im Lageplan vom 24.09.2019 divergiert. Dies sollte korrigiert werden. Die Planung kann aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis	Berücksichtigung Eine Überprüfung hat einen weiteren Standort für den Mehrfamilienhausbau ergeben. Berücksichtigung Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind im Bebauungsplan „Pfeiferfeld“ nicht zulässig. Berücksichtigung Die aufgeführten Belange wurden in der Begründung zum Bebauungsplan thematisiert. Berücksichtigung Die Flächenangabe wurde berichtigt. Kenntnisnahme
--	--	--	--	---

Gemeinde Berglen – Steinach
Wohnbauflächenentwicklung § 13b
Erweitertes Plangebiet

Faunistische Untersuchung



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen

Ortsbauamt

Rainer Rabenstein

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

Bearbeitung:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Dr. Michael Stauss

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Fledermäuse.....	9
4.1	Methodik.....	9
4.2	Ergebnisse.....	10
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	16
4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	18
5	Schmale Windelschnecke.....	19
5.1	Methodik.....	19
5.2	Ergebnisse.....	20
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	20
6	Vögel.....	21
6.1	Datenerhebung & Methodik.....	21
6.2	Ergebnisse.....	21
6.3	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	23
6.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	27
7	Literaturverzeichnis.....	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft für eine Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit einer Bebauung im Gewinn Pfeiferfeld am östlichen Ortsrand von Steinach. Für den ca. 2,7 ha großen Geltungsbereich erfolgte im Jahr 2018 eine faunistische Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Turni & Stauss 2019). Aus der Abwägung unterschiedlicher Erschließungsvarianten ging hervor, dass eine neue Verkehrsanbindung zur K 1872 nördlich des Plangebiets entstehen soll. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken benötigt. Hierdurch wird der ursprüngliche Geltungsbereich nördlich um ca. 2,0 ha erweitert.



Abbildung 1 Geltungsbereich (Stand 24.09.2019)

Für den Erweiterungsbereich lagen keine vollständigen faunistischen Daten vor, so dass auch noch keine Aussagen getroffen werden konnten, ob durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Mit Hilfe einer Relevanzprüfung wurde deshalb zunächst ermittelt, für welche relevanten Arten/gruppen Habitatpotenziale vorhanden sind (Turni & Stauss 2020). Hieraus ging hervor, dass für Vögel, Fledermäuse sowie für die Schmale Windelschnecke eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und eine vertiefte Untersuchung dieser Arten/gruppen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

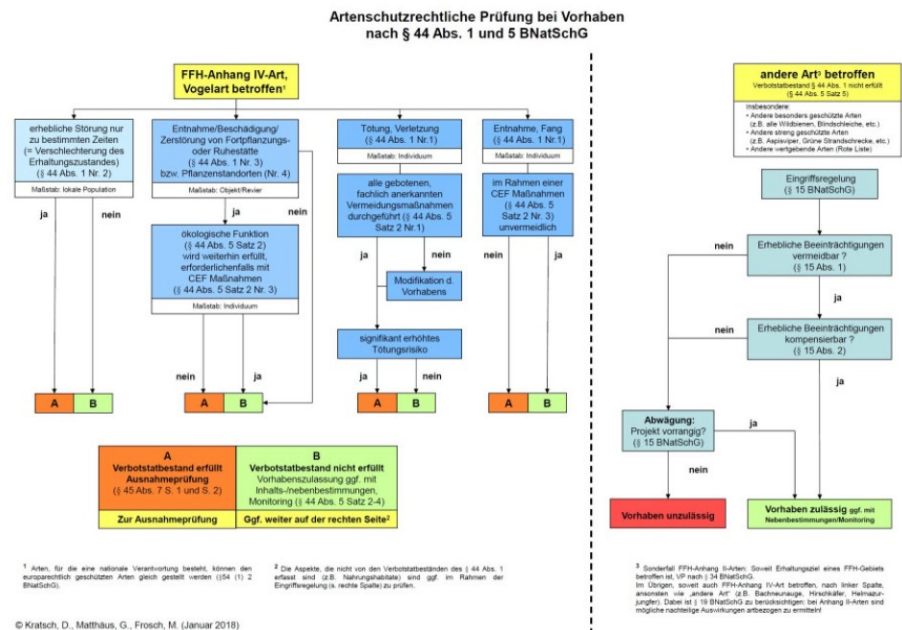


Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Die ca. 2,0 ha große Ergänzungsfläche umfasst Obstbaumbestände, eine Nasswiese und eine Hochstaudenflur (geschützter Biotop Nr. 171221191762).



Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet nördlich Pfeiferfeld, Steinach



Abbildungen 5 - 6 Obstbaumbestände im Erweiterungsgebiet



Abbildung 7 Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze im Erweiterungsgebiet

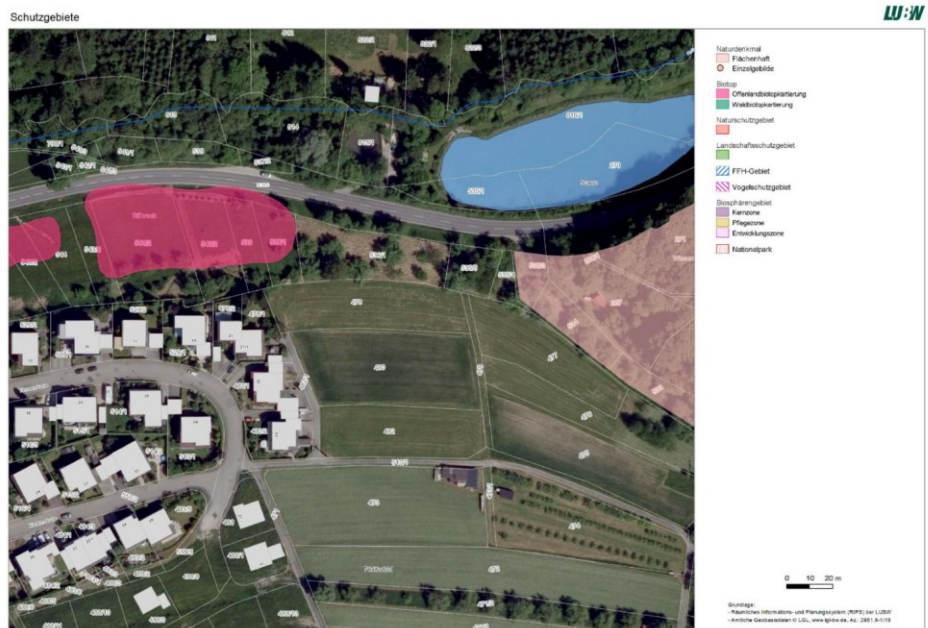


Abbildung 8 Schutzgebiet (rot, Biotop-Nr. 171221191762), Nasswiese, Hochstaudenflur

4 Fledermäuse

4.1 Methoden

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 10.05.2020. Alle relevanten Höhlen- und Spaltenbäume wurden am 13.06. sowie erneut am 05.07.2020 mit einer Taschenlampe vorsichtig inspiziert. Hierbei wurde neben Lebendnachweisen auch auf Spuren zurückliegender Belegungen (z.B. Kotpellets, Verfärbungen, Fraßreste, Parasiten, Mumien) geachtet. Am 10.05. sowie am 13.06.2020 wurden während der Wochenstubenzeit Ausflugbeobachtungen und anschließende Detektorbegehungen (mit Batlogger M, Elekon) durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie bei windarmen und niederschlagsfreien Verhältnissen. Die Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität erfolgte durch die zusätzliche Installation eines Batloggers (Elekon, CH). Der Batlogger zeichnete vom 05.07. – 12.07. und 04.09. – 12.09.2020 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.



Abbildung 9 Untersuchungsbereich (gelb) und installierter Batlogger (pink)

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Tabelle 1 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschlauchfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

Erläuterungen:

Rote Liste

D	Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW	Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
2	stark gefährdet
3	gefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
II	Art des Anhangs II
IV	Art des Anhangs IV

§	Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s	streng geschützte Art

¹ Anmerkung: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7122 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2019).

Das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) konnte im Gegensatz zum Vorjahr nicht erneut nachgewiesen werden, scheint im Gebiet folglich eher nur sporadisch vertreten zu sein.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 15 Erfassungsnächten bzw. in 98 Erfassungsstunden insgesamt 1.679 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 17,1 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als mittlere Aktivität einzustufen. Genau 92 % aller erfassten Rufsequenzen entfielen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) war mit 3,6 % vertreten. Alle übrigen Fledermausarten traten gelegentlich bis sporadisch auf.

Tabelle 2 Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftlicher Name	Detektor		Dauererfassung		Gesamt	Anteile [%]
	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Sep 20		
<i>Eptesicus serotinus</i>		2	3	2	7	0,4%
<i>Myotis daubentonii</i>	1	5	4		10	0,6%
<i>Myotis myotis</i>		1		4	5	0,3%
<i>Myotis mystacinus</i>	1	5	12	2	20	1,2%
<i>Nyctalus leisleri</i>		1	2	2	5	0,3%
<i>Nyctalus noctula</i>	1			1	2	0,1%
<i>Pipistrellus nathusii</i>	4	1	6	14	25	1,5%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	25	44	822	654	1.545	92,0%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	3	31	25	60	3,6%
Rufsequenzen (gesamt)	33	62	880	704	1.679	
Erfassungsstunden [h]	4	4	42	48	98	
Rufsequenzen / h	8,3	15,5	21,0	14,7	17,1	

Die Fledermausaktivität konzentrierte sich in erster Linie auf die Gehölzbestände am nördlichen Rand des Plangebiets. Diese stellen eine wichtige Leitstruktur dar. Während der Ausflugbeobachtungen wurden einzelne Überflüge über die K 1872 beobachtet (Abb. 10).



Abbildung 10 Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet. Orangebraun = mittlere Jagdaktivität, Pfeile = beobachtete Flüge in die angrenzenden Lebensräume

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wie schon der Name vermuten lässt, ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten. Am häufigsten sind Wasserfledermäuse im Auwald- und Altwassergürtel breiter Flusstäler. Quartiere liegen meist gewässernah in einer Entfernung von weniger als 2,5km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als mitten im Bestand (Geiger & Rudolph 2004). Die meist zwischen 20 und 40 Weibchen umfassenden Wochenstubenverbände nutzen mehrere Quartiere, die häufig gewechselt werden. Deshalb ist im Quartierlebensraum ein ausreichendes Angebot geeigneter Baumhöhlen

erforderlich. Wasserfledermäuse jagen in einer Höhe von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Die georteten Beutetiere werden mit den großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitate aus Entfernungen von bis zu 10 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang von Gewässern und Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Wasserfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitate sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitaten werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

4.2 Quartierpotenzial

Im Plangebiet sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in einzelnen Baumspalten und Höhlungen vorhanden.



Abbildung 11 Höhlenbaum im Plangebiet

Aus der Inspektion der Bäume mittels Endoskop und Taschenlampe sowie aus den Ausflugebeobachtungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Fledermausquartier im Plangebiet. Die Höhlen eignen sich allenfalls als Tagesverstecke für Einzeltiere im Sommer. Aus der automatischen Dauererfassung im September gingen keine Hinweise auf ein Paarungsquartier hervor, da keine Balzrufe registriert werden konnten. Die Höhlenbäume im Plangebiet bieten aufgrund ihrer Dimensionierung und Beschaffenheit keinen Schutz vor Frost in den Wintermonaten, so dass sie als Winterquartier für Fledermäuse nicht in Betracht kommen.

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind zwar Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen und Spalten einzelner Obstbäume vorhanden, allerdings ergab die vorliegende Untersuchung keinen Hinweis auf ein Fledermausquartier. Aufgrund der Beschaffenheit der zumeist kleinen und wenig geräumigen Höhlungen und Spalten können Wochenstuben- oder Paarungsquartiere sowie Winterquartiere (kein Frostschutz) ausgeschlossen werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Bäume im Sommer sporadisch von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt wird. Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerquartieren sind geeignete Rodungszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten. Der geeignete Zeitraum ist von Anfang November bis Ende Februar.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube

im Planbereich nicht vorhanden ist. Winterquartiere können gleichsam ausgeschlossen werden, da kein Höhlenbaum ausreichend Frostschutz bietet.

Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen im mittleren Bereich und konzentrierte sich vorwiegend auf den Gehölzsaum am nördlichen Rand des Plangebiets. Dieser als Leitstruktur dienende Gehölzsaum wird durch eine schmale Straße zwar unterbrochen, allerdings ist die entstehende Lücke für alle nachgewiesenen Fledermausarten überbrückbar. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist das Kollisionsrisiko eher gering einzustufen.

Insgesamt sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen nicht vor. Ein Winterquartier kann aufgrund des Fehlens frostgeschützter Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Allerdings sind zumindest sporadisch genutzte Einzelquartiere für die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus in den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten nicht völlig auszuschließen. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Waldgebieten und Streuobstwiesen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten im Hinblick auf Sommerquartiere der Fledermäuse in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Schmale Windelschnecke

5.1 Methodik

Im Fokus der vorliegenden Untersuchung stand die artenschutzrechtlich relevante Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Weitere relevante Landschneckenarten waren im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Methodik richtete sich nach Albrecht et al. 2014 und nach den methodischen Vorgaben der LUBW für FFH-Gebiete (2014). Als Lebensräume kommen kalkreiche, lichte Nasswiesen, Großseggenbestände und Röhrichte in Betracht (Colling 2001, Turni & Zhuber-Okrog 2009). Im Plangebiet sind quellige Wiesen mit Hochstauden und Großseggen vorhanden, so dass ein Vorkommen der Schmalen Windelschnecke denkbar war.

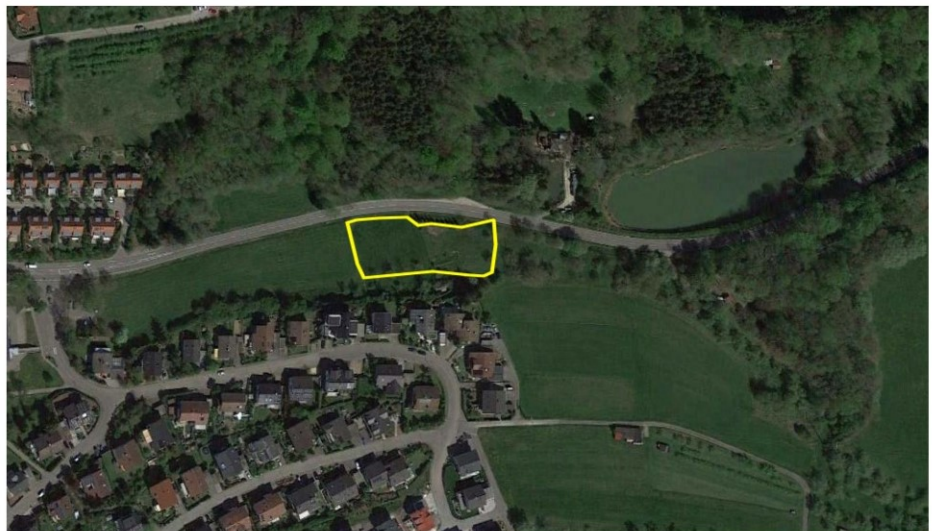


Abbildung 12 Probefläche *Vertigo* in der Umgebung einer Hangquelle im Plangebiet

Am 04.09.2020 wurde auf der Probefläche eine etwa 15 Liter umfassende Mischprobe (aufliegende Streu, lockerer Oberboden) entnommen. Nach Aufarbeitung der Mischprobe (Trocknen, Fraktionieren mit Normsievesatz [5 mm, 2 mm, 0,63 mm]) wurde die Feinfraktion (> 0,63 mm Maschenweite) unter dem Stereomikroskop ausgelesen.



Abbildungen 13 - 16 Bearbeitung von Mischproben (Trocknen, Auslese, Bestimmung)

5.2 Ergebnisse

Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) konnte in einer umfangreichen Probe nicht nachgewiesen werden, sie ist demzufolge im Plangebiet nicht vorhanden.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW, Stand 2012), so dass ein Vorkommen im Plangebiet denkbar war. Tatsächlich konnte diese Art im Plangebiet jedoch nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Schneckenarten ergaben sich für das Plangebiet ebenfalls nicht. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände, die sich aus § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ergeben, ist nicht zu erwarten.

6 Vögel

6.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 6 Begehungen im Zeitraum April bis Juni durchgeführt (24.04., 05.05., 19.05., 31.05., 13.06. und 30.06.2020). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

6.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 3 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Im Plangebiet und direkt angrenzenden Kontaktlebensraum konnten ausschließlich ubiquitäre Brutvogelarten nachgewiesen werden (Abb. 17). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Unterholzbrüter (Tab. 3). Die Revierzentren sind in Abbildung 17 dargestellt.

Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kleiber und Kohlmeise nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 3).

Tabelle 3 Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet (PG) und den angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	Rote Liste D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	Rechtlicher Schutz BNatSchG
Amsel	A	B		zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm	B	B	h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B	B	zw	-1	—	—	—	b
Buntspecht	Bs	N		h	0	—	—	—	b
Eichelhäher	Ei	N		zw	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Gartengrasmücke	Gg	B		zw	0	—	—	—	b
Grünfink	Gf		B	zw	0	—	—	—	b
Grünspecht	Gü	N		h	+1	—	—	—	s
Hausrotschwanz	Hr	N		g	0	—	—	—	b
Kleiber	Kl	N	B	h	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K	N	B	h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B		zw	+1	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	B	B	b	0	—	—	—	b
Singdrossel	Sd		B	zw	-1	—	—	—	b
Stieglitz	Sti	B		zw	-1	—	—	—	b
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi	B	B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:
Abk.

Abkürzungen der Artnamen

Status: B
N

Brutvogel
Nahrungsgast

Rote Liste D

Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste B.-W.

Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

— nicht gefährdet

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I gelistet

— nicht in Anhang I gelistet

Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützt

s streng geschützt

Trend in B.-W.

Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)

+2 Bestandszunahme > 50 %

+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %

-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 Bestandsabnahme > 50 %

Gilde:

b Bodenbrüter
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/
Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
r/s Röhricht-/
Staudenbrüter
zw Zweigbrüter



Abbildung 17 Revierzentren ubiquitärer Brutvogelarten im Plangebiet (gelb umrandet) und angrenzenden Kontaktlebensraum. Abkürzungen der Artnamen siehe Tabelle 3.

6.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

6.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.4.1) nicht erfüllt.

6.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Wohnbebauung dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten zu verschlechtern. So sind die Höhlenbrüter (z. B. Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise), die Zweigbrüter (z. B. Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel) und die am Boden oder in Bodennähe brütenden Arten (z. B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) in Baden-Württemberg weit verbreitet, nicht gefährdet und kommen lokal in teilweise

individuenreichen Populationen vor. Für die vorkommenden häufigen Arten, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Besonders störungssensitive Arten, seltene bzw. in ihren Beständen gefährdete oder artenschutzrechtlich hervorgehobene Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann daher ausgeschlossen werden.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

6.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Höhlenbrüter

Mit der Rodung von Obstbäumen wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise beansprucht.

Für Höhlenbrüter ist das Angebot geeigneter Baumhöhlen sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu prognostizieren. Die kontinuierliche ökologische

Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44(1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Kap. 6.4.2) nicht erfüllt.

Ubiquitäre Gehölzfreibrüter und Unterholzbrüter

Durch Gehölzrodungen werden einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten von häufigen und nicht gefährdeten Gehölzfreibrütern und Unterholz beansprucht (z.B. Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von Einzelrevieren kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Brutvogelarten des Kontaktlebensraums

Durch das geplante Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Kontaktlebensraum vorkommenden Arten weder beeinträchtigt noch zerstört.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für diese Artengruppe nicht erfüllt.

6.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

6.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Um für die betroffene Gilde der Höhlenbrüter eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen. Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden:

Maßnahme C1

Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist abhängig von der jeweiligen Anzahl betroffener Fortpflanzungsstätten dieser Arten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden. Daraus leitet sich der folgende Nisthilfenbedarf ab:

Blaumeise	2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 26 mm
-----------	---

Die Nisthilfen müssen zu Beginn der auf die Rodung folgenden Brutperiode (also spätestens Ende Februar) zur Verfügung stehen. Die künstlichen Nisthilfen sind in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen.

Diese Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Colling, M. (2001): Weichtiere (Mollusca): Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Vierzählige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*). – In: Fartmann, TH., Gunnemann, H. Salm P. & E. Schröder: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie 25: 402-411; Bonn Bad Godesberg.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LUBW (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

- LUBW (2020): Artensteckbrief zur Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* Jeffreys, 1830, mit Verbreitungskarte für Baden-Württemberg, Stand: 2018
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Turni, H. & Stauss, M. (2019): B-Plan „Pfeiferfeld“, Gemeinde Berglen, Wohnbauflächenentwicklung § 13b. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. – Bericht im Auftrag der Gemeinde Berglen.
- Turni, H. & S. Zhuber-Okrog (2009): Gastropoden im NSG „Südliches Federseeried“. Bericht zu einem Monitoring im Auftrag des RP Tübingen, Referat 56.

Gemeinde Berglen – Steinach
Wohnbauflächenentwicklung § 13b
Erweitertes Plangebiet

Faunistische Relevanzprüfung



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Ortsbauamt
Rainer Rabenstein
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Bearbeitung: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	6
4.	Methodik.....	9
5.	Relevante Artengruppen.....	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	10
5.3	Haselmaus.....	11
5.4	Reptilien.....	11
5.5	Amphibien.....	11
5.6	Insekten.....	12
5.7	Schnecken.....	11
6.	Fazit.....	14
7.	Literaturverzeichnis.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft für eine Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit einer Bebauung im Gewinn Pfeiferfeld am östlichen Ortsrand von Steinach. Für den ca. 2,7 ha großen Geltungsbereich erfolgte im Jahr 2018 eine faunistische Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Turni & Stauss 2019). Aus der Abwägung unterschiedlicher Erschließungsvarianten ging hervor, dass eine neue Verkehrsanbindung zur K 1872 nördlich des Plangebiets entstehen soll. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken benötigt. Hierdurch wird der ursprüngliche Geltungsbereich nördlich um ca. 2,0 ha erweitert.



Abbildung 1 Geltungsbereich (Stand 24.09.2019)

Für den Erweiterungsbereich liegen bislang keine vollständigen faunistischen Daten vor, so dass auch noch keine Aussagen getroffen werden können, ob durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden. Deshalb war die Betroffenheit dieser Arten durch eine ergänzenden artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

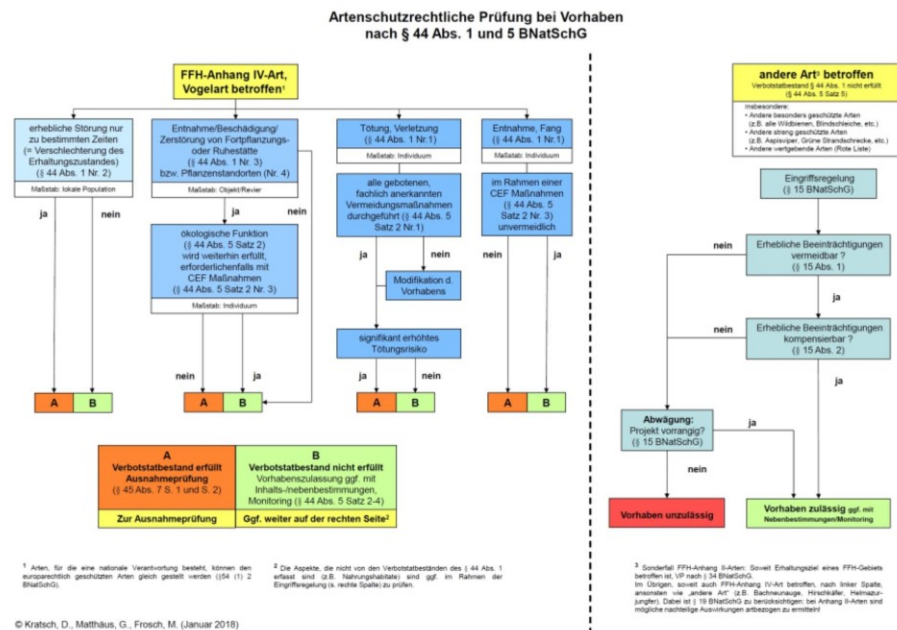


Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Die ca. 2,0 ha große Ergänzungsfläche umfasst Obstbaumbestände, eine Nasswiese und eine Hochstaudenflur (geschützter Biotop Nr. 171221191762).



Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Ergänzungsfläche nördlich Pfeiferfeld, Steinach



Abbildungen 5 - 6 Obstbaumbestände im Erweiterungsgebiet



Abbildung 7 Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze im Erweiterungsgebiet

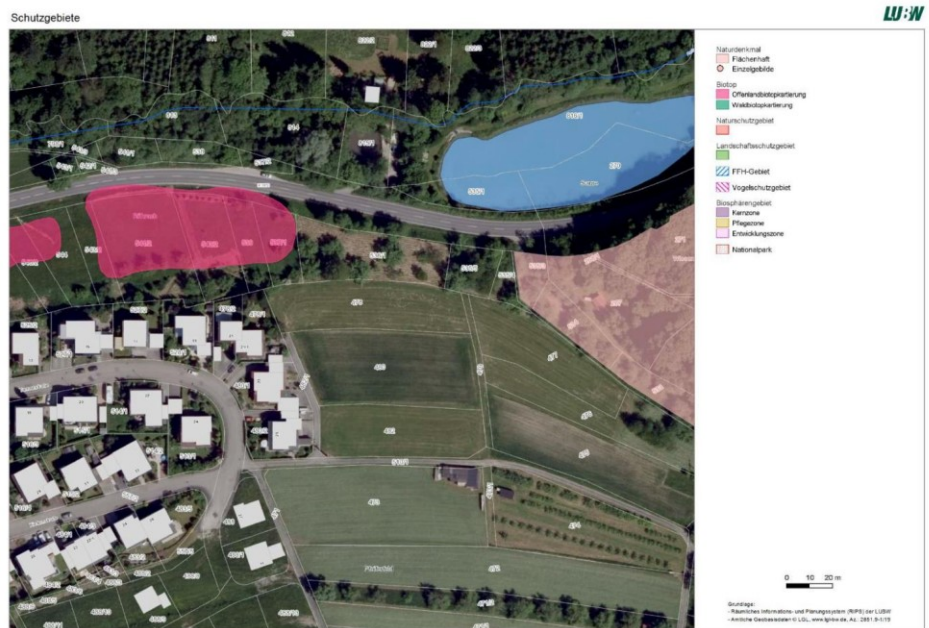


Abbildung 8 Schutzgebiet (rot, Biotop-Nr. 171221191762), Nasswiese, Hochstaudenflur

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2020)
- Faunistische Untersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Pfeiferfeld, Berlen-Steinach (Turni & Stauss 2019)
- LUBW Verbreitungsdaten zur Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior*
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 11.08.2019 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

Die Gehölzbestände im Erweiterungsgebiet bieten Habitatpotenzial für Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und Unterholzbrüter. Ein Vorkommen von Bodenbrütern der offenen Feldflur ist aufgrund der Siedlungsnähe und der Kulissenwirkung nicht zu erwarten. Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als gering bis mittel einzuschätzen. Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Im Erweiterungsgebiet sind mehrere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in den Baumhöhlen und Spalten der Obstbäume vorhanden. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen grundsätzlich wertvolle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Aus den Beobachtungen im Rahmen der faunistischen Untersuchung für das unmittelbar angrenzende Plangebiet Pfeiferfeld (Turni & Stauss 2019) ging hervor, dass Fledermäuse zumindest den östlichen Gehölzbestand regelmäßig als Jagdhabitat und als Transferflugstrecke nutzen. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Entwicklungsgebiet auch im westlichen Teilbereich, der bislang noch nicht untersucht wurde, zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen). Darüber hinaus sollte eine Erfassung des Artenspektrums und der Jagd- und Transferflugaktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen erfolgen.

5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall sind jedoch keine nutzbare Habitatstrukturen (z.B. die Sträucher und Heckenreihen) vorhanden, zudem fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet, die K 1872 stellt eine erhebliche Barriere dar. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Erweiterungsbereich finden sich keine Böschungsränder an der K 1872, allerdings sind diese nordexponiert und deshalb nicht sonnenbegünstigt. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Geltungsbereich eher unwahrscheinlich.

Im Erweiterungsgebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse eher auszuschließen. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

5.5 Amphibien

Im Erweiterungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann im geplanten Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

Für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Wirtspflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) vorhanden sind. Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) liegen Gebietsmeldungen (InsectisOnline 2020) vor, allerdings fehlen im Erweiterungsbereich Wirtspflanzen der Gattung *Rumex*.

Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) zwar gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet jedoch unwahrscheinlich, da weder alte Eichen noch alte, abgestorbene Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind.

Im Erweiterungsgebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Insektenarten zu erwarten. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auch nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

5.7 Schnecken

Im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Schmale Windelschnecke (*Verigo angustior*) gemeldet. Im Ergänzungsgebiet finden sich in einem geschützten Biotop Nasswiesen und quellige Wiesen mit Hochstauden und Großseggen, die als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke in Betracht kommen.

Schmale Windelschnecke - *Vertigo angustior*

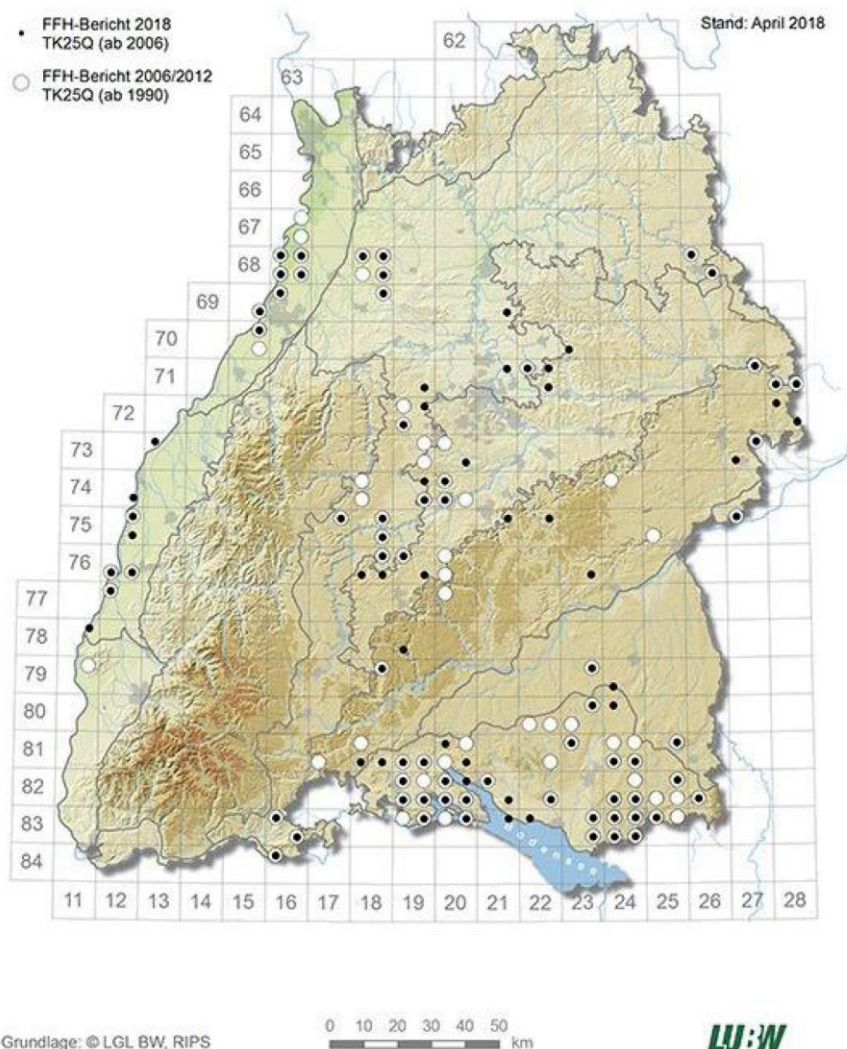


Abbildung 9 Vorkommen der Schmalen Windelschnecke in BW

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine Probenahme (Streumaterial) und Auslese von Siebfractionen zur Überprüfung des Vorkommens.

6 Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Erweiterungsgebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Schmale Windelschnecke Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2020): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- LUBW (2020): Artensteckbrief zur Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* Jeffreys, 1830, mit Verbreitungskarte für Baden-Württemberg, Stand: 2018
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die

Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Turni, H. & Stauss, M. (2019): B-Plan „Pfeiferfeld“, Gemeinde Berglen, Wohnbauflächenentwicklung § 13b. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. – Bericht im Auftrag der Gemeinde Berglen.

**B-Plan „Pfeiferfeld“, Gemeinde Berglen
Wohnbauflächenentwicklung § 13b**

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen

Ortsbauamt

Rainer Rabenstein

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

Bearbeitung:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Dr. Michael Stauss

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	5
4	Faunistische Untersuchung	9
4.1	Fledermäuse.....	9
4.1.1	Methoden.....	9
4.1.2	Ergebnisse.....	10
4.1.3	Wirkungsprognosen.....	19
4.1.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
4.2	Großer Feuerfalter	21
4.2.1	Methoden.....	21
4.2.2	Ergebnisse.....	21
4.2.3	Wirkungsprognosen	21
4.2.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	22
4.3	Vögel.....	23
4.3.1	Datenerhebung und Methoden.....	23
4.3.2	Ergebnisse.....	23
4.3.3	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	26
4.3.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	29
5	Literaturverzeichnis.....	30

1 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

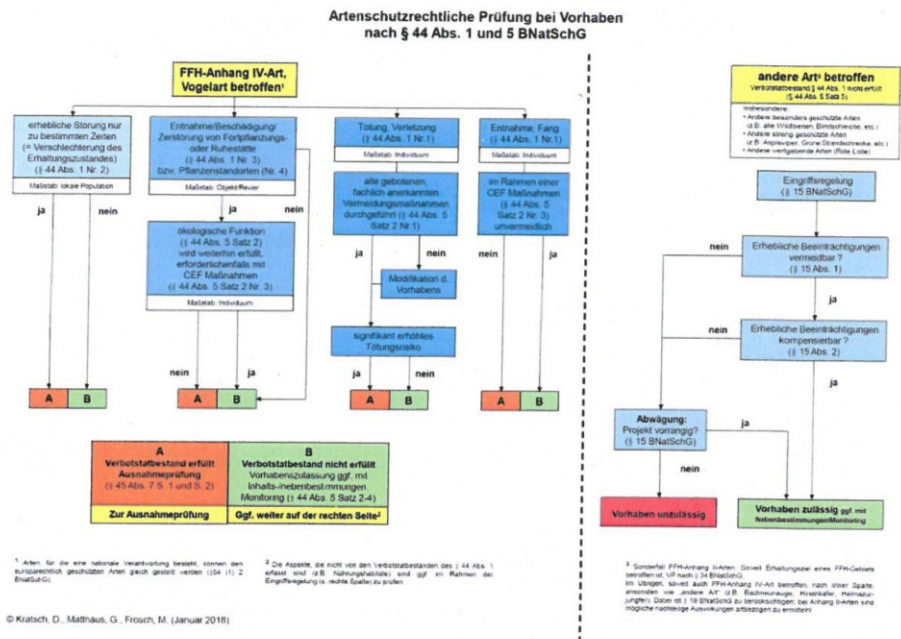


Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit der Bebauung auf einer etwa 2,7 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand von Steinach.

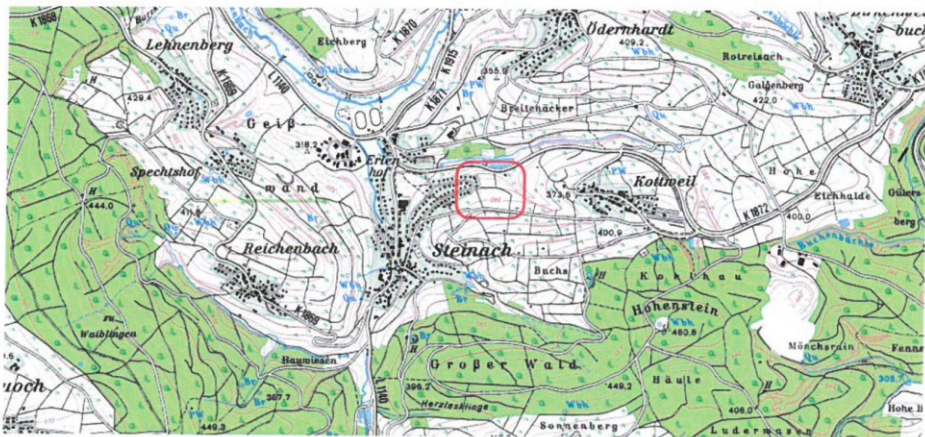


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



Abbildung 3 Plangebiet (Stand Mai 2018)

Für den neuen Geltungsbereich wurde im Rahmen einer Vorprüfung das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und Artengruppen ermittelt (Turni & Stauss 2018). Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Großer Feuerfalter Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wurde.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Das ca. 2,7 ha große potenzielle Entwicklungsgebiet ist von Wiesen geprägt, darüber hinaus sind eine kleinere Ackerfläche sowie Grünflächen mit Obstbaumreihen vorhanden. Westlich schließt das Siedlungsgebiet an, östlich und südlich weitere Ackerflächen sowie Wiesen mit Obstbeständen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von Gehölzsäumen an der K 1872 begrenzt.



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Steinach-Pfeiferfeld



Abbildung 5 Wiese im potenziellen Entwicklungsgebiet



Abbildungen 6 - 7 Holzschuppen und Baumreihe im potenziellen Entwicklungsgebiet



Abbildungen 8 - 9 Obstbäume im potenziellen Entwicklungsgebiet

4 Faunistische Untersuchungen

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methoden

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 28.04.2018. Alle relevanten Höhlen- und Spaltenbäume sowie Holzstapel wurden soweit erreichbar mit dem Endoskop oder mit einer Taschenlampe inspiziert. Hierbei wurde neben Lebendnachweisen auch auf Spuren zurückliegender Belegungen (z.B. Kotpellets, Verfärbungen, Fraßreste, Parasiten, Mumien) geachtet. Im Anschluss daran wurden an 2 Terminen (08.06. und 07.07.2018) Ausflugbeobachtungen durchgeführt. Die Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität erfolgte durch 2 Detektorbegehungen (08.06. und 07.07.2018) sowie durch die zusätzliche Installation eines Batloggers (Elekon, CH). Der Batlogger zeichnete vom 25.05. – 31.05., 31.05. – 08.06. und 30.07. – 06.08.2018 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.



Abbildung 10 Untersuchungsbereich (gelb) und installierte Batlogger (pink, mit Datum)

4.1.2 Ergebnisse

4.1.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt 10 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Tabelle 1 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
 - V Vorwarnliste
 - * nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
 II Art des Anhangs II
 IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
 s streng geschützte Art

¹ Anmerkungen: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 7122 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2013).

Bemerkenswert ist das Vorkommen des in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*). Der Verdacht auf ein Vorkommen dieser Art war bereits in einem Fachgutachten für das angrenzende Bebauungsgebiet Stoffelannenäcker geäußert worden (Endl 2014), wobei sich der Autor des Gutachtens anhand von Rufparametern nicht festlegen wollte. Die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) können jedoch in vielen Fällen gut unterschieden werden. So weist etwa Skiba (2009) auf den tonaleren Klang der stets auch lauterem Rufe des Grauen Langohrs hin, zudem lassen sich beide Arten aufgrund der 2. Harmonischen (Oberton) meist gut abgrenzen. Im vorliegenden Fall waren die meisten Rufsequenzen deutlich im Bereich des Grauen Langohrs.

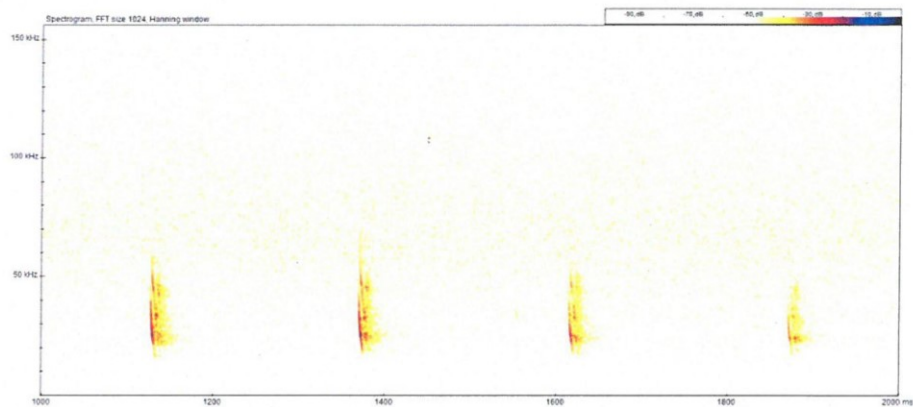


Abbildung 11 Sonagramm eines Grauen Langohrs, Gehölzsaum am nördlichen Rand des Plangebiets, 07.06.2018 01:27 Uhr

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 24 Erfassungsnächten bzw. in 140 Erfassungsstunden insgesamt 2.064 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 14,7 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als mittlere Aktivität einzustufen. Genau 67 % aller erfassten Rufsequenzen entfallen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), auf den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) entfielen 24,8% aller Rufsequenzen, alle übrigen Fledermausarten traten eher gelegentlich bis sporadisch auf. Der Große Abendsegler trat im Gebiet ausschließlich Anfang Juni 2018 auf und konzentrierte sich in den Gehölzbeständen um den großen Teich im Gewann Saure Wiesen jenseits der K 1872. Es handelt sich offenbar um ziehende Individuen, welche dort vorübergehend einen Trittstein finden. Das Plangebiet stellt für die Abendsegler weder Quartier- noch Jagdlebensraum dar.

Tabelle 2 Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftlicher Name	Detektor			Dauererfassung		Gesamt	Anteile [%]
	Jun 18	Jul 18	Mai 18	Jun 18	Aug 18		
<i>Myotis daubentonii</i>	1		5	24	4	34	1,6%
<i>Myotis myotis</i>				1		1	0,0%
<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	2	29	13	50	2,4%
<i>Myotis nattereri</i>			1	1		2	0,1%
<i>Nyctalus leisleri</i>	2	1	4	26	3	36	1,7%
<i>Nyctalus noctula</i>	4	1		507		512	24,8%
<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		3			4	0,2%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	33	17	115	506	712	1383	67,0%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	2		1	14	6	23	1,1%
<i>Plecotus austriacus</i>		1		11	7	19	0,9%
Rufsequenzen (gesamt)	46	23	131	1119	745	2064	
Erfassungsstunden [h]	4	4	36	48	48	140	
Rufsequenzen / h	11,5	5,8	3,6	23,3	15,5	14,7	



Abbildung 12 Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet. Orangebraun = mittlere Jagdaktivität, hellgelb = geringe Jagdaktivität, Pfeile = beobachtete Flüge in die angrenzenden Lebensräume

Die Fledermausaktivität konzentrierte sich in erster Linie auf die Gehölzbestände am nördlichen Rand des Plangebiets. Diese befinden sich vorwiegend außerhalb.

Steckbriefe der Fledermausarten im Gebiet

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wie schon der Name vermuten lässt, ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten. Am häufigsten sind Wasserfledermäuse im Auwald- und Altwassergürtel breiter Flusstäler. Quartiere liegen meist gewässernah in einer Entfernung von weniger als 2,5 km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als mitten im Bestand (Geiger & Rudolph 2004). Die meist zwischen 20 und 40 Weibchen umfassenden Wochenstubenverbände nutzen mehrere Quartiere, die häufig gewechselt werden. Deshalb ist im Quartierlebensraum ein ausreichendes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Wasserfledermäuse jagen in einer Höhe von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Die georteten Beutetiere werden mit den großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von bis zu 10 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang von Gewässern und Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Wasserfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als stark gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).



Abbildung 13 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*); Foto: H. Turni

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Graue Langohren sind typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in wärmebegünstigten Gebieten vorkommen. Bevorzugte Jagdhabitats sind gehölzreiches Grünland und Brachen, Streuobstwiesen, Gärten am Ortsrand und lichte Laubwälder, große Waldgebiete werden gemieden. Kiefer (1996) konnte an telemetrierten Tieren beobachten, dass einzelne Individuen ihre Jagdhabitats in einer Nacht häufig wechseln und bis zu sieben unterschiedliche Jagdgebiete aufsuchten. Die Jagdgebiete können bis 5,5km vom Quartier entfernt sein, meist sind die Jagdgebiete jedoch im näheren Umkreis (Flückiger & Beck 1995). Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spalten verstecken, hinter Holzverschaltungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (selten mehr) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Steffens et al. (2004) stellten an beringten Tieren für den Zeitraum von 1965 bis 1992 fest, dass Graue Langohren äußerst ortstreu sind und sehr selten abwandern. Nur 2 % aller Wiederfunde wurden in Entfernungen von maximal 15km registriert, 98 % der Individuen im Umkreis von maximal 1km. Die meisten Tiere blieben im Quartier oder in dessen Umgebung. Graue Langohren überwintern von Oktober bis März als Eintiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Sie gelten als kälteresistent und bevorzugen trockene Quartiere mit Temperaturen von 2-5 °C. Graue Langohren erreichen ein mittleres Alter von 3 Jahren und werden maximal 15 Jahre alt (Steffens et al. 2004). In Baden-Württemberg ist das Graue Langohr vom Aussterben bedroht (Braun et al. 2003).

4.1.2.2 Quartierpotenzial

Im Plangebiet sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in einem Holzstapel sowie in einzelnen Obstbäumen in Form von Höhlen und Spalten vorhanden.



Abbildungen 14 - 15 Holzstapel (oben) und Obstbaum mit Spalte



Abbildungen 16 - 17 Obstbäume mit kleineren Höhlungen im Plangebiet

Aus der Inspektion der Bäume mittels Endoskop sowie aus den Ausflugbeobachtungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Fledermausquartier im Plangebiet. Die Höhlen eignen sich allenfalls als Tagesverstecke für Einzeltiere im Sommer.

4.1.3 Wirkungsprognose

4.1.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind zwar Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen und Spalten mehrerer Obstbäume sowie in einem Holzstapel vorhanden, allerdings ergab die vorliegende Untersuchung keinen Hinweis auf ein Fledermausquartier. Aufgrund der Beschaffenheit der kleinen und wenig geräumigen Höhlungen und Spalten können Wochenstuben- oder Paarungsquartiere sowie Winterquartiere (kein Frostschutz) ausgeschlossen werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Höhlenbäume im Sommer sporadisch von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt wird. Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen in den Sommerquartieren sind geeignete Rodungszeiten im Zuge der Baufeldfreimachung zu beachten. Der geeignete Zeitraum ist von Anfang November bis Ende Februar.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.1.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da eine Wochenstube im Planbereich nicht vorhanden ist. Winterquartiere können gleichsam ausgeschlossen werden, da kein Höhlenbaum ausreichend Frostschutz bietet.

Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen im mittleren Bereich und konzentrierte sich vorwiegend auf den Gehölzsaum am nördlichen Rand des Plangebiets. Dieser Gehölzsaum bleibt weiterhin erhalten, so dass nur ein kleines und nicht essentielles Nahrungsteilhabitat inmitten des Plangebiets - eine Obstbaumreihe - verloren geht. Der Verlust ist nicht einschlägig. Insgesamt sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.1.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen nicht vor. Ein Winterquartier kann aufgrund des Fehlens frostgeschützter Baumhöhlen ausgeschlossen werden. Allerdings sind zumindest sporadisch genutzte Einzelquartiere für die Arten Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus in den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten nicht völlig auszuschließen. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Waldgebieten und Streuobstwiesen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.1.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.1.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten im Hinblick auf Sommerquartiere der Fledermäuse in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

4.1.4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Großer Feuerfalter

4.2.1 Datenerhebung und Methoden

Eine Vorabprüfung des Untersuchungsgebietes ergab durch das Vorkommen von Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* sowie höherwüchsiger Gräser und Hochstauden eine für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) geeignete Lebensraumausstattung. Zudem liegen für das relevante Messtischblatt 7122 (TK 25) Meldungen vor (InsectisOnline 2018). Die Überprüfung des Vorkommens des Großen Feuerfalters erfolgte an 4 Terminen (07.07., 30.07., 06.08. und 07.09.2018) durch die Suche nach Faltern sowie nach den charakteristischen Eigelegen und Raupen auf den Wirtspflanzen. Die Untersuchungstermine fanden nachmittags und bei warmem Wetter statt. *Rumex* war insgesamt eher mäßig vertreten, wenige Pflanzen konnten nach Eiern und Raupen abgesucht werden.

4.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet befanden sich in den Fettwiesen vereinzelte Vorkommen von Wirtspflanzen der Gattung *Rumex*. Im Plangebiet sind für die Falter ausreichend nektarreiche krautige Pflanzen vorhanden. An den Vegetationsstrukturen ließen sich an allen Untersuchungsterminen weder Eigelege und Raupen noch Imagines des Großen Feuerfalters nachweisen.

4.2.3 Wirkungsprognosen

Im Plangebiet fanden sich keine Nachweise des Großen Feuerfalters. Daher ist bau- und anlagebedingt eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Störungen in der Fortpflanzungs- und Larvalentwicklungszeit sind nicht zu erwarten. Im Plangebiet befinden sich, wenngleich in geringem Umfang, geeignete Teilflächen, die vom Großen Feuerfalter als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch den Großen Feuerfalter ergaben sich aus der vorliegenden Überprüfung jedoch nicht. Imagines dieser Schmetterlingsart verfügen über eine hohe Migrationsfähigkeit und können in bis zu 20 km entfernte Habitate einwandern und sich dort fortpflanzen (Pullin et al. 1995). Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der anschließenden Überbauung zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten. Bei einem Verlust von Fortpflanzungsstätten

sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. In der angrenzenden Umgebung des Planbereichs sind weitere und vor allem größere Flächen mit Besiedlungspotenzial in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

4.2.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

4.3 Vögel

4.3.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juni durchgeführt (20.03.2019, 01.04.2019 sowie 07.05., 21.05., 04.06. und 18.06.2018). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 3 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Einzige Brutvogelart im Plangebiet ist der **Star**, der mit einem Brutpaar in einem Obstbaum vertreten ist (Abb. 18). Der Star ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet, bundesweit ist der Star jedoch in der Roten Liste als gefährdet eingestuft (RL 3).

In den angrenzenden Kontaktlebensräumen wurden ubiquitäre Gehölzfreibrüter, Höhlenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten nachgewiesen (Abb. 19). Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten (Tab. 3).

Eichelhäher, Elster, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Stieglitz und Turmfalke nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 3).

Tabelle 3 Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet (PG) und den angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A		B	zw	+1	—	—	—	b
Blaumeise	Bm		B	h	+1	—	—	—	b
Buchfink	B		B	zw	-1	—	—	—	b
Eichelhäher	Ei	N		zw	0	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Gartenbaumläufer	Gb		B	h	0	—	—	—	b
Grünfink	Gf	N		zw	0	—	—	—	b
Grünspecht	Gü	N		h	+1	—	—	—	s
Hausrotschwanz	Hr	N		g	0	—	—	—	b
Haussperling	H	N		g	-1	V	V	—	b
Kleiber	Kl		B	h	0	—	—	—	b
Kohlmeise	K		B	h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg		B	zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	N		zw	0	—	—	—	b
Rauchschwalbe	Rs	N		g	-2	3	3	—	b
Ringeltaube	Rt		B	zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R		B	b	0	—	—	—	b
Rotmilan	Rm	N		zw	+1	—	V	I	s
Singdrossel	Sd		B	zw	-1	—	—	—	b
Star	S	B		h	0	—	3	—	b
Stieglitz	Sti	N		zw	-1	—	—	—	b
Sumpfmeise	Sum		B	h	0	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s
Wacholderdrossel	Wd		B	zw	-2	—	—	—	b
Zaunkönig	Z		B	b	0	—	—	—	b
Zilpzalp	Zi		B	b	0	—	—	—	b

Erläuterungen:
Abk.

Abkürzungen der Artnamen

Status: B
N

Brutvogel
Nahrungsgast

Rote Liste D

Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste B.-W.

Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

— nicht gefährdet

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I gelistet

— nicht in Anhang I gelistet

Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützt

s streng geschützt

Trend in B.-W.

Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)

+2 Bestandszunahme > 50 %

Gilde:

b

Bodenbrüter

f

Felsbrüter

g

Gebäudebrüter

h/n

Halbhöhlen-/

Nischenbrüter

h

Höhlenbrüter

r/s

Röhricht-/

Staudenbrüter

zw

Zweigbrüter

- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 Bestandsabnahme > 50 %



Abbildung 18 Revierzentrum des Stars als artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelart im Plangebiet (gelb umrandet).



Abbildung 19 Revierzentren ubiquitärer Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume. Abkürzungen der Artnamen siehe Tabelle 3.

4.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

4.3.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchszeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Kap. 4.3.4) nicht erfüllt.

4.3.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten und Nahrungsgäste ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach

Fertigstellung der Wohnbebauung dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten zu verschlechtern. So sind die Höhlenbrüter (z. B. Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise), die Zweigbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) und die am Boden oder in Bodennähe brütenden Arten (z. B. Rotkehlchen, Zilpzalp) in Baden-Württemberg weit verbreitet, nicht gefährdet und kommen lokal in teilweise individuenreichen Populationen vor. Für die vorkommenden häufigen Arten, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Besonders störungssensitive Arten, seltene bzw. in ihren Beständen gefährdete oder artenschutzrechtlich hervorgehobene Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann daher ausgeschlossen werden.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

4.3.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Höhlenbrüter

Mit der Rodung von Obstbäumen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Stars (bundesweit gefährdet)** beansprucht. Zudem weisen zwei der alten Obstbäume Höhlungen auf, die von Kleinhöhlenbrütern potenziell als Fortpflanzungsstätten genutzt werden können.

Für Höhlenbrüter ist das Angebot geeigneter Baumhöhlen sehr häufig ein limitierender Faktor für eine Besiedlung von ansonsten geeigneten Lebensräumen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu prognostizieren. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für diese Artengruppe erfüllt.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44(1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Kap. 4.3.4) nicht erfüllt.

4.3.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

4.3.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Um für die betroffene Gilde der Höhlenbrüter eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden:

Maßnahme C1

Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist abhängig von der jeweiligen Anzahl betroffener Fortpflanzungsstätten dieser Arten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden. Daraus leitet sich der folgende Nisthilfenbedarf ab:

Star	2 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 45 mm
2 Obstbäume mit Höhlen für Kleinhöhlenbrüter	4 Nisthöhlen mit einer Einflugöffnung von 32 mm

Die Nisthilfen müssen zu Beginn der auf die Rodung folgenden Brutperiode (also spätestens Ende Februar) zur Verfügung stehen. Die künstlichen Nisthilfen sind in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen.

Diese Maßnahme ist geeignet, die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

5 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Götz, T. (2010): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnanger Bucht – unter besonderer Beachtung der Lebensraumanprüche der Art sowie der Entwicklung einer Kartiermethode. - Diplomarbeit an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW, Naturschutz und Landschaftspflege Band 77: 94 - 142.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- Pullin AS, McLean IFG and Webb MR (1995): Ecology and conversation of *Lycaena dispar*. British and European perspectives. In: Pullin AS (ed.), Ecology and Conversation of Butterflies, Chapman and Hall, London, pp.150-164.
- Runge, H., Simon, M., Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit i. A. des BfN.
- Schlund, W. (2005): Haselmaus – *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und

- Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Gemeinde Berglen – Steinach
Wohnbauflächenentwicklung § 13b

Faunistische Relevanzprüfung



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

Auftraggeber: **Gemeinde Berglen**
Ortsbauamt
Rainer Rabenstein
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Bearbeitung: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Untersuchungsgebiet.....	6
4.	Methodik.....	10
5.	Relevante Artengruppen.....	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	11
5.3	Haselmaus.....	12
5.4	Reptilien.....	13
5.5	Amphibien.....	13
5.6	Insekten.....	13
6.	Fazit.....	14
7.	Literaturverzeichnis.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen prüft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung die Möglichkeit der Bebauung auf einer etwa 2,7 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand von Steinach.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes in Berglen-Steinach



Abbildung 2 Plangebiet (Stand Mai 2018)

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

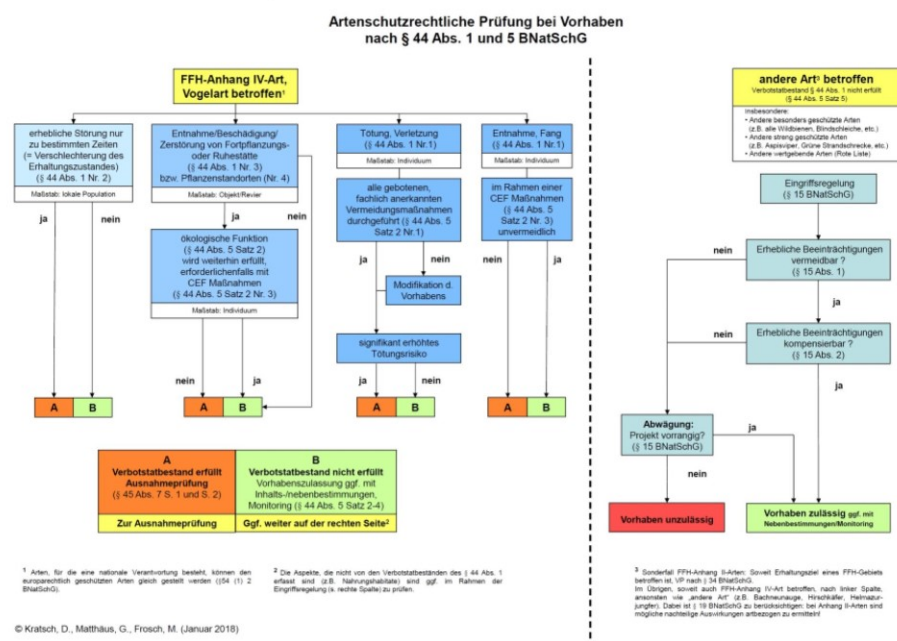


Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Steinach. Das ca. 2,7 ha große potenzielle Entwicklungsgebiet ist von Wiesen geprägt, darüber hinaus sind eine kleinere Ackerfläche sowie Grünflächen mit Obstbaumreihen vorhanden. Westlich schließt das Siedlungsgebiet an, östlich und südlich weitere Ackerflächen sowie Wiesen mit Obstbeständen. Im Norden wird das Untersuchungsgebiet von Gehölzsäumen an der K 1872 begrenzt.



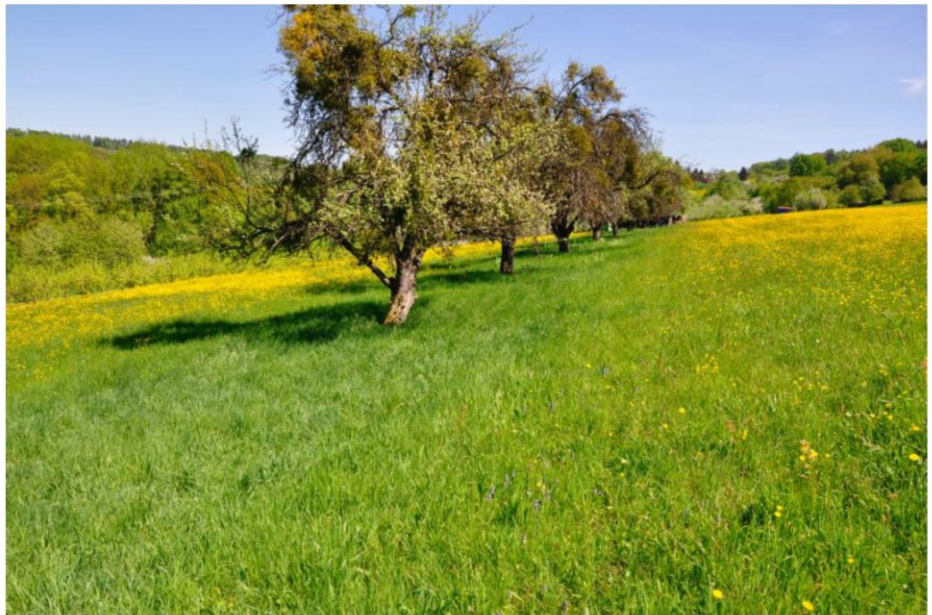
Abbildung 4 Untersuchungsgebiet Steinach-Pfeiferfeld



Abbildungen 5 - 6 Wiesen im potenziellen Entwicklungsgebiet



Abbildungen 7 - 8 Holzschuppen und Baumreihe im potenziellen Entwicklungsgebiet



Abbildungen 9 - 10 Obstbäume im potenziellen Entwicklungsgebiet

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand März 2018)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 28.04.2018 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

Streuobstbestände sind besonders wertvolle Lebensräume und bieten für eine Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Brutvorkommen artenschutzrechtlich besonders relevanter Arten wie bspw. Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz und Wendehals sind nicht auszuschließen. Die Gehölzbestände des Plangebiets bieten geeignete Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Höhlenbrütern. Bodenbrüter der offenen Feldflur sind jedoch nicht zu erwarten.

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Plangebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet und den angrenzenden

Kontaktlebensraum insgesamt als mittel zu bewerten. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür ist eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005) durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten und Höhlen, Spalten an Gebäuden (Verschalungen, Fensterläden, Mauerfugen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im vorliegenden Fall sind auf der geplanten Entwicklungsfläche mehrere geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in den Baumhöhlen und Spalten der Obstbäume sowie in den Holzstapeln vorhanden. Darüber hinaus stellen Streuobstwiesen grundsätzlich wertvolle Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Ein regelmäßiges Vorkommen von Fledermäusen ist im Entwicklungsgebiet zu erwarten.



Abbildung 11 Obstbaum mit Höhlen und Spalten im potenziellen Entwicklungsgebiet



Abbildung 12 Obstbaum mit Höhlen im potenziellen Entwicklungsgebiet

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich. Vorgeschlagen wird eine konkrete Inspektion der potenziellen Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen, Schuppen, Holzstapel) sowie Ausflugkontrollen. Darüber hinaus eine Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität mittels 4 Detektorbegehungen und Installation automatischer Erfassungsanlagen.

5.3 Haselmaus

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Im vorliegenden Fall sind jedoch keine nutzbare Habitatstrukturen (z.B. die Sträucher und Heckenreihen) vorhanden, die Bäume stehen sehr lückig zudem fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Planbereich finden sich keine Ruderalflächen mit geeigneten Sonnen- und Eiablageplätzen, zudem keine Versteckmöglichkeiten in Sträuchern oder Steinriegeln, allenfalls in den überdachten Holzstapeln. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Geltungsbereich weitgehend ausgeschlossen werden.

Bewertung

Im Geltungsbereich kann ein Vorkommen der Zauneidechse weitgehend ausgeschlossen werden. Damit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Folglich ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP nicht erforderlich.

5.5 Amphibien

Im Entwicklungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann im geplanten Entwicklungsgebiet ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

Für ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Nachtkerzenschwärmer oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Wirtspflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) vorhanden sind. Lediglich ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) kann aufgrund von Gebietsmeldungen (InsectisOnline 2018) bzw. des Auftretens einzelner Wirtspflanzen der Gattung *Rumex* nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013), ein Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich, da keine abgestorbenen, älteren Obstbäume für die Eiablage vorhanden sind.

Bewertung

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Konkret erfolgt eine Suche nach Imagines sowie Eigelegen und Raupen auf den Wirtspflanzen der Gattung Rumex in den Monaten Juli bis September (2 – 3 Begehungstermine).

6 Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Großer Feuerfalter Habitatpotenzial vorhanden ist und ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Bewertung im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten/gruppen erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2018): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Frau Gemeinderätin Claudia Zeller

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**6. Ankauf von Räumen im Gebäude Holzwiesenstraße 2 / Steinäckerstraße 3
im Neubaugebiet "Hanfäcker" in Rettersburg zur Einrichtung einer vier-
gruppigen Kindertageseinrichtung**

Auf die Sitzungsvorlage 679/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Krahn von der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH und Herrn Igel von der Architektenpartnerschaft ARP aus Stuttgart.

Einleitend führt er aus, dass die Gesamtkostenfortschreibung dem Kostenvoranschlag entspricht. Es handelt sich um ein gemischtgenutztes Objekt (KiTa und zwölf sozialgeförderte Wohnungen). Die Kreisbaugesellschaft tritt hierbei als Bauträger auf. Von dieser erfolgt ein Rückwerb von Räumen zur Einrichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde. Für die sozialgeförderten Wohnungen hat die Gemeinde ein Belegungsrecht. Eine Behandlung erfolgt zu gegebener Zeit im Gremium.

Nachfolgend präsentiert Herr Krahn die Kreisbaugruppe.

Anschließend stellt Herr Igel von der Architektenpartnerschaft ARP das Projekt noch einmal vor. Die Firma Krämer GmbH & Co.KG als Generalunternehmer hat mit den vorbereitenden Maßnahmen Ende 2020 begonnen. Die Aushubarbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass verschiedene Themen seit der letzten Klausurtagung in die Planung eingearbeitet wurden. Der festgelegte Festpreis bietet der Gemeinde zudem Planungssicherheit.

Gemeinderat Haller vermisst Aussagen zu einer eventuellen Nachnutzung, sofern die Räumlichkeiten der KiTa nicht mehr benötigt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im 1. OG zwischen KiTa und den vier Wohnungen bauliche Komponenten vorgesehen sind, die eine Umnutzung zu Wohnraum ermöglichen würden.

Gemeinderätin Dr. Reichart erkundigt sich nach der auf der Westseite dargestellten Photovoltaikanlage.

Herr Igel informiert, dass diese ein Punkt des energetischen Gesamtkonzeptes ist.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH einen notariellen Kaufvertrag für den Erwerb der Räume für die geplante Kindertageseinrichtung im Gebäude Holzwiesenstraße 2 bzw. Steinäckerstraße 3 in Rettersburg zum Festpreis von 4,780 Mio. Euro abzuschließen.**
- 2. Die Restfinanzierung des Kaufpreises erfolgt im Haushalt für das Jahr 2022.**
- 3. Die Finanzierung der Möblierung und der Anschaffung sonstiger Ausstattungsgegenstände erfolgt ebenfalls im Haushalt 2022. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung der Gesamtausstattung beauftragt.**

Verteiler: 1x Hauptamt wg. Möblierung etc.
 1x Kämmerei
 1x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/679/2021	Az.: 461
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ankauf von Räumen im Gebäude Holzwiesenstraße 2 / Steinäckerstraße 3 im Neubaugebiet "Hanfäcker" in Rettersburg zur Einrichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Berglen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich in die Modernisierung und den Ausbau der Kinderbetreuung investiert. In diesem Zusammenhang wurden weitere Betreuungsplätze geschaffen, um dem bestehenden Betreuungsbedarf gerecht zu werden bzw. jedem Kind einen entsprechenden Platz anbieten zu können. So wurden neben diversen Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen beispielsweise zwei neue Gruppen im Gebäude Schumannweg 3 in Oppelsbohm im Jahr 2020 eröffnet. Ferner wurde kürzlich beschlossen, im Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes in Steinach kurzfristig eine Interimskita mit zwei Gruppen einzurichten.

Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen in der Gemeinde ist jedoch weiterhin sehr groß, weshalb mit den bestehenden kommunalen Einrichtungen in Rettersburg, Oppelsbohm, Steinach und Vorderweißbuch, der geplanten Interimskita in Steinach sowie dem Waldkindergarten als freier Träger die Betreuung jedes anspruchsberechtigten Kindes in der Zukunft nicht gewährleistet werden kann.

Der Gemeinderat hat vor diesem Hintergrund bereits in der Sitzung am 21.05.2019 im Rahmen der Beratung der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen die Schaffung weiterer 79 Betreuungsplätze in einer viergruppigen Einrichtung beschlossen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg wurde eine Baufläche (Flst.Nr. 2430, Holzwiesenstraße / Ecke Steinäckerstraße) für den Neubau eines mehrgruppigen Kindergartens zentral in der Nähe der Gebietszufahrt ausgewiesen (siehe Abb. 1 Bebauungsplanauszug „Fläche für den Gemeinbedarf“ und Abb. 2 Fortführungsnachweis).

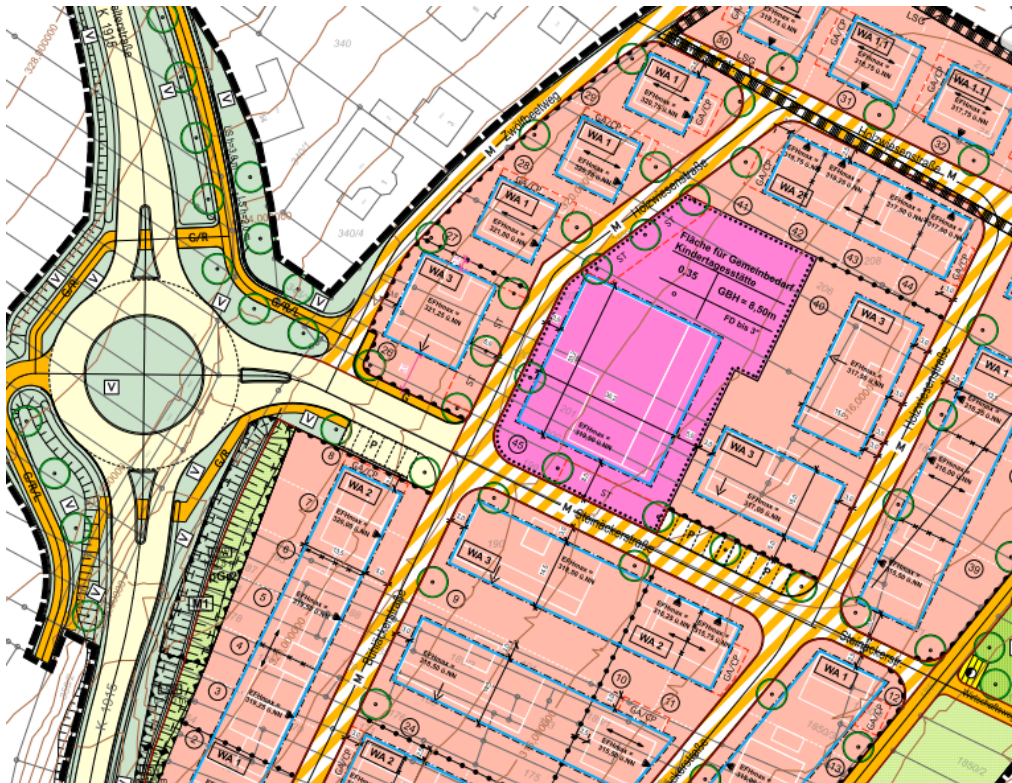


Abb. 1: Bebauungsplan „Hanfäcker“ (Auszug) vom 07.06.2018.



Abb. 2: Fortführungsnachweis vom 09.12.2019.

Mit den konkreten Planungen zur Umsetzung des Projekts sollte nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes alsbald begonnen werden. Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH, eine Tochtergesellschaft des Landkreises, signalisierte jedoch Interesse an der Verwirklichung eines Gemeinschaftsprojekts zusammen mit der Gemeinde Berglen auf dem genannten kommunalen Grundstück. Nach der Besichtigung von entsprechenden Referenzobjekten in Plüderhausen und Urbach am 13.04.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die ursprünglichen Neubaupläne zugunsten eines Kooperationsprojekts, welches eine in der Praxis gut funktionierende Mischnutzung aus Kinderbetreuung und sozial gefördertem Mietwohnraum auf dem Gelände vorsieht, aufzugeben. Ferner hat das Gremium einer Überlassung des Baugrundstücks an die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH im Rahmen einer Erbbaupacht zugestimmt.

Um u.a. die planungsrechtliche Grundlage für den Mietwohnungsbau auf dem Gemeindegrundstück Nr. 2430 zu schaffen, musste der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Hanfäcker“ in einem parallel zu den weiteren Gebäudeplanungen verlaufenden Rechtsverfahren geändert werden. Dieser Bauleitplan wurde final am 21.04.2020 vom Gemeinderat beschlossen (siehe nachfolgende Abb. 3).



Abb. 3. Bebauungsplan „Hanfäcker-1. Änderung“ (Auszug) vom 23.04.2020.

Das räumliche Konzept für die Kindertageseinrichtung und die geplanten Wohnungen sowie die ersten Ansichten des Gebäudes wurden dem Gemeinderat in seiner Klausurtagung mit der

Verwaltung im Kloster Schöntal am 21.02.2020 von den Vertretern der Kreisbaugesellschaft und dem beauftragten Architekturbüro ARP ausführlich vorstellt. Die Kita soll im Erdgeschoss sowie in Teilen des Obergeschosses entstehen. Die vorgesehenen 12 sozial geförderten Mietwohnungen erstrecken sich somit über den restlichen Teil des Obergeschosses sowie das Dachgeschoss. Die Räumlichkeiten der Kita bieten Platz für drei Gruppen mit insgesamt 69 Kindern und eine Krippe mit 10 Kindern. Für dieses Betreuungsangebot sind acht Gruppenräume, drei Schlafräume, ein Mehrzweck- und Speiseraum sowie Räume für Personal und Elterngespräche vorgesehen. Zudem sind im Erdgeschoss ein Empfangsbereich („Marktplatz“) sowie ein „Elterncafé“ als zentraler Treffpunkt geplant. Die Räumlichkeiten im Obergeschoss sind durch ein separates Treppenhaus zu erreichen, welches ausschließlich zur Kita gehört. Der Flächenbedarf und die räumliche Aufteilung wurde im Vorfeld mit dem Hauptamt und der Kindergartenfachberatung abgestimmt. Die Nutzfläche beläuft sich auf ca. 978 m².

An der Steinäckerstraße befinden sich fünf Kurzzeitstellplätze, welche für die Eltern reserviert sind. Weitere fünf Stellplätze werden nördlich des Gebäudes an der Holzwiesenstraße für das Personal der Kita angelegt. Außerhalb der Betriebszeiten stehen die Parkierungsflächen den Bewohnern des Gebietes zur Verfügung. Für die 12 Mietwohnungen sind in der geplanten Tiefgarage 18 Stellplätze vorgesehen.

Auf der straßenabgewandten Seite befindet sich im Norden und Osten des Gebäudes die ca. 930 m² große Außenanlage der Kita. Nordwestlich schließt sich vorgelagert ein kleiner Kinderspielplatz für die Mietwohnungen an. Die Baugenehmigung für das Gesamtprojekt liegt seit 28.07.2020 vor. Aktuell ist die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH mit den Unterlagen für die Abgeschlossenheitsbescheinigung sowie der Vorbereitung der Teilungserklärung befasst.

Die aktuellen Planunterlagen befinden sich im Anhang.

Von Seiten der ARP wurde bei der Klausurtagung zudem auf Basis des seinerzeit vorliegenden Entwurfs die nachfolgende Kostenübersicht präsentiert (Abb. 4):

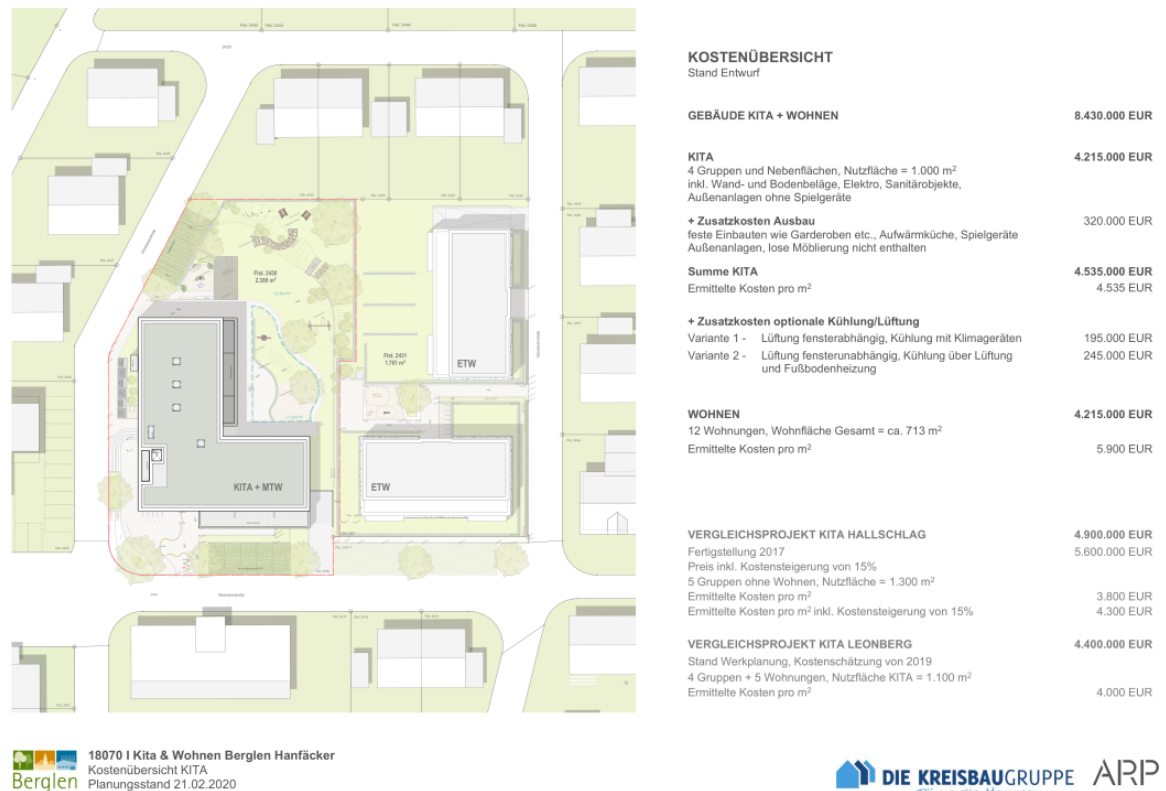


Abb. 4 Auszug Präsentation Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH vom 21.02.2020.

In den prognostizierten Gesamtkosten in Höhe von 4,535 Mio. Euro waren neben festen Einbauten (Einbauschränke, Garderoben, Küchen, etc.) auch die kindertagenspezifischen Außenanlagen und die erforderlichen Spielgeräte mit einem geschätzten Betrag von 320.000,00 Euro enthalten. Die lose Möblierung (Stühle, Tische usw.) und die sonstige Ausstattung (Spielzeug, Geschirr usw.) sind nicht Bestandteil der Gesamtkosten. Aufwendungen für eine Kühlung der Räume waren in diesem Betrag ebenfalls nicht berücksichtigt. Von Seiten der beauftragten Architekten sind die geschätzten Kosten für die hierzu in Frage kommenden Varianten seinerzeit jedoch mit ca. 195.000,00 Euro bzw. ca. 245.000,00 Euro beziffert worden.

Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH hat noch Ende des vergangenen Jahres die Firma Krämer GmbH & Co. KG aus Winnenden als Generalunternehmer mit der Umsetzung des Bauvorhabens beauftragt. Diese hat bereits Ende 2020 mit den vorbereitenden Maßnahmen für das Projekt begonnen. Die Kita soll nach dem aktuellen Zeitplan bis zum 31.05.2022 betriebsbereit sein. Die Gesamtfertigstellung wird voraussichtlich bis zum 31.08.2022 erfolgen.

Die endgültigen Baukosten für das Gebäude und damit auch der finale Kaufpreis für den Ankauf der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung stehen mit der Beauftragung der Firma Krämer GmbH & Co. KG ebenfalls fest. Es handelt sich dabei um einen Festpreis in Höhe von 4,780 Mio. Euro ohne Kaufnebenkosten. Im Kaufpreis sind die oben beschriebenen Einbauten, Au-

Benanlagen, Spielgeräte sowie die Kühlung der Räume enthalten. Die lose Möblierung sowie sonstige Ausstattungsgegenstände sind von der Gemeinde direkt zu beschaffen.

Der Kaufpreis soll in Teilbeträgen je nach Baufortschritt in den Jahren 2021 und 2022 an die Kreisbaugesellschaft ausbezahlt werden. Die Nebenkosten (Grunderwerbssteuer in Höhe von 5% sowie die Grundbuch- und Notarkosten in Höhe von ca. 2% des Kaufpreises) sind vom Käufer, also von der Gemeinde, zu tragen. Die entsprechenden Finanzmittel sind bzw. werden unter dem Produkt 36500101-78710000 im Haushalt 2021 bzw. 2022 bereitgestellt. Der Kaufvertragsentwurf ist dieser Sitzungsvorlage angehängt.

In der Sitzung des Gemeinderates werden Herr Steffen Krahn von der Kreisbaugesellschaft sowie ein Vertreter des beauftragten Architekturbüros ARP aus Stuttgart anwesend sein, welche gemeinsam dem Gremium das Projekt noch einmal vorstellen werden.

||

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 4. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH einen notariellen Kaufvertrag für den Erwerb der Räume für die geplante Kindertageseinrichtung im Gebäude Holzwiesenstraße 2 bzw. Steinäckerstraße 3 in Rettersburg zum Festpreis von 4,780 Mio. Euro abzuschließen.**
- 5. Die Restfinanzierung des Kaufpreises erfolgt im Haushalt für das Jahr 2022.**
- 6. Die Finanzierung der Möblierung und der Anschaffung sonstiger Ausstattungsgegenstände erfolgt ebenfalls im Haushalt 2022. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung der Gesamtausstattung beauftragt.**

Verteiler:

1x Hauptamt wg. Möblierung etc.
1x Kämmerei
1x Bauamt

Notar Paul Schönert

Eisenbahnstraße 23 ♦ 70736 Fellbach
Tel.: 0711/951610 ♦ Fax: 0711/9516171



Entwurf vom 02.03.2021

Fellbach

Beurkundet am - -

Vor mir,

Notar Paul Schönert
mit dem Amtssitz in Fellbach

erscheinen heute in meiner Notarkanzlei:

1.

Herr Steffen Krahn, geboren am 13.05.1969,
geschäftsansässig 71332 Waiblingen, Mayenner Str. 55,

- persönlich bekannt -

handelnd auf Grund Vollmacht vom 04.01.2006, die heute in Ausfertigung vorliegt für die

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Waiblingen,
Postanschrift: 71332 Waiblingen, Mayenner Str. 55,

2.

Herr Reiner Rabenstein, geb. am 15.10.1970,
dienstansässig Beethovenstr. 14-20, 73663 Berglen, Ortsteil Oppelsbohm,

- ausgewiesen durch Personalausweis -

welcher in gegenwärtiger Urkunde nicht in eigenem Namen handelt, sondern ausschließlich als Bevollmächtigter für

die Gemeinde Berglen

aufgrund Vollmacht vom 09.12.2020, die heute im Original vorliegt und als beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift beigelegt wird.

Der Käufer bestätigt, dass er rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung vom Notar eine Fertigung der Teilungserklärung, die Baubeschreibung, eine Fertigung des Aufteilungsplans sowie einen Entwurf des heutigen Vertrages erhalten hat, so dass er im Sinne von § 17 Abs. 2a Beurkundungsgesetz ausreichend Gelegenheit hatte, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung folgenden

Bauträgerkaufvertrag:

§ 1 Objektbeschreibung

1. Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mit beschränkter Haftung mit Sitz in Waiblingen (nachfolgend auch Kreisbau, Eigentümer oder Erbbauberechtigter genannt), ist Eigentümerin des nachfolgend bezeichneten Erbbaurechts:

eingetragen im **Erbbaugrundbuch** des Amtsgerichts Waiblingen, Grundbuch von Rettersburg, Blatt #

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Rettersburg Blatt # verzeichneten Grundstück

Gemarkung Rettersburg
Flst. 2430 Holzwiesenstraße 2.387 qm
Gebäude- und Freifläche.

Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Gemeinde Berglen.

2. Der Erbbaurechtsvertrag vom 25.10.2019, UR Nr. 2508 / 2019 des beurkundenden Notars liegt heute in Urschrift vor.

Auf den Erbbaurechtsvertrag wird verwiesen. Dieser liegt heute in Urschrift vor und wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt. Der Inhalt ist den Beteiligten bekannt. Auf das Vorlesen und das Beifügen als Anlage zu dieser Niederschrift wird verzichtet.

3. Dieses Erbbaurecht wurde durch Teilungserklärung vom # - Urkundenrolle Nr. # / 2021 des beurkundenden Notars – und dem mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung vom # versehenen Aufteilungsplan in Wohnungs- und Teilerbbaurechte aufgeteilt. Die Aufteilung ist im Grundbuch noch nicht vollzogen.
4. Die Kreisbau erstellt auf diesem Grundstück im Rahmen des Erbbaurechts ein Gebäude mit drei Etagen und einen Keller- und Tiefgaragengeschoss in Form eines Mehrfamilienhauses mit 12 Mietwohnungen sowie einer Kindertagesstätte im Erdgeschoss und Teilen des Obergeschosses nebst den dazugehörigen Nebenanlagen sowie 18 Stellplätzen in der Tiefgarage. Außerdem werden 10 PKW-Stellplätze im Freien angelegt, wovon 5 Stellplätze vor der Steinackerstr. 3 als Kurzzeitparkplätze dienen. Die Außenanlagen und die Spielplätze sind enthalten.
5. Die Errichtung und der Ausbau des Bauvorhabens erfolgt durch den Verkäufer auf seine Rechnung, Kosten und Gefahr nach dem vorgenannten Aufteilungsplan, welcher mit dem genehmigten Baugesuch identisch ist (nachfolgend auch als „Planunterlagen“ bezeichnet), sowie der Baubeschreibung vom #, UR Nr. # / 2018 des beurkundenden Notars.
6. Auf die vorgenannten Urkunden und Planunterlagen, welche heute in Urschrift vorliegen, wird im Sinne des § 13 a Beurkundungsgesetz verwiesen. Diese werden damit Bestandteil der heutigen Niederschrift. Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Inhalt der Urkunden bekannt ist. Der Aufteilungsplan wurde zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Auf ein Beifügen zu dieser Niederschrift und ein Mitvorlesen wird ausdrücklich verzichtet.
7. Die Aufteilung des Erbbaurechts erfolgt nach dem mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung des Baurechtsamts des Landkreises vom # versehenen Aufteilungsplan. Wegen Aufteilung des Gebäudes, der Lage und der Größe der im Sondereigentum und im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile wird auf diesen Aufteilungsplan verwiesen. Dieser ist dadurch Bestandteil dieser Niederschrift. Er wurde zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt. Auf ein Beifügen als Anlage zu dieser Niederschrift wird verzichtet.
8. Des Weiteren verweist der Eigentümer auf den ebenfalls zur Durchsicht vorgelegten, von ihr genehmigten und dieser Urkunde als Anlage 2 beigefügten Sondernutzungsplan.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mit beschränkter Haftung
- nachstehend „Verkäufer“ genannt -

v e r k a u f t a n

die Gemeinde Berglen

- nachstehend „Käufer“ genannt -:

folgendes Teilerbbaurecht:

560/1.000 stel Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 13 bezeichneten Teileinheit (Kindertageseinrichtung)

- nachstehend „Vertragsgegenstand“ genannt -

mit allen Rechten, Bestandteilen und der nach dieser Urkunde zu erbringenden Bauleistung.

Der Grundrissplan des verkauften Teilerbbaurechts wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt; er ist dieser Urkunde als Anlage beigelegt.

Die Nutzfläche beträgt ca. 978 qm.

Ein mögliches Flächenmindermaß von bis zu 2% muss der Käufer hinnehmen, ohne dass ihm deshalb Mängel- oder Schadensersatzansprüche etc. zustehen.

§ 3 Auflassung und Eigentumsvormerkung

1. Die Übertragung des Eigentums (=Auflassung) erfolgt nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag sowie dem Vorliegen der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und aller zum Vollzug im Grundbuch erforderlichen Bescheinigungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem unterzeichnenden Notar die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen unverzüglich schriftlich (auch per Fax) mitzuteilen.
2. Zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Übertragung des Eigentums bewilligt der Verkäufer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung zulasten des Vertragsgegenstandes im Grundbuch. Der Käufer **beantragt** die Eintragung der Eigentumsvormerkung im Grundbuch zum angegebenen Berechtigungsverhältnis.
3. Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand erst mit der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch auf den Käufer übergeht.

§ 4 Bauverpflichtung und Sonderwünsche

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, das gesamte Bauvorhaben und insbesondere den Vertragsgegenstand gemäß der in § 1 bezeichneten Baubeschreibung und den Planunterlagen herzustellen. Er verpflichtet sich, nur normgerechte Baustoffe zu verwenden und das Bauvorhaben nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften technisch einwandfrei auszuführen.
2. Bei Zweifeln geht der beigelegte Plan vor; ansonsten geht die Baubeschreibung dem Aufteilungsplan vor. In den Aufteilungsplan etwa eingezeichnete Möblierungen oder sonstige Ausstattungsgegenstände sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Baubeschreibung ausdrücklich aufgeführt sind.

3. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen erforderlich sind oder wenn sie sich als technisch oder rechtlich notwendig erweisen. Ferner sind Änderungen an Gebäudeteilen (wie z. B. Einbau oder Änderung von Fenstern, Dachfenstern oder –gauben, Wand- oder Deckendurchbrüche, Sichtschutzelemente oder Pergolen) zulässig, die das Sondereigentum des Käufers nicht betreffen und keinen Einfluss auf den Gebrauch des Gemeinschaftseigentums haben. Änderungen an Fenstern können auch im Bereich des Sondereigentums erfolgen, insbesondere können nicht zu öffnende Fenster bspw. durch Flügelfenster ersetzt werden.

Soweit bereits hergestellte Bauteile für den Käufer sichtbar von der Baubeschreibung und dem Plan abweichen sollten, ist die abweichende Bauausführung genehmigt.

Alle Abweichungen dürfen Güte, Wert und Gebrauchsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht mindern und müssen dem Käufer zumutbar sein.

4. Soweit in der Baubeschreibung Leistungen allgemein oder gar nicht beschrieben sind, bestimmt der Verkäufer die näheren Einzelheiten unter Berücksichtigung des heute üblichen Baustandards und der Qualität der sonstigen in der Baubeschreibung beschriebenen Leistungen. Hinsichtlich bereits erbrachter Bauleistungen sichert er zu, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Das Bauvorhaben genügt den Anforderungen für den Energiestandard KfW 55.

5. Ein Anspruch auf Übernahme von Sonderwünschen besteht nicht. Sonderwünsche sind Eigenleistungen, die vom Käufer selbst oder von ihm beauftragten Dritten erbracht werden und vom Verkäufer in Abänderung des ursprünglichen Vertrags übernommene Zusatzleistungen.
6. Eine von der Baubeschreibung abweichende Ausführung, der vom Verkäufer geschuldeten Arbeiten, darf der Käufer somit nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Verkäufer in Auftrag geben. Die Zustimmung kann insbesondere versagt werden, wenn die Ausführung der Sonderwünsche baurechtlich unzulässig oder mit dem Baufortschritt unvereinbar ist. Sofern vom Käufer Sonderwünsche in Auftrag gegeben werden oder selbst ausgeführt werden, haftet er dem Verkäufer und gegebenenfalls auch den weiteren Wohnungs- und Teileigentümern für deren fach- und sachgerechte Ausführung entsprechend den baurechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Der Verkäufer haftet in diesem Fall weder für fristgerechte Ausführung noch für Sachmängel. Übernimmt der Verkäufer selbst die Ausführung von Sonderwünschen, gelten hierfür die Bestimmungen dieses Vertrags.

§ 5 Fertigstellung

1. Der Verkäufer strebt an, den Vertragsgegenstand bis zum 31.05.2022 bezugsfertig herzustellen.
2. Der Vertragsgegenstand ist bis spätestens 31.08.2022 vollständig herzustellen (einschließlich Gemeinschafts- und Außenanlagen).

3. Die Fristen verlängern sich jeweils um vom Verkäufer nicht zu vertretende Bauverzögerungen (z.B. durch höhere Gewalt, Arbeitskampf oder witterungsbedingter Unmöglichkeit der Baufortführung im Sinne des § 101 Abs. 6 SGB III) und Verzögerungen durch Sonderwünsche. Derartige Verzögerungen hat der Verkäufer dem Käufer spätestens sechs Monate vor dem vereinbarten Bezugsfertigkeitstermin mitzuteilen, bei später eintretenden Verzögerungen unverzüglich nach deren Eintritt.

§ 6 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis beträgt EUR 4.780.000,00.
2. Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Er umfasst die Kosten für Grund und Boden sowie die Kosten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes entsprechend der Baubeschreibung und den Bauplänen einschließlich aller Baunebenkosten wie Architekten- und Statikergebühren, Bauleitungskosten, Genehmigungsgebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und Anliegerbeiträge sowie sämtliche Kosten für den Anschluss an die öffentlichen oder privaten Ver- und Entsorgungsleitungen und Einrichtungen.
3. Nicht enthalten im Kaufpreis sind die Kosten einer eventuellen späteren Gebäudeaufnahme durch das Vermessungsamt, die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs, etwaige Kosten und Gebühren für die Finanzierung des Kaufpreises, die Kosten für den Anschluss von Telefon, Antenne oder Breitbandkabel sowie eventuelle Sonderwünsche des Käufers.
4. Bei einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöhen sich alle Kaufpreiseraten, die nach der Steuererhöhung fällig werden, um die Differenz gegenüber dem derzeitigen Steuersatz. Dies gilt jedoch nicht für die erste Rate von 30 % und für alle Raten, die innerhalb der nächsten vier Monate fällig werden.

§ 7 Kaufpreisfälligkeit

1. Der Kaufpreis ist in Teilbeträgen entsprechend § 3 MaBV zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Teilbeträge legt der Verkäufer entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fest, wobei er sie nur aus den nachstehend genannten Vom-Hundert-Sätzen zusammensetzen und in **höchstens sieben Teilbeträgen** anfordern darf:
 - a) 30,0 % nach Beginn der Erdarbeiten,
 - b) 28,0 % nach Rohbaufertigstellung, einschl. der Zimmererarbeiten,
 - c) 5,6 % für die Herstellung der Dachflächen und Dachrinnen,
 - d) 2,1 % für die Rohinstallation der Heizungsanlagen,
 - e) 2,1 % für die Rohinstallation der Sanitäreanlagen,
 - f) 2,1 % für die Rohinstallation der Elektroanlagen,
 - g) 7,0 % für den Fenstereinbau, einschließlich der Verglasung,

- h) 4,2 % für den Innenputz, ausgenommen Beiputzarbeiten,
- i) 2,1 % für den Estrich,
- j) 2,8 % für die Fliesenarbeiten im Sanitärbereich,
- k) 8,4 % nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- l) 2,1 % für die Fassadenarbeiten,
- m) 3,5% nach vollständiger Fertigstellung. Die vollständige Fertigstellung setzt die Beseitigung der im Übergabeprotokoll berechtigt festgestellten Mängel bzw. Erbringung dort festgestellter fehlender Leistungen voraus.

Sofern einzelne Leistungen nicht anfallen, ist der jeweilige Vom-Hundert-Satz auf die übrigen Raten zu verteilen.

Die Parteien vereinbaren abweichend von der § 3 MaBV nachfolgenden vier Abschlagszahlungen:

- 1. Rate 25,0 % nach Beginn der Erdarbeiten,
- 2. Rate 28,0 % nach Rohbaufertigstellung, einschl. der Dachabdichtung,
- 3. Rate 38,5 % nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- 4. Rate 8,5 % nach vollständiger Fertigstellung. Die vollständige Fertigstellung setzt die Beseitigung der im Übergabeprotokoll berechtigt festgestellten Mängel bzw. Erbringung dort festgestellter fehlender Leistungen voraus.

2. Die Fälligkeit sämtlicher Kaufpreistraten setzt unabhängig vom Bautenstand voraus, dass folgende **weitere Voraussetzungen** vorliegen:

- a) Die Baugenehmigung muss erteilt sein. Der Verkäufer erklärt, dass diese bereits erteilt ist.
- b) Der Notar muss dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben, dass dieser Vertrag rechtswirksam geworden ist und alle für seine Wirksamkeit und zu seinem Vollzug erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Hierzu bestätigt der Notar hiermit, dass der Vertrag sofort wirksam wird und keine Genehmigungen erforderlich sind.

- c) Zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Eigentumsübertragung muss an dem Vertragsgegenstand eine Eigentumsvormerkung im Grundbuch eingetragen sein. Dieser Vormerkung dürfen nur die in diesem Vertrag genannten Belastungen sowie in Abt. II eventuell noch einzutragende Belastungen, die den Wert des Vertragsgegenstandes nicht mindern (z. B. Dienstbarkeiten und Reallasten für Ver- und Entsorgungsleitungen) und eventuelle Finanzierungsgrundpfandrechte des Käufers vorgehen.

Weitere Voraussetzung der Fälligkeit sämtlicher Zahlungen des Käufers ist, dass der Verkäufer dem Käufer eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Vertragsgegenstandes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 % des Kaufpreises gestellt hat. Alternativ hierzu kann der Verkäufer dem Käufer mitteilen, dass dieser 5% des Kaufpreises bei der Bezahlung der 1. Rate einbehalten kann, anstelle von 25 % also nur 20 % zu bezahlen hat. Der einbehaltene Betrag von 5 % ist zur Zahlung fällig, wenn der Vertragsgegenstand rechtzeitig und ohne wesentliche Mängel fertiggestellt ist (also im Regelfall zeitgleich mit der Fertigstellungsrate). Schadensersatzansprüche wegen schuldhaft verspäteter Herstellung kann der Käufer bei Zahlung des Einbehalts abziehen. Wegen unwesentlicher Mängel kann nach dem Gesetz im Regelfall nur das Doppelte der geschätzten Mängelbeseitigungskosten einbehalten werden. Ist eine Sicherheit gestellt, so ist diese an den Verkäufer zurück zu geben, wenn der Sicherungsfall nicht mehr eintreten kann.

3. Eine dahingehende Betreuungstätigkeit des Notars, dass dieser den Beteiligten das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen schriftlich mitteilt, wünschen die Beteiligten nicht. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass er deshalb den Eintritt dieser Fälligkeitsvoraussetzungen selbst überwachen muss. Über die Eintragungen im Grundbuch erhalten die Beteiligten eine Mitteilung des Grundbuchamts.
4. Der Verkäufer wird beim Käufer die Raten nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen anfordern. Dieser Anforderung ist eine Bestätigung des örtlichen Bauleiters über den Baufortschritt beizufügen. Die Fälligkeit der Rate tritt 14 Tage nach Zugang der Anforderung beim Käufer ein. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind ausstehende Beträge mit 5 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 249 BGB zu verzinsen - unbeschadet eines möglichen weitergehenden Schadensersatzanspruches. Maßgebend für eine rechtzeitige Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Empfängerkonto.

Der Notar wies auch auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bauträgers bei Zahlungsverzug des Käufers hin. Übt der Bauträger gesetzliche Rücktrittsrechte aus oder verlangt er Schadensersatz anstelle der Erfüllung, so ist die Erklärung nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und der Erklärung an den Käufer die Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beigefügt ist, die den Anspruch auf Rückzahlung aller auf den Kaufpreis geleisteter Zahlungen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage unbefristet absichert.

5. Sämtliche Zahlungen sind vom Käufer ausschließlich auf das Baukonto des Verkäufers bei der

Kreissparkasse Waiblingen

IBAN: DE03602500100000234 649

zu entrichten.

§ 8 Abnahme und Besitzübergabe

1. Die Vertragsteile verpflichten sich gegenseitig zur unverzüglichen Abnahme nach bezugsfertiger Herstellung des Vertragsgegenstandes.
2. Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn der Bezug der Baulichkeiten objektiv zugemutet werden kann, auch wenn einzelne Arbeiten oder Nachbesserungen noch nicht fertig gestellt sind, mit Ausnahme der Außenanlagen der Kindertageseinrichtung, Außenputz und die Oberflächenbehandlung im Treppenhaus.
3. Die Abnahme erfolgt zunächst nur bezüglich des Sondereigentums und der im räumlichen Bereich des Sondereigentums befindlichen Teile des Gemeinschaftseigentums. Das übrige Gemeinschaftseigentum ist nach vollständiger Fertigstellung von sämtlichen Eigentümern abzunehmen.
4. Bei der Abnahme findet eine gemeinsame Besichtigung des Vertragsobjekts statt. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in das noch ausstehende Restarbeiten und Mängel aufzunehmen sind. Die Restarbeiten hat der Verkäufer unverzüglich zu erledigen und die Mängel zu beseitigen.
5. Der Abnahmetermin ist dem Käufer mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Erscheint er zu diesem Termin nicht, gilt der Vertragsgegenstand nach einer weiteren vom Verkäufer zu setzenden Frist von mindestens vierzehn Tagen als mängelfrei abgenommen, sofern innerhalb der Nachfrist keine förmliche Abnahme zustande kommt und der Verkäufer den Käufer bei der Setzung der Nachfrist auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Vertragsgegenstand zu übergeben, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Käufer die zu diesem Zeitpunkt fälligen Kaufpreistraten bezahlt hat. Besitz, Nutzungen und Lasten, insbesondere auch die laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben, die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung, sowie die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Wirkung ab Besitzübergabe auf den Käufer über.
7. Mit Übergabe der Kindertageseinrichtung gilt der Käufer als Eigentümer insofern, als er von da an alle Rechte und Pflichten aus der Gemeinschaftsordnung und dem Wohnungseigentumsgesetz sowie eventuellen Beschlüssen der Wohnungseigentümergeinschaft übernimmt. Er ist damit bereits volles Mitglied der Eigentümergemeinschaft. Insbesondere gilt dies für das Stimmrecht in der Eigentümerversammlung und die Verpflichtung zur Tragung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten. Der Käufer ist verpflichtet, ab der Besitzübergabe die im Wirtschaftsplan festgelegten anteiligen gemeinschaftlichen Kosten auf Anforderung an den Verwalter zu bezahlen.

§ 9 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Alle Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln des Grundstücks werden ausgeschlossen, es sei denn, das Gebäude kann auf dem Grundstück nicht errichtet oder bestimmungsgemäß genutzt werden, oder die Beschaffenheit des Grundstücks führt zu Sachmängeln am Bauwerk. Der Verkäufer schuldet kein bestimmtes Flächenmaß des Grundstücks und erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch Altlasten, nicht bekannt sind.

Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

2. Für sämtliche Bauleistungen des Verkäufers gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag. Danach verjähren die Mängelansprüche des Käufers für Sachmängel grundsätzlich in fünf Jahren, die Dachabdichtung in zehn Jahren, beginnend mit der Abnahme.
3. Kommt der Verkäufer nach erfolgter Abnahme der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels trotz angemessener Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht nach, hat der Käufer die gesetzlichen Ansprüche und Rechte.
4. Hinsichtlich mitverkaufter beweglicher Sachen, die nicht Bauleistung sind, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Kaufvertrag mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln zwei Jahre ab deren Übergabe an den Käufer beträgt.
5. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass die Haftung nur für solche Mängel gilt, deren Ursache in der Errichtung des Bauwerks begründet ist. Sie erstreckt sich daher nicht auf normale Abnutzung, insbesondere nicht auf Teile und Anlagen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen und soweit deswegen eine Reparaturbedürftigkeit eintritt. Es obliegt daher dem Käufer bzw. der Gemeinschaft, solche Bauteile und Anlagen durchlaufende Wartung in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Auch Anstriche bedürfen der regelmäßigen Erneuerung, wenn sie die erforderlichen Schutzwirkungen beibehalten sollen; dies gilt vor allem für Außenanstriche.
6. Der Haftungsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Verkäufer. Dieser tritt jedoch sicherungshalber alle ihm zustehenden Erfüllungs-, Haftungs- und Schadensersatzansprüche an den Käufer ab. Diese Abtretung wird jedoch erst wirksam, wenn der Verkäufer mit seinen Verpflichtungen im Verzug ist und ihnen trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder die Ansprüche gegen ihn nicht mehr bestehen.
7. Der Verkäufer hat dem Käufer das Eigentum am Vertragsgegenstand frei von Belastungen und Rechten Dritter zu verschaffen, soweit in dieser Urkunde nichts anderes geregelt ist. Gewähr für das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten und Lasten, die ohne Eintragung im Grundbuch bestehen, wird nicht geleistet. Solche sind nicht bekannt.
8. Nicht zu beseitigen sind die Eigentumsvormerkung für den Käufer sowie die zur Finanzierung des Kaufpreises bestellten Grundpfandrechte.
9. Soweit im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauvorhabens in das Baugrundstück noch Einrichtungen und Anlagen zur Ver- oder Entsorgung eingebaut oder eingelegt werden, die noch anderen Eigentümern dienen, ist der Käufer zur Duldung und zur Bestellung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch verpflichtet. Dasselbe gilt für Baulasten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben.

In Abt. II bereits eingetragene Belastungen bleiben bestehen und sind vom Käufer unter anteiligem Eintritt in die zu Grunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen.

10. Dem Käufer ist bekannt, dass zu Lasten des Grundstücks Baulasten bestellt wurden. Diese werden vom Käufer übernommen.
11. Zu Lasten des Vertragsgegenstands sind im Grundbuch derzeit die folgenden Belastungen eingetragen:

In Abt. III sind keine Belastungen eingetragen.

12. Der Verkäufer gibt an, dass er für seine Finanzierungszwecke zu Lasten des Gesamtgrundstücks keine Grundpfandrechte eintragen wird.

§ 10 Erschließungsbeiträge, Anliegerleistungen

1. Der Verkäufer hat die Erschließungskosten und Anliegerbeiträge nach dem Baugesetzbuch, dem Kommunalabgabengesetz und örtlichen Satzungen, die mit der derzeit geplanten oder bereits durchgeführten erstmaligen Erschließung des Baugrundstücks und mit der Bauerrichtung in Zusammenhang stehen, zu tragen und zwar unabhängig von Entstehungszeitpunkt, Fälligkeit und Zustellung der Bescheide. Etwaige Rückerstattungen von Vorausleistungen stehen ihm ebenfalls zu. Der Verkäufer erklärt, dass nach seiner Kenntnis bereits alle diese Kosten erhoben und bezahlt sind.
2. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser vertraglichen Regelung dem Erschließungsträger gegenüber der im Zeitpunkt der Zustellung eines Beitragsbescheids eingetragene Eigentümer für diese Beiträge haftet. Auf Verlangen des Käufers hat deshalb der Verkäufer vor Bezahlung der Schlussrate eine Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen, wonach die vorgenannten Beiträge und Kosten bezahlt oder sichergestellt sind.

§ 11 Vollmacht

Sämtliche Vertragsbeteiligten erteilen den Notarangestellten

Frau Nicole Luppert,
Frau Marina Dragovic,
Frau Sarah Meißner,
Frau Jana Schwenk,
Frau Ramona Wahl und
Frau Bianca Wunder,

- je einzeln berechtigt - hiermit die von der Wirksamkeit des Vertrags unabhängige, übertragbare und über den Tod der Vollmachtgeber hinaus wirksame **Vollmacht**, die Auflassung zu erklären und alle sonstigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen oder zu dessen Vollzug erforderlich oder zweckdienlich sind; sowie zu Verfügungen über die für den Käufer eingetragene Eigentumsvormerkung.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist im Außenverhältnis unbeschränkt erteilt. Von der Vollmacht darf nur vor dem unterzeichnenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt in beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Form Gebrauch gemacht werden.

§ 12 Kosten und Grunderwerbsteuer

1. Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs, die Gebühren für die Eintragungen im Grundbuch sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer. Die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Steuern ist den Beteiligten bekannt. Die Gemeinde Berglen macht Gebührenbefreiung nach § 7 LJKG geltend.
2. Die Kosten für Vollmachten, Vollmachtsbestätigungen oder Genehmigungen haben die Beteiligten zu tragen, die zum Beurkundungstermin nicht persönlich anwesend sind.

§ 13 Bestätigung

Der Notar bestätigt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung, dass alle Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit zu diesem Kaufvertrag vorliegen und keine Tatsachen bekannt sind, die gegen die Rechtswirksamkeit sprechen und zum Vollzug keine Genehmigungen erforderlich sind. Die Vertragschließenden nehmen diese Bestätigung hiermit entgegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Mehrere Käufer haften für Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Verkäufers.

§ 15 Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von der gesetzlichen Regelung für die Ansprüche aus diesem Vertrag die Verlängerung der Verjährungsfrist auf dreißig Jahre ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Verjährung von Ansprüchen und -rechten wegen Sachmängeln wird hiervon nicht erfasst.

§ 16 Hinweise

Die Beteiligten wurden vom Notar noch auf folgendes hingewiesen:

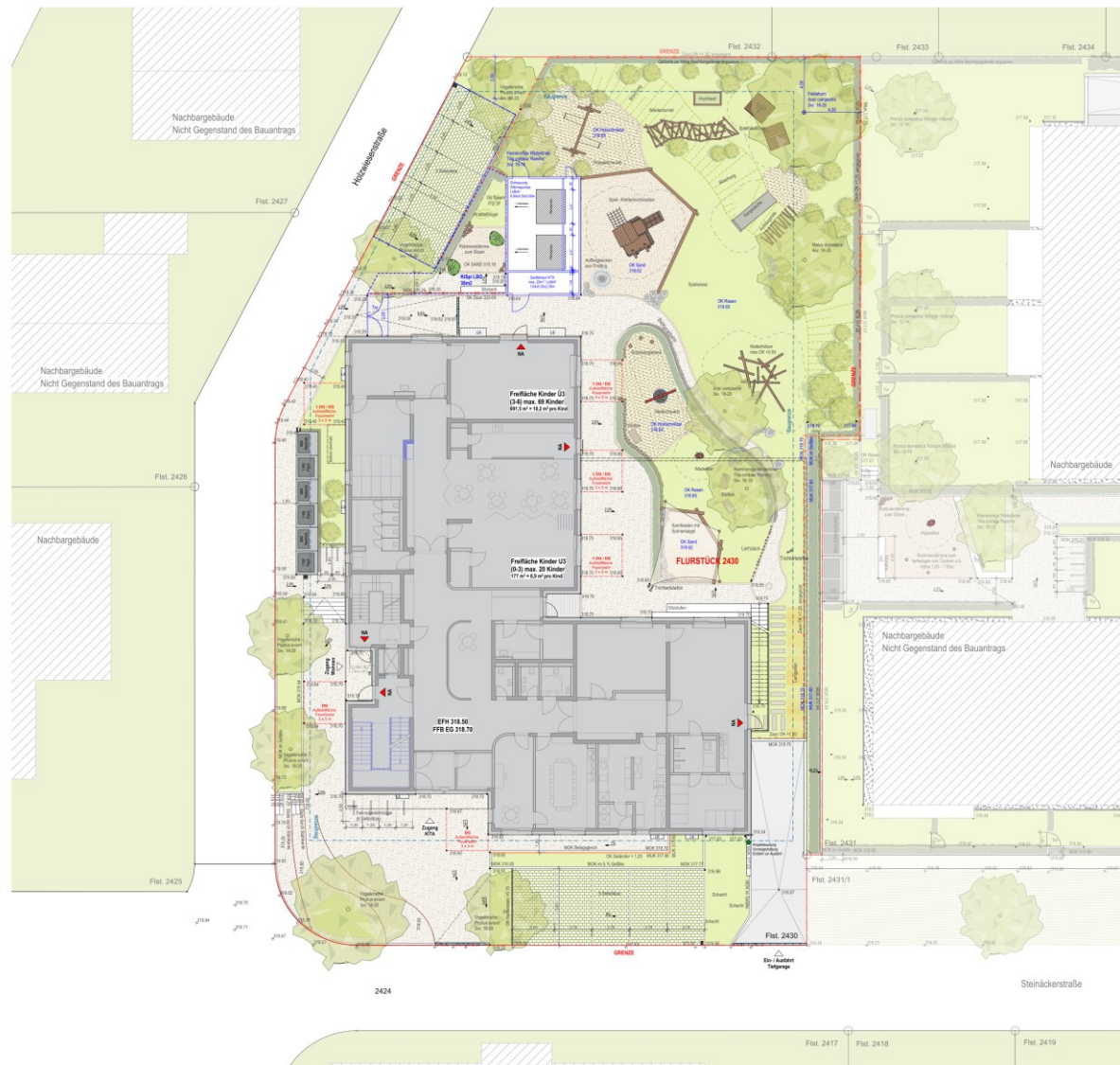
1. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Kauf bedürfen der notariellen Beurkundung. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.
2. Der Käufer bestätigt, vom Notar auf die wesentlichen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) hingewiesen worden zu sein; insbesondere auf die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Verkäufer Zahlungen bei ihm anfordern und von ihm entgegennehmen darf.
3. Der Notar hat steuerlich nicht beraten. Er hatte von den Beteiligten auch keinen Auftrag hierzu. Eine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen dieses Rechtsgeschäfts übernimmt er nicht.
4. Der Notar hat das elektronisch geführte Grundbuch selbst eingesehen.

§ 17 Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde sollen Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden an:

Grundbuchamt	1x
Verkäufer	3x
Käufer	3x
Gemeinde (Gutachterausschuss) der Stadt Winnenden	1x
Finanzamt	1x

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:



- LEGENDE**
- Bäume gemäß Planung
 - Büch- und Naschbäucher
 - Hecke 'Carpinus betulus'
 - Betonsteinfester
 - Rastersteinpflaster
 - Wegraster
 - Rasen
 - Sand
 - Holzschmelz
 - Stahlplatte
 - Lichtschacht
 - Fencing
 - Zonen/Gelände OK +1.20
 - Rinn
 - Fassadenlinie
 - Höhe geplant
 - Höhe bestand
 - Grundstücksgrenze

Deckblatt vom 14.07.2020
Bauantrag 08.04.2020

GRUNDRISS: 0/1
OK MFB + 0/1 + 0/2 + 0/3 + 0/4 + 0/5 + 0/6
OK PFB + 0/1 + 0/2 + 0/3 + 0/4 + 0/5 + 0/6

NEUBAU KITA MIT 4 GRUPPEN
UND AUSSENANLAGE + 12 MIETWOHNUNGEN
MIT TIEFGARAGE



PROJEKT: Kita & Wohnen Berges Hofhäuser
Standort: 3.
19000 Berges Hofhäuser

BAUHER: Wohnbaugesellschaft Hildesheim rH
Hildesheimer Straße 10
71532 Hildesheim

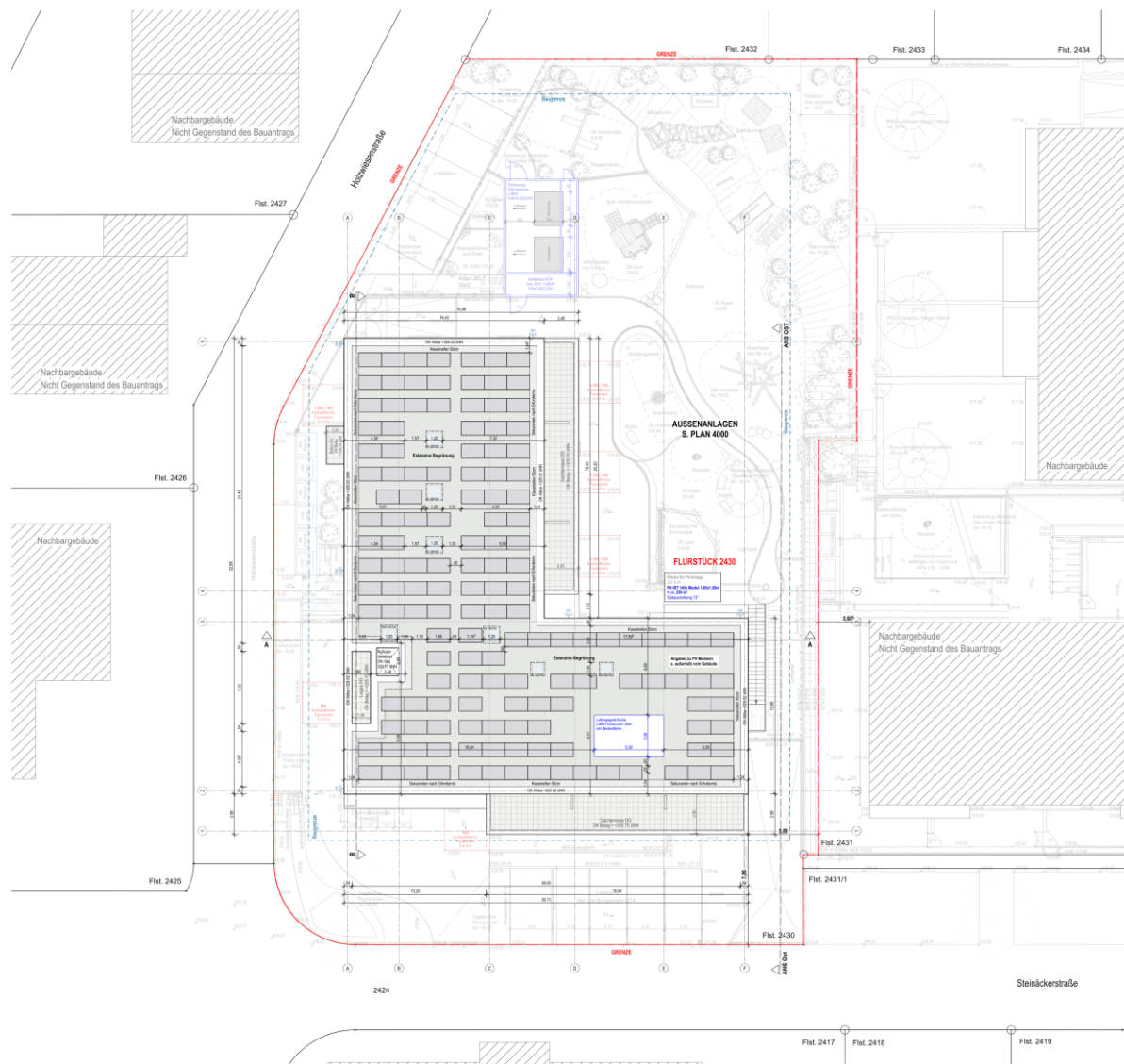
ARCHITECT:

BAUHER:

ANFORDERUNG:

Außerungen:
MASSSTAB: 1:100
DATUM: 14.07.2020
PROJEKT: 19070_A_4000_KITA_MFW_AU
PROJEKTLEITER:
PROJEKT: 19070

ARP



Deckblatt vom 14.07.2020
Bauantrag 08.04.2020

Flurgröße: 1000 m²
OK MFB + 100 m² + 100 m² (MFB) = 6.00
OK FFB = 100 m² (MFB) = 6.00

NEUBAU KITA MIT 4 GRUPPEN
UND AUSSENANLAGE + 12 MIETWOHNUNGEN
MIT TIEFGARAGE



PROJEKT: Kita & Wohnen Bergen-Herfster
Standort: 3. Flur Bergen-Herfster

BAUHER: Wohnbaugesellschaft Hildesheim mbH
Meyerstr. 10
71532 Hildesheim

ARCHITEKT: [Signature]

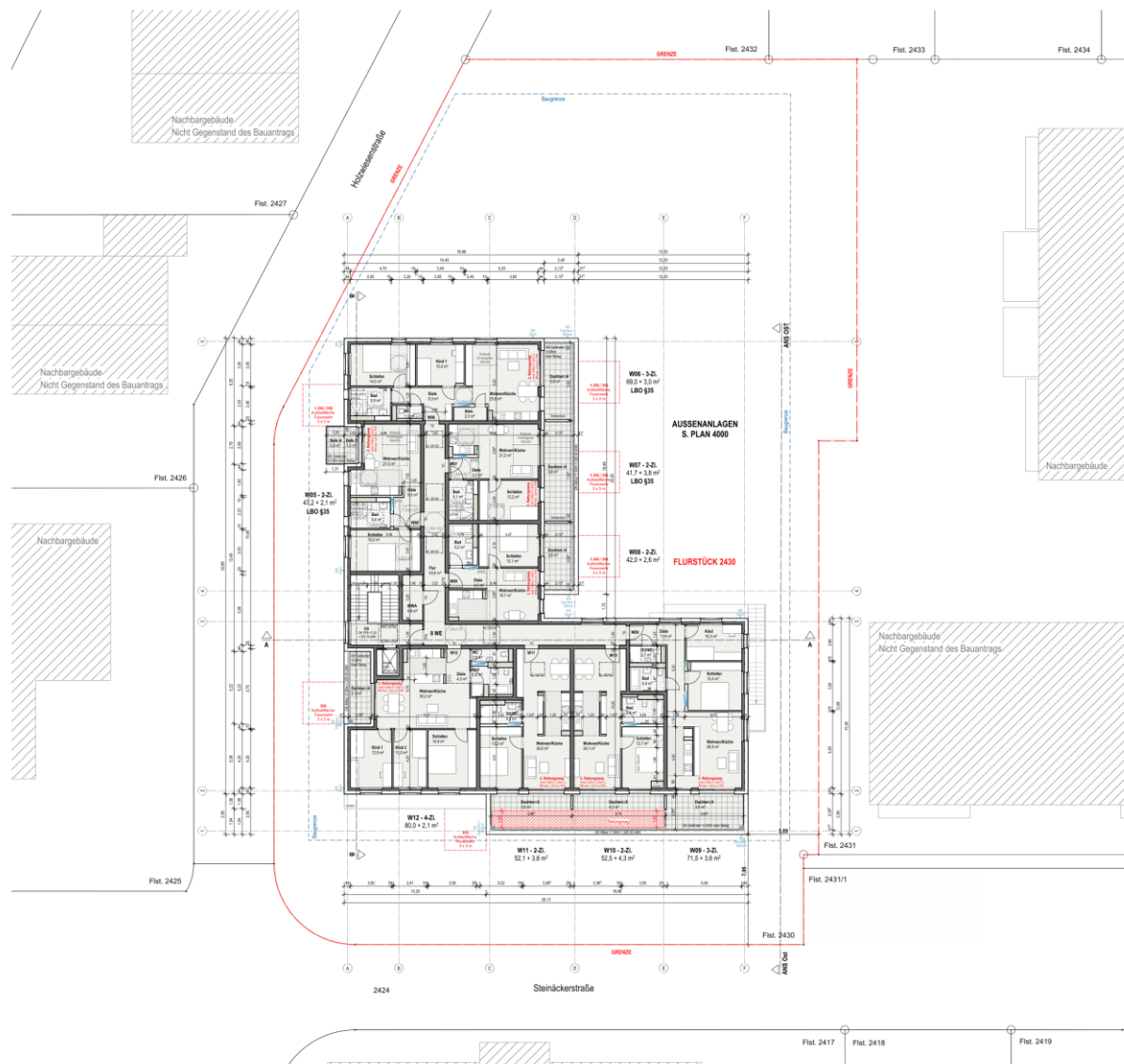
BAUHER: [Signature]

PLANMACHER: [Signature]

Druckvermerk:
Maßstab: 1:100
Datum: 14.07.2020
Uhrzeit: 09:00

PROJEKT: A-148_KITA_MFB_Wohn
PROJEKTLEITER: [Signature]
PROJEKT: [Signature]





Bauantrag 08.04.2020

VERMESSUNG: ETC
OK MFB + EFB + 100.00m (MFB) + 6.00
OK FFB + 100.00m (MFB) + 6.00
NEUBAU KITA MIT 4 GRUPPEN
UND AUSSENANLAGE + 12 MIETWOHNUNGEN
MIT TIEFGARAGE



PROJEKT: Kita & Wohnen Bergen Horstler
Standort: 3
10000 Bergen Horstler

BAUHER: Wohnungsgesellschaft Hildesheim rH
Hildesheimer Straße 10
71532 Hildesheim

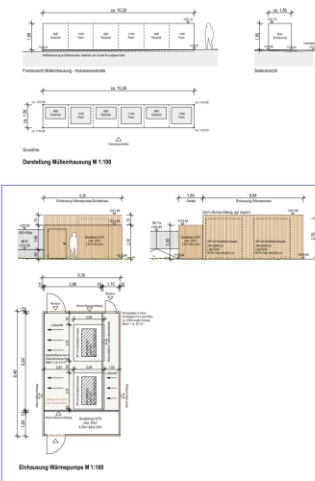
ARCHITEKT: [Signature]
BAUHER: [Signature]

PLANMISST: Grundriss Dreigeschoss

MASSSTAB:	1:100	DATUM:	08.04.2020	VERMESSUNG:	ETC
PROJEKT:	10070_A_1100_KITA_MFW_DS	BAUHER:	Wohnungsgesellschaft Hildesheim rH	ARCHITEKT:	[Signature]
PROJEKTLEITER:	10070	BAUHERLEITER:	LA	VERMESSUNG:	ETC



ARP



PLANNING?		Architektur Fachvermittlung Baugesamtheit
Grundriss Erdgeschoss		
MASSSTAB 1:100	DATUM 14.07.2020 08.04.2020	
PLAN-NR.		
10970_A_4110_KITA+MTW_EG		
PROJEKTLEITER	BAUFÖHRER	
10970	LK	





Ansicht Nord



Ansicht Ost

Deckblatt vom 14.07.2020
Bauantrag 08.04.2020

Höhenbestige / EFH
OK RFB = EFH = 318.50m UNN = ± 0.00
OK FFB = 318.75m UNN = + 0.20

NEUBAU KITA MIT 4 GRUPPEN
UND AUSSENANLAGE + 12 MIETWOHNUNGEN
MIT TIEFGARAGE



PROJEKT Kita & Wohnen Bergen Hanfacker
Stadtkernstr. 3
73663 Bergen-Rettersburg

BAUHER Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH
Mayener Straße 55
71332 Waiblingen

ARCHITECT

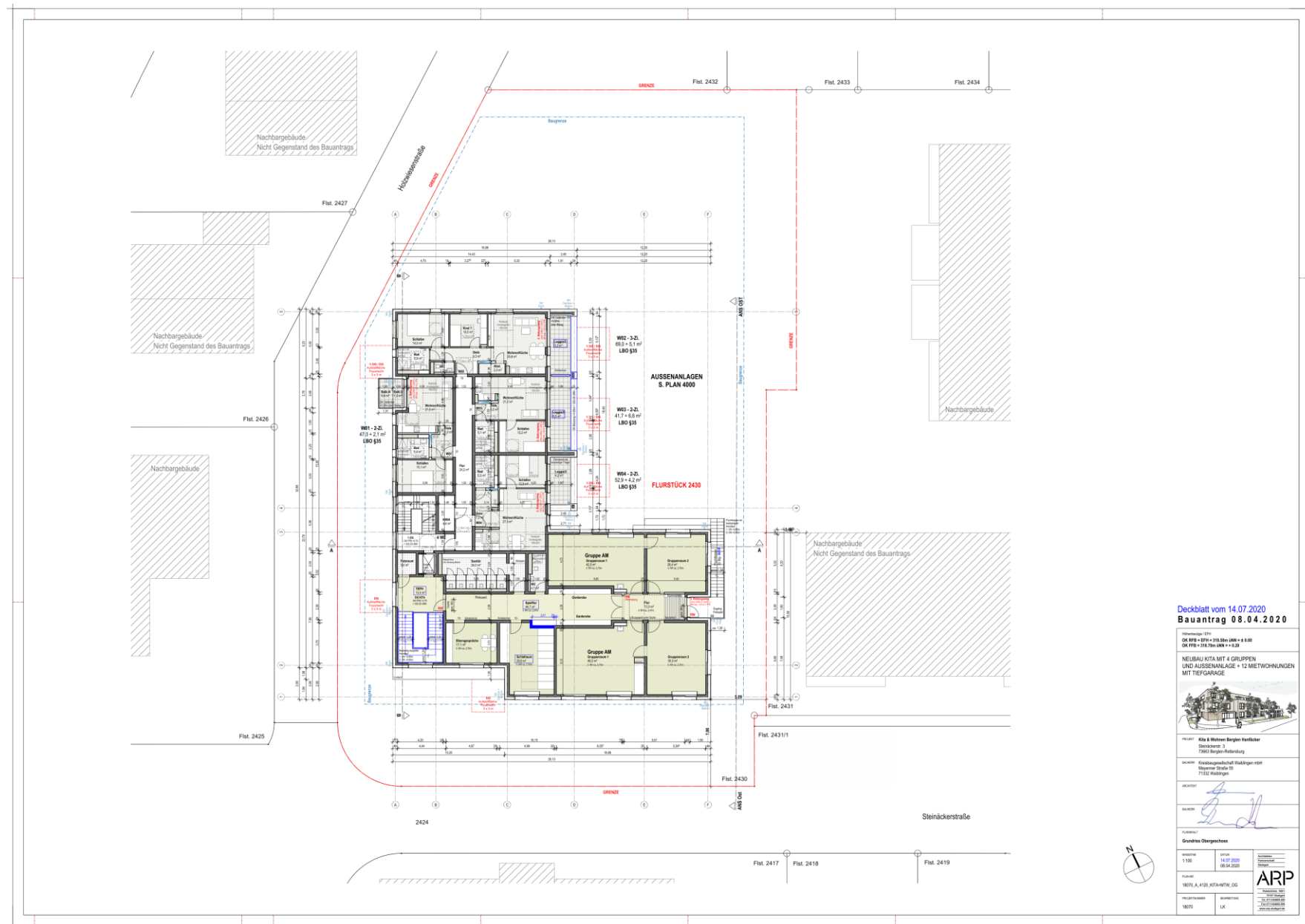
PLANHILF

MASSSTAB 1:100
DATUM 14.07.2020
08.04.2020

PLAN-NR. 18070_A_4220_KITA+MTW_AN

PROJEKTNUMMER 18070
BEREITUNG LK

ARP
Bauingenieur 1981
Hans Rüdiger
Tel. 0714 64889-200
Fax 0714 64889-209
www.arp-stuttgart.de



Deckblatt vom 14.07.2020
Bauantrag 08.04.2020

GRUNDRISS: GRT
OK MFB + GRT + 10.00m (MFB) + 6.00
OK MFB + 10.00m (MFB) + 6.00



PROJEKT: Kita & Wohnen Bergen-Hofhäuser
Standort: 3
10000 Bergen-Hofhäuser
BAUHER: Wohnbaugesellschaft Hildesheim mbH
Meyerstr. 10
71332 Hildesheim

ARCHITECT: [Signature]
BAUHER: [Signature]
PLANENUTZ: Grundriss Obergeschoss
MASSSTAB: 1:100
DATUM: 14.07.2020
PROJEKTNUMMER: 19070_A_102_KITA_MFW_05
PROJEKTLEITER: [Signature]
BAUHERLEITER: [Signature]

ARP



Ansicht Süd - Steinackerstraße



Schnitt A-A

Deckblatt vom 14.07.2020
Bauantrag 08.04.2020

Höhenbezüge / EPH OK RFB = EPH = 318.50m UNN = ± 0.00 OK FFB = 318.76m UNN = + 0.20	
NEUBAU KITA MIT 4 GRUPPEN UND AUSSENANLAGE + 12 MIETWOHNUNGEN MIT TIEFGARAGE	
	
PROJEKT	Kita & Wohnen Bergen Hanfacker Steinackerstr. 3 73663 Bergen-Rettersburg
BAUHER	Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH Mayenner Straße 55 71332 Waiblingen
ARCHITECT	
BAUHER	
PLANWIRKT	Ansicht Süd + Schnitt A-A
MASSSTAB	1:100
DATUM	14.07.2020 08.04.2020
PLAN-NR.	18070_A_4200_KITA+MTW_AS
PROJEKTNUMMER	18070
BEARBEITUNG	LK
	



Architekten
Partnerschaft
Stuttgart

ARP

Reinholdstr. 105/1
70197 Stuttgart
Tel. 0711/54800-200
Fax 0711/54800-205
www.arp-stuttgart.de

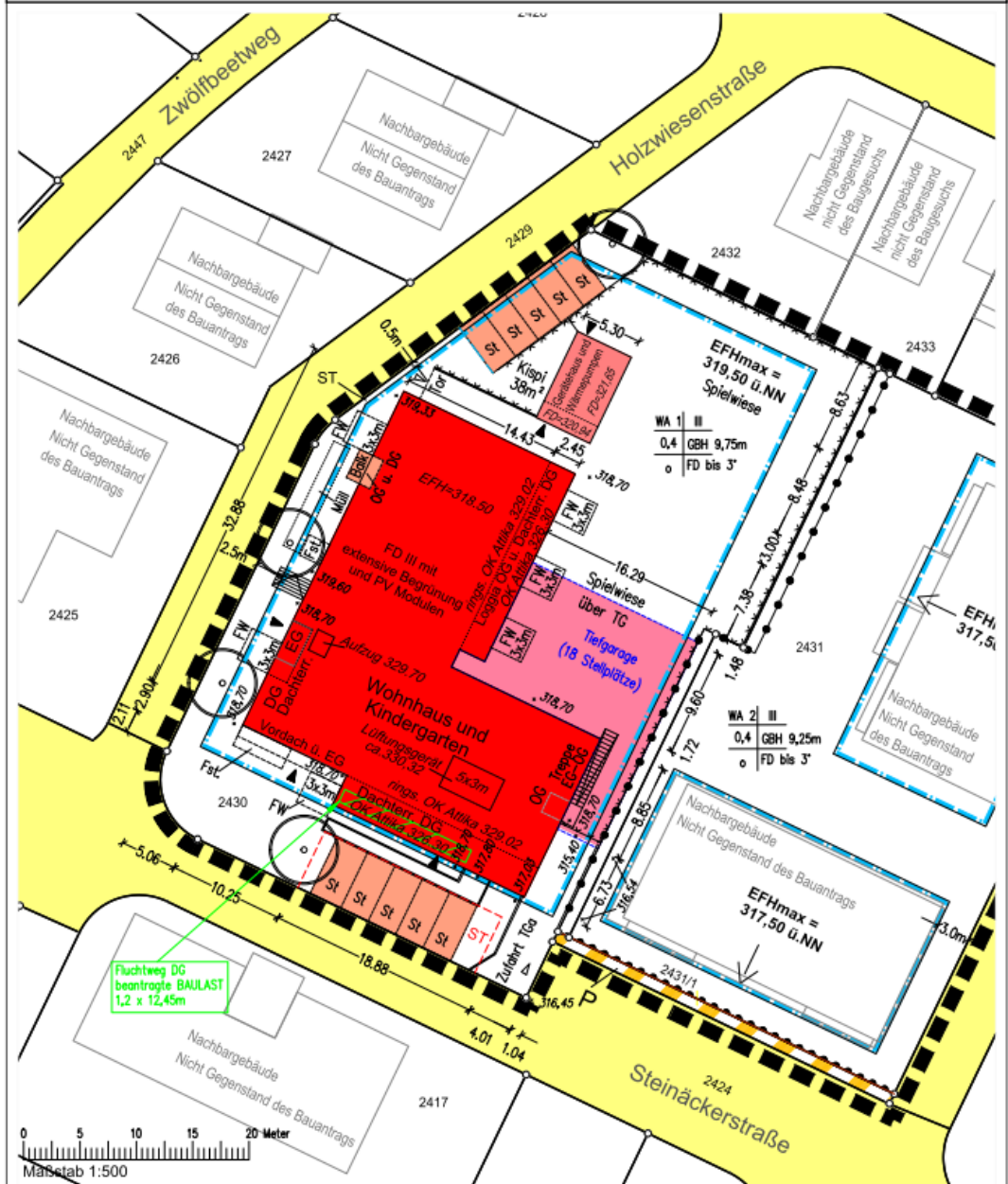


LANDKREIS REMS-MURR-KREIS
GEMEINDE BERGLEN

GEMARKUNG RETTERSBURG

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)
durch Deckblatt geändert am 14.07.2020



Die Vermaßungen beziehen sich auf die Außenwände einschließlich der Wärmedämmung.

Höhen im neuen System
Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und teilweise nach § 4 Abs. 2 bis 5 LBOVVO ausgearbeitet.

Weitere unterirdische Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt und im vorl. Plan nicht enthalten



REMS-MURR-KREIS

Gefertigt: Alexaner Liebert
Waiblingen, den 08.04.2020
Sachverständiger nach § 5 Abs.2 Nr.1 LBOVVO

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
AMT 43 Vermessung
Stuttgarter Straße 110
71328 Waiblingen

Tel.: 07151/501-2010
Fax: 07151/501-2011

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Berglen für die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für die Finanzierung der Errichtung von zwölf Sozialwohnungen

Auf die Sitzungsvorlage 689/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Kreisbaugruppe Waiblingen mbH für Darlehen der L-Bank in Höhe von max. 1.435.000,00 €.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/689/2021	Az.: 924.1
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Berglen für die Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für die Finanzierung der Errichtung von zwölf Sozialwohnungen

Mit Beschluss vom 26.02.2019 hat der Gemeinderat dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags mit der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH für das Flst. Nr. 2430 auf Gemarkung Rettersburg zugestimmt. Auf dem Grundstück im Neubaugebiet „Hanfäcker“ soll ein Gebäude mit zwölf sozialgeforderten Wohnungen entstehen.

Zur Finanzierung dieses Bauprojektes hat die Kreisbaugesellschaft die Gemeinde Berglen mit Schreiben vom 16.03.2021 um eine modifizierte Ausfallbürgschaft für die Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) in Höhe von 1.435.000,00 € gebeten. Im Gegenzug wird der Gemeinde Berglen eine Avalprovision i.H.v. 0,3 % p.a. gewährt (insgesamt über die Laufzeit von 30 Jahren ca. 60.000,00 €).

In Deutschland unterscheidet man zwischen der „normalen“ Ausfallbürgschaft und der modifizierten Ausfallbürgschaft. Bei der „normalen“ Ausfallbürgschaft gilt der Ausfall als eingetreten, wenn der Gläubiger die fruchtlose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners vorgenommen und dem Bürgen nachgewiesen hat. Die modifizierte Ausfallbürgschaft enthält Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Ausfallbürgen darüber, wann der Ausfall als eingetreten gelten soll. Die modifizierte Ausfallbürgschaft ist eine Vereinbarung, bei der ein Ausfallereignis fingiert wird. Hierbei soll ein bestimmter Zeitpunkt (z.B. „Drei Monate nach Kreditfälligkeit“, „Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens“) oder ein Ereignis (z.B. „Zahlungseinstellung des Hauptschuldners“, „Nichtzahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge“) als Ausfall und damit als Bürgschaftsfall gelten. Konkrete Regelung siehe Anlage unter Punkt 5.

Grundsätzlich sollten nur „normale“ Ausfallbürgschaften gewährt werden, die L-Bank besteht jedoch auf eine modifizierte Ausfallbürgschaft. Daher kommt dem Thema Ausfallrisiko eine noch höhere Bedeutung zu.

94,89% des Stammkapitals der Kreisbaugesellschaft werden vom Landkreis Rems-Murr-Kreis gehalten, die restlichen 5,11% entfallen auf sieben weitere Gesellschafter. Die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit kann daher als äußerst gering eingeschätzt werden. Zu weiteren Informationen siehe Anlage „Auszug Beteiligungsbericht 2019 Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Kreisbaugesellschaft“.

I

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:



Einnahmen:

- ☐ einmalig: €
☒ laufend: siehe Anlage, insgesamt 60.119,08 €
 Laufzeit: 30 Jahre

- ☒ **Ausgaben:**
☒ einmalig: 1.435.000,00 € im Falle des Eintretens der Bürgschaftsbedingungen
☐ laufend: €/jährlich;
 Laufzeit: Jahre
 • davon Sachkosten: €
 • davon Personalkosten: €

- ☐ ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
 - ;
 Höhe: €

- ☒ es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:
 außerplanmäßige Ausgabe.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die Kreisbaugruppe Waiblingen mbH für Darlehen der L-Bank in Höhe von max. 1.435.000,00 €.

Verteiler:

1 x Bauamt
 1 x Kämmerei

Kreisbaugesellschaft Waiblingen | Mayenner Straße 55 | 71332 Waiblingen

Gemeinde Berglen
Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Maximilian Friedrich
Beethovenstraße 14-22
73663 Berglen

Ihr Ansprechpartner:
Helm, Svenja
Geschäftsbereich 3
Technik und Vertrieb
Tel. +49 7151 / 95 900 - 588
Fax +49 7151 / 95 900 - 6588
helm@kreisbaugruppe.de

Unser Zeichen: lo / hel
16.03.2021

**Berglen, Rettersburg (12 gef. Mietwohnungen in der Holzwiesenstraße 2)
Stellung einer Ausfallbürgschaft**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

für die Finanzierung der 12 geförderten Mietwohnungen in der Holzwiesenstraße 2 in Berglen Rettersburg wird von der L-Bank eine modifizierte Ausfallbürgschaft von der Gemeinde in Höhe von 80 % des erforderlichen Fremdkapitals vorausgesetzt. Insbesondere ist dies Voraussetzung, da das Bauvorhaben auf einem Erbbaugrundstück der Gemeinde Berglen beabsichtigt ist.

Kreisbaugesellschaft
Waiblingen mbH
Mayenner Straße 55
71332 Waiblingen
info@kreisbaugruppe.de
www.kreisbaugruppe.de
Geschäftsführer:
Dirk Braune, Steffen Krahn
Aufsichtsratsvorsitzender:
Landrat Dr. Richard Sigel
Registergericht
Stuttgart HRB 260035

Steuer-Nr. 90491/61033
USt.-ID-Nr.: DE147317393

Die Höhe der Ausfallbürgschaft wird voraussichtlich 1.435.000 € betragen. Die Gemeinde erhält hierfür eine Avalprovision in Höhe von 0,3 % des Restwerts des Darlehens. Eine Aufstellung hierzu haben wir diesen Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH



i.A. Daniel von Bischofinck
stv. Leiter Geschäftsbereich 3
Technik und Vertrieb
Leiter Fachbereich Verwaltungs-
und Bildungsobjekte



i.A. Svenja Helm
Geschäftsbereich 3
Technik und Vertrieb

Anlage



Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

(im Folgenden „L-Bank“ genannt)

hat dem/der/den

Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH
Mayenner Str. 55
71332 Waiblingen

(im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt)

gemäß Darlehensvertrag vom 11.03.2020 ein Darlehen in Höhe von

(in Worten: [REDACTED] Euro)

zugesagt (Darlehenskonto-Nr. [REDACTED]).

Dieses Darlehen wird als Förderkredit im Rahmen des Förderauftrags der L-Bank
als Darlehen aus dem KfW-Produkt
„Energieeffizient Bauen“ (153)

gewährt und dient der Finanzierung der Errichtung von [REDACTED] Wohnungen mit dem Standard eines „KfW-Effizienzhauses
55“ mit Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] EUR

Finanzierungsobjekt:



Zur Sicherung aller Ansprüche der L-Bank aus oben genanntem Darlehen übernimmt die



(im Folgenden „Bürge“ genannt)

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom (Datum) _____ die

Bürgschaft

in Höhe von 80 % des eintretenden Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe von



JJ / 48_0055 / 12 / 28517563

Landeskreditbank
Baden-Württemberg
– Förderbank –
Anstalt des öffentlichen
Rechts, Sitz: Karlsruhe

L-Bank
Schlossplatz
76113 Karlsruhe
Tel. 0721 150-0
Fax 0721 150-1001

BIC: LKBWDE33HAN
Internet: www.l-bank.de
E-Mail: info@l-bank.de
Mannheim HRA 104441

Vorstand:
Edith Weymayr, Vorsitzende
Dr. Ulrich Theilais, Stv. Vorsitzender
Dr. Iris Reinelt
Johannes Heintoth

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Die Bürgschaft umfasst sämtliche Ansprüche aus dem Darlehen, auch Zinsen, Verzugszinsen, Kosten, Nebenleistungen und Entschädigungsansprüche jeder Art, welche die L-Bank beanspruchen kann.
- 1.2 Nach Konditionenänderungen, insbesondere nach Prolongationen und nach Zinssatzänderungen, die bei zinsverbilligten Darlehen auch von Gesetzes wegen möglich sind, erstreckt sich die Bürgschaft auch auf die danach bestehenden Ansprüche der L-Bank.
- 1.3 Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf die Kosten gebotener Rechtsverfolgung, Beitreibungskosten sowie Folgeverluste der L-Bank wie eventuelle Zinsverluste oder wesentliche Diskontierungseffekte gemäß Artikel 5 Nr. 2 VO (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulations - CRR) aufgrund des Ausbleibens von Zahlungen auf die gesicherten Forderungen gegen den Darlehensnehmer.
- 1.4 Die Bürgschaft ist auf den genannten Höchstbetrag und entsprechend der vereinbarten Quote auf 80 % des Ausfalls begrenzt.

2. Zusätzliche Bürgschaftserklärungen

Der Bürge bestätigt, dass für die Bürgschaft vom Darlehensnehmer ein marktübliches Entgelt gezahlt wird. Der Bürge bestätigt weiter, dass er wirksam mit dem Darlehensnehmer rein vorsorglich vereinbart hat, dass sein mit dem Darlehensnehmer bestehendes Avalverhältnis bei einem aus der heutigen Perspektive nicht ersichtlichen, jedoch unerwarteter Weise doch gegebenen Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht angepasst wird und der bis zu dieser Anpassung gewährte Vorteil vom Darlehensnehmer verzinslich zurückzuzahlen ist.

3. Fortbestand der Bürgschaft

Sofern es sich beim Darlehensnehmer um ein Unternehmen handelt, wird die Bürgschaft durch einen Wechsel in der Inhaberschaft des Darlehensnehmers sowie durch eine Änderung der Rechtsform des Darlehensnehmers nicht berührt.

4. Pflichten der L-Bank

Die L-Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die L-Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Feststellung des Ausfalls und Inanspruchnahme aus der Bürgschaft

- 5.1 Der Bürge kann aus dieser Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Antrag des Darlehensnehmers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers sowie etwaiger Dritter nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 5.2 Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die L-Bank das Recht, vom Bürgen zeitnah eine vorläufige Zahlung aus der Ausfallbürgschaft zu verlangen, wenn fällige Zahlungen auf die verbürgten Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeglichen werden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus einer robusten Schätzung der von der Ausfallbürgschaft gedeckten zu erwartenden Verluste. Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen L-Bank und Bürgen durch Zahlung auszugleichen.
- 5.3 Die Bürgschaft ist aufgrund europarechtlicher Bestimmungen befristet bis 30.09.2050. Für eine rechtzeitige Inanspruchnahme vor dem Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung reicht es aus, wenn die L-Bank dem Bürgen vor Fristablauf eine krisenhafte Situation des Darlehensnehmers anzeigt, die die spätere Inanspruchnahme des Bürgen als nahe liegend erscheinen lässt. Der Nachweis des Ausfalls kann nach Fristablauf erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft liegen nicht vor; sollten sie früher getroffen worden sein, werden sie hiermit aufgehoben. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

6.2 Die Bürgschaft unterliegt dem deutschen Recht.

6.3 Der Bürge erklärt:

- () Der Darlehensnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) C 249/1 vom 31.07.2014).
- () Der Gemeinderat hat der Übernahme der vorstehenden Bürgschaft zugestimmt, eine Kopie des Beschlusses liegt in der Anlage 1 bei.
- () Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft genehmigt. Eine Kopie der Genehmigung liegt in der Anlage 2 bei.
- () Die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindefreigrenzengesetz (VwV Freigrenzen) gilt die Übernahme der vorstehenden Bürgschaft als allgemein genehmigt.

6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Ort, Datum

(Dienstsiegel) [REDACTED]

Anlagen:

- () Beschluss des Gemeinderats vom (Datum) _____
in Kopie – Anlage 1
- () Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom (Datum) _____
in Kopie – Anlage 2

Die Gemeinde hat die jeweiligen Daten zum Gemeinderatsbeschluss und zur gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben sowie die entsprechenden Erklärungen durch Ankreuzen abzugeben.

[Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 %
Beteiligungsumfang]

6.3 Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH



Die Baustelle an der Alfred-Leikam-Straße (ehem. Klinikareal Waiblingen)

Quelle: Kreisbaugesellschaft Waiblingen mit beschränkter Haftung

Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 %
Beteiligungsumfang

Verbindung zum Kreishaushalt

	2019 in Euro	2018 in Euro	2017 in Euro
1. Leistungen des Kreises			
- Zuwendungen	0,00	0,00	0,00
- Neu übernommene Bürgschaften			
- Stammeinlagen, sonstige Kapitaleinlagen, Verlustausgleich*	1.500.000,00	1.500.000,00	1.000.000,00
2. Leistungen der Beteiligungsgesellschaft			
- Gewinnabführung	0,00	0,00	0,00

* nachrangiges Gesellschafterdarlehen

Bilanz

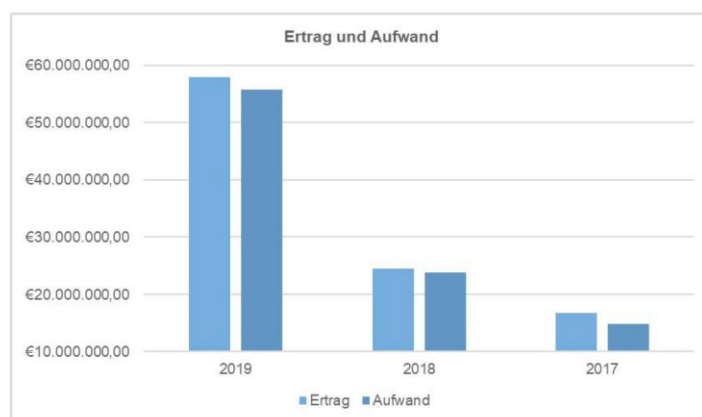
	2019 in Euro	2018 in Euro	2017 in Euro
Aktiva			
Sachanlagevermögen	134.090.800,23	114.695.658,63	108.149.556,69
Sonstiges Anlagevermögen	4.409.884,13	4.378.865,13	4.385.893,13
Umlaufvermögen	74.953.475,50	62.826.634,42	31.133.514,63
Rechnungsabgrenzungsposten	30.135,50	34.558,75	39.308,00
Bilanzsumme	213.484.295,36	181.935.716,93	143.708.272,45
Passiva			
Eigenkapital	39.970.123,12	36.265.476,80	34.067.583,49
Rückstellungen	8.321.425,59	1.537.362,92	2.148.035,16
Verbindlichkeiten	164.352.347,46	143.680.142,94	106.897.256,94
Rechnungsabgrenzungsposten	840.399,19	452.734,27	595.396,86
Bilanzsumme	213.484.295,36	181.935.716,93	143.708.272,45

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 in Euro	2018 in Euro	2017 in Euro
Ertrag			
Umsatzerlöse	45.241.838,73	12.558.942,35	14.317.256,30
Sonstiges betriebliche Erträge, außerordentliche Erträge	12.591.499,38	11.791.619,90	2.330.256,17
Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	127.633,44	92.658,82	61.828,82
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00

[Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 %
Beteiligungsumfang]

	2019 in Euro	2018 in Euro	2017 in Euro
Aufwand			
Personalaufwand	2.912.933,78	2.799.677,39	2.541.731,54
Materialaufwand / Aufwand für bezogene Leistungen	44.690.399,04	13.633.774,42	6.554.781,60
Sonstiger betrieblicher und außerordentlicher Aufwand	1.852.226,56	1.868.001,58	1.195.593,73
Abschreibungen	3.050.723,72	2.707.913,22	2.366.198,56
Zins- und ähnlicher Aufwand	2.615.173,31	2.513.284,81	2.013.638,98
Steuern	634.868,82	222.676,34	184.641,32
Jahresüberschuss	2.204.646,32	697.893,31	1.852.755,56

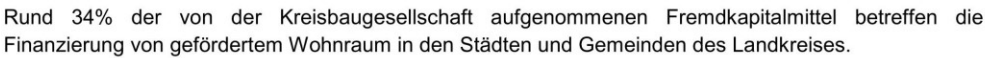


Kennzahlen

	2019	2018	2017
Eigenkapitalquote	18,7%	19,9%	23,7%
Eigenkapitalrentabilität	5,5%	1,9%	5,4%
Umsatzrentabilität	4,87%	3,2%	12,9%
Cashflow	4.382.300 Euro	1.467.800 Euro	469.800 Euro

[

]



[Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 % Beteiligungsumfang]

Leistungsdaten

	Angabe	2019	2018	2017
	in			
Wohnungsbestand gesamt	Stück	770	697	718
Verwaltete Wohneinheiten	Stück	2.905	2.858	2.905
Abgeschlossene Bauträgermaßnahmen	Stück	2	0	1

Umweltzahlen

	Angabe	2019	2018	2017
	in			
Strom	kWh	62.312	60.798	63.711
Heizung	MWh	127,66	116,37	135,73
Wasser	m³	261	246	253
Papierverbrauch	Blatt	402.305	373.432	369.899
Kostenbeteiligung ÖPNV	Stück	6	0	0
Elektroauto	Stück	0	0	0
Nachhaltig produzierter Strom aus eigenen Anlagen	kWh	8.786	8.822	8.628
„Klimalast“ (CO2-Äquivalent)	t	k.A.	k.A.	k.A.

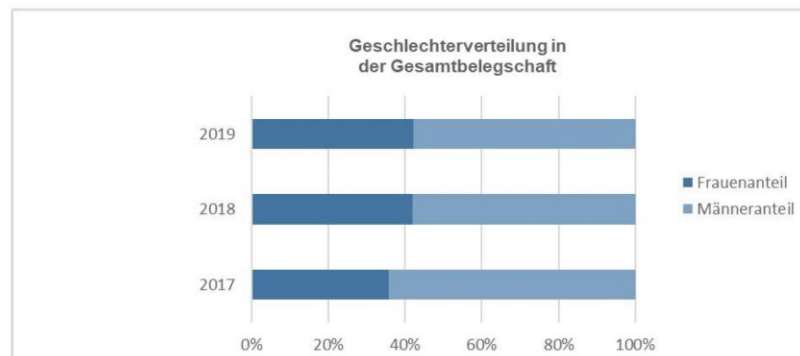
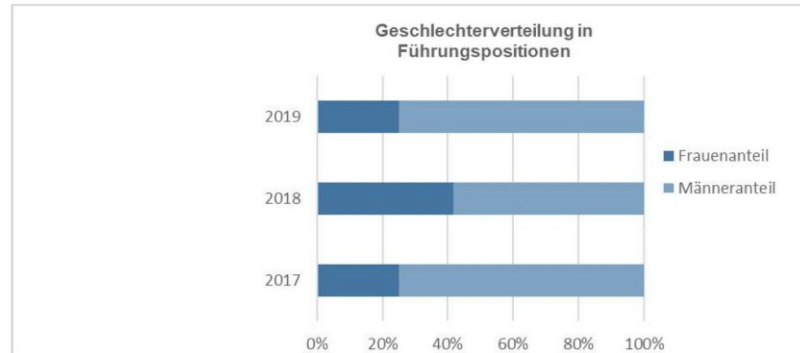
Entwicklung der Personalzahlen (Jahresdurchschnitt)

	2019	2018	2017
Summe	83*	81*	84*

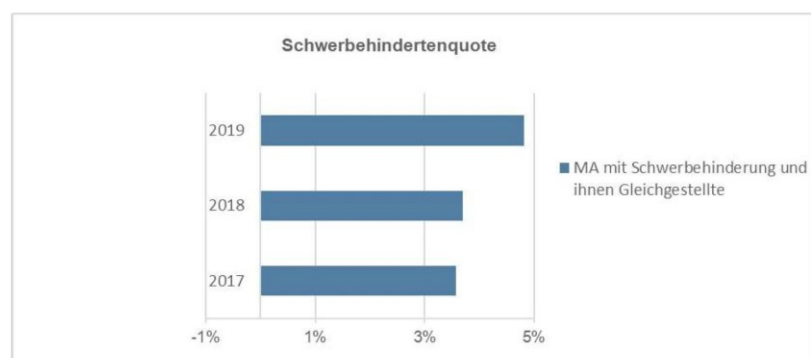
* Köpfe = Anzahl der Beschäftigten ohne Berücksichtigung von Teilzeitarbeitsverhältnissen
Die aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die KREISBAUGRUPPE.

Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 %
Beteiligungsumfang

Frauenanteile



Schwerbehindertenquote



Die aufgeführten Kennzahlen beziehen sich auf die KREISBAUGRUPPE.

[Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 % Beteiligungsumfang]

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Soweit es zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich ist, errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Mietwohnungen, Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Am Stammkapital der Gesellschaft (540.000 Euro) waren am Jahresende 2019 der Rems-Murr-Kreis mit 512.400 Euro = 94,89 % und 7 weitere Gesellschafter mit zusammen 27.600 Euro = 5,11 % beteiligt.

Besetzung der Organe

Am 31. Dezember 2019 waren die Organe der Gesellschaft wie folgt besetzt:

Aufsichtsrat

Dr. Richard Sigel	Landrat (Vorsitzender)	
Manfred Bohn	stv. Vorstandsmitglied (stv. Vorsitzender)	
Andreas Schaffer	Bürgermeister (Schriftführer)	
Ingrid Möhrle	Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) (stv. Schriftführerin)	
Christine Besa	Betriebswirtin (HWK)	
Dr. Bernhard Graf	Geschäftsführer i.R.	(bis 24. Juli 2019)
Willy Härtner	Berufsschullehrer	(ab 24. Juli 2019)
Markus Heid	Weinbautechniker	(ab 24. Juli 2019)
Herbert Hofmaier	Kreishandwerksmeister	(bis 24. Juli 2019)
Michael Huppert	Vorstand	(ab 22. Oktober 2019)
Wilfried Jasper	Kriminalhauptkommissar a.D.	
Bettina Jenner-Wanek	Bankkauffrau	(ab 24. Juli 2019)
Klaus Harald Kelemen	Kaufmännischer Angestellter	
Dr. Gerhard Ketterer	selbstständiger PR-Berater	(bis 24. Juli 2019)
Wolfgang Kölz	Dipl.-Bankbetriebswirt ADG	(bis 24. Juli 2019)
Marc Maier	Betriebswirt (BWV)	(ab 24. Juli 2019)
Gerhard Rall	Geschäftsführer	(ab 22. Oktober 2019)
Hermann Schöllkopf	Bäckermeister	
Reinhold Sczuka	Bürgermeister	(ab 24. Juli 2019)
Peter Treiber	Landwirt	
Albrecht Ulrich	Bürgermeister a.D.	(bis 24. Juli 2019)
Norbert Wiemann	Geschäftsführer i.R.	(ab 24. Juli 2019)
Dipl. Rudolf Wrobel	Verwaltungswirt (FH)	(ab 24. Juli 2019)

[Unmittelbare Beteiligungsunternehmen mit mindestens 25 %
Beteiligungsumfang]

Geschäftsführer

Dirk Braune
Steffen Krahn

(Vorsitzender der Geschäftsführung)
(stv. Vorsitzender der Geschäftsführung) ab 1. Januar 2019

Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen

Das Unternehmen hält folgende Beteiligungen:

prozentual	nominal	Beteiligung
5,5 %	2.650,00 Euro	BGS Vermögens- und Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH
14,28 %	5.000,00 Euro	RMHV, Rems-Murr-Hauservice Verwaltungsgesellschaft mbH
14,28 %	35.000,00 Euro	RMHS, Rems-Murr-Hauservice GmbH & Co. KG
100 %	40.000,00 Euro	RMGV, Rems-Murr-Gesundheits-Verwaltungs GmbH
50 %	2.600.000,00 Euro	RMG, Rems-Murr-Gesundheits GmbH & Co. KG
100 %	30.000,00 Euro	RMIM, Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Zum 31. Dezember 2019 hat die Gesellschaft 770 Wohneinheiten, 771 Stellplätze und Garagen, sowie 32 Gewerbeeinheiten mit insgesamt 68.197 m² Wohn- und Nutzfläche in ihrem Bestand. Der Bestand der 770 Wohneinheiten resultiert aus dem Saldo von 42 Abgängen und 115 Zugängen.

Der Rems-Murr-Kreis hat als Hauptgesellschafter der Kreisbaugesellschaft bereits 2017 gemeinsam mit dem Aufsichtsrat nach einem umfassenden Strategieprozess beschlossen, sich verstärkt im Bau bezahlbarer Mietwohnungen zu engagieren. Das vom Kreistag definierte Ziel lautet seitdem, bis 2027 zusätzlich 500 neue und bezahlbare Mietwohnungen im Rems-Murr-Kreis zu errichten und den Bestand der Kreisbaugesellschaft auf mehr als 1.250 Mietwohnungen zu erhöhen. Diese Strategie wurde vom Kreistag in seiner Klausurtagung am 6. März 2020 nochmals eingehend diskutiert. Anlass waren verschiedene Haushaltsanträge, die Wohnbaustrategie zu erweitern. Die Wohnbaustrategie wurde mit Blick auf die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen und auch der damit verbundenen Risiken ausdrücklich bestätigt und keine Ausweitung empfohlen. Es bestand mehrheitlich der Konsens, dass der Rems-Murr-Kreis mit seiner Strategie für bezahlbaren Wohnraum einen substantiellen Beitrag leistet und darüber hinaus durch sein finanzielles Engagement auch die Entwicklung von regionalen Großprojekten – etwa der Entwicklung der Hangweide in Kernen – erst ermöglicht. Zusätzlich hat die Kreisbaugesellschaft zusammen mit dem Rems-Murr-Kreis im Jahr 2019 mit dem ersten Wohnbaupfizer im Rems-Murr-Kreis Akzente gesetzt, um weitere öffentliche und private Akteure für dieses Engagement zu gewinnen.

Zur Umsetzung dieser Strategie stattet der Rems-Murr-Kreis die Kreisbaugesellschaft mit dem erforderlichen Eigenkapital aus. Alle Gewinne der Kreisbaugruppe bleiben wiederum in der Unternehmensgruppe, um auch auf diese Weise Eigenkapital zur Umsetzung der Strategie zu generieren.

Nach derzeitigem Planungsstand kann die Marke von 1.250 Mietwohnungen bereits bis Ende 2022 erreicht werden.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Im Geschäftsjahr 2019 gab es 102 Mieterwechsel im Bereich der Wohneinheiten. Durch die Fertigstellung der Neubauten Postweg 3 und 5 in Plüderhausen, Dammstraße 40 in Waiblingen und Schiefersee 25 und 25/1 in Winnenden konnten 32 Wohnungen neu belegt werden. Insgesamt kann von einer hohen Bindung der Bestandsmieter gesprochen werden, was dem in der Region Stuttgart stark nachgefragten Angebot nach gefördertem und preisgünstigem Mietwohnraum geschuldet ist. Um den lang- und kurzfristigen Wohnraumbedarf des Rems-Murr-Kreises und der Rems-Murr-Kliniken gGmbH zu decken unterstützt die Kreisbaugesellschaft die Kreisfamilie an den Standorten Backnang, Winnenden, Waiblingen und Schorndorf mit verstärktem Engagement.

Auch von anderen Kommunen im Rems-Murr-Kreis wird die Kreisbaugesellschaft vermehrt angesprochen, um Lösungen für den Bau bezahlbarer Mietwohnungen zu finden.

Im Bereich Gewerbeimmobilien wurde im Geschäftsjahr eine Gewerbeeinheit nach Sanierung an den DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. in Backnang übergeben. Zwei neue Gewerbeeinheiten (Kindertagesstätte in der Alfred-Leikam-Straße, Waiblingen und Einzelhandelsfläche im Junckeräcker, Weinstadt) sind seit 2019 im Bau.

Auf dem Gebiet der Bauträgertätigkeit für den Wohnungsbau wurde mit dem Bau des Dorfhauses in Korb-Kleinheppach im Mai 2019 begonnen. Bei diesem Bauvorhaben entstehen neben 11 Eigentumswohnungen auch ein Museum und eine Arztpraxis. Mit der Fertigstellung ist im 4. Quartal 2020 zu rechnen. Der im Mai 2018 begonnene Bau von Eigentumswohnungen am Standort Winnenden, Schiefersee, Haus F, konnte wie geplant Ende des Jahres 2019 weitestgehend fertiggestellt werden. Bei der Bauträgermaßnahme in Backnang wurden bei den Baufeldern W5/W7 zum Jahresende 44 Wohnungen an die neuen Eigentümer übergeben werden. Die verbleibenden Wohnungen konnten bis Ende August 2020 fertiggestellt werden. Weitere Baumaßnahmen befinden sich derzeit in der Abstimmung mit den Fachplanern und den beteiligten Kommunen.

Die WEG-Verwaltung führte die Geschäfte auf dem erreichten hohen Niveau fort. Im Jahr 2019 konnten 47 WEG-Einheiten hinzugewonnen werden. Stand 31. Dezember 2019 verwaltet die WEG-Verwaltung 2.905 Einheiten Wohneinheiten.

Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft ist entsprechend ihrer wohnungswirtschaftlichen und geschäftspolitischen Zielsetzungen gut aufgestellt – kommt dem öffentlichen Auftrag zur Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung insbesondere mit preisgünstigen Mietwohnungen mit einer starken Fokussierung nach. Für die im Bau befindlichen Projekte werden die anhaltend sehr günstigen Finanzierungskonditionen bewusst genutzt. Durch den großen Umfang dieser Investitionen erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten und anderen Darlehensgebern deutlich.

Die Zahl der im Geschäftsjahr 2019 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug 33 Vollzeit- und 12 Teilzeitbeschäftigte.

Kapitalzuführungen und –entnahmen durch den Rems-Murr-Kreis

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18. Dezember 2017 gewährte der Rems-Murr-Kreis der Kreisbaugesellschaft Waiblingen mbH im Jahr 2019 zwei atypische Gesellschafterdarlehen i.H.v. insgesamt 1,5 Mio. Euro. .

Übersicht Bauvorhaben (Bürgschaft / Grundschild)

Berglen-Rettersburg, Mietwohnungen

Projekt 3050

					Absicherung			
Darlehen			öffentlich gefördert 12 Wohneinheiten	Gesamt	Grundschild		Bürgschaft	
Typ	Zinssatz							
Neubau KfW (153) Energieeffizient bauen	Baustein 1	0,63%	1.440.000,00 €	1.440.000,00 €	20%	288.000,00 €	80%	1.152.000,00 €
L-Bank	Ergänzungsdarlehen	1,25%	352.833,17 €	352.833,17 €	20%	70.566,63 €	80%	282.266,53 €
L-Bank	Zuschuss		742.915,60 €	742.915,60 €	100%	742.915,60 €	0%	- €
Summe			2.535.748,77 €	2.535.748,77 €		1.101.482,23 €		1.434.266,53 €

Jahr	Avalprovision
0	
1	4.302,80 €
2	4.174,34 €
3	3.526,53 €
4	3.392,89 €
5	3.258,26 €
6	3.122,64 €
7	2.986,00 €
8	2.848,35 €
9	2.709,67 €
10	2.569,97 €
11	2.429,22 €
12	2.330,82 €
13	2.230,30 €
14	2.127,61 €
15	2.022,70 €
16	1.915,52 €
17	1.806,03 €
18	1.694,17 €
19	1.579,90 €
20	1.463,16 €
21	1.343,90 €
22	1.222,06 €
23	1.097,59 €
24	970,43 €
25	840,53 €
26	707,81 €
27	572,24 €
28	433,73 €
29	292,23 €
30	147,68 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**8. Ausbau des landesweiten funktionalen Biotopverbunds - Konzept Bio-
topvernetzung Berglen
Vorlage: SV/692/2021**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, da noch weiterer Beratungsbedarf besteht.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**9. Beitritt der Gemeinde Berglen zur Holzvermarktungsgemeinschaft
Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.(HVG)**

Auf die Sitzungsvorlage 681/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen

Protokollnotiz: Gemeinderätin Aigner ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeinde Berglen tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500,00 € bei. Der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/681/2021	Az.: 855.56
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beitritt der Gemeinde Berglen zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.(HVG)

Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzer in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a des Landeswaldgesetzes

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können. Ziel der Holzvermarktungsgemeinschaft ist es, das Holz aus Privat- und Kommunalwald zu bündeln und in einer schlanken und effizienten Organisation in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gemeinsam zu vermarkten.

Hintergrund

Rückblick

Das zurückliegende Kartellrechtsverfahren zum gemeinsamen Holzverkauf und die Umsetzung der Forstreform 2020 haben dazu geführt, dass der gesamte Holzverkauf in Baden-Württemberg neu strukturiert werden muss.

Bereits seit dem Jahr 2008 unterstützt das Land Baden-Württemberg Projekte, die die Holzvermarktung des Privat- und Körperschaftswaldes in die Hände waldbesitzereigener Organisationen legen.

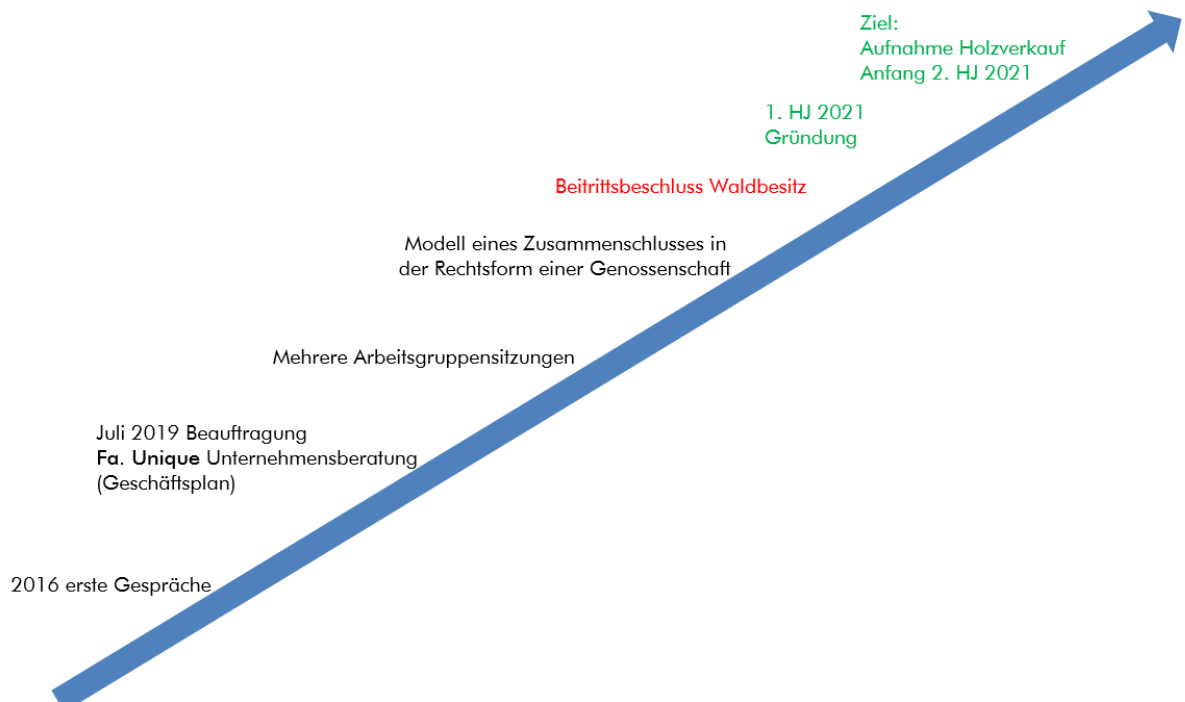
Seit dem Jahr 2015 hatte der Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald aufgrund einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes getrennt von demjenigen des Staatswaldes zu erfolgen. Er wird i.d.R. als freiwillige kommunale Aufgabe von sogenannten Holzverkaufsstellen bei den Landratsämtern angeboten, kann jedoch von jeglicher privatwirtschaftlich organisierten Institution durchgeführt werden.

Im Ostalbkreis wurde der Holzverkauf sukzessive auf die im Jahre 2008 gegründete Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) übertragen.

Die Dienstleistung der forsttechnischen Betreuung (Revierdienst und Leistungen des Forstamts, ohne Holzverkauf) wird weiterhin durch die unteren Forstbehörden erbracht.

Initiiert durch Forstbetriebsgemeinschaften im Schwäbisch-Fränkischen Wald fanden seit dem Jahr 2016 Gespräche über eine Kooperation der Holzvermarktung der Landkreise Rems-Murr, Schwäbisch-Hall und Ostalbkreis statt. Einbezogen waren Vertreter der jeweiligen Interessensgruppen: forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Kommunal- und Körperschaftswald sowie Holzverkaufsstellen und Verwaltungen.

Aus diesem Arbeitskreis wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer gemeinsamen Holzvermarktungsorganisation erarbeitet. Im Jahr 2019 wurde die Unternehmensberatung *UNIQUE forestry and land use GmbH* in die Beratungen einbezogen und beauftragt, einen Geschäftsplan auszuarbeiten. Dieser soll dem Aufbau und der Professionalisierung der Organisation dienen und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation nachweisen. Er ist außerdem notwendig, um eine Förderung auf Basis der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (RL NWW) beantragen zu können.



Rechtliche Bewertung

Mit der Forstreform 2020 wurden bisherige Holzverkaufspraktiken und die z.T. subventionierten Gebührensätze auch rechtlich auf den Prüfstand gestellt. Ziel der vorliegenden Initiative ist es daher ebenfalls, langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung zu gestalten.

Die Delegation des Holzverkaufs an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist nicht zulässig, wenn in großem Umfang Verkäufe für Nichtmitglieder getätigt werden sollen. Da gleichzeitig größere, strukturell nicht benachteiligte Waldbesitzende formal nicht Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss werden können (bei Zuwiderhandlung droht Verlust der Förderfähigkeit), besteht in den derzeitigen Strukturen – insbesondere im Fall der FSL im Ostalbkreis – eine Dienstleistungslücke für Waldbesitzende, die nicht Mitglied in einer Forstbetriebsgemeinschaft sind oder sein können. Dies ist insbesondere für Kommunalwälder relevant.

Der Gesetzgeber hat daher mit der baden-württembergischen Forstreform zum Jahresbeginn 2020 das Instrument der „Holzverkaufsgemeinschaft“ neu geschaffen (vgl.

§ 61a LWaldG 2020). Diese ist für alle Besitzgrößen zugänglich und deren ausschließliche Aufgabe ist die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz. Im Unterschied zu kommunalen Holzverkaufsstellen sind Holzverkaufsgemeinschaften förderfähig.

Da auch eine Holzvermarktungsgemeinschaft in erster Linie exklusiv für Mitglieder tätig wird, sollen daher alle Waldbesitzende, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, veranlasst werden, unmittelbar beizutreten. Je nach Geschäftsmodell (Agenturgeschäfte oder Eigenhandel) ist eine geeignete Rechtsform zu wählen.

Ziele / Perspektiven des gemeinsamen Holzverkaufs

Hauptziel einer landkreisübergreifenden, waldbesitzergetragenen gemeinsamen Organisation zur Holzvermarktung ist die Optimierung der Erträge beim Waldbesitz (Privat- und Körperschaftswald).

Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitz:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet und Kosten über Entgelte gedeckt werden können – d.h. Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Ferner sollen Förderoptionen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen (alternativ kann die Brennholzvermarktung auch von den körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzern selbst übernommen werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung für die Waldbesitzenden soll an eine Mitgliedschaft gebunden sein. In Ausnahmefällen und für Kleinmengen – Unschädlichkeit für die Förderung vorausgesetzt – kann auch Nichtmitgliedsholz vermarktet werden.

Waldbesitzereigene Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG)

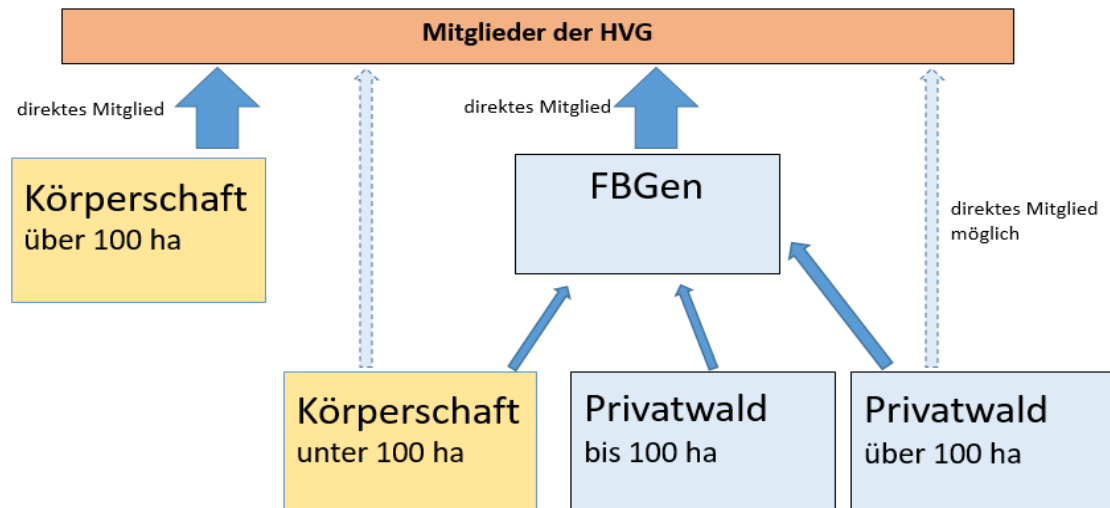
Die im Folgenden vorgestellte Holzvermarktungsorganisation entspricht einer Holzvermarktungsgemeinschaft nach § 61a Landeswaldgesetz, mit dem ausschließlichen Zweck der Verbesserung der Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder. Sie wird als Dachorganisation der gesamten Holzverkaufstätigkeiten in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

Naturale Rahmendaten

Im Referenzjahr 2017 wurden in der Region der drei o.g. Landkreise ca. 214.000 Festmeter Holz über die Holzverkaufsstellen der Landkreise bzw. die FSL vermarktet. Davon stammen 112.000 Festmeter (52 Prozent) aus dem Körperschaftswald und 102.000 Festmeter (48 Prozent) aus dem Privatwald. Diese Holzmenge wird für die folgenden fünf Jahre als Vermarktungsmenge unterstellt, wobei von einer überproportionalen Bereitstellung aus dem Kommunalwald ausgegangen wird. Ab dem sechsten Jahr wird, trotz der Potenziale im Privatwald, wegen der Kalamitätsanfälle von einer um 10 Prozent sinkenden Vermarktungsmenge ausgegangen.

Aufbau- und Ablauforganisation

Die FBGen der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG. Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzer werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied. Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzer die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt direkten Mitgliedern unbenommen.



Das Holz wird im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzenden verkauft (in bestimmten Fällen und für geringe Mengen auch Eigengeschäfte möglich).

Kernaufgaben der HVG sind:

- Verkaufsmengen bündeln („überbetriebliche Zusammenfassung“ lt. RL NWW),
- Rahmenverträge für alle Mitglieder abschließen,
- IT und Verkaufsabläufe steuern (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

Die Holzvermarktung startet mit einer Personalausstattung von acht Vollzeitäquivalenten. Das Personal wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen. Zunächst bleiben die bisherigen Standorte Aalen, Backnang und Schwäbisch Hall erhalten, um weiterhin die gewohnte Präsenz vor Ort zu gewährleisten.

Rechtsform

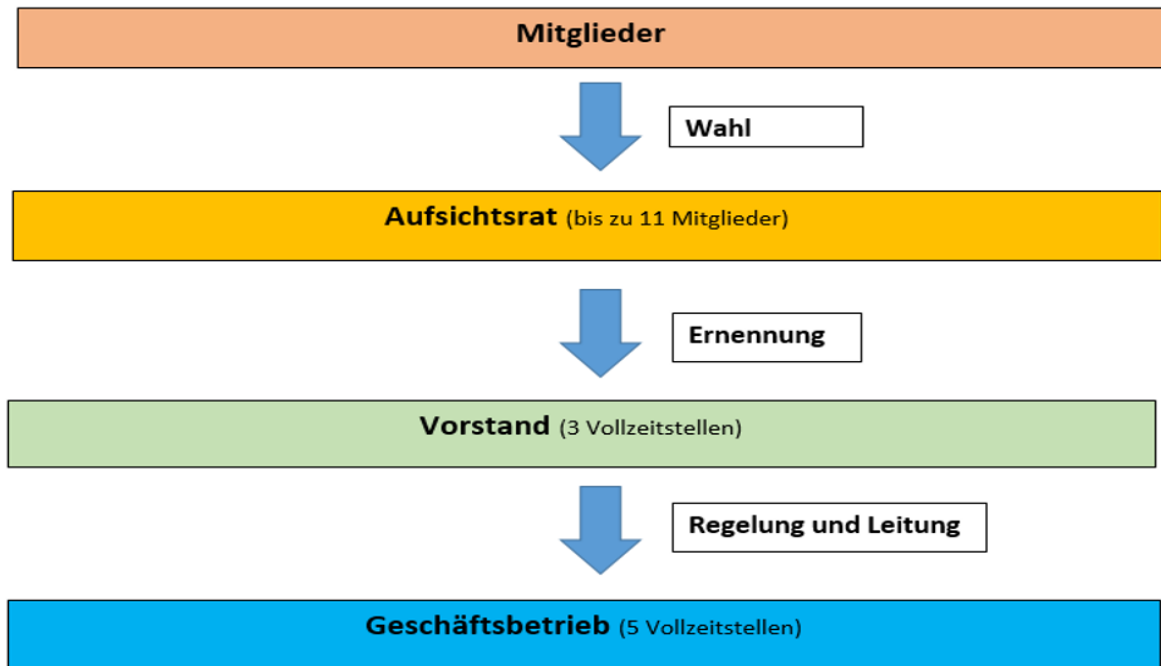
Grundsätzlich können forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die Aufgaben als Holz vermarktende Dachorganisationen übernehmen, unterschiedliche Rechtsformen besitzen. In Betracht kommen im Wesentlichen: Die GmbH, der wirtschaftliche Verein (w.V.) oder die eingetragene Genossenschaft (e.G.). Die Rechtsform Verein ist wegen der Haftungsproblematiken bereits früh ausgeschieden. Zur Prüfung dieser Frage wurden Erfahrungen anderer forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Baden-Württemberg (z.B. Forstwirtschaftliche Vereinigung Odenwald-Bauland e.G.) sowie eine Rechtsberatung einbezogen.

Folgende wesentliche Argumente sprechen für die eingetragene Genossenschaft (e.G.) als geeignete Rechtsform für die HVG:

- Nutzen für die Gemeinschaft der Mitglieder steht im Vordergrund,
- schlanke Entscheidungsstrukturen (Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen, Vorstand, Aufsichtsrat und General-/Vertreterversammlung als Organe),
- weniger Prüfungsaufwand und geringere Rechtsformkosten als GmbH

- verpflichtende Mitgliedschaft und Prüfung durch Genossenschaftsverband (Kosten),
- Pflichtprüfung gibt Mitgliedern Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung,
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich (bei GmbH sind Änderungen der Verträge nötig),
- keine Dominanz einzelner Mitglieder,
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich.

Folgende Gremien der HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb sind vorgesehen:



Bei der Wahl des Aufsichtsrates wird eine ausgewogene Repräsentanz aller Interessenvertreter angestrebt.

Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt (vgl. Anlage 1).

Wirtschaftlichkeit

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen Geschäftsplan nachgewiesen.

Die Kalkulation geht von folgenden Eingangsgrößen für die ersten fünf Jahre aus:

Personal	8 Vollzeitstellen Ø Personalkosten: 63.500 €/MA/Jahr Ø Arbeitsplatz-/Mobilitätskosten: 18.500 €/MA/Jahr
Holzverkaufsmengen	200.000 Festmeter/Jahr (Minimum)
kalkulatorische Entgelte	2,80 €/Festmeter (gestaffelt)
Förderung	67.000 €/Jahr (jährlich abschmelzend)

An Personal- und Sachaufwand resultiert ein Gesamtaufwand von 656.000 €/Jahr in den ersten

fünf Jahren.

Die Erträge der HVG setzen sich aus den Entgelten für die Holzvermarktung und einer Förderung der Professionalisierung zusammen. Die Erträge aus Holzverkaufs-Entgelten werden für die ersten fünf Jahre auf rund 600.000 € jährlich kalkuliert (ausgehend von den bisher im Durchschnitt angefallenen 214.000 Festmeter/Jahr). Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für diesen Zeitraum zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt). Aus der Förderung der Professionalisierung ergibt sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regel ein Ertrag von rund 67.000 € je Jahr in den ersten fünf Jahren.

Damit erwartet die HVG ein positives Ergebnis in den ersten fünf Jahren in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Start-/Mindestkapital für den Geschäftsbetrieb wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil.

Die Satzung der Genossenschaft sieht keine Nachschusspflicht vor.

Sofern der Geschäftsbetrieb es ermöglicht hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

Chancen und Risiken

Die HVG begründet kein neues Geschäftsmodell, sondern führt im Wesentlichen die bestehenden Geschäftsvorgänge der drei bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise zusammen. Die Chancen liegen vor allem in der landkreisübergreifenden Bündelung der Holzvermarktung.

Die Risiken liegen in konjunkturell oder kalamitätsbedingt niedrigen Holzpreisen, die zu schwankenden Verkaufsmengen führen können.

Gründungsprozess

Die bisherigen Gespräche ergaben, dass die kreisübergreifende Bildung einer Holzverkaufsgemeinschaft konsensfähig ist. Die drei Landkreise Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis sprechen sich ausdrücklich für die Gründung der HVG in der vorgestellten Form aus und befürworten den Beitritt der Forstbetriebe und FBGen.

Mitglieder können Forstbetriebsgemeinschaften, Forstwirtschaftliche Vereinigungen (z.B. FSL) und Einzelbetriebe (z.B. große Kommunen) sein, nicht jedoch Holzverkaufsstellen der Landkreise. Die kommunalen Holzverkaufsstellen und der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FSL und dem Ostalbkreis werden mit der Gründung der HVG obsolet, d.h. es findet nach der Gründung der HVG keine Holzverkaufstätigkeit mehr durch die Landkreise und die FSL statt.

Die FBGen bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.

Unabhängig von der Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften die Waldflächen selbst. Die Förderung dieser Betriebe für Waldmaßnahmen bleibt unbeeinflusst (z.B. aus den Richtlinien UZW und NWW).

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (einzelne Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

Zeitplan

In Anbetracht der schwierigen Marktlage und dem krisenbedingt rasanten Strukturwandel im Holzhandel (Käufermarkt) wird eine schnelle Umsetzung empfohlen. Es wird eine Gründung der HVG im 2. Quartal 2021 sowie die Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 3. Quartal 2021 angestrebt.

Alternativenprüfung

Angesichts der kartellrechtlichen Turbulenzen ist eine waldbesitzerseitig getragene Holzverkaufsorganisation ein wichtiges Vermarktungsinstrument und eine regionale Solidargemeinschaft des Nichtstaatswaldes für die Zukunft.

Unabhängig davon, für welche Form der Mitgliedschaft sich Waldbesitzende entscheiden, besteht keine Andienungspflicht für Holz an die HVG.

Im Falle einer Nicht-Mitgliedschaft entfallen die o.g. Vorteile in der Vermarktung. Die Körperschaft wäre gezwungen, eine Vermarktung entweder in eigener Regie oder durch einen Dritten als Dienstleister zu organisieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Berglen

Für Einzelmitglieder sind Pflichtanteile nach der folgenden Maßgabe zu zeichnen:

1.500 € Geschäftsanteil je angefangene 1.000 Hektar Waldbesitz.

Für die Gemeinde Berglen ist dementsprechend ein Genossenschaftsanteil von 1.500,00 € zu übernehmen.

Sonstige Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Gründung nicht.

Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um ein Einlagevermögen in die Genossenschaft, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird.

Laufenden Kosten deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte.

I

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐

einmalig:

€

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit: Jahre

☒ **Ausgaben:**

- ☒ einmalig: 1.500,00 €
- ☒ laufend: ca. 10.300,00 €/jährlich;
Laufzeit: unbegrenzt
- davon Sachkosten: 10.300,00 €
- davon Personalkosten: 0,00 €

☒ ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter
Produktsachkonto:

55500000 - 44520000;

Höhe: 10.300,00 €

☒ es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:
Die Finanzierung des Genossenschaftsanteilserfolgt über eine außerplanmäßige
Ausgabe.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Gemeinde Berglen tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500,00 € bei. Der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Satzung der Holzvermarktungsgemeinschaft
Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.
(HVG)

(Stand: 07.02.2021)

INHALTSVERZEICHNIS

	§§
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1 - 2
Firma und Sitz	1
Zweck und Gegenstand	2
 II. Mitgliedschaft	 3 - 12
Erwerb der Mitgliedschaft	3
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Kündigung	5
Übertragung des Geschäftsguthabens	6
Tod eines Mitglieds	7
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
Ausschluss	9
Auseinandersetzung	10
Rechte der Mitglieder	11
Pflichten der Mitglieder	12
 III. Organe der Genossenschaft	 13-36c
A. Der Vorstand	14-21
Leitung der Genossenschaft	14
Vertretung	15
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	18
Willensbildung	19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	20
Kredit an Vorstandsmitglieder	21
B. Der Aufsichtsrat	22-25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	23
Zusammensetzung und Wahl	24
Konstituierung, Beschlussfassung	25
C. Die Generalversammlung	26-36
Ausübung der Mitgliedsrechte	26
Frist und Tagungsort	27
Einberufung und Tagesordnung	28
Versammlungsleitung	29
Gegenstände der Beschlussfassung	30
Mehrheitserfordernisse	31
Entlastung	32

Abstimmung und Wahlen	33
Auskunftsrecht	34
Protokoll	35
Teilnahmerecht der Verbände	36
Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	36a
Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	36b
Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	36c
IV. Eigenkapital und Haftsumme	37-40
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	37
Gesetzliche Rücklage	38
Andere Ergebnissrücklagen	39
Kapitalrücklage	39a
Nachschusspflicht	40
V. Rechnungswesen	41-45
Geschäftsjahr	41
Jahresabschluss und Lagebericht	42
Rückvergütung	43
Verwendung des Jahresüberschusses	44
Deckung eines Jahresfehlbetrags	45
VI. Liquidation	46
VII. Bekanntmachungen	47
VIII. Gerichtsstand	48

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Aalen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind Holzvermarktung, Holzhandel, insbesondere Rundholzservice. Darunter fallen vor allem sämtliche Dienstleistungen die zwischen dem stehenden Baum und dem Rundholzkunden, bzw. dem Rundholz an der Waldstraße und dem Rundholzkunden liegen, soweit dies durch §37 Absatz 2 BWaldG abgedeckt ist.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen mit mindestens 100 ha Waldbesitz,
- b) Personengesellschaften mit mindestens 100 ha Waldbesitz,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts insbesondere Städte, Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt und eine forstliche Zertifizierung nachweist.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;

- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) eine forstliche Zertifizierung nachzuweisen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;

- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitglieds-gesellschaften befugt sind, sein.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats
- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft oder Forstbetriebsgemeinschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft / der FBG oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft / FBG oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe a) bis Buchstabe g) genannten Fällen erforderlich.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist dem Protokoll im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem

Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1500,00 €.
Je angefangene 1000 ha Waldbesitz (Betriebsfläche) ist ein Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 50 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnismrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Landwirtschaftsjahr (01.07.-30.06.).
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 30.06. dieses Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch

die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der Internetseite der Genossenschaft (www.holzvermarktungsgemeinschaft.de) veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

_____, den.....

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am angenommen.

	Name in Druckschrift	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Kurzinformation:

Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzende in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a Landeswaldgesetz

Die HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. wird als Dachorganisation der gesamten gemeinschaftlichen Verkaufstätigkeiten für Rundholz aus Privat- und Körperschaftswald in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

Hintergrund und Ziele

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die Holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können.

Das Instrument der „Holzvermarktungsgemeinschaft“ wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der baden-württembergischen Forstreform 2020 neu geschaffen. Die HVG ist für alle Waldbesitzarten außer dem Staatswald und für alle Besitzgrößen zugänglich. Ihre ausschließliche Aufgabe ist die Bündelung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung von Holz ihrer Mitglieder.

Hauptziel der HVG ist die Optimierung der Erträge beim nichtstaatlichen Waldbesitz. Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitzende:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet. Kosten werden über Entgelte gedeckt und etwaige Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Förderoptionen sollen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen. Es besteht keine Andienungspflicht (Brennholz kann z.B. auch alternativ vom Waldbesitz in Eigenregie vermarktet werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung der HVG für die Waldbesitzenden ist an eine Mitgliedschaft gebunden (Ausnahmen nur soweit förderunschädlich und für Kleinmengen). Die Holzverkaufstätigkeiten der kommunalen Holzverkaufsstellen bzw. der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) werden mit der Gründung eingestellt.

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

Die Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.

Unabhängig von der HVG-Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften ihre Waldflächen selbst. Die forstliche Förderung dieser Betriebe (z.B. Umweltzulage Wald, Richtlinie Naturnahe Waldwirtschaft) bleibt unbeeinflusst.

Aufbau- und Ablauforganisation

Die HVG verkauft Holz im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzenden. Sie bündelt Verkaufsmengen, schließt Rahmenverträge für Mitglieder und steuert IT und Verkaufsabläufe (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

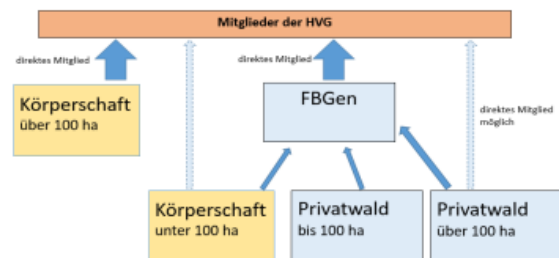
Für dieses Geschäftsmodell bietet die **Genossenschaft die geeignete Rechtsform:**



Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt. Diese sowie weitere Unterlagen finden sich unter www.holzvermarktungsgemeinschaft.de.

Die FBGen der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG.

Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzende werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied. Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzende die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt unbenommen.



Das Personal für Vorstand und Geschäftsbetrieb der HVG wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen (Standorte und Ansprechpartner bleiben zunächst erhalten). Den laufenden Geschäftsbetrieb deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte. Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für die ersten Jahre zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt).

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen **Geschäftsplan** nachgewiesen. Er sieht für die ersten fünf Jahren vor:

- Gesamtaufwand 656.000 €/Jahr (Personal- und Sachkosten)
- Erträge aus den Entgelten ca. 600.000 €/Jahr und aus Fördermitteln 67.000 €/Jahr (Förderbetrag aufgrund De-minimis-Regelungen gedeckelt).
- positives Ergebnis in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Eigenkapital der Genossenschaft wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Der Geschäftsanteil liegt bei 1.500 € je angefangene 1.000 Hektar Betriebsfläche bzw. (indirekte) Mitgliedsfläche bei FBGen. Dabei handelt es sich um ein Einlagevermögen, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Sofern der Geschäftsbetrieb es erlaubt, hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Herr Gemeinderat Thomas Walter
Frau Gemeinderätin Claudia Zeller

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

10. Zuschusserhöhung vhs 2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 683/2021 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Protokollnotiz: Gemeinderätin Aigner ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Volkshochschule Winnenden Leutenbach Schwaikheim e.V. (vhs) wird im Jahr 2021 ein zusätzlicher vorläufiger Zuschuss gewährt, um eine Rücklage in Höhe der Mindestliquidität zu erhalten. Der endgültige Zuschuss wird im März 2022 anhand des Jahresergebnisses berechnet. Sollte der Rücklagenbestand zum 31.12.2021 die Mindestliquiditätsrücklage in Höhe von 216.000,00 € übersteigen, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung des zusätzlichen Zuschusses von der vhs an die Kommunen. Dadurch ist sichergestellt, dass der zusätzliche Zuschuss lediglich in Höhe der Differenz zwischen Rücklagenbestand und Mindestliquiditätsrücklage gewährt wird.**
- 2. Der hierfür notwendige zusätzliche Zuschuss der Gemeinde Berglen beträgt voraussichtlich 1.952,00 €. Die Mittel werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/683/2021	Az.: 351.53
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Zuschusserhöhung vhs 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie entstanden bei der vhs hohe Einnahmeausfälle. Um einen Fortbestand der vhs im Jahr 2021 zu gewährleisten, ist eine Erhöhung der Zuschüsse der beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, der vhs im Jahr 2021 einen zusätzlichen Zuschuss zu gewähren, um die Mindestliquiditätsrücklage zu erhalten.

Details zur wirtschaftlichen Lage 2020/2021, der Mindestliquiditätsrücklage und der Berechnung der zusätzlichen Zuschüsse können der Anlage 1 entnommen werden.

Auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung 2020 und dem Wirtschaftsplan 2021 ergibt sich für die Gemeinde Berglen ein zusätzlicher Zuschussbedarf in Höhe von 1.952,00 €.

	Regulärer Zuschuss 2021	Zusätzlicher Zuschuss 2021	Zuschuss 2021 Gesamt
Leutenbach	27.208,88 €	52.870,00 €	80.078,88 €
Schwaikheim	21.938,69 €	42.629,00 €	64.567,69 €
Winnenden	65.351,25 €	126.984,00 €	192.335,25 €
Summe Zuschuss pro Einwohner	114.498,81 €	222.483,00 €	336.981,81 €
Berglen (Fester Zuschuss)	1.000,00 €	1.952,00 €	2.952,00 €
Winnenden (Fester Zuschuss)	44.000,00 €	- €	44.000,00 €
Gesamtsumme	159.498,81 €	224.435,00 €	383.933,81 €

Der Wirtschaftsplan 2021 unterliegt erheblichen Unsicherheiten. Aus diesem Grund erfolgt die Gewährung des genannten zusätzlichen Zuschusses unter einem Rückzahlungsvorbehalt. Im März 2022 wird, anhand des Jahresabschlusses 2021, der endgültige Finanzierungsbedarf (Differenz zwischen Rücklagenstand und Mindestliquiditätsrücklage) berechnet. Verringert sich der Finanzierungsbedarf auf Basis des Jahresabschlusses 2021 im Vergleich zum hier dargestellten Finanzierungsbedarf auf Basis des Wirtschaftsplans, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der zusätzlichen Zuschüsse.

Im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Situation 2021 erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem Zuschuss des Jahres 2022. Sollte es allerdings zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, die die Liquidität gefährdet, werden erneute Gespräche zwischen der vhs und den beteiligten Kommunen stattfinden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

☐

Einnahmen:

☐

einmalig:

€

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

☒

Ausgaben:

☒

einmalig:

1.952,00 €

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

• davon Sachkosten: 1.952,00 €

• davon Personalkosten: €

☐

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:

- ;

Höhe: €

☒

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

Überplanmäßige Ausgabe bei Produktsachkonto 27100000-43160000 über den Ansatz von 1.000 € hinaus.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

3. Der Volkshochschule Winnenden Leutenbach Schwaikheim e.V. (vhs) wird im Jahr 2021 ein zusätzlicher vorläufiger Zuschuss gewährt, um eine Rücklage in Höhe der Mindestliquidität zu erhalten. Der endgültige Zuschuss wird im März 2022 anhand des Jahresergebnisses berechnet. Sollte der Rücklagenbestand zum 31.12.2021 die Mindestliquiditätsrücklage in Höhe von 216.000,00 € übersteigen, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung des zusätzlichen Zuschusses von der vhs an die Kommunen. Dadurch ist sichergestellt, dass der zusätzliche Zuschuss lediglich in Höhe der Differenz zwischen Rücklagenbestand und Mindestliquiditätsrücklage gewährt wird.
4. Der hierfür notwendige zusätzliche Zuschuss der Gemeinde Berglen beträgt voraussichtlich 1.952,00 €. Die Mittel werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Verteiler:

1 x Hauptamt

ZUSCHÜSSE KOMMUNEN 2021



Partner der
Volkshochschulen
im Rems-Murr-Kreis:



1. Finanzielle Lage der vhs

1.1. Voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2020 und 2021

Das Jahr 2020 schließt voraussichtlich mit einem Verlust in Höhe von rund 168.300,00 € ab, der der Rücklage entnommen werden muss. Weitere Details können der vorläufigen Jahresrechnung entnommen werden.

Auf Basis der vorläufigen Zahlen der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans 2021 ergibt sich im Jahr 2021 voraussichtlich ein Fehlbetrag in Höhe von 8.435,07 €, der nicht mehr aus der Rücklage finanziert werden kann.

	2018 (Jahresrechn.)	2019 (Jahresrechn.)	2020 (vorläufige Jahresrechn.)	2021 (Wirtschafts- plan)
Überschuss / Fehlbetrag	83.813,30 €	25.692,68 €	-168.281,33 €	-318.280,00 €
Veränderung Rücklage	83.813,30 €	25.692,68 €	-168.281,33 €	-309.844,93 €
Rücklagenstand 31.12. *	452.433,58 €	478.126,26 €	309.844,93 €	0,00 €
Nach Rücklagenentnahme verbleibender Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.435,07 €

* Der genannte Rücklagenstand der Jahre 2018-2020 enthält eine Investitionsrücklage in Höhe von 36.435,79 €.

Der im Wirtschaftsplan 2021 ausgewiesene Fehlbetrag beruht auf großen Unsicherheiten, da die Entwicklung der Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen nicht abgeschätzt werden können.

Die vhs wird auch künftig alle Möglichkeiten nutzen, um Einsparpotentiale zu generieren bzw. Einnahmen zu erhöhen, sodass der Fehlbetrag weit möglichst reduziert werden kann.

1.2. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie 2020

In dem vor Ausbruch der Corona-Pandemie aufgestellten Wirtschaftsplan wurde für das Jahr 2020 ein Verlust in Höhe von 37.100,00 € eingeplant.

Laut der vorläufigen Jahresrechnung 2020 erhöht sich dieser Verlust auf 168.281,33 €.

Im Saldo ergibt sich daraus eine Verschlechterung aufgrund der Corona-Pandemie in Höhe von 131.181,33 €.

	Wirtschaftsplan 2020 (Planung vor Corona-Pandemie)	2. Nachtragsplan 2020 (Planung Juni 2020)	Vorläufige Jahresrechnung 2020	Verlust Corona Pandemie
	(1)	(2)	(3)	(3) - (1)
Überschuss / Fehlbetrag	-37.100,00 €	-277.380,00 €	-168.281,33 €	-131.181,33 €
Veränderung Rücklage	-37.100,00 €	-277.380,00 €	-168.281,33 €	
Rücklagenstand 31.12. *	441.026,26 €	200.746,26 €	309.844,93 €	

* Der genannte Rücklagenstand enthält eine Investitionsrücklage in Höhe von 36.435,79 €.

1.3. Mindestliquiditätsrücklage

Bei Gesprächen mit den beteiligten Kommunen im Juni 2020 wurde diskutiert, in welcher Höhe ein Rücklagenstand mindestens benötigt wird, um eine ausreichende Liquidität zu sichern.

Zu einer solchen Mindestliquiditätsrücklage gibt es keine feste Definition.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Winnenden wird vorgeschlagen, die Mindestliquiditätsrücklage an den Fixkosten zu orientieren. Sollten Einnahmen wegbrechen, müssen diese Fixkosten weiter geleistet werden.

Der größten Fixkosten vhs stellen die Personalaufwendungen dar. Aus Vereinfachungsgründen könnten diese als Bezugsgröße verwendet werden.

Es gibt keine Empfehlung oder allgemeingültige Festlegung, für wie viele Monate eine Auszahlung von Fixkosten aus der Rücklage möglich sein sollte. Bei diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass für die Fixkosten lange Kündigungsfristen bestehen. Ferner hat sich in der Corona-Pandemie gezeigt, dass über einen erheblichen Zeitraum Einnahmeausfälle entstehen können, die von der vhs kaum beeinflussbar sind. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die vhs jederzeit finanziell leistungsfähig ist. Beispielsweise müssen bzw. mussten aufgrund der Corona-Pandemie zwingend Ausgaben für Technik oder für die Umsetzung von Hygieneanforderungen getätigt werden, um die Einnahmeausfälle so gering wie möglich zu halten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, ein Drittel der Personalausgaben eines Jahres als Mindestliquiditätsrücklage anzusetzen. Somit wären die Fixkosten für 4 Monate über die Rücklage gedeckt.

Nach dieser Berechnung ergibt sich folgende Mindestliquiditätsrücklage für die Jahre 2020 bzw. 2021:

	vorläufige Jahres- rechnung 2020	Wirtschafts- plan 2021
Pesonalaufwand für Mitarbeitende (SN 40)	659.666 €	703.600 €
abzüglich Personalkosten, die mit Zuschuss verrechnet werden	- 50.880 €	- 56.900 €
= Bereinigter Personalaufwand	608.786 €	646.700 €

	Mindestrück- lage 2020	Mindestrück- lage 2021
Vorschlag: Mindestliquiditätsrücklage in Höhe von 1/3 des bereinigten Personalaufwands	202.929 €	215.567 €
Gerundete Mindestrücklage	203.000 €	216.000 €

Diese Mindestliquiditätsrücklage berücksichtigt nicht, dass Rücklagen für Investitionen benötigt werden, beispielsweise für neue Ausstattungen (s.u. Punkt 2.2.).

2. Benötigte Barzuschusserhöhung

2.1. Zuschussgestaltung seit 2012

Die Kommunen Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden bezahlen einen Zuschuss pro Einwohner. Dieser ist dynamisiert entsprechend TVöD (2020: 2,29 € pro Einwohner). Winnenden bezahlt zusätzlich einen Festzuschuss in Höhe von 44.000,00 €. Berglen leistet einen Festzuschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Hinzu kommen noch Zuschüsse dieser Kommunen für die Nutzung von Räumen, Amtsblättern etc.

2.2. Vorschlag: Erhöhung Barzuschüsse 2021

Die vor dem Beginn der Corona-Pandemie bestehenden Rücklagen wurden von der vhs angespart, um künftige Projekte zu finanzieren, die zwingend notwendig sind, um die Zukunftsfähigkeit der vhs zu sichern. Beispielsweise ist hier die Ausstattung für den seit Jahren angemeldeten Raumbedarf zu nennen.

Durch die unverschuldeten Verluste aufgrund der Corona-Pandemie werden diese Rücklagen nahezu aufgebraucht. Dies schränkt den künftigen Handlungsspielraum der vhs ein.

Von Seiten der Mitgliedskommunen wurde der vhs signalisiert, dass eine Zuschusserhöhung aufgrund der Corona-Pandemie nur bis zu einer Mindestliquiditätsrücklage in Frage kommt. Ein vollständiger Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Verluste konnte nicht in Aussicht gestellt werden.

Aus diesem Grund wird nachfolgend lediglich eine Zuschusserhöhung vorgeschlagen, die die Liquidität im Jahr 2021 sichert. Dies hat zur Folge, dass größere Investitionen künftig nicht ohne eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedskommunen umgesetzt werden können.

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2021 und der unter Punkt 1.3. erläuterten Mindestliquiditätsrücklage ergibt sich für 2021 ein voraussichtlicher Finanzierungsbedarf von rund 224.435,00 €:

	Wirtschaftsplan 2021
Nach Rücklagenentnahme verbleibender Fehlbetrag am 31.12.2021	- 8.435,07 €
	Vorschlag
Mindestliquiditätsrücklage	216.000,00 €
Saldo aus Fehlbetrag und Mindestliquiditätsrücklage = Finanzierungsbedarf	224.435,07 €

Auf der Folgeseite ist eine mögliche Verteilung des Finanzierungsbedarfs auf die beteiligten Kommunen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan 2021 unterliegt erheblichen Unsicherheiten. Aus diesem Grund wird anhand des Jahresabschlusses 2021 der endgültige Finanzierungsbedarf (Differenz zwischen Rücklagenstand und Mindestliquiditätsrücklage) berechnet.

Verringert sich der Finanzierungsbedarf auf Basis des Jahresabschlusses im Vergleich zum hier dargestellten Finanzierungsbedarf auf Basis des Wirtschaftsplans, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung der zusätzlichen Zuschüsse.

Im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Situation 2021 erfolgt eine Berücksichtigung erst mit dem Zuschuss des Jahres 2022. Sollte es allerdings zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, die die Liquidität gefährdet, werden erneute Gespräche zwischen der vhs und den beteiligten Kommunen stattfinden.

	Einwohner 30.06.2020	Regulärer Zuschuss 2021 ¹	Zusätzlicher Zuschuss 2021 ²	Zuschuss 2021 Gesamt
Leutenbach	11.766	27.208,88 €	52.870,00 €	80.078,88 €
Schwaikheim	9.487	21.938,69 €	42.629,00 €	64.567,69 €
Winnenden	28.260	65.351,25 €	126.984,00 €	192.335,25 €
Summe Zuschuss pro Einwohner	49.513	114.498,81 €	222.483,00 €	336.981,81 €
Berglen (Fester Zuschuss)		1.000,00 €	1.952,00 €	2.952,00 €
Anteil Berglen an Zusch. pro Ew.		0,87%	0,87%	0,87%
Winnenden (Fester Zuschuss)		44.000,00 €	- €	44.000,00 €
Gesamtsumme		159.498,81 €	224.435,00 €	383.933,81 €

Erläuterungen

¹ Regulärer Zuschuss pro Einwohner:

€/Einwohner bis März 2021:	2,29 €
€/Einwohner ab April 2021:	2,32 € (Tarifsteigerung +1,4%)

² Berechnung zusätzlicher Zuschuss:

Im Vergleich zu den Zuschüssen pro Einwohner beträgt der Anteil des festen Zuschusses der Gemeinde Berglen 0,87 %. In dieser Höhe wurde für Berglen der zusätzliche Zuschuss berechnet.

Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde Berglen verbleibende Zuschusserhöhung wurde auf Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Der feste Zuschuss der Stadt Winnenden wurde nicht angepasst. Hierbei handelt es sich um den Standortvorteil zusätzlich zum Beitrag pro Einwohner.

	Vorschlag
Zusätzlicher Zuschuss Gesamt	224.435 €
Davon Berglen 0,87 %	1.952 €
Verbleibender Zuschuss	222.483 €
Einwohner Leutenbach, Schwaikheim und Winnenden	49.513
Verbleibender Zuschuss pro Einwohner	4,4934 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

11. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises

Auf die Sitzungsvorlage 685/2021 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Hauptamtsleiterin Ehmann erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Protokollnotiz: Die Gemeinderätinnen Aigner und Finze sind während der Abstimmung nicht anwesend.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wird zugestimmt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/685/2021	Az.: 797.7
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises

Der Nahverkehrsplan dient dem Rems-Murr-Kreis als Instrument zur Formulierung seiner Zielvorstellungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), gibt einen Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs vor und ist auf einen Zeithorizont von fünf Jahren angelegt. Zu seinen Inhalten gehören beispielsweise Zielvorstellungen zur Definition der Netzstruktur, von Verknüpfungspunkten sowie von übergeordneten Vorstellungen zum Fahrplanangebot.

Am 30.11.2020 hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistages den Entwurf des neuen Nahverkehrsplanes zur Kenntnis genommen und das Anhörungsverfahren angestoßen. Der Entwurf kann öffentlich zum Download hier abgerufen werden:

<https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-und-verkehr/oepnv/oepnv-im-rems-murr-kreis/oeffentlicher-personennahverkehr>

Am 12.07.2021 soll im Kreistag abschließend darüber entschieden werden.

Die den Bereich des ÖPNVs in der Gemeinde Berglen betreffenden Buslinien sind auszugsweise als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wurde dem Landratsamt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates übermittelt (siehe Anlage). Darin wurde Wert darauf gelegt, dass das Fahrtenangebot im Bus- sowie im Rufautoverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Berglen in bisherigem Umfang beibehalten wird. Der Ausbau des Basisangebots auf einzelnen Linien (330 und 331) wurde begrüßt.

Um das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, finanziert die Gemeinde anteilig zusätzliche Busverbindungen. Dabei handelt es sich um kommunale Zubestellungen, die über das Basisangebot hinausgehen, das aktuell vollständig aus Kreismitteln finanziert wird. Im Haushalt sind hierzu jährlich rund 70.000 € eingestellt. Dies betrifft den Anteil der Gemeinde an der Linie 336 (Winnenden-Birkmannsweiler-Oppelsbohm) und 337 (Winnenden-Baach-Oppelsbohm) mit jeweils 6,5 Fahrtenpaaren montags bis freitags, an der Linie 338 (Ödernhardt-Steinach-Kottweil-Bretzenacker) mit einem Fahrtenpaar an Schultagen und jeweils fünf Fahrtenpaaren an Ferientagen. Auf der Linie 244 (Schorndorf-Oppelsbohm) wird ein Fahrtenpaar sonntags, auf der Linie 245 (Schorndorf-Hößlinswart-Erlenhof) ein Fahrtenpaar samstags und zwei Fahrtenpaare montags bis freitags mitfinanziert.

Teilweise sieht die Fortschreibung des Nahverkehrsplans eine Reduzierung des Basisangebots vor (Linien 244, 336 und 337). Um das derzeitige Fahrtenangebot auf Gemeindegebiet aufrechterhalten zu können, wären weitere Zubestellungen durch die Kommune erforderlich, die zu Mehrkosten führen würden. Die Reduzierung des Basisangebots wird daher grundsätzlich abgelehnt. Sollte diese für die betreffenden Linien dennoch beschlossen werden, müsste der Ge-

meinderat über mögliche Zubestellungen im Rahmen einer separaten Beschlussfassung entscheiden.

Die neue Buslinie 330 (Kaisersbach-Althütte-Rudersberg-Berglen-Winnenden) wurde im Dezember 2018 in Betrieb genommen. Diese Verbindung zu den Rems-Murr-Kliniken und zum Ebnissee wird zwischenzeitlich gut angenommen und soll mit dem Nahverkehrsplan dauerhaft als Ergänzungsverbindung etabliert und im Basisangebot aufgenommen werden. Dies wird von der Gemeinde Berglen ausdrücklich begrüßt.

Um noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner und ÖPNV-Kunden mit diesem Fahrtenangebot bedienen zu können, wird von der Gemeinde Berglen im Rahmen der Stellungnahme nochmals beantragt, am Sportgelände Erlenhof - im Streckenabschnitt zwischen der Haltestelle „Bretzenacker Nachbarschaftsschule“ und „Reichenbach Lehenberg Kreuzung“ - eine Bushaltestelle einzurichten. Damit könnte neben dem Gewerbegebiet Erlenhof auch das Sportgelände sowie die Ortsteile Erlenhof und Steinach angebunden werden.

I

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Einnahmen/Ausgaben.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises wird zugestimmt.

Verteiler:

1x Hauptamt

Linien 244

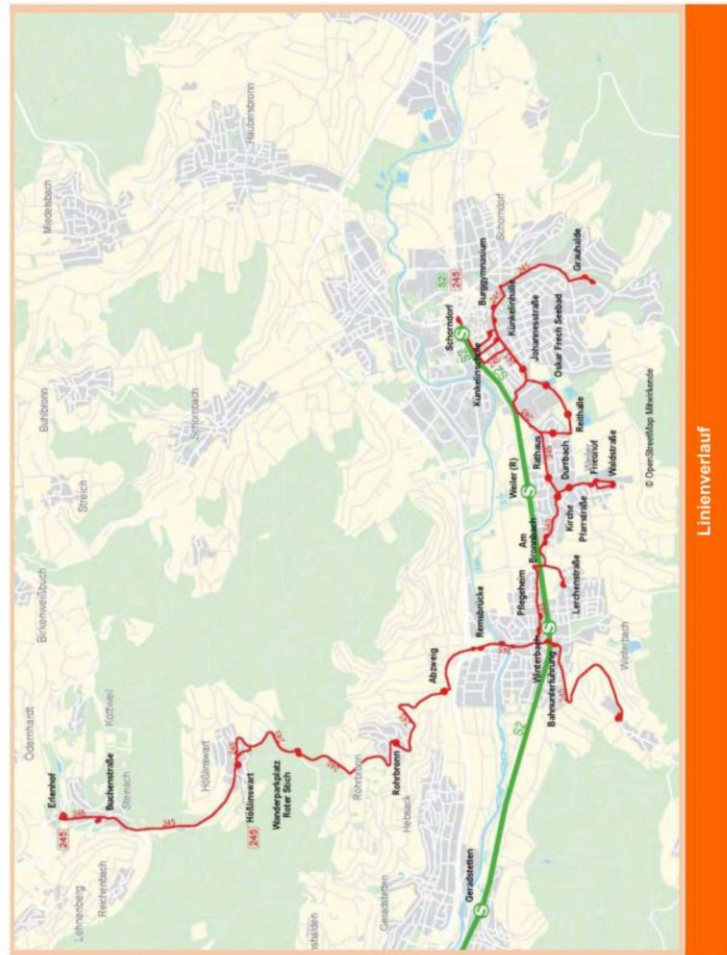
		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Schorndorf – Vordenweißbuch [244]	29 / 14 / 9 / 0	25 / 13 / 7 / 0	29 / 14 / 9 / 0
	2) Vordenweißbuch – Oppelsbohm [244]	26 / 14 / 9 / 0	25 / 13 / 7 / 0	26 / 14 / 9 / 0
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 258.900 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 229.500 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 258.900 (zzgl. b.S. & w.v.)
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Oppelsbohm) Schorndorf Bf.: S2/RB/IRE Ri. Stuttgart Sekundär: (aus Ri. Oppelsbohm) Schorndorf Bf.: RB/IRE Ri. Aalen (aus Ri. Schorndorf) Oppelsbohm Ortsmitte: 330/336/337 Ri. Winnenden			
Hinweise	- Eine Taktverdichtung der Linie 244 im Abschnitt Schorndorf Bahnhof – Schornbach während des Berufsverkehrs auf einen Viertelstunden-Takt sollte geprüft werden. Hierdurch könnte nicht nur die Anbindung im zentralen Abschnitt der Linie zu einem deutlich attraktiveren Angebot adaptiert werden, sondern auch zusätzliche Erschließungsfunktionen erfüllt werden. Diese Taktverdichter könnten in Schornbach in den Baugebieten im nördlichen Gemeindegebiet enden, wo es derzeit keine direkte Busanbindung gibt. Eine Erschließung dieser Gebiete wurde ohnehin von der Ortsvorsteherin des Stadtteils Schorndorf gewünscht. Darüber hinaus könnten die Busse innerhalb Schorndorfs über die derzeit nicht bediente Haltestelle Schlupfweg verkehren, sodass sich im dortigen Wohngebiet ebenfalls die Erschließung verbessern würde. Zu prüfen wäre zudem, ob dieses zusätzliche Angebot unter einer separaten Liniennummer (z.B. Linie 241) geführt werden könnte. - Der Wochenendfahrplan der Linien 244 und 245 sollte regelmäßiger gestaltet werden. Dadurch können sich die Fahrgäste die Abfahrtszeiten besser merken. Zudem kann das Busunternehmen die Leistungserbringung wirtschaftlicher gestalten. - Die Linie 244 hat einen sehr eng getakteten Umlauf, wodurch häufig Verspätungen auftreten. Es soll geprüft werden, ob der Linienweg nördlich von Buhlbronn in einen Ringverkehr umgewandelt werden kann, sodass der Linienverlauf der Linie 244 einem "Tennisschläger" gleicht. Dadurch könnten weiterhin alle Orte mit Schorndorf verbunden und dabei gleichzeitig die Pünktlichkeit verbessert werden. Alternativ wäre auch die Aufteilung der Linie 244 in zwei Linien denkbar.			



Liniengruppe Schorndorf – Hößlinswart – Ödernhardt

Linien 245

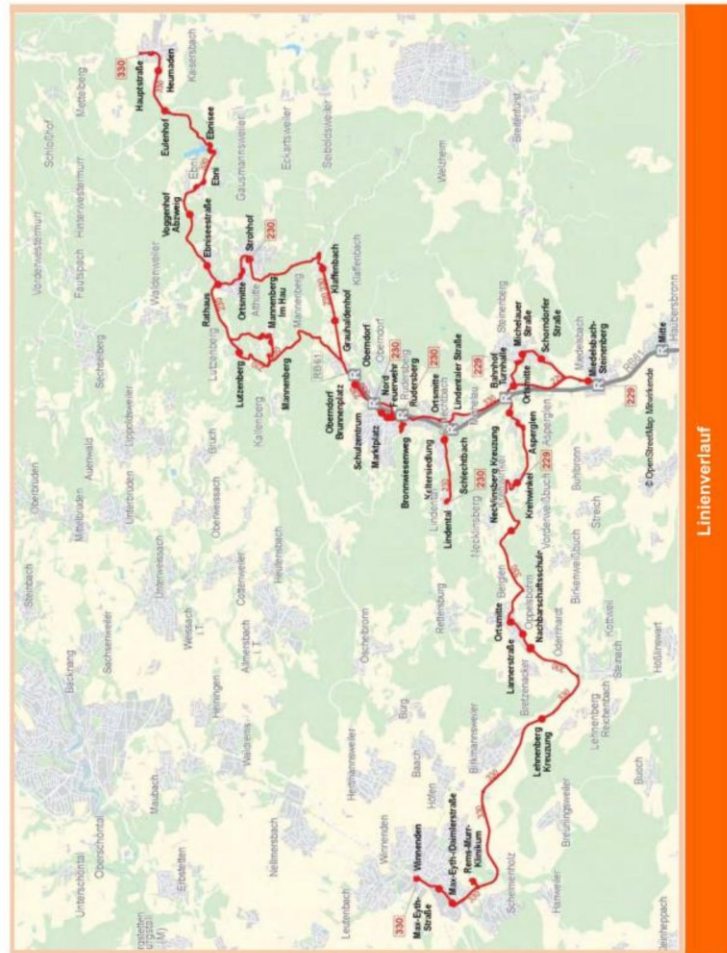
		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Schorndorf – Hößlinswart [245]	16 / 10 / 5 / 0	15 / 8 / 6 / 0	16 / 10 / 6 / 0
	2) Hößlinswart – Ödernhardt [245]	2 / 0 / 0 / 0	0 / 0 / 0 / 0	2 / 0 / 0 / 0
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 124.900 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 114.800 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 126.400 (zzgl. b.S. & w.v.)
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Hößlinswart) Winterbach Pflegeheim/Bf.: S2 Ri. Stuttgart Sekundär: (aus Ri. Hößlinswart) Schorndorf Bf.: RB/IRE Ri. Aalen (aus Ri. Schorndorf) Hößlinswart: 336 Ri. Winnenden			
Hinweise	- Die Linie 245 hat einen sehr eng getakteten Fahrplan. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die versuchsweise eingeführte Einbahnstraßenregelung im Bereich Weiler Stettiner Straße, welche für die Buslinie einen signifikanten Umweg bedeutet, nach Ende des Versuchszeitraumes wieder einzustellen ist. - Der Wochenendfahrplan der Linien 244 und 245 sollte regelmäßiger gestaltet werden. Dadurch können sich die Fahrgäste die Abfahrtszeiten besser merken. Zudem kann das Busunternehmen die Leistungserbringung wirtschaftlicher gestalten. - Auf der Linie muss ein Fahrrad2Go-Bus eingesetzt werden. - Die Stichfahrt in den südlichen Teil Schorndorfs ist bezüglich der Befahrbarkeit für Solo- und Fahrrad2Go-Busse nicht unproblematisch. Es soll in Zusammenhang mit dem Neubaugebiet Schölleräcker nach Möglichkeiten gesucht werden, eine besser befahrbare Route einzuführen, bei der zeitgleich das Neubaugebiet erschlossen werden kann. - In Hößlinswart soll nach Möglichkeiten gesucht werden, eine Wendemöglichkeit ohne Zurückstoßen einzurichten. - Die Linie 245 hat einen sehr eng getakteten Fahrzeugumlauf. Es soll nach Möglichkeiten gesucht werden, diesen zu entspannen. Hierbei könnte die Anpassung der Ankunfts- und Abfahrtszeiten in Schorndorf eine Idee sein, sodass dort die siebenminütige Standzeit entfällt. Auch eine Übertragung des Abschnittes Hößlinswart – Rohrbronn auf die Linie 217 wäre denkbar, wodurch in Hößlinswart nur noch Midibusse und keine Solo-Busse mehr durch Zurückstoßen wenden müssten. - Geprüft werden sollte auch, ob die Linie 245 bis Winterbach oder Rohrbronn gekürzt werden könnte und stattdessen die Linie 336 ab Hößlinswart alternierend nach Winterbach (mit Anschluss an die S2 nach Schorndorf) und Oppelsbohm geführt werden kann. - Eine Umbenennung der Haltestellen Winterbach Bahnunterführung und Winterbach Pflegeheim in Winterbach Bahnhof (Unterführung) und Bahnhof (Pflegeheim) sollte zur stärkeren Betonung der Umsteigemöglichkeiten geprüft werden.			



Liniengruppe Winnenden – Krehwinkel – Michelau – Rudersberg – Kaisersbach / –
Steinenberg – Miedelsbach

Linien 229, 230, 330

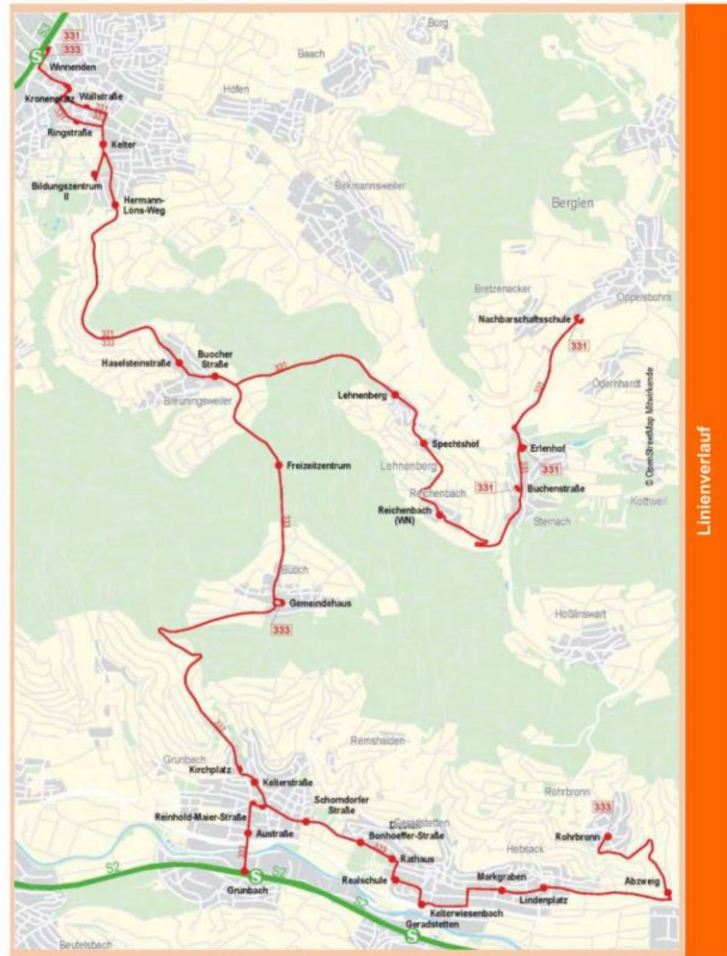
		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Winnenden – Krehwinkel [330]	11 / 7 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0
	2) Krehwinkel – Michelau [229, 330]	35 / 29 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0	35 / 29 / 6 / 0
	3) Michelau – Rudersberg [330]	11 / 7 / 6 / 0	0 / 0 / 0 / 0	11 / 7 / 6 / 0
	4) Rudersberg – Althütte [230, 330]	0 / 0 / 0 / 0	0 / 0 / 0 / 0	0 / 0 / 0 / 0
	5) Althütte – Kaisersbach [330]	11 / 7 / 6 / 0	4 / 0 / 0 / 0	11 / 7 / 6 / 0
	6) Rudersberg – Lindental [230]	4 / 0 / 0 / 0	4 / 0 / 0 / 0	4 / 0 / 0 / 0
	7) Michelau – Steinenberg [229]	9 / 11 / 0 / 0	15 / 8 / 6 / 0	15 / 11 / 6 / 0
	8) Steinenberg – Miedelsbach-Steinenberg [229]	24 / 22 / 0 / 0	19 / 10 / 7 / 0	24 / 22 / 7 / 0
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 258.400 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 205.200 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 294.100 (zzgl. b.S. & w.v.)
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Krehwinkel) Miedelsbach Miedelsbach-Steinenberg Bf.: RB61 Ri. Schorndorf (Linie 229) Sekundär: (aus Ri. Kaisersbach) Rudersberg Nord: RB61 Ri. Schorndorf (Linie 330) (aus Ri. Kaisersbach) Rudersberg Bf.: 228 Ri. Welzheim (aus Ri. Oppelsbohm/Krehwinkel) Rudersberg Bf.: 228 Ri. Welzheim (aus Ri. Oppelsbohm/Krehwinkel) Michelau Bf.: RB61 Ri. Schorndorf (aus Ri. Oppelsbohm/Krehwinkel) Michelau Bf.: RB61 Ri. Rudersberg (aus Ri. Krehwinkel) Miedelsbach Miedelsbach-Steinenberg Bf.: RB61 Ri. Rudersberg (aus Ri. Kaisersbach) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Stuttgart			
Hinweise	- Die Integration des Abschnittes von Welzheim nach Rudersberg in die Linie 330 ist zu prüfen. So kann eine durchgehende Linie von Welzheim über Rudersberg nach Winnenden entstehen. - In welchem Umfang Krehwinkel und Asperglen über die Linie 330 hinaus angebunden werden sollen, muss analysiert werden. Da die Linie 330 zunächst als additives Zusatzangebot eingeführt wurde, fand eine derartige Betrachtung noch nicht statt. - Die Fahrten der Linien 330, 332, 335 und 339 müssen so gelegt werden, dass zwischen Winnenden Bahnhof und Winnenden Rems-Murr-Klinikum ein integriertes Gesamtangebot besteht. - Das Angebot zwischen Krehwinkel und Michelau muss in Zusammenhang mit den Linien 330 und 229 neu bewertet und quantitativ festgesetzt werden.			



Bündel 8: Verkehrsraum Winnenden / Berglen

Liniengruppe Winnenden – Breuningsweiler – Steinach – Ödernhardt / – Buoch – Rohrbronn
Linien 331, 333

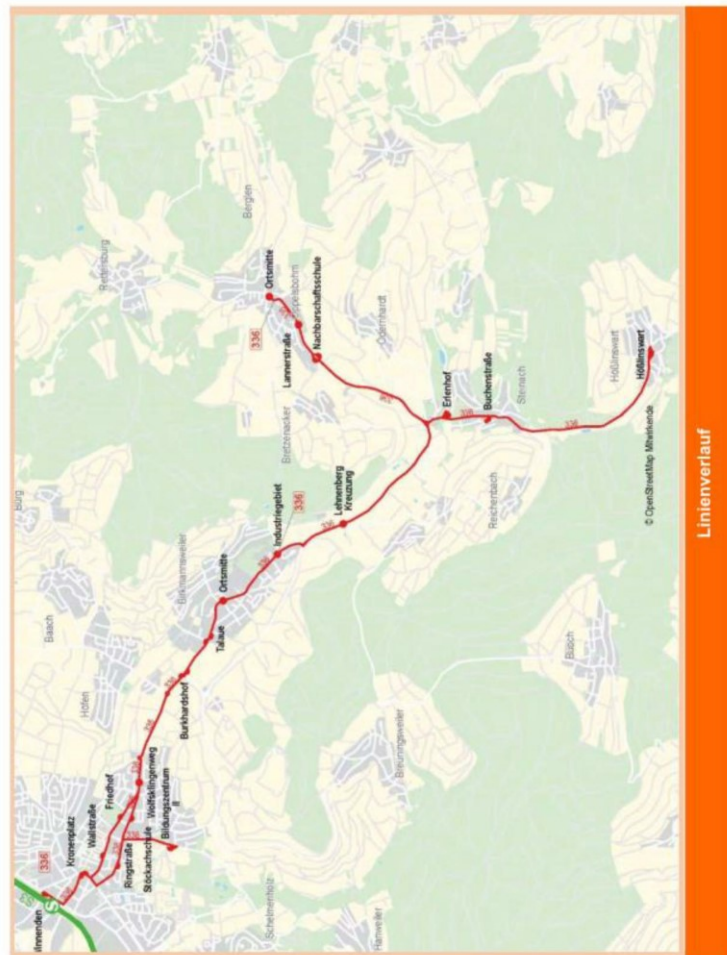
		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Winnenden – Breuningsweiler [331, 333]	20 / 13 / 11 / 0	30 / 16 / 12 / 0	30 / 16 / 12 / 0
	2) Breuningsweiler – Steinach [331]	9 / 6 / 5 / 0	15 / 8 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0
	3) Steinach – Ödernhardt [331]	3 / 3 / 2 / 0	0 / 0 / 0 / 0	3 / 3 / 2 / 0
	4) Breuningsweiler – Buoch [333]	11 / 7 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0	15 / 8 / 6 / 0
	5) Buoch – Rohrbronn [333]	0 / 8 / 6 / 0	0 / 8 / 6 / 0	0 / 8 / 6 / 0
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 126.100 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 172.800 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 173.900 (zzgl. b.S. & w.v.)
Ergänzender Anrufverkehr		im Abschnitt Winnenden – Buoch/Reichenbach		
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Steinach/Buoch) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Stuttgart Sekundär: (aus Ri. Steinach/Buoch) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Backnang (aus Ri. Winnenden) Steinach Buchenstraße: 336 Ri. Oppelsbohm (aus Ri. Winnenden) Grunbach Bahnhof: S2 Ri. Stuttgart (aus Ri. Winnenden) Buoch Gemeindehaus: 217 Ri. Rohrbronn			
Hinweise	- Die Wiederherstellung einer durchgehenden stündlichen Verbindung von Winnenden nach Buoch wird angestrebt. - Eine Verlängerung der Linie 333 (Wochenendverkehr) auch montags bis freitags bis nach Remshalden wäre ohne zusätzlichen Fahrzeugeinsatz möglich, würde eine Anbindung von Breuningsweiler an die S2 ermöglichen sowie Remshalden mit Winnenden verbinden. Diese Verlängerung wird daher angestrebt. - Auf der Linie 333 muss ein Fahrrad2Go-Bus eingesetzt werden.			



Liniengruppe Winnenden – Birkmannweiler – Oppelsbohm

Linien 336

		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Winnenden – Birkmannweiler [336]	45 / 15 / 9 / 1	34 / 19 / 11 / 0	45 / 15 / 9 / 1
	2) Birkmannweiler – Oppelsbohm (direkt) [336]	4 / 0 / 0 / 0	22 / 11 / 7 / 0	30 / 15 / 9 / 1
	3) Birkmannweiler – Oppelsbohm (via Höblinswart) [336]	26 / 15 / 9 / 1		
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 279.700 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 217.700 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 291.100 (zzgl. b.S. & w.v.)
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Oppelsbohm) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Stuttgart Sekundär: (aus Ri. Oppelsbohm) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Backnang (aus Ri. Winnenden) Höblinswart: 245 Ri. Schorndorf (aus Ri. Winnenden) Oppelsbohm Ortsmitte: 244 Ri. Schorndorf (aus Ri. Winnenden) Oppelsbohm Ortsmitte: 337 Ri. Winnenden			
Hinweise	- Die Busse der Linie 336 fahren ab Oppelsbohm Ortsmitte als Linie 337 weiter nach Winnenden. Umgekehrt fahren die Busse der Linie 337 ab Oppelsbohm Ortsmitte weiter als Linie 336 nach Winnenden. So entsteht eine Ringlinie, mit der die meisten Ortsteile von Berglen direkt verbunden werden können. - Zwischen Oppelsbohm und Winnenden gibt es mittlerweile mit der Linie 330 eine neue schnelle Verbindung. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Linie 336 ab Höblinswart nur noch mit jedem zweiten Bus weiter nach Oppelsbohm fährt und dafür ab Höblinswart jeder zweite Bus weiter nach Winterbach geführt werden kann. Dadurch entstünde von Birkmannweiler und Steinach eine schnelle Verbindung ins Remstal mit Anschluss in Winterbach nach Schorndorf.			



Liniengruppe Winnenden – Baach – Oppelsbohm

Linien 337

		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Winnenden – Baach [337]	44 / 16 / 8 / 1	29 / 16 / 9 / 0	44 / 16 / 9 / 1
	2) Baach – Oppelsbohm [337]	29 / 16 / 8 / 1	22 / 11 / 7 / 0	29 / 16 / 8 / 1
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 240.200 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 174.000 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 240.700 (zzgl. b.S. & w.v.)
Ergänzender Anrufverkehr		im Abschnitt Winnenden – Öschelbronn – Oppelsbohm		
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Oppelsbohm) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Stuttgart Sekundär: (aus Ri. Oppelsbohm) Winnenden Bf.: S3/RB/RE Ri. Backnang (aus Ri. Winnenden) Oppelsbohm Ortsmitte: 244 Ri. Schorndorf (aus Ri. Winnenden) Oppelsbohm Ortsmitte: 336 Ri. Winnenden			
Hinweise	Die Busse der Linie 336 fahren ab Oppelsbohm Ortsmitte als Linie 337 weiter nach Winnenden. Umgekehrt fahren die Busse der Linie 337 ab Oppelsbohm Ortsmitte weiter als Linie 336 nach Winnenden. So entsteht eine Ringlinie, mit der die meisten Ortsteile von Berglen direkt verbunden werden können.			



Liniengruppe Ödernhardt – Steinach – Bretzenacker – Ödernhardt

Linien 338

		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fr)	1) Ödernhardt – Steinach – Bretzen- acker – Ödernhardt [338]	9 / 0 / 0 / 0	4 / 0 / 0 / 0	9 / 0 / 0 / 0
Betriebsleistungen im Rems-Murr-Kreis (in Fahrzeug-Kilometer p.a.)		ca. 24.800 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 11.000 (zzgl. b.S. & w.v.)	ca. 24.800 (zzgl. b.S. & w.v.)
Anschlüsse	Primär: (aus Ri. Kottweil) Ödernhardt Erlenhof: 331/336 Ri. Winnenden			
Hinweise	Auf der Linie 338 ist zwingend ein Kleinbus (kürzer als neun Meter) einzusetzen, da größere Fahrzeuge den geforderten Linienweg nicht ohne Zurückstoßen befahren können.			



Ehmann Regina

Von: Ehmann Regina
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 20:04
An: 'Seiwert, Thiripura'
Cc: Sigloch Corinna
Betreff: Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises, hier: Stellungnahme der Gemeinde Berglen

Sehr geehrte Frau Seiwert,

wie besprochen senden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Berglen zur dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu:

Aus Sicht der Gemeinde Berglen wird Wert darauf gelegt, das bisherige Fahrtenangebot auf Gemeindegebiet auch im Rahmen der dritten Fortschreibung des Nahverkehrsplans sowohl im Linien- als auch im Ruftaxiverkehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Sowohl das Fahrtenanzahl im Rahmen des Basisangebots als auch bei der ausreichenden Verkehrsbedienug sollte daher mindestens dem bisherigen Umfang entsprechen. Das Basisangebot soll in der vorgelegten Planung auf einzelnen Linien im Gemeindegebiet ausgebaut werden, was ausdrücklich befürwortet wird. Teilweise ist jedoch eine Reduzierung im Linienverkehr sowie im ergänzenden Anrufverkehr vorgesehen, die bei einer Aufrechterhaltung des Status Quo zu einer Mehrbelastung der Kommune führen würde. Diese wird aus Sicht der Gemeinde Berglen abgelehnt.

Unter diesem Aspekt nehmen wir zu der Fortschreibung wie folgt Stellung und bitten um die Beantwortung der aufgeführten Fragen:

Linie 244

Im Planentwurf wurde das Basisangebot im Verhältnis zur letzten Fortschreibung in beiden Abschnitten Mo-Fr um zwei Fahrtenpaare, Sa um ein Fahrtenpaar und So um ein Fahrtenpaar reduziert. Wie wird dies begründet und wie wirken sich die Änderungen aus bzw. welche Fahrten sind betroffen?

Es wird beantragt, das Basisangebot im bisherigen Umfang beizubehalten. Grundsätzlich ist die direkte Anbindung der Haltestelle „Nachbarschaftsschule“ im Schülerverkehr in bisherigem Umfang sicherzustellen.

Linie 245

Im Planentwurf bleibt das Basisangebot von Montag bis Freitag gleich. Samstags wurde es um ein Fahrtenpaar reduziert und an Sonntagen um ein Fahrtenpaar erhöht (Basisangebot 3. Fortschreibung 15/8/6, Basisangebot 2. Fortschreibung 15/9/5). Wie wirken sich die Änderungen aus bzw. welche Fahrten sind betroffen?

Die Erhöhung des Basisangebots an Sonntagen wird befürwortet. Auf die Reduzierung des Basisangebots sollte verzichtet werden.

Linie 330

Es wird begrüßt, dass die Fahrten der Linie 330 in das Basisangebot aufgenommen werden. Den Fahrgästen der erschlossenen Gebiete wird mit der Routenführung ermöglicht, auf schnellstem Wege das Rems-Murr-Klinikum zu erreichen.

Um noch mehr Einwohner und ÖPNV-Kunden mit diesem Fahrtenangebot bedienen zu können, wird von der Gemeinde Berglen weiterhin beantragt, am Sportgelände Erlenhof - im Streckenabschnitt zwischen der Haltestelle „Bretzenacker Nachbarschaftsschule“ und „Reichenbach Lehenberg Kreuzung“ eine Bushaltestelle einzurichten. Damit kann neben dem Gewerbegebiet Erlenhof auch das Sportgelände sowie die Ortsteile Erlenhof und Steinach angebunden werden. Nachdem die Bushaltestelle im Ortsteil Erlenhof, die gerade einmal 200 m vom aktuellen Linienverlauf entfernt ist und ein Einzugsgebiet von ca. 1.000 Einwohnern hat, von der Linie 330 nicht angefahren werden kann, und die Haltestelle „Reichenbach Lehenberg Kreuzung“ in Richtung Birkmannsweiler langfristig wegfallen wird, ist die Einrichtung des zusätzlichen Haltepunktes am Sportgelände zur Erschließung der genannten Gebiete aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig. Wenn neben der Linie 330 auch die Linie 336, die einen dichteren Takt und längere Betriebszeiten als die Linie 330 aufweist und mit der Durchbindung auf die Linie 337 Umsteigemöglichkeiten zu den Linien 331 und 244 nahezu alle Ortsteile Berglens feinerschließt, diese zusätzliche Haltestelle bedient, ist deren Einrichtung im Bereich des Sportgeländes Erlenhof auch dadurch gerechtfertigt.

Linie 331

Die Erhöhung des Basisangebots in Abschnitt 2 (Breuningsweiler-Steinach) wird befürwortet. In Abschnitt 3 (Steinach-Ödernhardt) sind keine Fahrten im Basisangebot enthalten. Wie wirkt sich dies auf das Fahrtenangebot aus?

Grundsätzlich ist der Schülerverkehr mit einer direkten Anbindung der Haltestelle „Nachbarschaftsschule“ im bisherigen Umfang weiterhin sicherzustellen.

Linie 336

Das Basisangebot wurde Mo-Fr um ein Fahrtenpaar, samstags um fünf und sonntags um zwei Fahrtenpaare verringert (Basisangebot 3. Fortschreibung 22/11/7/0, Basisangebot 2.Fortschreibung 23/16/9). Wie wird dies begründet und wie wirken sich die Änderungen aus bzw. welche Fahrten sind betroffen?

Es wird beantragt, das Basisangebot im bisherigen Umfang beizubehalten.

Eine mögliche Verbesserung der Verbindung ins Remstal wird befürwortet. Die Verschlechterung der Direktverbindung von Hölblinswart nach Oppelsbohm wird jedoch abgelehnt, da hier auch die Belange des Schülerverkehrs betroffen sind.

Es wird angeregt, zur Erschließung des Gewerbegebiets Erlenhof und des Sportgeländes eine Bushaltestelle am Sportgelände einzurichten, die von den Linien 336 und 330 bedient wird. Damit könnte die Feinerschließung innerhalb Berglens und die direkte Verbindung um Rems-Murr-Klinikum in Winnenden wesentlich verbessert werden. Die Vorteile wurden im Rahmen der Stellungnahme zu Linie 330 bereits erläutert.

Linie 337

Das Basisangebot wurde verringert (Basisangebot 3. Fortschreibung 22/11/7/0, Basisangebot 2.Fortschreibung 22/16/9). Wie wird dies begründet und wie wirken sich die Änderungen aus bzw. welche Fahrten sind betroffen?

Es wird beantragt, das Basisangebot im bisherigen Umfang beizubehalten.

Ergänzender Anrufverkehr

Die Fahrten der Ruftaxis ergänzen die Busverbindungen im Raum Winnenden-Berglen (RT30 und RT31) in den Abendstunden und an Wochenenden. Damit werden die Ortsteile der Gemeinde in Zeiten schwächerer Fahrgastnachfrage an den S-Bahnverkehr angebunden. Dieses Angebot soll auch weiterhin zu den bisherigen Bedingungen zur Verfügung stehen.

Im ergänzenden Anrufverkehr ist teilweise die Reduzierung des Basisangebots vorgesehen. Bitte informieren Sie uns über die konkreten Auswirkungen auf den Rufautoverkehr in Berglen.

On-Demand-Verkehr

Als Weiterentwicklung flexibler Angebote im ländlichen Raum wird auch das Angebot der On-Demand-Verkehre als individualisiertes Dienstleistungsangebot in Ergänzung zum Angebot des Linienverkehrs als sinnvoll eingestuft. Damit kann nachfrageorientiert zur Verbesserung der Qualität in schwach besiedelten Bereichen beigetragen werden.

Auf ehrenamtlicher Basis ist in Berglen die Einrichtung eines Bürgermobils als ergänzendes Mobilitätsangebot vorgesehen, sobald die pandemiebedingten Einschränkungen dies zulassen.

Barrierefreiheit

In den kommenden Jahren steht der weitere barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen auf Gemeindegebiet an. Das Personenbeförderungsgesetz schreibt vor, bis 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Für den Busverkehr wird in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans darauf hingewiesen, dass der barrierefreie Ausbau der Haltestellen unter Einhaltung der dafür geltenden Anforderungen weiter vorangetrieben werden und eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit schrittweise hergestellt werden soll. Die Gemeinde Berglen wird dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen. In begründeten Fällen kann der barrierefreie Ausbau innerhalb der gesetzlich definierten Frist nicht durchgeführt werden. (siehe Anlage 4.1a des Nahverkehrsplans). Im Jahr 2021 sollen in Berglen die Haltestellen „Ortsmitte Oppelsbohm“ und „Steinach Buchenstraße“ barrierefrei ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2027 soll der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen im Gemeindegebiet weitgehend abgeschlossen sein.

Wir bitten Sie, die Anregungen im Rahmen der Fortschreibung zu berücksichtigen und die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Die Beratung des Gemeinderats findet am 30. März 2021 statt. Sofern es möglich ist, bitten wir Sie darum, uns Ihre Antworten zu den angeführten Fragen schon vor der Beratung im Gemeinderat zukommen zu lassen. Die endgültige Stellungnahme senden wir Ihnen unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung zu.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne melden.

Freundliche Grüße

Regina Ehmann

Bürgermeisteramt Berglen
Leitung Haupt- und Personalamt
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen - Oppelsbohm
Tel.: 07195/9757 - 20
Fax: 07195/9757 - 29
www.berglen.de



Berglen



Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail
wirklich ausgedruckt werden muss!

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

12. Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Auf die Sitzungsvorlage 687/2021, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen wird beschlossen.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anlagen:

Anschreiben des Ministeriums für Verkehr
Positionspapier 1 Öffentlicher Raum
Positionspapier 2 ÖPNV
Positionspapier 3 Stauvermeidung
Positionspapier 4 Citylogistik
Positionspapier 5 E-Mobilität
Ergebnisse Gesamtforum

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/687/2021	Az.: 797.7
Datum der Sitzung 30.03.2021	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Auf Initiative von Landesverkehrsminister Hermann wurde in einer Auftaktveranstaltung am 11. September 2020 der Prozess zu einem „Zukunftspakt Mobilität in der Region Stuttgart“ eröffnet. Mittlerweile liegt das Ergebnis der fünf gebildeten Arbeitsgruppen vor. Es soll bei einem „Mobilitätsgipfel“ im Frühsommer von allen Beteiligten verabschiedet werden. Alle Kommunen wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Die Gemeinde Berglen muss diese bis 01.04.2021 vorlegen. Folgende Stellungnahme wird vorgeschlagen:

Die Gemeinde Berglen begrüßt die Initiative des Landes, neue Ideen für eine umweltfreundliche und damit zukunftsfähige Mobilität in der Region Stuttgart zu entwickeln und modellhaft umzusetzen.

Die Leitmaßnahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität können als Grundlage einer gemeinsamen politischen Erklärung mitgetragen werden. Grundsätzlich sollten die möglichen Handlungsschritte örtlich umsetzbar sein und vom Straßenbaulasträger (Land/Landkreis) mit der Gemeinde jeweils abgestimmt werden.

Die Gemeinde trägt zu einzelnen Leitmaßnahmen schon jetzt bei. Die Umwandlung und Umgestaltung von Straßenräumen gelingt beispielsweise mit der Sanierung und dem Ausbau innerörtlicher Wegbeziehungen. Außerdem wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Ortskernen umgesetzt.

Wesentliches Verkehrsangebot im ÖPNV ist in Berglen der Busverkehr. Der Schaffung von bedarfsgerechten Siedlungs- und Infrastrukturen für den ÖPNV wird mit einem schrittweisen Ausbau der Businfrastruktur und der Angebotsverdichtung auf dem Gemeindegebiet Rechnung getragen. Die Gemeinde trägt dazu insbesondere mit dem barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen sowie der Mitfinanzierung des Fahrtenangebots auf dem Gemeindegebiet bei. Mit der Anbringung von dynamischen Fahrgastinformationssystemen an zentralen Bushaltestellen in der Gemeinde wird der Informationsfluss in Echtzeit gewährleistet. Um Angebotslücken zu schließen, sollen Mitfahrbänke aufgebaut und ein Bürgermobil eingeführt werden, sobald dies pandemiebedingt vertretbar ist.

Der Umstieg von motorisiertem Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel oder integrierte Radangebote ist erstrebenswert, in einer ländlich strukturierten Gemeinde wie Berglen jedoch nur in begrenztem Umfang möglich. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden hier auch weiterhin auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sein. Um den Individualverkehr zukunftsfähig und klimaneutral zu machen, sind die Förderung von Elektromobilität und technologieoffen auch die Entwicklung klimaneutraler Brennstoffe zu begrüßen. Mit der Anbringung von Ladesäulen und Vorkehrungen zur Errichtung von Ladeinfrastrukturen in künftigen Baugebieten leistet die Gemeinde Berglen auch hierzu einen Beitrag.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Einnahmen/Ausgaben.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Stellungnahme der Gemeinde Berglen wird beschlossen.

Verteiler:

1 x Hauptamt

Anlagen:

Anschreiben des Ministeriums für Verkehr
Positionspapier 1 Öffentlicher Raum
Positionspapier 2 ÖPNV
Positionspapier 3 Stauvermeidung
Positionspapier 4 Citylogistik
Positionspapier 5 E-Mobilität
Ergebnisse Gesamtforum



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER NACHHALTIGE MOBILITÄT

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Gebietskörperschaften
in der Region Stuttgart

in Kopie an die weiteren Beteiligten am
Zukunftspakt

Stuttgart 23. Dezember 2020

Name Dennis Fricken

Telefon +49 (711) 231-5685

E-Mail Dennis.Fricken@vm.bwl.de

Geschäftszeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Anlagen

Präsentation des Gesamtforums

Positionspapiere der fünf Arbeitsgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Dezember 2020 fand das 2. Gesamtforum des Zukunftspaktes Mobilität Region Stuttgart als digitale Veranstaltung statt. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Gesamtforum sowie die engagierte Mitarbeit in den verschiedenen thematischen Arbeitsgruppen herzlich bedanken.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die Arbeitsgruppen haben eine gut begründete Auswahl für die Leitmaßnahmen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität in der Region Stuttgart für 2030 getroffen. Ziel des Zukunftspaktes ist es, über eine gemeinsame politische Erklärung auf einem Mobilitätsgipfel einen Beitrag zur Verkehrswende in der Region Stuttgart zu leisten. Dazu sollen sie in einen im

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Frühsommer 2021 stattfindenden Mobilitätsgipfel einfließen und in einer gemeinsamen Erklärung der beteiligten Akteure die Ziele bis 2030 verabschiedet werden. Die von Ihnen erarbeiteten Leitmaßnahmen sind teils bereits begonnen, müssen in den kommenden Jahren aber beschleunigt umgesetzt werden.

Verabredet wurde, dass in den nächsten Monaten die politischen Gremien am Zug sind. Dabei wird es kaum realistisch sein, dass alle Gremien alle Maßnahmen voll unterstützen. Aber es soll ein Kompromiss entstehen, der nach vorne weist. Wir möchten Sie bitten, sich mit zwei Fragen zu beschäftigen:

- Können Sie die Leitmaßnahmen als Grundlage einer gemeinsamen politischen Erklärung mittragen? Dies betrifft auch die Leitmaßnahmen, die sie nicht selbst umsetzen wollen oder können.
- Zu welchen Leitmaßnahmen leisten Sie bereits einen eigenen Beitrag oder wollen in Zukunft dazu beitragen? Es ist vorgesehen, die Beiträge einzelner Akteure in einem zweiten Teil der Gipfelerklärung festzuhalten, um so Transparenz herzustellen, wer sich an ihrer Umsetzung beteiligt.

Wie auf dem Gesamtforum am 10. Dezember zugesagt, stellen wir Ihnen die Präsentation mit den Ergebnissen der fünf Arbeitsgruppen zur Verfügung. Diese Präsentation ist als Grundlage für politische Beratungen entworfen. Damit sie sie ergänzen oder anpassen können, stellen wir sie im Powerpoint-Format bereit.

Darüber hinaus finden Sie die dazugehörigen ausführlicher formulierten Positionspapiere anbei, die für weitergehende Informationen herangezogen werden können.

Das Ergebnis Ihrer politischen Rückkopplung sollte möglichst konkret auf die Umsetzung der von Ihnen ausgewählten Leitmaßnahmen eingehen. Hierzu bitten ich Sie um eine Rückmeldung bis **Freitag, 05. März 2021** an Herrn Fricken (dennis.fricken@vm.bwl.de, Tel. 0711 231-5685).

Auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen und Ihrer Beiträge zur Umsetzung werden wir eine Gipfelerklärung vorbereiten, die in einem gemeinsamen Prozess abgestimmt und auf dem Mobilitätsgipfel verabschiedet werden soll.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen die Region Stuttgart zu einer Modellregion für eine zukunftsfähige Mobilität zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CE', with a long horizontal stroke extending to the right.

Christoph Erdmenger

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Positionspapier

Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum, Lebensqualität

November 2020

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Werner Schüle	Landesseniorenrat
Helmut Renftle	Stadt Göppingen (angemeldet, jedoch nicht teilgenommen)
Frank Zühlke	ADFC
Rainer Kapp	LH Stuttgart
Silke Drautz	LH Stuttgart
Dr. Nicolas Leyva	LH Stuttgart
Susanne Scherz	LH Stuttgart
Jörg-Michael Haas	Stadt Böblingen
Anne Rummert	Stadt Böblingen

1 Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Der Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart nimmt Bezug auf die im Anschluss an den Mobilitätsgipfel Region Stuttgart 2015 formulierte Abschlusserklärung. In dieser wurden die gemeinsamen Ziele wie die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Zukunftsfähigkeit der Mobilität sowie die Einhaltung der Grenzwerte für Luftreinhaltung und der Lärm- und Klimaschutzziele definiert. Die Ziele des 2019 initiierten Zukunftspaktes Mobilität Region Stuttgart sind es, einen Beitrag zur Verkehrswende in der Region Stuttgart zu leisten sowie das Engagement der beteiligten Akteure ebenso wie laufende und künftige Prozesse sichtbar zu machen.

Hierzu formulieren fünf thematische Arbeitsgruppen des Zukunftspaktes jeweils individuelle Leitmaßnahmen für die Mobilitätsentwicklung in der Region, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Verkehrswende 2030 leisten können. Das Positionspapier gibt das mehrheitlich zugestimmte Ergebnis der Arbeitsgruppe und nicht notwendigerweise die politische Zustimmung der beteiligten Leitungsebenen wider.

2 Der Öffentliche Raum in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung haben das öffentliche Leben in erheblichen Maße eingeschränkt und gleichzeitig die Bedeutung öffentlicher Räume für das gesellschaftliche Leben gezeigt. Straßen, Plätze und Parks ermöglichen als Räume soziale Teilhabe, Begegnung, Austausch sowie Mobilität und waren mit Beginn des „Lockdowns“ streng zugangsreglementiert. Sofern es keine Möglichkeit gab, auf den Balkon oder in den Garten zu gehen, traf das Kontaktverbot sowie das Gebot, die Wohnung nicht verlassen zu dürfen, Menschen in Städten mit kleinen Wohnungen besonders hart. Der Zugang zu qualitativ hochwertig gestalteten öffentlichen Räumen ist somit auch ein Gerechtigkeits Thema.

In der Corona-Pandemie fand jedoch auch eine Neu-Definition Öffentlicher Räume statt: Pop-up-Radwege und temporäre Spielstraßen waren Maßnahmen, den öffentlichen Raum neu zu sortieren. Wenngleich Pkw nach wie vor das dominierende Verkehrsmittel sind, konnten unter

der Vorgabe der Einhaltung der Abstandsregeln Fußgängerinnen und Fußgänger zumindest temporär neue und zusätzliche Räume nutzen. U. a. hat die Stadtverwaltung Stuttgart die Situation positiv genutzt und die Gelegenheit ergriffen, über diese temporären Maßnahmen die Veränderung kurzfristig zu erzielen.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie vulnerabel der öffentliche Raum gegenüber massiven Eindämmungsmaßnahmen ist. Es wird eine künftige Herausforderung sein, den öffentlichen Raum hinsichtlich der neuen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Es ergeben sich künftig auch unabhängig der Corona-Auswirkungen Anforderungen an die planerische, soziale, ökologische und ästhetische Qualität öffentlicher Räume und die faire Verteilung von Straßenraum.

3 Ziele der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit den Themen Öffentlicher Raum und Lebensqualität.

Die Aufteilung und Gestaltung öffentlicher Räume steht aufgrund ihrer zunehmenden Inanspruchnahme und den vielfältigen Interessen ihrer Nutzungsgruppen vor Herausforderungen. Öffentliche Räume sollen über eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität verfügen und für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein. Gleichzeitig sind Freiräume in Städten und Dörfern begrenzt und es ist somit ein zentrales Ziel, durch eine faire Verteilung des öffentlichen Raumes alle Nutzungsgruppen und deren Interessenskonflikte zu berücksichtigen.

In besonderem Maße sind Städte und Stadtregionen vom Klimawandel betroffen. Zunehmende Hitzeperioden stellen ein Gesundheitsrisiko dar und beeinflussen die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes. Qualitativ hochwertig gestaltete öffentliche Räume tragen durch entsprechende bauliche Maßnahmen nicht nur zur Lebensqualität bei, sie sind auch intelligent vernetzte Drehscheiben zukunftsfähiger und klimafreundlicher Mobilität, bei denen die Stärkung des Umweltverbundes ein zentraler Bestandteil ist.

4 Leitmaßnahmen

Bei der Um- bzw. Neugestaltung öffentlicher Räume sollen die Anforderungen ihrer Nutzungsgruppen berücksichtigt werden. Zudem ist es Aufgabe, auf die durch den Klimawandel veränderte Nutzung des Öffentlichen Raumes zu reagieren.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum, Lebensqualität“ hat für die Region Stuttgart daher Leitmaßnahmen mit dem Zielhorizont 2030 entwickelt, um den Herausforderungen einer zukunftsfähigen Verkehrswende zu begegnen.

4.1 Leitmaßnahme: 100 lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten in der Region Stuttgart umgestalten

Begründung der Auswahl

In zahlreichen Ortsmitten in der Region Stuttgart ist eine hohe Verkehrslast durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu verzeichnen. Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs durch

fließenden und ruhenden MIV verbleiben häufig nur geringe Flächen für den Fuß- und Radverkehr. Diese sind zudem oft in nicht ausreichender Qualität vorhanden. Die Leitmaßnahme hat zum Ziel, in Ortsmitten von Kommunen im ländlichen Raum und größeren Kommunen mit peripheren Stadtteilen den Umweltverbund zu stärken, indem dessen Infrastruktur verbessert und die vorhandene Fläche umverteilt wird.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum, Lebensqualität“ schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor:

Handlungsschritte	kurz- fristig*	mittel- fristig*	lang- fristig*
Reduzierung des MIV	laufend		
Reduzierung der Geschwindigkeit in Ortsmitten auf Grundlagen eines entsprechenden Rechtsrahmens auf 20-40 km/h		•	
Der Ausbau des ÖPNV soll erhöht und die Erreichbarkeit verbessert werden		•	
Vor und während der Corona-Pandemie erprobte Reallabore/„Experimentierräume“ als temporäre Maßnahmen sollen in dauerhafte Umgestaltungen überführt werden. Temporäre Umgestaltungen als Testphase vor einer dauerhaften Umgestaltung sollen künftig verstärkt als Mittel eingesetzt werden	•	(•)	
Illegales Parken eindämmen und Parkstände umnutzen, um die für Fußgänger nutzbaren Flächen zu vergrößern	•		
Stärkung einer integrierten Stadt- und Verkehrsplanung	laufend		
Begleitung der Maßnahme durch geeignetes Marketing/Kommunikationskampagne	•		

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•	•	•

4.2 Leitmaßnahme: 200 km Radschnellverbindungen plus Ausbau des nachgeordneten Netzes in der Region Stuttgart

Begründung der Auswahl

Radschnellverbindungen (RSV) bieten Radfahrerinnen und Radfahrern insbesondere im Hinblick auf die steigende Nutzung von E-Bikes (sofern die Radinfrastruktur dafür freigegeben ist)

und Pedelecs die Möglichkeit, längere Strecken zügig, kreuzungsfrei und weitgehend getrennt von anderen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Als Direktverbindungen tragen RSV dazu bei, den Verkehr vom Auto auf das Fahrrad zu verlagern. Eine zentrale Herausforderung ist es, im bebauten Bereich aufgrund der Anforderungen an RSV (kritische Bereiche: Platzmangel und Zeitverlust an Knotenpunkten) geeignete Trassen zu identifizieren und baulich umzusetzen. Zudem wird es eine Aufgabe sein, die Akzeptanz für den Radverkehr im Verkehrsgeschehen zwischen den Verkehrsteilnehmern weiter zu steigern.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum, Lebensqualität“ schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor:

Handlungsschritte	kurz- fristig*	mittel- fristig*	lang- fristig*
Etablierung von Fahrradstraßen	•		
Stärkung der Akzeptanz von Radverkehr durch begleitende Kampagnen-/Marketingarbeit, z. B. für Einhaltung des Mindest-Überholabstandes	•		
Bedingungen für den Radverkehr verbessern: ○ Durchgängiges Radnetz ○ Regelkonforme Radverkehrsanlagen ○ Einheitliche Errichtung von Beschilderungs- und Leitsystemen ○ Ausweitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen des MIV auf Grundlage des Rechtsrahmens ○ Vermeidung von Konflikten mit Fußverkehr		•	•
Auf Basis der Machbarkeitsstudien für Radschnellverbindungen geprüfte Korridore planen und sukzessive umsetzen	•	(•)	
Fördermittel akquirieren	•	•	
Lückenschlüsse im nachgeordneten Netz umsetzen		•	
Bestehende Barrieren im Netz abbauen	•	•	

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•		•

4.3 Leitmaßnahme: 1.000 Straßenräume in der Region Stuttgart umwandeln bzw. umgestalten

Begründung der Auswahl

Straßenräume in der Region Stuttgart haben aufgrund ihres Missverhältnisses von überdimensionierten Verkehrsräumen für den motorisierten Individualverkehr und geringem Platzangebot für Fuß- und Radverkehr teils erheblichen Erneuerungsbedarf. Klima- und Lärmschutz, Luftreinhaltung und soziale Teilhabe sind Herausforderungen, denen bei der Gestaltung und Umverteilung öffentlicher Räume zu begegnen sind, um die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Ziel ist es, Anreize zu setzen, das eigene Auto häufiger stehen zu lassen und auf eine umwelt-schonende Mobilitätsalternative umzusteigen. Zudem sind Straßenräume künftig weniger als allein Transit- sondern verstärkt als Aufenthaltsräume zu denken und zu planen.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum/Lebensqualität schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor:

Handlungsschritte	kurz-fristig*	mittel-fristig*	lang-fristig*
Entflechtung gemeinsam geführter Geh- und Radwege	laufend		
Begrünung des Straßenraumes und Verschattung von Fußverkehrsflächen	laufend		
Erprobung und/oder dauerhafte Einrichtung verkehrsarmer Räume (z. B. modale Filter, Mischverkehrsflächen als Shared Space, verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrradstraßen)	•	•	
Schaffung von Verweil- und Aufenthaltsmöglichkeiten	•	•	
Stärkung des Fußverkehrs ○ Schaffung durchgängiger Basisnetze mit einer Breite von 2,50 m ○ Attraktive und sichere Querungsmöglichkeiten ○ Einsatz von Dunkel- und/oder Countdown-Ampeln ○ Kompakte Knoten ○ Gehwegnasen zur Verkürzung des Querungsweges und Verbesserung der Sichtverhältnisse	laufend		
Stärkung des Sharing-Angebots ○ Förderung des Quartiers-Carsharings, Rad-/Pedelec-/Lastenrad-/E-Roller-/E-Scooter-Sharing ○ Sichtbarmachung von Stationen und Gewährleistung einer guten Zugänglichkeit ○ Förderung der Einrichtung von Stellplätzen im öff. Raum	•	•	

○ Konsolidierte Sharing-Konzepte in der Region ○ Öffentliche Zuschüsse (Carsharing-„Rettungsschirm“)			
Bestehende Barrieren im Netz abbauen (Durchlässigkeit sowie bauliche Standards)		•	

Die Leitmaßnahme wirkt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•		•

5 Dissenspunkte und Diskussionsansätze

- ADFC:
 - zu Punkt 4.1: Reduzierung der Geschwindigkeit in Ortsmitten auf 20 km/h
- Stadt Böblingen:
 - zu Punkt 4.1: Reallabore sollen unabhängig von Corona stattfinden
 - zu Punkt 4.3: Einrichtungen von Shared Space sind kritisch zu prüfen und werden nicht als möglicher Handlungsschritt bewertet

6 Erläuterungen

* Zeithorizont, in dem Handlungsschritte umgesetzt werden können:

kurzfristig: 0-2 Jahre; mittelfristig: 3-6 Jahre, langfristig: 7-10 Jahre oder länger

****Bewertungskriterien**

Reduktion CO2-Emissionen:

Eine Emissionsminderung ist zu erreichen, indem Verkehrsmittel über eine höhere technische Effizienz und, einem geringeren CO2-Ausstoß verfügen. Zudem kann sich das individuelle Fahrverhalten positiv auf den CO2-Ausstoß auswirken. Ökonomische Anreize oder bessere Informationen über CO2-sparsames Verhalten unterstützen die Emissionsminderung

Verkehrsverlagerung:

Durch eine Verlagerung von höher emittierenden Verkehrsmitteln (Lkw, Pkw, Flugzeug) auf weniger stark emittierende Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Fahrrad, Gehen) lässt sich eine CO2-Reduktion erreichen.

Verkehrsvermeidung:

Eine Verringerung des Verkehrsaufwandes als Vermeidungsmaßnahme lässt sich z. B. durch eine gezielte und verbindliche Raumordnung und Stadtplanung erreichen. Siedlungs- und Infrastrukturen, die kurze Wege zulassen, die Nutzung des Umweltverbunds in den Vordergrund stellen und weniger Verkehr induzieren. Auch preispolitische Instrumente können eine reglementierende Wirkung erzielen.

Verkehrsoptimierung:

Verkehrsoptimierung umfasst z. B. die bessere (höhere) Auslastung von Fahrzeugen und die Verflüssigung des Verkehrsablaufs. Zudem effiziente Routenplanung, Bündelung von Verkehren, Vermeidung von Leerfahrten, Anpassung der Transportfahrzeuge an die Gütermenge. Die Rückwirkung auf die Verkehrsnachfrage sollte dabei beachtet bleiben. Der Steuerung von Verkehrsströmen durch die Leitzentralen kommt eine zunehmende Bedeutung zu.

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Positionspapier

Arbeitsgruppe Öffentlicher Verkehr, SPNV

November 2020

Teilnehmerinnen und Teilnehmer (angemeldet)

Name	Institution/Organisation
Ulrich Weber	VDV
Werner Schüle	Landesseniorenrat
Bernd Ebert	Landesseniorenrat
Dr. Dirk Rothenstein	DB Regio AG - S-Bahn Stuttgart
Gerhard Müller	Landesnaturschutzverband AK Ludwigsburg
Jörg-Michael Wienecke	LK Göppingen
Dr. Peter Zaar	LK Rems-Murr
Philipp Rauffmann	LK Rems-Murr
Klaus Neckernuß	LK Esslingen
Axel Meier	LK Ludwigsburg
Melanie Niemann	LK Ludwigsburg
Alexander Koschke	LK Böblingen
Nicolas Hanninger	LK Böblingen
Dr. Jürgen Wurmthaler	Verband Region Stuttgart
Thomas Hachenberger	VVS
Dr. Jan Neidhardt	VVS
Thomas Knöller	VVS
Dr. Witgar Weber	WBO
Kerstin Sander-Zuck	WBO
Ulrich Steimer	LH Stuttgart
Roland Krause	SSB AG
Sascha Behnsen	Stadt Ludwigsburg

Vorbemerkung:

Das vorliegende Positionspapier beeinflusst nicht die Ergebnisse des ÖPNV-Paktes hinsichtlich der Finanzierungsmechanismen und die unmittelbare Verantwortung zur Finanzierung der Maßnahmen. Die Zuständigkeiten zwischen dem Verband Region Stuttgart und den Verbundlandkreisen werden nicht verändert. Nachfolgende Ergebnissicherung der AG soll als Ideensammlung und Impulsgeber dienen, um die inhaltliche Ausrichtung einer Weiterentwicklung des ÖPNV-Paktes in der Region Stuttgart zu beeinflussen.

1 Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Der Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart nimmt Bezug auf die im Anschluss an den Mobilitätsgipfel Region Stuttgart 2015 formulierte Abschlusserklärung. In dieser wurden die gemeinsamen Ziele wie die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Zukunftsfähigkeit der Mobilität sowie die Einhaltung der Grenzwerte für Luftreinhaltung und der Lärm- und Klimaschutzziele definiert. Die Ziele des 2019 initiierten Zukunftspaktes Mobilität Region Stuttgart sind es, einen Beitrag zur Verkehrswende in der Region Stuttgart zu leisten sowie das Engagement der beteiligten Akteure ebenso wie laufende und künftige Prozesse sichtbar zu machen.

Hierzu formulieren fünf thematische Arbeitsgruppen des Zukunftspaktes jeweils individuelle Leitmaßnahmen für die Mobilitätsentwicklung in der Region, die einen Beitrag zur Erreichung

der Ziele der Verkehrswende 2030 leisten können. Das Positionspapier gibt das mehrheitlich zugestimmte Ergebnis der Arbeitsgruppe und nicht notwendigerweise die politische Zustimmung der beteiligten Leitungsebenen wider.

2 Ziele der Arbeitsgruppe Öffentlicher Verkehr/SPNV

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit den Themen Öffentlicher Verkehr, SPNV.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Instrumente und Maßnahmen für die Region Stuttgart zu entwickeln, die Qualität des Öffentlichen Verkehrs zu stärken sowie den konzeptionellen Rahmen für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Mobilität zu schaffen.

3 Leitmaßnahmen

Neben den Zielen, die CO₂-Emissionen bis 2030 zu reduzieren, ist es die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe, Maßnahmen und Instrumente im Themenbereich ÖV zu identifizieren. Die Arbeitsgruppe Öffentlicher Verkehr hat für die Region Stuttgart daher Leitmaßnahmen mit dem Zielhorizont 2030 entwickelt, um den Herausforderungen einer zukunftsfähigen und klimafreundlichen Verkehrswende zu begegnen. Dabei fanden nicht alle Maßnahmen eine vollumfängliche Zustimmung in der Arbeitsgruppe. Dissenspunkte und Diskussionsansätze sind unter Kapitel 4 zu finden.

3.1 Leitmaßnahme: Neue Wege in der Finanzierung der ÖPNV-Offensive

Begründung der Auswahl

Dieser Maßnahme liegt die Annahme zugrunde, dass ein attraktiver Tarif im ÖPNV sowie eine Investitionsoffensive durch die Einführung eines umlagefinanzierten ÖPNV einen erheblichen Beitrag zu einer weiteren Nachfragesteigerung des ÖPNV in der Region Stuttgart leisten kann. Gleichzeitig ist sich die AG einig, dass neue Finanzierungsmechanismen für den Nahverkehr einer weiteren differenzierten Betrachtung bedürfen, um ein Finanzierungsinstrument (Mobilitäts-pass, Pkw-Steuer, Grundsteuer, City-Maut u. ä.) verlässlich bewerten oder empfehlen zu können und negative Effekte auf soziale, wirtschaftliche und Belange der Siedlungsentwicklung daraus zu vermeiden sind.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe ÖV/SPNV schlägt hierzu folgende Handlungsschritte bis 2030 vor:

Maßnahmen/Handlungsschritte	kurz- fristig*	Mittel- fristig*	langfris- tig*
Mobilität muss finanzierbar bleiben	dauerhaft		
Prüfung und Schaffung ergänzender Finanzierungsinstrumente		•	
Erarbeitung einer überregionalen Lösung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Finanzverantwortungen		•	•

Herausforderungen
Geeignete Maßnahmen der regionalen und interkommunalen Verkehrssteuerung identifizieren
Soziale Verträglichkeit muss gewährleistet sein
Kommunale Ebene sollte über Instrument zur Steuerung verfügen
Mobilitätspass sollte über kommunale Grenzen hinweg gelten – kein Konsens in der AG

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•	•	

3.2 Leitmaßnahme: Schaffung bedarfsgerechter Siedlungs- und Infrastrukturen für den ÖPNV

Begründung der Auswahl

Der Ausbau des Verkehrsangebots und der dazu erforderlichen ÖPNV-Infrastruktur (Regionalzug, S-Bahn, Stadtbahn, Bus) soll in der Region Stuttgart dem realistischen Nachfragepotenzial entsprechend vorangetrieben werden.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe ÖV/SPNV schlägt hierzu folgende Handlungsschritte bis 2030 vor:

Maßnahmen/Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Ausbau der Businfrastruktur (eigene Trassen für Expressbusse und Bahn)		•	•
Angebotsverdichtung (Taktverdichtung, Wochenende etc.)		•	
Expressbuslinien als Tangenten zum S-Bahnnetz		•	
Barrierefreiheit			•
Schnelle und unkomplizierte Kompensation von Fahrtausfällen		•	
Übergeordnetes ÖPNV-Konzept mit Netz und Produkthierarchien	•	(•)	

Herausforderungen
Platzangebot auf Straßen
Dekarbonisierung des MIV und des ÖV
Festlegung der Aufgabenträgerschaft für neue Expressbuslinien

Die Wirkung der Leitmaßnahme wird wie folgt bewertet:

Reduktion CO2-Emissionen	Verkehrsverlagerung	Verkehrsvermeidung	Verkehrsoptimierung
•	•		•

3.3 Leitmaßnahme: Qualitätssicherung der Pünktlichkeit und Reisekette

Begründung der Auswahl

Mit dieser Maßnahme ist es das Ziel der Arbeitsgruppe, alle potentialträchtigen Ortslagen mit einer hohen Bevölkerungsdichte bevorzugt mindestens mit einem 15 Minutentakt im Nahverkehrsangebot in der Zeit von 6 bis 22 Uhr an Werktagen zu versorgen. Die Umsetzung kann auch durch On-Demand-Angebote erfolgen.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe ÖV/SPNV schlägt hierzu folgende Handlungsschritte bis 2030 vor:

Maßnahmen/Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Herstellung von Verlässlichkeit/Pünktlichkeit, einheitliches LSA: Kommunen	(•)	•	
Vertaktung mindestens im 15-Minuten-Takt		•	
Sicherstellung des Informationsflusses in Echtzeit	•		
Angebotslücken mit flexiblem Bedienformen schließen		•	
Konzepterstellung (Einbeziehung aller am ÖPNV beteiligten Akteure unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Finanzverantwortung)	•		
Klarer struktureller Aufbau des ÖPNV in unterschiedlichen Netzkategorien		•	

Herausforderungen

Punkt-zu-Punkt-Verbindungen bei festem Linienweg schwierig umzusetzen
Handhabbarkeit und praktische Umsetzung

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen	Verkehrsverlagerung	Verkehrsvermeidung	Verkehrsoptimierung
	•		•

3.4 Leitmaßnahme: Vernetzung mit den Verkehrsträgern des Umweltverbunds

Begründung der Auswahl

Neue Fahrgäste bzw. neu akquirierte Fahrgastgruppen können durch eine bessere Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbunds (insbesondere durch Bike+Ride) sowie die Individualisierung des ÖPNV mittels Ausbau und vertrieblicher Integration von Sharing-Angeboten gewonnen werden. Dabei sollten individuelle Sharing-Angebote nicht in Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV stehen.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe ÖV/SPNV schlägt hierzu folgende Handlungsschritte bis 2030 vor:

Maßnahmen/Handlungsschritte	kurz- fristig	mittel- fristig	lang- fristig
Integration Bus/Bahn/Sharing/Taxi	•		
Vereinfachung von Tarifen, Angebot für Home-Office (FlexAbo)	•		
Erleichterung von Information und Buchung		•	
Betriebliches Mobilitätsmanagement	laufend		
Ausbau von Bike & Ride Stationen (inkl. Radstationen)	•		
Einrichtung zusätzlicher Mobilitätstationen	(•)	•	

Herausforderungen

Suburbanisierung und disperse Siedlungsstrukturen
Rahmenvorgaben für flexible Bedienformen

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2- Emissionen	Verkehrsverlagerung	Verkehrsvermeidung	Verkehrsoptimierung
•	•		•

3.5 Leitmaßnahme: Mehr Komfort im ÖPNV

Begründung der Auswahl

Während der Corona-Pandemie haben niedrige Nutzungszahlen im ÖPNV die Reise mit Bus und Bahn komfortabler gemacht für die verbliebenen Fahrgäste. Der ÖPNV muss ein Massentransportmittel bleiben.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe ÖV/SPNV schlägt hierzu folgende Handlungsschritte bis 2030 vor:

Maßnahmen/Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Qualitative Steigerung des Reiseerlebnisses im ÖPNV		•	
Erweiterung der Kapazität durch Taktverdichtung		•	

Herausforderungen
Disruption der Branche als Chance verstehen
Klärung der Finanzierung bei niedriger Nachfrage
Keine Steigerung der Wirtschaftlichkeit

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO ₂ -Emissionen	Verkehrsverlagerung	Verkehrsvermeidung	Verkehrsoptimierung
	•		

4 Dissenspunkte und Diskussionsansätze

- Landesnaturschutzverband AK Ludwigsburg:
 - Sollte die politische Entscheidung zu den Leitmaßnahmen 2021 erfolgen, empfiehlt sich bei den Tabellen zu den Handlungsschritten die Formulierung „bis spätestens 2030“ statt „bis 2030“

Anmerkung: Die Verbundlandkreise haben eine aufeinander abgestimmte Stellungnahme abgegeben.

- Rems-Murr-Kreis, LK Esslingen, LK Böblingen, LK Ludwigsburg, LK Böblingen:
 - Zu Punkt 3.1:
 - Eine weitere Absenkung des VVS-Ticketpreises sind für die Verbundlandkreise nur denkbar, wenn das Land die daraus resultierenden erheblichen dauerhaften Zusatzbelastungen vollumfänglich trägt. Eine

anteilige Kompensierung der Einnahmeausfälle u. a. durch die Verbundlandkreise ist finanziell nicht darstellbar

- Zu Punkt 3.2:
 - Eigene Trassen beschränkt auf Expressbusse werden für nicht sinnvoll und zielführend gehalten
 - Aufgabenträgerschaft für neue Expressbuslinien soll nicht die übrigen Schnellverbindungen in der Aufgabenträgerschaft der Verbundlandkreise betreffen
 - Ausdrückliche Vermeidung der im ÖPNV-Pakt abgeschlossenen Zuständigkeitsdiskussionen
 - Hinsichtlich Barrierefreiheit besteht bereits die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung zum 01.01.2022. Es ist hier zu beachten, dass zumindest die Verbundlandkreise selbst aufgrund einer untergeordneten Zahl an Fällen der Baulastträgerschaft nur einen begrenzten Einfluss auf die Umsetzung nehmen können.
- Verband Region Stuttgart:
 - Zu Punkt 3.1:

Mobilitätspass ist ungeeignet, weil Verkehr überregional nicht erschwert werden soll. Nationale oder (besser) europäische Lösungen sind erforderlich
- VVS:
 - zu Punkt 2: „Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Instrumente und Maßnahmen für die Region Stuttgart zu entwickeln, die Qualität des Öffentlichen Verkehrs zu verdoppeln und zu stärken sowie den konzeptionellen Rahmen für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Mobilität zu schaffen.“
 - Zu Punkt 3: Die CO₂-Emissionen sind bis 2030 ebenso wie die Lärm- und Schadstoffbelastung sowie der Flächenverbrauch für eine höhere Lebensqualität zu reduzieren.
 - zu Punkt 3.3: Den Eindruck einer geschlossenen Reisekette vermittelt die verkehrsmittelübergreifende Fahrgastinformation, die Mobilitätsgarantie und das einheitliche Ticket des VVS bereits heute. Hier geht es darum, dass die Anbieter der „niedrig hierarchisierten Verkehre“ auch noch die „letzte Meile“ mit organisieren sollen. Inhaltlich gehört es eher zum Punkt 3.4.

Der ursprünglich unter Leitmaßnahme 3.5 genannte Handlungsschritt „Hohe Sauberkeit in Bus und Bahn“ ist bereits heute ein Ziel der Aufgabenträger. Die explizite Aufführung dieses Themas im Positionspapier wird im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen rund um Corona für äußerst kritisch gehalten, da sich hier der Verdacht aufdrängen könnte, dass die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger nicht ihren Hygiene-Ansprüchen nachkommen würden.

5 Erläuterungen

** Zeithorizont, in dem die Handlungsschritte umgesetzt werden können:*

kurzfristig: 0-2 Jahre; mittelfristig: 3-6 Jahre, langfristig: 7-10 Jahre oder länger

***Erläuterungen:*

Reduktion CO₂-Emissionen:

Eine Emissionsminderung ist zu erreichen, indem Verkehrsmittel über eine höhere technische Effizienz und einen geringeren CO₂-Ausstoß verfügen. Zudem kann sich das individuelle Fahrverhalten positiv auf den CO₂-Ausstoß auswirken. Ökonomische Anreize oder bessere Informationen über CO₂-sparsames Verhalten unterstützen die Emissionsminderung

Verkehrsverlagerung:

Durch eine Verlagerung von höher emittierenden Verkehrsmitteln (Lkw, Pkw, Flugzeug) auf weniger stark emittierende Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Fahrrad, Gehen) lässt sich eine CO₂-Reduktion erreichen.

Verkehrsvermeidung:

Eine Verringerung des Verkehrsaufwandes als Vermeidungsmaßnahme lässt sich z. B. durch eine geänderte Raumordnung erreichen. Siedlungs- und Infrastrukturen, die kurze Wege zulassen und weniger Verkehr induzieren.

Verkehrsoptimierung:

Verkehrsoptimierung umfasst z. B. die bessere (höhere) Auslastung von Fahrzeugen. Zudem effiziente Routenplanung, Bündelung von Verkehren, Vermeidung von Leerfahrten, Anpassung der Transportfahrzeuge an die Gütermenge. Die Rückwirkung auf die Verkehrsnachfrage sollte dabei beachtet bleiben.

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart AG 3 Luftreinhaltung, Verkehrslenkung und Stauvermeidung



Strategiepapier

Endfassung (v4), Stand: 30.09.2020

**Teilnehmer der Arbeitsgruppe 3
Luftreinhaltung, Verkehrslenkung und Stauvermeidung**

Dr. Marion Mayer-Kreitz	VM, Ref. 22
Thomas Bucher	VM, Ref. 22
Dr. Annette Albers	Verband Region Stuttgart
Dr. Klaus Lönhard	Verband Region Stuttgart
Tobias Burkard	Regierungspräsidium Stuttgart
Gesine Kapelle	Handwerkskammer Region Stuttgart
Gerhard Pfeifer	BUND
Silke Drautz	LH Stuttgart
David Hueber	LH Stuttgart
Ralf Thomas	LH Stuttgart
Rainer Kapp	LH Stuttgart
Dr. Marselina Arkouli	LH Stuttgart
Simone Haug	LH Stuttgart
Marc Koch	Landesstelle für Straßentechnik
Matthias Straus	Landratsamt Rems-Murr
Stefan Hein	Landratsamt Rems-Murr
Christian Baron	Landratsamt Esslingen
Christoph Hubberten	Stadt Ludwigsburg
Dr. Stefan Belz	Stadt Böblingen
Jennifer Krause	Stadt Böblingen
Jeanine Großkloß	VM, Ref. 21
Dennis Fricken	VM, Ref. 44
Stephan Hellinger	StM

Inhaltsverzeichnis

1.	Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart	3
2.	Ziele der Arbeitsgruppe	3
2.1	Grundsätzliches	3
2.2	Was hat uns die Corona-Pandemie gezeigt?	3
3.	Leitmaßnahmen	4
3.1	Leitmaßnahme „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“	4
	Begründung der Auswahl als 1. Leitmaßnahme	4
	Wirkungen	5
	Quantifizierung von Zielen	5
3.2	Leitmaßnahme „Straßenausbau“	5
	Begründung der Auswahl als 2. Leitmaßnahme	5
	Wirkungen	5
	Quantifizierung von Zielen	6
3.3	Leitmaßnahme „Regionales Verkehrsmanagement“	6
	Begründung der Auswahl als 3. Leitmaßnahme	6
	Wirkungen	6
	Quantifizierung von Zielen	7
4.	Konsens-/Dissenspunkte	8
5.	Glossar	9
6.	Anlagen	10
6.1	Fact Sheet Leitmaßnahme „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“	10
6.2	Fact Sheet Leitmaßnahme „Straßenausbau“	11
6.3	Fact Sheet Leitmaßnahme „Regionales Verkehrsmanagement“	12
6.4	Fact Sheet ÖV (zur Weiterleitung an die AG ÖV, SPNV)	14

1. Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Der „Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart“ nimmt Bezug auf die Ergebnisse des ersten Mobilitätsgipfels der Region Stuttgart im Jahr 2015. In der Abschlusserklärung zu diesem Gipfel wurden gemeinsame Ziele wie die Erhöhung der Zuverlässigkeit der Mobilität, die Einhaltung der Grenzwerte für Luftreinhaltung sowie Lärm- und Klimaschutzziele definiert. Jede Arbeitsgruppe (AG) des Zukunftspaktes soll themenindividuelle Leitmaßnahmen für die Mobilitätsentwicklung in der Region formulieren, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Verkehrswende 2030 leisten können.

2. Ziele der Arbeitsgruppe

2.1 Grundsätzliches

Die AG befasst sich mit den Themen Luftreinhaltung, Verkehrslenkung und Stauvermeidung. Diese sind teilweise unvereinbar. So führt eine Verkehrslenkung im Störungs- oder Staufall während schwächerer Verkehrszeit zur Stauvermeidung/-verringerung und somit zu einem positiven Beitrag zur Luftreinhaltung. Zu Hauptverkehrszeiten ist jedoch mit einer solchen Maßnahme sehr wahrscheinlich allenfalls eine Verlagerung der Stau-/Überlastungssituation auf andere Streckenabschnitte zu erreichen und somit ggf. unwirksam.

Zu beachten sind auch die unterschiedlichen Zeithorizonte der Maßnahmen. Das Ziel der Luftreinhaltung benötigt Maßnahmen, die kurzfristig Erfolge zeigen. In der Stauvermeidung und Verkehrslenkung kommen vor allem langfristiger angelegte Maßnahmen, z.B. Investitionen in intelligente Verkehrssysteme oder Verkehrsinfrastruktur, zum Tragen.

2.2 Was hat uns die Corona-Pandemie gezeigt?

Aus den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie („Lockdown“) resultierten teils erhebliche Rückgänge der Verkehrsmengen auf dem Straßennetz. Auswertungen der Integrierten Verkehrsleitzentrale Stuttgart (IVLZ), der Landesstelle für Straßentechnik (LST) und des Verkehrsministeriums, Ref. 22 (VM) haben Folgendes gezeigt:

- Der Lockdown führte innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart zu einem Verkehrsrückgang von maximal 20 % in den Spitzenstunden bzw. 40 % bezogen auf den Gesamtverkehr.
- Auf den durch die LST ausgewerteten Bundesstraßenquerschnitten nahm der Verkehr um 40 % von Montag-Freitag sowie 60 -70 % am Wochenende ab.
- Auf den Bundesautobahnen nahm der großräumige Verkehr um ca. 50 % von Montag-Freitag sowie um 70 – 80 % am Wochenende ab.
- Es war vor allem ein deutlicher Rückgang des Freizeitverkehrs zu verzeichnen.
- In dieser Situation „funktionierte“ das Straßennetz. Staus und Unfälle waren auf einem sehr niedrigen Niveau. Unfälle hatten zudem wenig Einfluss auf den Verkehrsfluss, da die Kapazitäten auch dann noch ausreichten.

Stand Juli 2020 ist im Straßenverkehr das Vor-Corona-Niveau der Verkehrsmengen wieder erreicht oder sogar übertroffen. Die Auslastung des Öffentlichen Verkehrs ist deutlich geringer als „vor-Corona“. Viele Menschen befinden sich noch im Home-Office oder in Kurzarbeit. Die Schulen befinden sich noch nicht wieder im Regelbetrieb. Geschäftsreisen werden vermehrt mit dem Pkw durchgeführt.

Es ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbelastungen auf dem Straßennetz über das „vor-Corona“-Niveau hinaus weiter steigen werden. Mehr Staus und Unfälle werden voraussichtlich die Folge sein.

3. Leitmaßnahmen

Das Verkehrsgeschehen ist ein Prozess, das ein hohes Potential an Selbstregulierung in sich birgt sowie hochgradig komplex und vernetzt ist. Eingriffe jedweder Art können auch Wirkungen nach sich ziehen, die nicht beabsichtigt oder kontrollierbar sind.

Restriktive Maßnahmen, die den motorisierten Individualverkehr (MIV) betreffen, müssen zeitgleich durch adäquate Maßnahmen, z.B. im Öffentlichen Verkehr (ÖV), ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wurden von der Arbeitsgruppe auch Maßnahmen im ÖV diskutiert (s. Anlage 6.4).

3.1 Leitmaßnahme „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“

Begründung der Auswahl als 1. Leitmaßnahme

- Verkehrsvermeidung muss als Grundlage jedes weiteren Handelns stehen. Durch Verkehrsvermeidung können zeitliche und räumliche Verkehrsrückgänge erreicht werden.
- Nur wenn freie Kapazitäten auf dem Straßennetz geschaffen werden, kann ein Verkehrsmanagement seine volle Wirkung entfalten.
- Die verkehrlichen Auswirkungen durch den Lockdown haben gezeigt, welche verkehrlichen Auswirkungen die getroffenen restriktiven Maßnahmen teilweise hatten. Die Erkenntnisse aus den Auswirkungen des Corona-Lockdowns könnten als Hinweise für den Umfang zukünftiger Planungen genutzt werden. Beispielsweise hat das vermehrte Home-Office einen Beitrag zu einem signifikanten Verkehrsrückgang auf dem Straßennetz sowie im ÖPNV geleistet. Flexibleres Arbeiten führte zu einer zeitlichen Verlagerung des Verkehrs.
- Nur mit Verkehrsverhaltensänderungen, die in ihrer drastischen Ausprägung denen des Corona-Lockdowns vergleichbar sind, lässt sich eine Verkehrssituation erzielen, die den Zielen der Stauvermeidung und Luftreinhaltung entspricht. Eine Änderung des (Mobilitäts-)Verhaltens ist daher erforderlich. Diese erfolgt dann, wenn die erwünschte Verhaltensänderung den für den Verkehrsteilnehmer nahe liegendsten Weg darstellt. Entsprechende Maßnahmen, die dies unterstützen sollen, werden im Folgenden vorgeschlagen.

Wirkungen

- Verkehrsvermeidung
- Zeitliches Management der Straßenkapazität, z.B. durch Anpassung von Abfahrtszeiten aufgrund von Informationen oder Flexibilisierung der Arbeitszeit

Quantifizierung von Zielen

Um die der AG gesetzten Ziele hinsichtlich Stauvermeidung, Luftreinhaltung und Verkehrslenkung zu erreichen, sollen vom VM in den nächsten 5 Jahren folgende Dinge unternommen werden:

Leitmaßnahme: Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung	
	• 2-3 Mobilitätspakte unter Beteiligung der größten Arbeitgeber in der Region (vor allem: Home-Office, Betriebliches Mobilitätsmanagement) • In mehreren Institutionen der öffentlichen Verwaltung vermehrte Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen als Vorbildfunktion. • 1 Initiative zur Propagierung des Mobilen Arbeitens → Aufklärungsarbeit hinsichtlich verkehrlicher Wirkung (Kampagnen, Informationsmedien, ..), Öffentlichkeitsarbeit • 1 Veranstaltung oder Kampagne zur Beratung von Firmen und Kommunen hinsichtlich Betrieblichem Mobilitätsmanagement • 5 Veranstaltungen mit Kommunen zum Austausch von Erfahrungen und Informationen zur Verkehrsvermeidung / zeitl. Verlagerung von Verkehr
sowie	
	• Förderung des digitalen (Breitband-)Ausbaus (ggf. Kooperation mit dem IM)

3.2 Leitmaßnahme „Straßenausbau“**Begründung der Auswahl als 2. Leitmaßnahme**

- Eine räumliche Verlagerung von Verkehr kann nur erfolgen, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Das ist auch eine Voraussetzung für das regionale Verkehrsmanagement (s. Leitmaßnahme 3).
- Straßenausbau mit dem Ziel der Stauvermeidung erfolgt i.d.R. an Streckenabschnitten mit dauerhaft mangelnder Kapazität.
- Straßenausbau trägt zum Erzielen eines besseren Verkehrsflusses sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.
- Tangentialverbindungen können Strecken entlasten.
- Maßnahmen der „Digitalen Straße“ können ggf. zur besseren Ausnutzung der Kapazität beitragen.

Wirkungen

- Sinnvolle räumliche Verkehrsverlagerung
- Besserer Verkehrsfluss, Zeit- und Umwegersparnis
- Erhöhung der Verkehrssicherheit

Quantifizierung von Zielen

Um die der AG gesetzten Ziele hinsichtlich Stauvermeidung, Luftreinhaltung und Verkehrslenkung zu erreichen, sollen vom VM in den nächsten 5 Jahren folgende Dinge unternommen werden:

Leitmaßnahme: Straßenausbau
• Planung und Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen gemäß der Priorisierungsliste der Umsetzungskonzeption des Landes bis 2030 • Umsetzung des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan des Landes gemäß dem Landesstraßenbauprogramm • Vorrangige Realisierung der Pilotprojekte für Radschnellverbindungen • Unterstützung bei der Realisierung des RadNetz BW • Prüfung und ggf. weitere Planungsschritte von weiteren Temporären Seitenstreifenfreigaben auf BAB und autobahnähnlichen Bundesstraßen. • Bedarfsgerechter Ausbau Mitfahrer-(P+M)-Plätze an BAB und Bundesstraßen, möglichst mit digitaler Stellplatzbelegungserfassung und –information • Bedarfsgerechter Ausbau Lkw-Stellplätze an BAB und Bundesstraßen (B27, B29), möglichst mit digitaler Stellplatzbelegungserfassung und –information • Bedarfsgerechter Ausbau PWC-Anlagen
sowie
• Förderung der digitalen Straße (autonomes Fahren, Elektromobilität, Platooning, ...) • Förderung nachhaltigen Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, ...)

3.3 Leitmaßnahme „Regionales Verkehrsmanagement“**Begründung der Auswahl als 3. Leitmaßnahme**

- Regionales Verkehrsmanagement kann zu einer zeitlichen, räumlichen und modalen Umverteilung des Straßenverkehrs beitragen.
- Regional abgestimmte Lösungen führen zu einer fairen Verteilung von Belastungen.
- Durch organisatorische, informative und technische Vernetzung aller beteiligten Institutionen kann ein besseres Management des Verkehrs in der Region Stuttgart erzielt werden.

Wirkungen

- In der Region abgestimmtes, zuständigkeitsübergreifendes, kooperatives Verkehrsmanagement
- Erzielen einer besseren Verkehrslenkung und –Steuerung und damit eines besseren Verkehrsflusses mit gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Verbesserung der Intermodalität unter Einbezug aller Verkehrsarten
- Mehr Einfluss auf Routingdienste in Bezug auf Strategiekonformes Routing, (vgl. Projekte Socrates 2.0, City2Navigation, SATURN, BIS 2/BEMAS); u.A. Vermeidung von Verkehr durch Wohngebiete und Städte

Quantifizierung von Zielen

Um die der AG gesetzten Ziele hinsichtlich Stauvermeidung, Luftreinhaltung und Verkehrslenkung zu erreichen, sollen vom VM in den nächsten 5 Jahren folgende Dinge unternommen werden:

Leitmaßnahme: Regionales Verkehrsmanagement

- Mobilitätszentrale BW (kVLZ) dauerhaft betreiben (Finanzierung und Personal)
- Ringzentrale auf die gesamte Region Stuttgart ausweiten
- Herstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen an den Verkehrsrechnern und Lichtsignalanlagen
- Bedarfsgerechte Erneuerung und Erweiterung von VBA
- 5 Veranstaltungen zur Beratung und Politischen Unterstützung der Ansprache von Landkreisen und Kommunen durch die Mobilitätszentrale und das RPS Ref. 45
- Nach Möglichkeit ab dem Jahr 2022 Verkehrslagebeobachtung und ggf. Verkehrssteuerung zusätzlich auf Basis der Einschätzungen von Verkehrsingenieuren
- Routing: Aufbau eines Strategieeditors für die Übermittlung von Strategiekonformen Routinginformationen und Belieferung des MDM mit Datensätzen zum Strategiekonformen Routing

sowie

- Routing: Prüfung der Schaffung einer gesetzl. Grundlage (Bundesrat, MobiG) zur Übernahme/Verarbeitung von Strategiekonformen Routinginformationen der öffentlichen Hand durch die Routingdienste (z.B. Sperrung bzw. Widerstandserhöhung von Strecken)

In den Fact Sheets (s. Anlage) sind die Ergebnisse der Diskussionen in den Treffen der AG im Einzelnen stichwortartig aufgeführt. Diese gehen teilweise über die hier genannten Aspekte und festgelegten Ziele hinaus bzw. liefern dazu den Hintergrund.

4. Konsens-/Dissenspunkte

Die AG sieht in der Thematik Stauvermeidung, Luftreinhaltung und Verkehrslenkung generell einen Zielkonflikt.

Stauvermeidung ist möglich, aber durch verkehrslenkende Maßnahmen meist nur streckenabschnittsbezogen, also punktuell, zu erreichen. Der verlagerte Verkehr bildet während der Hauptverkehrszeiten wahrscheinlich an anderer Stelle Staus.

Verkehrsmanagement kann nur in vollem Umfang funktionieren, wenn zeitliche oder räumliche Kapazitäten im Straßennetz zur Verfügung stehen. Andererseits besteht bei freien Kapazitäten die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer zum Umstieg vom ÖPNV auf das nunmehr staufreie Straßennetz animiert werden.

Maßnahmen, die der Stauvermeidung im Sinne eines besseren Verkehrsflusses dienen, sind auch der Luftreinhaltung förderlich. Einen besseren Verkehrsfluss bei gleichbleibender Verkehrsmenge zu erzielen, ist mit verkehrssteuernden oder -lenkenden Maßnahmen, auch in regionalem Zusammenhang, nur begrenzt möglich. Wo Kapazitäten fehlen, kann ein Straßenausbau sinnvoll sein. Ein Straßenausbau würde neue Kapazitäten eröffnen, es droht induzierter (Neu-)Verkehr.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass drastische Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung oder zumindest zur zeitlichen Verlagerung des Verkehrs erforderlich wären, um einen wirklich wesentlichen Effekt der Verkehrsmengenreduktion auf dem Straßennetz zu bewirken. Dem stehen große (volks-)wirtschaftliche und soziale Kosten sowie Einbußen und Einschränkungen der Lebensqualität entgegen.

Auf jeden Fall sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf adäquate und für den Verkehrsteilnehmer akzeptable Alternativen im ÖV bereit zu stellen.

5. Glossar

BAB	Bundesautobahn
IM	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
IVLZ	Integrierte Verkehrsleitzentrale Stuttgart
kVLZ	kooperative Verkehrsleitzentrale
LST	Landesstelle für Straßentechnik
MDM	Mobilitätsdatenmarktplatz des Bundes
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MobiG	Mobilitätsgesetz Baden-Württemberg
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Verkehr
P+M	Parken und Mitfahren
PWC	Parkplatz mit WC-Anlage
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
VM	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage

6. Anlagen

6.1 Fact Sheet Leitmaßnahme „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“

Maßnahme: Verkehrsvermeidung und zeitl. Verlagerung (räumlich, modal → Regional. Verkehrsmanagement)
Inhalte: - Home-Office - Amtsgänge online erledigen - Flexible Arbeitszeiten, z.B. im Rahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements (→ Mobilitätspakt?) - Besprechungen/Konferenzen tel. oder online?
Beabsichtigte Wirkung: - Verkehrsvermeidung - Zeitliches Management der Straßenkapazität durch Flexibilisierung der Arbeitszeit
Mögliche Wechselwirkung: - Insgesamt weniger Verkehr (weniger Wege)
Hemmnisse: - Angebote müssen vorhanden und akzeptabel sein - Bereitschaft und Möglichkeiten des Arbeitgebers (Home-Office, flexible Arbeitszeiten vs. Schichtbetrieb)
Umsetzung: - <u>Förder- / Beratungsmöglichkeiten durch das VM?</u> - Öffentliche Hand als „gutes Beispiel“

6.2 Fact Sheet Leitmaßnahme „Straßenausbau“

Maßnahme: Straßenausbau
Inhalte: - Umsetzung BVWP - Umsetzung GVP des Landes (Maßnahmenplan Landesstraßen) - Bau von Radschnellverbindungen
Beabsichtigte Wirkung: - Entlastung des übrigen Verkehrsnetzes, Herstellung von Tangentialverbindungen - Besserer Verkehrsfluss, Zeit- und Umwegersparnis - Verkehrssicherheit erhöhen (durch Bündelung auf leistungsfähigen Trassen und durch Trennung von anderen Verkehrsarten durch Außerortsstraßen) - Sinnvolle Verlagerung von Verkehr / Verkehr durch Wohngebiete und Städte vermeiden
Mögliche Wechselwirkung: - Induzierter Verkehr (mehr Wege mit dem MIV)
Hemmnisse: - Kosten - Personal zur Umsetzung - Politischer Wille
Umsetzung: - Mittelfristig möglich
Zielerreichung: - Ja, für die Luftreinhaltung in Stuttgart - Insgesamt verkehrsvermeidend?? Sicherlich nicht weniger Verkehr, aber eine bessere Verteilung

6.3 Fact Sheet Leitmaßnahme „Regionales Verkehrsmanagement“

Maßnahme: Regionales Verkehrsmanagement inkl. Routing + Parken
Inhalte: - Organisatorische, informative, technische Vernetzung! (Bsp.: RPS und IVLZ stimmen Reinigungsarbeiten ab) - Technik für regionales Verkehrsmanagement und autonomes Fahren in die Fläche bringen - Regional abgestimmte Lösungen für Zuflussregulierung des MIV in der Stadt - Gemeinsame Standards Region / BRD - Informationsweitergabe (Stichwort: Verkehrsinformationszentrale), Öffentlichkeitsarbeit - Zielgerichtete, für den Nutzer gefilterte Information (Bsp: „Meine Strecken“ in VIZ-App) - Routing intermodal sowie zu alternativen Zielen (Parkplätzen, ...), wichtig: Information des Verkehrsteilnehmers! - Routing nach Vorgaben der öffentlichen Hand / Verbänden / Kommunen (s. mFund-Projekt SATURN der Partner IVLZ, LST, Frankfurt/M., Region München, Bayerisches Oberland, Österreich,...) - Abgestimmtes Vorgehen - Zuflussregelungsanlagen an Bundesstr. - Regionale Ereignis- und Baustellenkoordination (BEMaS des Landes) - Auch: Störfall-/Unfallmanagement, Baustellenkontrolle – Kampagne „Räumung von Unfallstellen“? - Parkmöglichkeiten einschränken / optimaler nutzen - Reservierte Parkplätze vs. keine Parkplätze - Dynamische Preisgestaltung, z.B. auch an Freizeitzielen → fahrtweckspezifisch steuerbar! - P+M ausbauen!
Beabsichtigte Wirkung: - In der Region abgestimmtes, kooperatives Verkehrsmanagement - Besserer Verkehrsfluss - Verkehrssicherheit erhöhen - Sinnvolle Verlagerung von Verkehr / Verkehr durch Wohngebiete vermeiden - Region als „Schwerpunkt“ mit mehr „Gewicht“ bei der Mitsprache - Routing-Dienste beeinflussen (s. auch Projekte Socrates 2.0 (BASt), City2Navigation (IVLZ)) - Systemoptimiert steuern, nicht individuell optimiert! - Vermeidung von Parksuchverkehr - Zeitliche und räumliche, ggf. auch modale Verkehrsverlagerung - Verteuerung des Parkens führt zu höherem Anteil ÖPNV (trifft nicht auf alle Fahrten zu!)
Mögliche Wechselwirkung: - Routingdienste - Mehr Verkehr auf den Hauptachsen - Intermodalität: erfordert ÖPNV als akzeptable Alternative - Kombination mit RoadPricing / City-Maut?

Hemmnisse:

- Kosten -> Finanzierung?
- Personal zur Umsetzung
- Ggf. Politischer Wille
- Akzeptanz der vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Routing-Dienste
- Fehlende gesetzliche Grundlage für das Routing (Bundesrats-Initiative?)
- Fehlende Akzeptanz des einzelnen Verkehrsteilnehmers für das Routing
- Wer wird „Zentralstelle“ für die Fläche → Zweckverband ?
- Akzeptanz beim Verkehrsteilnehmer (Routing, Parken)

Umsetzung:

- Reg. Verkehrsmanagement: Zeitnah möglich (s. Regionale Mobilitätsplattform)
- Parken: Zeitnah möglich (bei Stadt Stuttgart in Umsetzung)

Zielerreichung:

- Reg. Verkehrsmanagement: Hoch. Nicht weniger Verkehr, aber besser verteilt.
- Routing: Ja, aber nur, wenn die Routing-Dienste dies annehmen (müssen)
- Parken: Ja, aber vereinheitlichen! Wer legt z.B. die Preise fest?
- Parken: Insgesamt verkehrsvermeidend??

6.4 Fact Sheet ÖV (zur Weiterleitung an die AG ÖV, SPNV)

Maßnahme: Ausbau / Verbesserung des ÖPNV (auch: straßengebundener ÖPNV)
Inhalte: - Ausbau des ÖPNV, Kapazitätserhöhung - Anreize zur Nutzung - Verbesserung der Taktung - Vereinheitlichung der Anforderungssysteme / Priorisierung - Unterrichtsbeginn Schulen, Hochschulen ab 9 Uhr - Ausbau von P+R - Vergünstigen von Dienstfahrten mit dem ÖV
Beabsichtigte Wirkung: - Höhere Attraktivität des ÖPNV - Ausfallsicherheit (Verlässlichkeit)
Mögliche Wechselwirkung: - Tws. Verkehrsflächenverbrauch zu Ungunsten des MIV - Freigabezeiten an LSA zu Ungunsten des MIV
Hemmnisse: - Kosten - Personal zur Umsetzung
Merkmale zur Weitergabe an die AG Öffentlicher Verkehr, SPNV: - Finanzierung, Infrastruktur (Fokus: SPNV) - Siedlungsstruktur - Pünktlichkeit der Reisekette - Integrierte Nahmobilität - Sicherheit, Qualität - Betriebl. Mobilitätsmanagement - Nutzung neuer Technologien Wg. Corona: - Wie bekommt man die Fahrgäste wieder zum ÖV zurück? - Wichtig: Abonnenten halten / zurückgewinnen! - Vorschlag: Preise der 1. Klasse senken oder 1. Klasse für alle freigeben - Verbessern: Takt, Qualität, Ausbau, Informationen - Vorschlag: Sonderkonditionen einführen / ausweiten (z.B. Netznutzung Sommerferien)

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Positionspapier

Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz

November 2020

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe

Name	Institution/Organisation
Attila Gálity	Verband Region Stuttgart
Gesine Kapelle	Handwerkskammer Region Stuttgart
Gudrun Zühlke	ADFC
Martin Armbruster	Landeshauptstadt Stuttgart
Jana Janson	Wirtschaftsregion Stuttgart
Götz Bopp	IHK Region Stuttgart
David Korte	Universität Stuttgart
Sawas Alessandro Cuscianna	Logwin Renningen (angemeldet, jedoch nicht teilgenommen)
Thorsten Munk	MEGA Stuttgart GmbH (angemeldet, jedoch nicht teilgenommen)
Kerstin Prohaska-Haug	Verkehrsministerium, Ref. 37

1 Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Der Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart nimmt Bezug auf die im Anschluss an den Mobilitätsgipfel Region Stuttgart 2015 formulierte Abschlusserklärung. In dieser wurden die gemeinsamen Ziele wie die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Zukunftsfähigkeit der Mobilität sowie die Einhaltung der Grenzwerte für Luftreinhaltung und der Lärm- und Klimaschutzziele definiert. Die Ziele des 2019 initiierten Zukunftspaktes Mobilität Region Stuttgart sind es, einen Beitrag zur Verkehrswende in der Region Stuttgart zu leisten sowie das Engagement der beteiligten Akteure ebenso wie laufende und künftige Prozesse sichtbar zu machen.

Hierzu formulieren fünf thematische Arbeitsgruppen des Zukunftspaktes jeweils individuelle Leitmaßnahmen für die Mobilitätsentwicklung in der Region, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Verkehrswende 2030 leisten können. Das Positionspapier gibt das mehrheitlich zugestimmte Ergebnis der Arbeitsgruppe und nicht notwendigerweise die politische Zustimmung der beteiligten Leitungsebenen wider.

2 Die urbane Logistik in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung haben das öffentliche Leben in erheblichem Maße eingeschränkt und gleichzeitig die Abhängigkeit von funktionierenden logistischen Infrastrukturen aufgezeigt. Im Straßengüterverkehr waren erhebliche Wartezeiten und Verzögerungen zu verzeichnen, die auf diverse Unsicherheiten bei den Akteuren in den Logistikketten aufgrund unklarer rechtlicher Vorgaben, verschärfte Grenzkontrollen oder teilweise auch auf eine heruntergefahrte Industrieproduktion zurückzuführen waren. In der Schienengüterlogistik kam der wesentliche systembedingte Vorteil zum Tragen, auf diese Weise große Gütermengen kontaktarm und mit geringem Infektionsrisiko transportieren zu können.

Auch im Bereich der Citylogistik veränderte die Corona-Pandemie Unternehmenssituationen und Lieferverkehre. Die meisten Kurier-, Express- und Paketdienstleister (KEP) stellten bei Zulieferungen auf eine kontaktlose Übergabe um. Durch das Hinterlegen von Paketen an Wunschorten wurde der Kontakt zwischen Zusteller*Innen und Empfänger*Innen vermieden und das Infektionsrisiko gesenkt. Während das Paketvolumen an Unternehmenskunden sank, stieg es im Privatkundensektor stark an. Zur Kontaktvermeidung stiegen laut einer repräsentativen Studie des Instituts für Management- und Wirtschaftsforschung (IMWF) vor allem Familien mit Kindern auf die Lieferung von Lebensmitteln um. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im August/September war 2020 ein Plus von etwas mehr als zehn Prozentpunkten zu verzeichnen. Die Corona-Pandemie hat die hohe Abhängigkeit der Logistikverkehre von stationärem Handel und Online-Handel aufgezeigt.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, mithilfe intelligenter und vernetzter Logistikkonzepte die Organisation der Lieferverkehre zu optimieren und dadurch möglichst auch zu reduzieren. Besonders im begrenzten Flächenangebot des öffentlichen Raumes, in dem MIV, Rad- und Fußverkehr, ÖPNV und Wirtschaftsverkehr sowie Flächen für Verteilzentren und Mikro-Depots miteinander konkurrieren, ist der Fokus auf eine integrierte Stadt- und Verkehrsplanung unter Berücksichtigung logistischer Verkehre zu legen.

3 Ziele der Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz

Die Arbeitsgruppe hat sich im Laufe der Sitzungen im Wesentlichen mit den Themen Citylogistik und Wirtschaftsverkehr im urbanen Raum befasst, da hier der größte Handlungsbedarf identifiziert wurde.

Strukturelle Veränderungen in der Produktion, im Handel, im Nutzerverhalten und im Transportwesen sowie die Belastung von Umwelt und Mensch rücken die Themen Citylogistik und Güterverkehr zunehmend in den Fokus der Stadt- und Raumplanung. Die Verdichtung und Verkehrszunahme sowie ein steigendes Paketaufkommen führen zu immer stärker hervortretenden Problemen im Zusammenhang mit dem Güterverkehr im urbanen Raum. Der Wirtschaftsverkehr und die Logistik stellen einerseits die Versorgung der Bevölkerung sicher, andererseits werden sie aber auch aufgrund des Lärms, der Abgase und des Staus als störend empfunden. Das Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Nutzungskonflikte im fließenden und ruhenden Güterverkehr abzubauen, künftig zu vermeiden und gleichzeitig für eine lebenswerte Stadt eine leistungsfähige Güterversorgung unter Berücksichtigung von Gesundheit, Ökologie und Lebensqualität zu schaffen. Dabei sollen die CO₂- und die Lärmemissionen und möglichst auch das Verkehrsaufkommen reduziert werden.

Die Zunahme der Integration logistischer Infrastrukturen nicht nur außerhalb urbaner Gebiete, sondern zunehmend in verdichtete Stadträume ist geprägt von einem ökonomischen und öko-

logischen Effizienzgedanken. Herausforderung ist es, künftig funktionale Ladeeinheiten gesellschafts- und stadtverträglich in den urbanen Raum zu integrieren. Nachdem dem Thema der urbanen Logistik in der Stadt- und Verkehrsplanung bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ist es das Anliegen dieser Arbeitsgruppe, durch aufeinander abgestimmte Logistik- und Verkehrskonzepte zukunftsorientierte und resiliente Lösungen zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Landes zu leisten. Für eine erfolgreiche Verkehrswende ist eine Einbeziehung und aktive Steuerung der urbanen Logistik eine der zentralen kommunalen Aufgaben. Dabei erscheint es wichtig, auf ggf. bereits bestehenden Aktivitäten, Pilotprojekten und bereits vorhandenen Maßnahmen aufzubauen. Städte, die das Thema der Logistik bereits im Fokus haben, sollen auf ihrem Weg unterstützt und gestärkt werden, um die Grundlagen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zu schaffen. Städte, für die die urbane Logistik bislang kaum von Bedeutung war, sollen sensibilisiert und in der Schaffung der notwendigen Grundlagen und Strukturen unterstützt werden.

4 Leitmaßnahmen

Die Optimierung des städtischen Güterverkehrs durch die Kommunen ist eine zentrale Herausforderung der Stadt- und Verkehrsplanung, jedoch auch „Tagesgeschäft“ der Stadtverwaltung. Das gegenwärtige wie auch das zu erwartende Wachstum in der urbanen Logistik führt zu mehr Lieferverkehr und Flächenverbrauch, mehr Störereignissen zwischen ruhendem und fließendem Verkehr und auch zu höheren CO₂-Emissionen. Verkehrs- und Lärmbelastungen in Innenstädten und Wohngebieten durch einen zunehmenden Lieferverkehr aufgrund von Online-Handel, zunehmende Mehrfachfahrten aufgrund von Nicht-Antreffen der Kund*Innen, fehlende Synergien von Logistikanbietern in Liefergebieten sind weitere Herausforderungen, die bei künftigen Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz hat für die Region Stuttgart daher Leitmaßnahmen mit dem Zielhorizont 2030 entwickelt, die einen Beitrag leisten können, um den Herausforderungen einer zukunftsfähigen und klimafreundlichen urbanen Logistik zu begegnen. Den Akteuren in der Region wird empfohlen, einzelne Maßnahmen in ihre Entscheidungsprozesse aufzunehmen und in eigener Verantwortung oder gemeinsam mit Projektpartnern umzusetzen. Hierbei sind je nach den Gegebenheiten und möglichen Erfahrungswerten in der Kommune zwischen erfolgsrelevanten und optionalen Handlungsschritten zu differenzieren.

4.1 Leitmaßnahme: Kommunale Logistikbeauftragte in der Region Stuttgart

Begründung der Auswahl

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine institutionelle Verantwortlichkeit für den Themenbereich Citylogistik und Güterverkehr innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen aufzubauen und stärken.

Zentrale Aufgabe einer/s Logistikbeauftragten wird es sein, die an Logistikverkehren beteiligten Akteure, in erster Linie Logistikunternehmen, Stadt, Wirtschaft, Einzelhandel und Verbände zu vernetzen. Die/der Logistikbeauftragte fungiert als „Kümmerer“ und Anlaufstelle für logistische Themen, steuert die Querschnittsmaterie Logistik verwaltungsintern und ist offizieller Ansprechpartner/in nach innen und außen für alle an Logistikthemen beteiligten Akteure.

Verwaltungsintern verantwortet die/der Logistikbeauftragte unter der Prämisse der Flächen-sicherung die Implementierung von Logistikthemen in städtebauliche und planerische Aufgaben z. B. bei Neubauprojekten oder grundlegenden Umgestaltungen von Bestandsquartieren. So ist es eine kommunale Herausforderung, Logistikflächen in der notwendigen Größe und Lage zu sichern und zu akquirieren. Dies können mobile (Mikro-)Hubs im Straßenraum, dauerhaft installierte innerstädtische Umschlagpunkte oder regionale Güterverteilzentren sein, wobei auch auf der Ebene einzelner Gebäude oder Gebäudeensembles (infrastrukturelle) Maßnahmen für die Versorgung der Bürger*Innen und Unternehmen vorgesehen werden können. Die Tätigkeit des/der Logistikbeauftragten zielt dabei aber nicht nur auf die Vorbereitung und Schaffung eines künftigen Zustandes, sondern dient auch der Sicherstellung, dass kleinere und größere konkrete Maßnahmen im Bestand, etwa für (Pilot-)Projekte zur akuten Verbesserung der Rahmenbedingungen in Absprache mit den oben genannten Akteuren umgesetzt werden können.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor, an denen sich die umsetzenden Institutionen orientieren können:

Handlungsschritte	kurz- fristig*	mittel- fristig*	langfris- tig*	mögliche Zustän- digkeit
Erhebung der Ist-Situation: Welche Kommunen haben bereits Logistikbeauf- tragte?	●			VRS
Aufgabenbereich für die Funktion „Logistikbeauftragte/r“ definieren	●			VM, IHK
Sensibilisierung von Kommunen für Thema und Personalstelle	●			VM, VRS
Anstoßfinanzierung/Förderung der Region, ggf. des Landes (Personalstelle), vorbehaltlich der Finanzierungszusage	●			Landesregierung, VRS
Klärung der institutionellen Verantwortlichkeit innerhalb der Organisation	●			Kommune, LK
Angemessene Ausstattung mit Haushaltsmitteln sowie Verstetigung dieser für langfristige Sicherung dieser Aufgaben	●	●		Kommune, LK
Regionale Vernetzung der/des Logistikbeauftragten	●	●		IHK, VRS
Anbindung an Gemeinderat/Fachausschüsse	●	●		Kommune, LK
Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten einrichten	●			Städtetag, VRS

Die Wirkung der Leitmaßnahme in Form einer Sensibilisierung wird wie folgt bewertet:

Reduktion CO ₂ -Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
	•	•	•

4.2 Leitmaßnahme: Kampagne/Bewusstseinsbildung zum Thema Logistik in der Region Stuttgart

Begründung der Auswahl

Der Mobilitätsbegriff an sich und der gesellschaftlich wie politisch diskutierte Wandel der Mobilität ist in höchstem Maße personenverkehrszentriert. Die Gütermobilität hierbei nicht in dem ihrer Bedeutung gerecht werdenden Maße zu integrieren, kann den angestrebten Mobilitätswandel zeitlich verlangsamen und in seiner positiven Wirkung auf die Schutzgüter hemmen. Die Flächen und Infrastrukturen, auf denen die Personen- und die Gütermobilität stattfindet, sind überwiegend dieselben, weshalb es eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf, wenn Anpassungen für die Mobilität der Zukunft in der Stadt- und Verkehrsplanung diskutiert und umgesetzt werden.

Dadurch steigen die Chancen, Konflikte um die Nutzung von Infrastruktur- und Verkehrsflächen zwischen den verschiedenen Nutzergruppen zu reduzieren oder bestenfalls zu vermeiden.

Ziel dieser Leitmaßnahme ist es, Konsumenten, Unternehmen sowie Entscheidungsträger*Innen in kommunalen Institutionen für die Bedeutung logistischer Verkehre und deren ökologischem Auswirkungen zu sensibilisieren. So sollte ein Bewusstsein über die Kosten und Nutzen der Logistikketten und insbesondere der „vorletzten und letzten Meile“ geschaffen werden. Auch die Ausweisung des ökologischen Fußabdrucks im (Online-) Handel stärkt die Wahrnehmung und letztlich die Wertigkeit der Logistik. Der/die Logistikbeauftragte fördert durch Informationsveranstaltungen, Publikationen, Workshopreihen etc. in Zusammenarbeit mit den Akteuren die institutionelle Verankerung des Themas Logistik in der Region.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor, an denen sich die umsetzenden Institutionen orientieren können:

Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	mögliche Zuständigkeit
Sensibilisierung der Verwaltungen und der Gemeinderäte	•			VM, IHK, Kommunen
Schaffung rechtlicher Voraussetzung zur Integration von Logistik in Bauleitplanung/ Handlungsleitfaden mit Entwicklungsschritten und Maßnahmen		•		Landesregierung
Einbeziehung der Handel-/Einzelhandelsverbände	•			VM, Kommunen

„Logistik-Olympiade“: Auszeichnung von Handelsunternehmen für herausragende ökologische Praxis der Lieferlogistik im Stadtzentrum	•			noch offen
Organisation von Informationsveranstaltungen, Logistik-Tagen	•			noch offen
Fortbildungen/Workshops für Unternehmen	•	•		IHK, VRS, Fachverbände

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO ₂ -Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•	•	•

4.3 Leitmaßnahme: Logistikkonzepte in der Region Stuttgart

Begründung der Auswahl

Zur Beschleunigung der Verkehrswende ist eine unterschiedliche, Interessen ausgleichende Flächenverteilung hilfreich, die bestenfalls Synergien zwischen mehreren Nutzungen ermöglicht, z. B. indem mehrwertorientierte Mobilitätsschnittstellen zwischen dem Personen- und dem Güterverkehr geschaffen werden. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, sind stadtverträglich gestaltete Mobilitäts-Hubs, über die die Personenmobilität des Umweltverbunds abgewickelt werden, die aber gleichzeitig dazu dienen, „Dinge“ des täglichen Bedarfs (Bäcker, Metzger, Lebensmittel und andere Dienstleistungen) zu integrieren und auch den Empfang und den Versand von Paketen abzuwickeln.

Neben derartigen Mobilitäts-Hubs, die künftig zum Standard in jeder Kommune gehören sollten und einen großen Beitrag zur Quartiers- und Zentrumsentwicklung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten leisten können, bieten sich, abhängig von den individuellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kommune, viele weitere kleine, mittelgroße und große Maßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffsintensität an, um die Citylogistik zu optimieren.

Um derartige Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, bedarf es konkreter Logistikkonzepte, die unter Mitwirkung der verschiedenen Akteure (u. a. Stadtpolitik und -verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende) entwickelt werden und die mit klaren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben eine planungssichere Umsetzung sicherstellen. Damit ist eine wesentliche Aufgabe der/des Logistikbeauftragten benannt.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz schlägt hierzu folgende modellhafte Handlungsschritte bis 2030 vor, an denen sich die umsetzenden Institutionen orientieren können:

Handlungsschritte	kurz- fristig	mittel- fristig	langfris- tig	mögliche Zustän- digkeit
Fördermöglichkeiten bei Bund nutzen (Förderrichtlinie „Städtische Logistik“)	●			Kommunen
Konzeptionsförderung durch das Land	●			VM
Modellprojekt: Bündelung von Unternehmensbedarfen	●			VM, IHK, Kommunen
Definition/Ausweisung von Eignungsflächen für Mobilitäts-Hubs und andere City-Logistik-Lösungen	●	●		Kommunen
Einrichtung von Innovationsräumen für Lieferlogistikunternehmen (Reallabor)		●		Uni, Kommunen
Dialog mit Bürgern, Händlern, Lieferanten und Logistikunternehmen	●	●		Kommunen
Flächennutzung für Micro-Hubs planen und ermöglichen	●			Kommunen
Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. für Quartierslogistik, förder-technische Instrumente, Bevorzugung klimafreundlicher, emissionsarmer Mo-bilität), Hinwirken auf Anpassung des Baurechts	●	●		Landesregierung

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2- Emissionen**	Verkehrsverlage- rung**	Verkehrsvermei- dung**	Verkehrsoptimie- rung**
●	●	●	●

5 Dissenspunkte und Diskussion

- VRS: Tabellen mit Handlungsschritten, Zeitschiene und Zuständigkeiten zu tiefgehend. Ziel ist es, die Leitmaßnahmen und Unterziele dauerhaft zu etablieren, ein Ablaufplan ist nicht notwendig, da die Umsetzung den handelnden Organisationen überlassen ist und nicht den aufgelisteten Handlungsschritten entsprechen muss und die Projektdauer variieren kann. Die Zuständigkeiten wurden in den anderen AGs nicht verteilt, daher sollte sie hier ebenso offengehalten werden.
- Ref. 37, Verkehrsministerium: Eine regelmäßige Erfolgskontrolle der Maßnahmen sollte erfolgen, um die Wirksamkeit prüfen und gewährleisten zu können.
- Abt. 4, Verkehrsministerium: Emissionsfreie Gewerbe- und Logistikstandorte als Modellprojekt

6 Anmerkungen

* Zeithorizont, in der Handlungsschritte umgesetzt werden können:

kurzfristig: 0-2 Jahre; mittelfristig: 3-6 Jahre, langfristig: 7-10 Jahre oder länger

****Erläuterungen:**

Reduktion CO2-Emissionen:

Eine Emissionsminderung ist zu erreichen, indem Verkehrsmittel über eine höhere technische Effizienz und, einem geringeren CO2-Ausstoß verfügen. Zudem kann sich das individuelle Fahrverhalten positiv auf den CO2-Ausstoß auswirken. Ökonomische Anreize oder bessere Informationen über CO2-sparsames Verhalten unterstützen die Emissionsminderung

Verkehrsverlagerung:

Durch eine Verlagerung von höher emittierenden Verkehrsmitteln (Lkw, Pkw, Flugzeug) auf weniger stark emittierende Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Fahrrad, Gehen) lässt sich eine CO2-Reduktion erreichen.

Verkehrsvermeidung:

Eine Verringerung des Verkehrsaufwandes als Vermeidungsmaßnahme lässt sich z. B. durch eine geänderte Raumordnung erreichen. Siedlungs- und Infrastrukturen, die kurze Wege zulassen und weniger Verkehr induzieren.

Verkehrsoptimierung:

Verkehrsoptimierung umfasst z. B. die bessere (höhere) Auslastung von Fahrzeugen. Zudem effiziente Routenplanung, Bündelung von Verkehren, Vermeidung von Leerfahrten, Anpassung der Transportfahrzeuge an die Gütermenge. Die Rückwirkung auf die Verkehrsnachfrage sollte dabei beachtet bleiben.

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Positionspapier

Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität

November 2020

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Name	Organisation
Werner Hauser	Stadt Göppingen
Dr. Dirk Rothenstein	DB Regio AG - S-Bahn Stuttgart
Joseph Michl	LNK AK Stuttgart
Jörg-Michael Wienecke	Landkreis Göppingen
Ulrich Weber	VDV
Thomas Eisenmann	Landkreis Esslingen
Matthias Knobloch	Stadt Ludwigsburg
Dr. Annette Albers	Verband Region Stuttgart
Dr. Klaus Lönhard	Verband Region Stuttgart
Ella Witowski	VVS
Gesine Kapelle	Handwerkskammer Region Stuttgart
Klaus-Peter Gussfeld	BUND
Dr. Witgar Weber	WBO
Monika Burkard	NVBW
Rainer Kapp	Landeshauptstadt Stuttgart
Silke Drautz	Landeshauptstadt Stuttgart
Michael Hagel	Landeshauptstadt Stuttgart
Dr. Jürgen Görres	Landeshauptstadt Stuttgart
Friedrich Huster	Landeshauptstadt Stuttgart
Philipp Hinger	SSB AG
Alexandra Bading	Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)
Alexander Koschke	Landkreis Böblingen
Oliver Tuschinski	Stadt Böblingen
Constanze Schmidt-Winter	EnBW

1 Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Der Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart nimmt Bezug auf die im Anschluss an den Mobilitätsgipfel Region Stuttgart 2015 formulierte Abschlusserklärung. In dieser wurden die gemeinsamen Ziele wie die Erhöhung der Zuverlässigkeit und Zukunftsfähigkeit der Mobilität sowie die Einhaltung der Grenzwerte für Luftreinhaltung und der Lärm- und Klimaschutzziele definiert.

Die Ziele des 2019 initiierten Zukunftspaktes Mobilität Region Stuttgart sind es, einen Beitrag zur Verkehrswende in der Region Stuttgart zu leisten sowie das Engagement der beteiligten Akteure ebenso wie laufende und künftige Prozesse sichtbar zu machen. Weiterhin sollen Beiträge zur Zuverlässigkeit und Planbarkeit des Verkehrs sowie zur Gewährleistung der Mobilitäts- und Transportbedürfnisse geleistet werden.

Hierzu formulieren fünf thematische Arbeitsgruppen des Zukunftspaktes jeweils individuelle Leitmaßnahmen für die Mobilitätsentwicklung in der Region, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Verkehrswende 2030 leisten können. Das Positionspapier gibt das mehrheitlich zugestimmte Ergebnis der Arbeitsgruppe und nicht notwendigerweise die politische Zustimmung der beteiligten Leitungsebenen wider.

2 Die urbane Mobilität in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung haben das Mobilitätsverhalten stark verändert: Aus Sorge vor Ansteckungen mieden BerufspendlerInnen den ÖPNV und nutzten plötzlich vermehrt das Auto. Zur Kontaktvermeidung verlagerten sich zudem Einkäufe auf den Onlinehandel, was in der Folge einen gestiegenen Lieferverkehr induzierte.

Allerdings: Viele Menschen stiegen wegen der Infektionsgefahr auf das Fahrrad um. In einigen deutschen Großstädten – so auch in Stuttgart – entstanden Pop-up-Radwege, die für eine Umverteilung der Verkehrsfläche sorgten und dem Radverkehr mehr Platz zustanden. Die Pandemie sorgte dafür, Städte mit zeitweise weniger motorisiertem Verkehr als lebenswerter zu erkennen und gleichzeitig durch diese temporären Maßnahmen Entwicklungen zur Ausweitung des Radverkehrs und allgemein zur Flächenneuverteilung im Straßenraum zu beschleunigen. Es ist das Ziel, aus den Erfahrungen und Entwicklungen der Corona-Pandemie zu lernen und positive Aspekte für die Zukunft aufzugreifen: So haben Maßnahmen wie Homeoffice und eine generell flexiblere Arbeitszeitgestaltung dazu geführt, dass Pendlerverkehre sich verringerten oder sich zeitlich verschoben.

Laut der Studie Mobicor von Juni 2020 ging die Verkehrsleistung im öffentlichen Verkehr im Mai/Juni 2020 auf etwa 60% zurück. Allerdings ist für ein Gelingen der Verkehrswende und zur Verringerung der CO₂-Emissionen die verstärkte Nutzung und der weitere Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Umstellung des motorisierten Verkehrs auf emissionsfreie Antriebe notwendig und eine zentrale Herausforderung. Schwerpunkt der in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Maßnahmen sind daher diejenigen zur Stärkung der ÖPNV-Nutzung sowie zum weiteren Ausbau der Fahrradinfrastruktur.

3 Ziele der Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit den Themen Klimaschutz, E-Mobilität und Neue Mobilität. Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2030 um 40% gegenüber 1990 (gleichbedeutend mit 2010) zu reduzieren. Mit einem Beitrag von 31% an den Gesamtemissionen in Baden-Württemberg ist der Verkehr als einer der wesentlichen Verursacher von Treibhausgasen zu identifizieren. Wenngleich Pkw durch Effizienzsteigerung und schärfere Abgasvorschriften geringfügig klima- und umweltverträglichere

spezifische Emissionsbilanzen aufweisen, hebt das gestiegene Verkehrsaufkommen diese positiven Effekte wieder auf. So sind die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um über 10% gestiegen, was den besonderen Handlungsbedarf verdeutlicht.¹

Vor dem Hintergrund der Ziele des Landes und hinsichtlich der hohen Bedeutung des Individualverkehrs ist daher neben einem verbesserten und verdichteten ÖPNV ein marktdurchdringender Umstieg auf eine emissionsfreie Mobilität notwendig. Die E-Mobilität bietet hierbei den größten Beitrag zu einer klima-, umwelt- und sozialverträglichen Mobilitätswende und kann zu einer spürbaren Reduktion der Emissionen beitragen. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es daher, der gestiegenen verkehrlichen Nachfrage und der damit einhergehenden Effekte wie Schadstoffbelastung und CO₂-Emissionen aufgrund steigender Einwohnerzahlen in urbanen Gebieten durch die Verlagerung auf umwelt- und klimaverträglichere Verkehrsmittel zu begegnen. Deren Integration in kommunale Mobilitätskonzepte sowie die Verlagerung auf effizientere Verkehrsmittel sind ein zentraler Beitrag zu einer zukunftsfähigen Verkehrswende in der Region Stuttgart.

4 Leitmaßnahmen

Neben dem Ziel, die CO₂-Emissionen bis 2030 deutlich zu reduzieren, ist es die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe, Maßnahmen als Voraussetzung einer Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund oder elektrisch betriebene Fahrzeuge zu identifizieren, um einen Beitrag zu einer klimafreundlichen Verkehrswende in der Region Stuttgart zu liefern.

Die Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität hat für die Region Stuttgart daher Leitmaßnahmen mit dem Zielhorizont 2030 entwickelt, um den Herausforderungen einer zukunftsfähigen und klimafreundlichen Verkehrswende zu begegnen. Die Leitmaßnahmen kamen dabei durch Mehrheitsbeschluss zustande. Einige AG-TeilnehmerInnen sind der Überzeugung, dass härtere Maßnahmen notwendig sind, um die gesetzten Ziele erreichen zu können. Diese Anmerkungen und etwaige Dissenspunkte sind unter Kapitel 4 aufgeführt.

4.1 Leitmaßnahme: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einen Mobilitätspass

Begründung der Auswahl

Bei einem Mobilitätspass wird in einem Erhebungsgebiet eine verpflichtende Abgabe als Mobilitätsguthaben entrichtet, die Zugang zu einer vergünstigten oder kostenfreien ÖPNV-Nutzung gewährt. Die Maßnahme soll zu einer Verlagerung von Pkw-Verkehren auf den ÖPNV führen und gleichzeitig zur Finanzierung des ÖPNV beitragen. Eine fundierte Wirkungsabschätzung hierzu wird derzeit im Auftrag des Verkehrsministeriums erarbeitet. Die Maßnahme soll die Kosten des ÖPNV nicht nur an die direkten NutzerInnen weitergeben, sondern auch potentielle NutzerInnen an den finanziellen Aufwendungen beteiligen. Durch Verlagerung auf

¹ <https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/20190801>

den ÖPNV sollen die Innenstädte vom Kfz-Verkehr entlastet sowie Lärm, Luftverschmutzung und Stauereignisse verringert werden.

Die Leitmaßnahme zielt darauf ab, für den ÖPNV kalkulierbare Rahmenbedingungen zu schaffen und damit einen zuverlässigen Finanzrahmen. Die in der Corona-Pandemie erheblichen Nachfragerückgänge im ÖPNV und die damit verbundenen Umsatzeinbußen haben die Verwundbarkeit des ÖPNV als eine der Säulen der klimafreundlichen Verkehrswende aufgezeigt. Mit dieser Leitmaßnahme setzt sich die Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität zum Ziel, eine Drittnutzerfinanzierung für den ÖPNV in Form einer Rechtsgrundlage den Gebietskörperschaften in der Region Stuttgart zu ermöglichen.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität empfiehlt hierzu beispielhaft folgende Handlungsschritte bis 2030:

Handlungsschritte	kurz- fristig*	mittelfristig*	lang- fristig*
Gesetzliche Grundlage für einen Mobilitätspass schaffen	•		
Weitere Konkretisierung der Ergebnisse der Studie des Verkehrsministeriums zu alternativen ÖPNV-Finanzierungsinstrumenten (Mobilitätspass) auf mögliche Anwendung in LH Stuttgart und Verbundlandkreisen (welche Option aus Studie)	•		
Anreize zu deren Einführung durch das Land setzen	•	•	
Ermittlung Finanzbedarf für weiteren ÖPNV-Ausbau (Investitions-/Betriebskosten) in Region Stuttgart und Diskussion mit politischen EntscheidungsträgerInnen/ Vermeidung von Flickenteppich	•	•	•
Beratungsangebote an Kommunen zur örtlichen Umsetzung	•		
Gesetzgebungsverfahren		•	
Umsetzung/Einführung Mobilitätspass		•	

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO2-Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•	•	

Die Wirkungsintensität hängt indes u. a. stark vom Preisniveau und den Regelungen des Mobilitätspasses, den durch zusätzliche Finanzierungsmittel verbesserten ÖPNV sowie lokalen Gegebenheiten ab.

4.2 Leitmaßnahme: Schaffung 100 klimaneutraler Quartiere und Gewerbegebiete mit Ladeinfrastruktur-Angebot (E-Quartiersgaragen) sowie eines Pilotprojektes

Begründung der Auswahl

In Stadtquartieren stellt sich eine Vielzahl an (verkehrlichen) Ansprüchen der dort lebenden und arbeitenden Menschen. Durch eine integrative Stadt- und Verkehrsplanung sollen gleichsam bauliche wie infrastrukturelle Themen Beachtung finden, um auf diese Weise klimafreundliche Lösungen zu erarbeiten. Das Quartier als (Zwischen-)Ebene von Einzelgebäude und Stadtteil bietet Möglichkeiten für koordinierte technische Lösungen, effiziente und intelligente Flächennutzung und Verringerung des Verkehrsaufwandes unter Beibehaltung der Mobilität durch innovative Lösungen. Ganzheitliche E-Mobilitätslösungen stellen dabei eine wichtige Maßnahme dar, bei der insbesondere Quartiersgaragen – die Sammlung von Fahrzeugen an einem zentralen Ort –, bei denen die E-Mobilität in Form ausreichender Ladepunkte direkt mitgedacht und -geplant ist, eine zentrale Rolle spielen. Gemeinsam mit quartiersbezogenen Sharing-Angeboten dienen Quartiersgaragen als Konzept für weniger Pkw im öffentlichen Straßenraum sowie attraktivere Wohn- und Arbeitsstandorte in verkehrsberuhigten Zonen. Die Reduzierung des Straßenparkraumes und dessen Umnutzung stellt einen Beitrag zur Entspannung der Flächenkonkurrenz dar.

Zu Beginn soll in der Region Stuttgart ein Pilotprojekt hierzu entstehen.

Unabhängig von den 100 konkreten regionalen Projekten ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass die Landesregierung alle rechtlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten in dem Maße gestalten muss, dass eine zeitnahe und flächendeckende Umsetzung der im Folgenden aufgeführten Handlungsschritte in den Kommunen erleichtert wird.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität empfiehlt hierzu beispielhaft folgende Handlungsschritte bis 2030:

Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Schaffung von Rahmenbedingungen: Planung verkehrssparsamer Siedlungsstrukturen; Reduzierung Stellplatzangebot über Stellplatzschlüssel	●	●	
Ganzheitliche E-Mobilitätslösungen und Ladeinfrastrukturangebot in Quartiersgaragen und sowie flexibler und digitaler Parkraumbewirtschaftung		●	
Schaffung von Mobilitätsalternativen: Carsharing, Leihräder und -roller, Lastenräder	●	(●)	
Vernetzung von Wohnen und Logistik: Paketstationen an zentralen Orten oder bestehenden Wohnanlagen		●	
Verkehrsberuhigende Straßenraumgestaltung, Shared Space, Einrichtung	●	●	

von Tempolimits und LSA-Steuerung			
Integrierung des ÖPNV: Liniennetz, Haltestelldichte, digitale Informationssysteme		•	
Einrichtung von Mobilitätsstationen: Verknüpfung von ÖV, Radverkehr ((Lastenrad-)Abstellanlagen), Fußverkehr (Netzausbau und -verdichtung)	•	•	
Vernetzung der Verkehrsmittel: P+R, B+R	•	(•)	
Einrichtung und Berücksichtigung urbaner Schnellladeparks für E-Mobilität bei der Flächenverteilung und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen	•		
Skalierbarkeit des Ladeinfrastrukturangebots durch Erweiterbarkeit der Standorte sicherstellen		•	
Modell-/Pilotprojekt		•	

Die Leitmaßnahme wirkt wie folgt auf die Bewertungskriterien:

Reduktion CO ₂ -Emissionen**	Verkehrsverlagerung**	Verkehrsvermeidung**	Verkehrsoptimierung**
•	•	•	•

4.3 Leitmaßnahme: Flächendeckendes (Neu-)Bürger Direkt Marketing

Begründung der Auswahl

Zur Sensibilisierung für klimafreundliche Mobilitätsalternativen ist die direkte Ansprache von BürgerInnen ein geeignetes Instrument. Im Gegensatz zum „klassischen“ Neubürgermarketing, bei dem kürzlich in eine Stadt oder Quartier hinzugezogene Personen über die Möglichkeiten des Umweltverbundes an ihrem neuen Wohnort informiert werden, soll der Fokus nicht ausschließlich auf NeubürgerInnen gelegt werden. Vor allem die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass viele Menschen vermehrt auf das Auto umgestiegen sind. Ziel ist es, über attraktive Angebote sowie unter Berücksichtigung des Themas der verkehrlichen und gesundheitlichen Sicherheit eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppe Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität empfiehlt hierzu beispielhaft folgende Handlungsschritte bis 2030:

Handlungsschritte	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
Analyse der Veränderung der Mobilitätsbedürfnisse, des Mobilitätswahlverhaltens sowie der Werte und Einstellungen in der Gesellschaft; Entwicklung zielgruppenspezifischer Kampagnen: Identifizierung von Ziel-	•		

gruppen (GelegenheitsnutzerInnen, BerufspendlerInnen etc.) in Lebensumbruchsphasen (Wohnungswechsel, Geburt eines Kindes)			
Entwicklung und Durchführung aufmerksamkeitsstarker, zielgruppenspezifischer Kampagnen über einen mehrjährigen Zeitraum	•		
Identifizierung weiterer Zielgruppen: Touristen, SchülerInnen/ Studierende, Senioren etc.; zielgruppenspezifische Ansprache	•		
Kooperation mit Verkehrsbetrieben, Mobilitätsanbietern sowie Förderung der Vernetzung der Mobilitätsangebote über alle Ebenen hinweg	•	•	
Erstellung eines NeubürgerInnen-Pakets (Zugang zu Informationen, ggf. Testabonnement für Umweltverbund); Testabos auch für Nicht-NeubürgerInnen	•		
Angebot einer individuellen Mobilitätsberatung	•		
Evaluation/Monitoring für die Vermarktung der Angebote einrichten	•		

Die Wirkung der Leitmaßnahme wird wie folgt bewertet:

Reduktion CO ₂ -Emissionen	Verkehrsverlagerung	Verkehrsvermeidung	Verkehrsoptimierung
•	•	(•)	

5 Dissenspunkte und Diskussionsansätze

- LK Esslingen:
 - Statt der Maßnahme „Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen Mobilitätspass“ plädiert der LK Esslingen als Leitmaßnahme für die verstärkte Förderung des Wasserstoffs als Signal für die Nutzung von Zukunftstechnologien.
 - Viele (Teil-)Maßnahmen/Handlungsschritte tangieren unmittelbar das kommunale Planungsrecht. Landkreise haben hier nur sehr eingeschränkte Handlungsoptionen.
- Verband Region Stuttgart/ Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH:
 - Leitmaßnahme 4.1: Die verkehrlichen Wirkungen eines Mobilitätspasses hinsichtlich der angestrebten Verlagerungen und Entlastungen, aber auch in Form von Ausweich- und Verdrängungsverkehren und daraus resultierender zusätzlicher Verkehrsleistung sind bislang jedoch noch nicht eingehend untersucht.
 - Leitmaßnahme 4.2: Auf die Formulierung von Handlungsschritten lässt sich verzichten, da sie nicht abschließend sein kann und vielmehr Ausstattungsmerkmale von Quartieren beinhaltet

- Leitmaßnahme 4.3: Handlungsschritte sind vielmehr „Elemente des Marketings“; Die Wirkung der Leitmaßnahme lässt sich nur vermuten
- LH Stuttgart:
 - Die Rechtgrundlage für Pop-up-Radwege ist juristisch wackelig
- LK Böblingen:
 - Der Landkreis Böblingen sieht sich für die Leitmaßnahme 4.1 „Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Mobilitätspass“ nicht zuständig
 - Der Landkreis Böblingen sieht sich bei der Leitmaßnahme 4.2 „Schaffung 100 klimaneutraler Quartiere und Gewerbegebiete mit LIS Angebot (E-Quartiersgaragen) sowie eines Pilotprojektes“ nicht zuständig und aufgrund der kommunalen Planungshoheit keine Möglichkeit eine solche Maßnahme durchzuführen
 - Die Quantifizierung auf 100 klimaneutrale Quartiere ist zu prüfen und wird derzeit vom LK Böblingen als unrealistisch eingeschätzt
 - Der LK Böblingen benötigt für einen Großteil der Handlungsschritte genauere Informationen, um diesen in einem Positionspapier zustimmen zu können
 - Zu Punkt 4.2:
 - Fraglich ist, ob die direkte Ansprache von BürgerInnen ein geeignetes Instrument ist. Hier spielen andere Faktoren, wie Qualität und Dichte der ÖPNV-Verbindungen, Kosten, Zuverlässigkeit etc. eine sehr viel größere Rolle
 - Klärung der Rollen- und Aufgabenverteilung: Von wem werden die BürgerInnen kontaktiert?
 - Zur „Kooperation mit Verkehrsbetrieben, Mobilitätsanbietern“ sollten diese in einem ersten Schritt hinzugezogen werden, bevor weitere Punkte angestoßen werden
- EnBW:
 - Zu Leitmaßnahme 4.2: Die Stadt Stuttgart sollte eine Vorreiterfunktion in der Förderung nachhaltiger Mobilität übernehmen und dabei neben der Ladeinfrastruktur in Quartiersgaragen, urbane Schnellladeparks für die E-Mobilität in der Stadtplanung – baulich und infrastrukturell – berücksichtigen. Insbesondere in urbanen Ballungsräumen hat ein Großteil der Einwohner keinen festen privaten Stellplatz. Damit die E-Mobilität alltagstauglich wird, ist daher der Aufbau urbaner Schnellladeparks notwendig, um kurze Ladezeiten zu erreichen und damit die Akzeptanz zu erhöhen. In der Stadtplanung ist vor allem bei der Flächenverteilung und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen die Notwendigkeit dieses Ladeinfrastrukturangebots mit zu berücksichtigen

- Zu 4.2: Handlungsschritt „Einrichtung und Berücksichtigung urbaner Schnellladeparks für E-Mobilität bei der Flächenverteilung und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen“ ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen
- Stadt Böblingen:
 - zu Punkt 4.2: Shared Space in Handlungsschritten streichen
 - zu Punkt 4.2: Die Einrichtung von urbanen Schnellladeparks wird kritisch gesehen. Vielmehr sollen Lademöglichkeiten an bereits vorhandene Nutzungen mit privaten Tiefgaragen und großen Parkplatzflächen (Supermärkte, Möbelhäuser etc.) bzw. beim Arbeitgeber angeknüpft werden.

Wie unter Kapitel 4 erwähnt, sind einige TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe der Überzeugung, dass härtere Maßnahmen notwendig sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können eine Grundlage für weitergehende Ziele darstellen. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

- Landesnaturschutzverband AK Stuttgart:
 - zu Punkt 2: Die formulierten Ziele des Zukunftspaktes sind generell zu wenig ambitioniert und völlig veraltet. Die Bundesregierung hat sich generell bis 2030 das Ziel von 55 % Emissionsminderung gesetzt. Dem muss sich auch der Verkehrssektor unterordnen.
 - zu Punkt 1: Das Auto, aber auch der Öffentliche Verkehr haben den kleinräumigen Einzelhandel zerstört, nicht der Online-Handel. Durch den Onlinehandel geht es derzeit für die großen Verbrauchermärkte als Profiteure des Ladensterbens um die Existenz.
 - Aufgrund von Flächen- und Ressourcenverbrauch ist der Öffentliche Verkehr nicht per se umweltfreundlich
 - Hauptstärke des ÖV: hinreichender Besetzungsgrad, hohe Geschwindigkeiten, weite Distanzen bei vertretbarem Ressourcenverbrauch. ÖV ist sinnvoll, wenn er MIV ersetzt.
 - Förderung des ÖV muss mit Restriktionen für den MIV gekoppelt werden
 - Förderung des LNV: O-Busse für Stuttgart
 - zu Punkt 4.1: Förderung der Umsetzung der Leitmaßnahme in Stuttgart sowie Ausrollen auf alle Städte der Region mit über 30.000 EinwohnerInnen
 - zu Punkt 4.3: Leitmaßnahme nutzt nichts, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben gemacht werden
 - Grundsätzlich plädiert der LNV für die Maßnahme „Entschleunigung“ im Positionspapier: Wirksamste Maßnahme zur Senkung der CO₂-Emissionen des Verkehrs mit

positiven Folgeerscheinungen (Sicherheit, Lärmreduzierung, Abgasreduzierung, Flächenverbrauch, Verkehrsmittelwahl)

- BUND:
 - zu Punkt 4.2: Ein Pilotprojekt in der Region Stuttgart ist zu wenig. Vor dem Hintergrund, dass Pilotprojekte bereits bundesweit in der Umsetzung begriffen sind und insgesamt 100 Projekte in der Region bis 2030 gefordert sind, ist hier ein deutlich höheres Ambitionsniveau anzusetzen

6 Erläuterungen

** Zeithorizont, in dem Handlungsschritte umgesetzt werden können:*

kurzfristig: 0-2 Jahre; mittelfristig: 3-6 Jahre, langfristig: 7-10 Jahre oder länger

***Erläuterungen:*

Reduktion CO2-Emissionen:

Eine Emissionsminderung ist zu erreichen, indem Verkehrsmittel über eine höhere technische Effizienz und, einem geringeren CO2-Ausstoß verfügen. Zudem kann sich das individuelle Fahrverhalten positiv auf den CO2-Ausstoß auswirken. Ökonomische Anreize oder bessere Informationen über CO2-sparsames Verhalten unterstützen die Emissionsminderung

Verkehrsverlagerung:

Durch eine Verlagerung von höher emittierenden Verkehrsmitteln (Lkw, Pkw, Flugzeug) auf weniger stark emittierende Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Fahrrad, Gehen) lässt sich eine CO2-Reduktion erreichen.

Verkehrsvermeidung:

Eine Verringerung des Verkehrsaufwandes als Vermeidungsmaßnahme lässt sich z. B. durch eine geänderte Raumordnung erreichen. Siedlungs- und Infrastrukturen, die kurze Wege zulassen und weniger Verkehr induzieren.

Verkehrsoptimierung:

Verkehrsoptimierung umfasst z. B. die bessere (höhere) Auslastung von Fahrzeugen. Zudem effiziente Routenplanung, Bündelung von Verkehren, Vermeidung von Leerfahrten, Anpassung der Transportfahrzeuge an die Gütermenge. Die Rückwirkung auf die Verkehrsnachfrage sollte dabei beachtet bleiben.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

2. Gesamtforum

10. Dezember 2020



Tagesordnung

Moderation: Monika Burkard, Bereichsleiterin Neue Mobilität, NVBW

11:30 Uhr Einwählen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

11:35 Uhr Begrüßung und Einführung

Winfried Hermann, Minister für Verkehr Baden-Württemberg
Dr. Nicola Schelling, Regionaldirektorin Verband Region Stuttgart

11:50 Uhr Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen

AG Öffentlicher Raum, Lebensqualität, *Rainer Kapp, LH Stuttgart*
AG Öffentlicher Verkehr, SPNV, *Dr. Jürgen Wurmthaler, VRS*
AG Luftreinhaltung, Verkehrslenkung, Stauvermeidung, *Dr. Marion Mayer-Kreitz, VM*
AG Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz, *Götz Bopp, IHK Region Stuttgart*
AG Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität, *Jörg-Michael Wienecke, LK Göppingen*

12:50 Uhr Diskussion der Ergebnisse

Moderation: Monika Burkard

13:20 Uhr Beratung des weiteren Vorgehens und der Pläne zum Mobilitätsgipfel 2021

Moderation: Monika Burkard

13:45 Uhr Abschluss und Verabschiedung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Winfried Hermann

Minister für Verkehr Baden-Württemberg





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

Dr. Nicola Schelling

Regionaldirektorin Verband Region Stuttgart





Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

2. Gesamtforum

Ergebnisse der Arbeitsgruppen





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

AG 1

Öffentlicher Raum, Lebensqualität

- Ergebnisse -

Rainer Kapp, Stadt Stuttgart



Arbeitsgruppe 1 beteiligte Institutionen

Landesseniorenrat
Stadt Göppingen
ADFC
LH Stuttgart
Stadt Böblingen
VM Ref. 45
VM Ref. 44

Arbeitsgruppe 1 - Ergebnisse

Corona-Situation

- in Corona-Krise teilweise Neu-Definition öffentlicher Räume: Pop-up-Radwege und temporäre Spielstraßen

Zielsetzung

- Aufteilung und Gestaltung öffentlicher Räume an vielfältigen Nutzergruppen orientieren
- hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität und gute Zugänglichkeit
- Öffentliche Räume sind intelligent vernetzte Drehscheiben klimafreundlicher Mobilität.



© Leif Piechowski/Stadt Stuttgart

Arbeitsgruppe 1 – Leitmaßnahme 1

100 lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten in der Region Stuttgart umgestalten

Begründung:

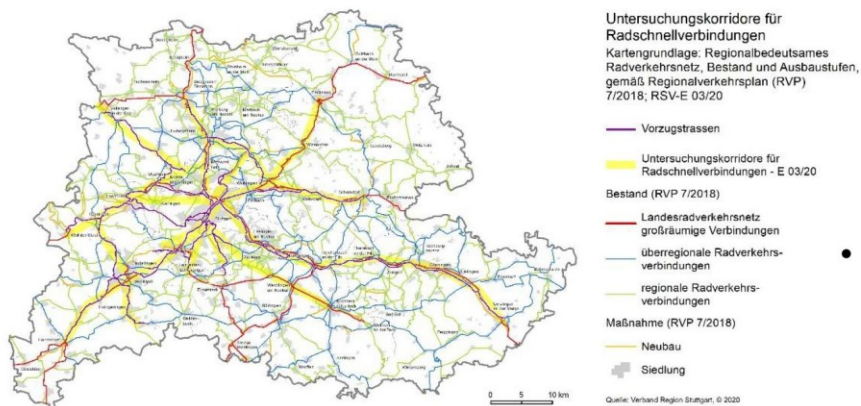
- hohe Verkehrslast durch Autoverkehr in der Region Stuttgart
- hoher Flächenverbrauch aufgrund fließenden und ruhenden Autoverkehrs
- Ziele:
 - Stärkung des Umweltverbundes in Ortsmitten von Kommunen im ländlichen Raum sowie in Stadt- und Ortsteilen größerer Kommunen (nicht ausschließlich Innenstädte)
 - faire Verteilung der vorhandenen Fläche
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Reduzierung und Verlangsamung des MIV
 - temporäre Umgestaltung als vorab-Testphase
 - illegales Parken eindämmen und Parkstände umnutzen



Arbeitsgruppe 1 – Leitmaßnahme 2 200 km Radschnellverbindungen plus Ausbau des nachgeordneten Netzes in der Region Stuttgart

Begründung:

- auf RSV sind längere Strecken zügig, kreuzungsfrei und überwiegend getrennt von anderen Verkehrsmitteln zurückzulegen
- RSV sind interkommunale Verbindung



• Ziele:

- Verlagerung vom Auto auf das Fahrrad
- Steigerung der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Fahrrades
- flächendeckendes, durchgängiges Netz alltagstauglicher Fahrradverbindungen

• beispielhafte Handlungsschritte:

- Etablierung von Fahrradstraßen
- geprüfte Korridore für RSV planen und umsetzen
- Lückenschlüsse im nachgeordneten Netz umsetzen

Arbeitsgruppe 1 – Leitmaßnahme 3

1.000 Straßenräume in der Region Stuttgart umwandeln bzw. umgestalten

Begründung:

- überdimensionierter Verkehrsraum für MIV
- Herausforderung sind Lärm- und Klimaschutz, Luftreinhaltung, soziale Teilhabe



© Gemeinde Rudersberg

- Ziele:
 - Umstieg auf umweltschonende Mobilitätsalternativen
 - Straßenräume sind künftig als Aufenthaltsräume zu denken und planen, nicht allein als Transitraum
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Begrünung des Straßenraumes/Verschattung
 - dauerhafte Einrichtung verkehrsarmer Räume
 - Stärkung des Fußverkehrs
 - Stärkung von Sharing-Angeboten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

AG 2 Öffentlicher Verkehr, SPNV

- Ergebnisse -

Dr. Jürgen Wurmthaler, VRS



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Arbeitsgruppe 2 beteiligte Institutionen

VDV
Landesseniorenrat
DB Regio AG - S-Bahn Stuttgart
Landesnatschutzverband AK Ludwigsburg
LK Göppingen
LK Rems-Murr
LK Esslingen
LK Ludwigsburg
LK Böblingen
Verband Region Stuttgart
VVS
WBO
LH Stuttgart
SSB AG
Stadt Ludwigsburg
VM Ref. 31
VM Ref. 34
VM Ref. 44

Arbeitsgruppe 2 - Ergebnisse

Zielsetzung

- Entwicklung von Instrumenten und Maßnahmen, die Qualität des Öffentlichen Verkehrs zu stärken
- Beitrag zur Verdopplung des Nahverkehrs in BaWü 2010-2030
- Schaffung eines konzeptionellen Rahmens für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Mobilität in der Region.

Corona-Situation

- erhebliche Nachfragerückgänge und spürbar geringere Einnahmen
- Rettungsschirm für ÖPNV



© picture alliance/Sebastian Gollnow/dpa



Baden-Württemberg

Arbeitsgruppe 2 – Leitmaßnahme 1

Neue Wege in der Finanzierung der ÖPNV-Offensive

Begründung:

- attraktiver Tarif sowie Investitionsoffensive durch Einführung eines umlagefinanzierten ÖPNV kann zu Nachfragesteigerung führen
- neue Finanzierungsmechanismen bedürfen einer differenzierten Betrachtung; Beispiel: Mobilitätspass
- Finanzierung über Steuermitteln und Fahrkarten stößt an Grenzen
- Ziele:
 - Nachfragesteigerung im ÖPNV
 - Vermeidung negativer Effekte auf soziale, wirtschaftliche und Belange der Siedlungsentwicklung
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Erarbeitung einer überregionalen Lösung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und Finanzverantwortungen
 - Prüfung und Schaffung ergänzender Finanzierungsinstrumente



© Heike Jesträm, Fotolia



Arbeitsgruppe 2 – Leitmaßnahme 2

Leitmaßnahme: Schaffung bedarfsgerechter Siedlungs- und Infrastrukturen für den ÖPNV

Ziel:

- Verkehrsangebot und erforderliche ÖPNV-Infrastruktur sollen gemäß des realistischen Nachfragepotentials ausgebaut werden.



© Tom Gundelwein

- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Ausbau der Businfrastruktur
 - Angebotsverdichtung
 - Expressbuslinien als Tangenten zum radialen S-Bahnnetz
 - übergeordnetes ÖPNV-Konzept mit Netz und Produkthierarchien

Arbeitsgruppe 2 – Leitmaßnahme 3

Qualitätssicherung der Pünktlichkeit und Reisekette

Ziel:

- Versorgung aller potentialträchtigen Ortslagen mit hoher Bevölkerungsdichte mindestens mit einem 15-Minuten-Takt im Nahverkehr von 6 bis 22 Uhr an Werktagen
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Informationsfluss in Echtzeit
 - Angebotslücken mit flexiblen Bedienformen schließen
 - Konzepterstellung gemeinsam mit allen am ÖPNV beteiligten Akteuren
 - struktureller Aufbau des ÖPNV in unterschiedlichen Netzkategorien



© Ralf Braum

Arbeitsgruppe 2 – Leitmaßnahme 4

Vernetzung mit den Verkehrsträgern des Umweltverbunds

Ziele:

- bessere Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbunds (insb. B+R)
- Individualisierung des ÖPNV mittels Ausbau und vertrieblicher Integration von Sharing-Angeboten
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Integration Bus/Bahn/Sharing/Taxi
 - Vereinfachung von Tarifen
 - Erleichterung von Information und Buchung
 - Ausbau B+R-Stationen
 - Einrichtung von Mobilitätsstationen



© Jörg Thiemann-Linden

Arbeitsgruppe 2 – Leitmaßnahme 5 Mehr Komfort im ÖPNV

Ziel:

- Der ÖPNV muss attraktives Massenverkehrsmittel bleiben – auch nach Corona
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Steigerung der Qualität des Reiseerlebnisses
 - Erweiterung der Kapazität durch Taktverdichtung



© Fotolia.com/138614063



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

AG 3

Luftreinhaltung, Verkehrslenkung und Stauvermeidung

- Ergebnisse -

Dr. Marion Mayer-Kreitz, VM



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Arbeitsgruppe 3 beteiligte Institutionen

Verband Region Stuttgart
Regierungspräsidium Stuttgart
Handwerkskammer Region Stuttgart
BUND
LH Stuttgart
Landesstelle für Straßentechnik
Landratsamt Rems-Murr
Landratsamt Esslingen
Stadt Ludwigsburg
Stadt Böblingen
VM, Ref. 21
VM, Ref. 22
VM, Ref. 44
StM

Arbeitsgruppe 3 - Ergebnisse

Grundsätzliches

- Die Themen Luftreinhaltung, Verkehrslenkung und Stauvermeidung sind teilweise unvereinbar.
- Zu beachten sind auch die unterschiedlichen Zeithorizonte der Maßnahmen.
- Ausgelöst durch die Corona-Pandemie ist damit zu rechnen, dass die Verkehrsbelastungen auf dem Straßennetz über das „vor-Corona“-Niveau hinaus weiter steigen werden.
- Restriktive Maßnahmen, die den motorisierten Individualverkehr (MIV) betreffen, müssen zeitgleich durch adäquate Maßnahmen, z.B. im Öffentlichen Verkehr (ÖV), ausgeglichen werden.

Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 1 „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“

Begründung der Auswahl als 1. Leitmaßnahme

- Verkehrsvermeidung muss als Grundlage jedes weiteren Handelns stehen. Durch Verkehrsvermeidung können zeitliche und räumliche Verkehrsrückgänge erreicht werden.
- Nur wenn freie Kapazitäten auf dem Straßennetz verfügbar sind, kann ein Verkehrsmanagement seine volle Wirkung entfalten.
- Nur mit Verkehrsverhaltensänderungen, die in ihrer drastischen Ausprägung denen des Corona-Lockdowns vergleichbar sind, lässt sich eine Verkehrssituation erzielen, die den Zielen der Stauvermeidung und Luftreinhaltung entspricht. Eine Änderung des (Mobilitäts-)Verhaltens ist daher erforderlich.



Aktueller Verkehrszustand

Streckenabschnitt	Mittlerer Verkehrszustand	Verlustzeit
A5 Rastatt - Karlsruhe		+
A5 Karlsruhe - Heidelberg		+
A5 Heidelberg - Karlsruhe		+
A6 Viernheim - Frankenthal		+
A6 Frankenthal - Viernheim		+
A6 Mannheim - Heilbronn		+
A6 Heilbronn - Mannheim		+
A8 Stuttgart - Karlsruhe		+
A8 Karlsruhe - Stuttgart		+
A8 Stuttgart - Ulm		+
A8 Ulm - Stuttgart		+
A81 Stuttgart - Heilbronn		+
A81 Heilbronn - Stuttgart		+
A81 Stuttgart - Rottenburg		+
A81 Rottenburg - Stuttgart		+
A656 Mannheim - Heidelberg		+
A656 Heidelberg - Mannheim		+
B10 Stuttgart - Plochingen		+
B10 Plochingen - Stuttgart		+
B14 Stuttgart - Backnang		+
B14 Backnang - Stuttgart		+
B27 Stuttgart - Tübingen		+0 min
B27 Tübingen - Stuttgart		+0 min

Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 1 „Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung“

Leitmaßnahme: Verkehrsvermeidung und zeitliche Verlagerung

- 2-3 Mobilitätspakte unter Beteiligung der größten Arbeitgeber in der Region (vor allem: Home-Office, Betriebliches Mobilitätsmanagement)
- In mehreren Institutionen der öffentlichen Verwaltung vermehrte Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen als Vorbildfunktion.
- 1 Initiative zur Propagierung des Mobilen Arbeitens → Aufklärungsarbeit hinsichtlich verkehrlicher Wirkung (Kampagnen, Informationsmedien, ..), Öffentlichkeitsarbeit
- 1 Veranstaltung oder Kampagne zur Beratung von Firmen und Kommunen hinsichtlich Betrieblichem Mobilitätsmanagement
- 5 Veranstaltungen mit Kommunen zum Austausch von Erfahrungen und Informationen zur Verkehrsvermeidung / zeitl. Verlagerung von Verkehr

sowie

- Förderung des digitalen (Breitband-)Ausbaus (ggf. Kooperation mit dem IM)

Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 2 „Straßenausbau“

Begründung der Auswahl als 2. Leitmaßnahme

- Eine räumliche Verlagerung von Verkehr kann nur erfolgen, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Das ist auch eine Voraussetzung für das regionale Verkehrsmanagement.
- Straßenausbau mit dem Ziel der Stauvermeidung erfolgt i.d.R. an Streckenabschnitten mit dauerhaft mangelnder Kapazität.
- Straßenausbau trägt zum Erzielen eines besseren Verkehrsflusses sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.
- Tangentialverbindungen können Strecken entlasten.
- Maßnahmen der „Digitalen Straße“ können ggf. zur besseren Ausnutzung der Kapazität beitragen.



Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 2 „Straßenausbau“

Leitmaßnahme: Straßenausbau

- Planung und Realisierung der Bedarfsplanmaßnahmen gemäß der Priorisierungsliste der Umsetzungskonzeption des Landes bis 2030
- Umsetzung des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan des Landes gemäß dem Landesstraßenbauprogramm
- Vorrangige Realisierung der Pilotprojekte für Radschnellverbindungen
- Unterstützung bei der Realisierung des RadNetz BW
- Prüfung und ggf. weitere Planungsschritte von weiteren Temporären Seitenstreifenfreigaben auf BAB und autobahnähnlichen Bundesstraßen.
- Bedarfsgerechter Ausbau Mitfahrer-(P+M)-Plätze an BAB und Bundesstraßen, möglichst mit digitaler Stellplatzbelegungserfassung und -information
- Bedarfsgerechter Ausbau Lkw-Stellplätze an BAB und Bundesstraßen (B27, B29), möglichst mit digitaler Stellplatzbelegungserfassung und -information
- Bedarfsgerechter Ausbau PWC-Anlagen

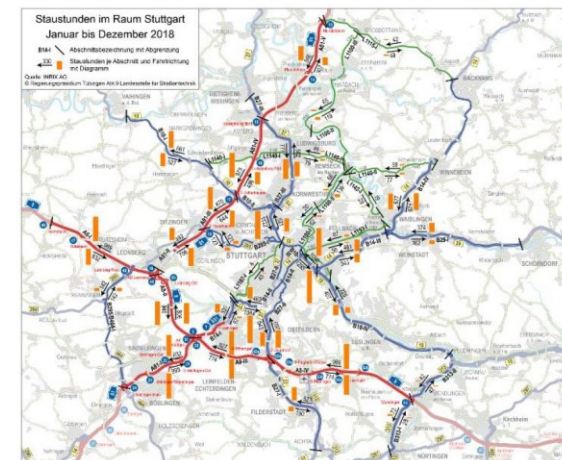
sowie

- Förderung der digitalen Straße (autonomes Fahren, Elektromobilität, Platooning, ...)
- Förderung nachhaltigen Güterverkehrs (Güterverkehrszentren, ...)

Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 3 „Regionales Verkehrsmanagement“

Begründung der Auswahl als 3. Leitmaßnahme

- Regionales Verkehrsmanagement kann zu einer zeitlichen, räumlichen und modalen Umverteilung des Straßenverkehrs beitragen.
- Regionale, zuständigkeitsübergreifend abgestimmte Lösungen führen zu einem fairen Miteinander.
- Durch organisatorische, informative und technische Vernetzung aller beteiligten Institutionen kann ein besseres Management des Verkehrs in der Region Stuttgart erzielt werden.



Arbeitsgruppe 3 – Leitmaßnahme 3 „Regionales Verkehrsmanagement“

Leitmaßnahme: Regionales Verkehrsmanagement

- Mobilitätszentrale BW (kVLZ) dauerhaft betreiben (Finanzierung und Personal)
- Ringzentrale auf die gesamte Region Stuttgart ausweiten
- Herstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen an den Verkehrsrechnern und Lichtsignalanlagen
- Bedarfsgerechte Erneuerung und Erweiterung von VBA
- 5 Veranstaltungen zur Beratung und Politischen Unterstützung der Ansprache von Landkreisen und Kommunen durch die Mobilitätszentrale und das RPS Ref. 45
- Nach Möglichkeit ab dem Jahr 2022 Verkehrslagebeobachtung und ggf. Verkehrssteuerung zusätzlich auf Basis der Einschätzungen von Verkehrsingenieuren
- Routing: Aufbau eines Strategieeditors für die Übermittlung von Strategiekonformen Routinginformationen und Belieferung des MDM mit Datensätzen zum Strategiekonformen Routing

sowie

- Routing: Prüfung der Schaffung einer gesetzl. Grundlage (Bundesrat, MobiG) zur Übernahme/Verarbeitung von Strategiekonformen Routinginformationen der öffentlichen Hand durch die Routingdienste (z.B. Sperrung bzw. Widerstandserhöhung von Strecken)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

AG 4

Citylogistik, Güterverkehr, Ressourceneffizienz

- Ergebnisse -

Götz Bopp, IHK Region Stuttgart



Arbeitsgruppe 4 – beteiligte Institutionen

Verband Region Stuttgart
Handwerkskammer Region Stuttgart
ADFC
Landeshauptstadt Stuttgart
Wirtschaftsregion Region Stuttgart GmbH
IHK Region Stuttgart
Universität Stuttgart
Logwin Renningen
MEGA Stuttgart GmbH
VM Ref. 37
VM Ref. 44

Arbeitsgruppe 4 - Ergebnisse

Zielsetzung

- Abbau von Nutzungs- und Flächenkonflikten zwischen ruhendem und fließendem Verkehr im urbanen Raum
- Versorgung von BürgerInnen und Unternehmen soll gesellschafts- und stadtverträglich in den urbanen Raum integriert werden
- funktionelle Ladeeinheiten sollen gesellschafts- und stadtverträglich in urbanen Raum integriert werden
- Einbeziehung und aktive Steuerung der urbanen Logistik für erfolgreiche Verkehrswende

Corona-Situation

- (dauerhafte) Veränderungen im Einkaufsverhalten – mehr E-Commerce
- Starkes Wachstum im Paketmarkt und auch bei Stückgut
- Höhere Sendungsmenge im urbanen Raum, kontaktlose Übergabe

Arbeitsgruppe 4 – Leitmaßnahme 1 Kommunale Logistikbeauftragte in der Region Stuttgart

Begründung:

- Kann eine Kommune ohne „gute“ Güterversorgung funktionieren? Güterverkehr ist wie Personenverkehr Daseinsvorsorge?!
- Aufbau kommunaler Verwaltungsstrukturen für urbane Logistik
- Güterversorgung in städtebauliche und (verkehrs-)planerische Aufgaben implementieren (Berücksichtigung der (Anforderungen von Logistikunternehmen)
- Sicherung von Logistikflächen
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Sensibilisierung von Kommunen
 - Klärung institutioneller Verantwortlichkeit
 - Regionale Vernetzung
 - Anbindung an Gemeinderat/Fachausschüsse



Arbeitsgruppe 4 – Leitmaßnahme 2

Kampagne/Bewusstseinsbildung zum Thema Logistik

Begründung:

- Sensibilisierung von KonsumentInnen, UnternehmerInnen sowie EntscheidungsträgerInnen in kommunalen Institutionen für die Funktionsweise und Bedeutung der Logistik
- Bewusstsein über Kosten und Nutzen der Logistik sowie Ansatzpunkte zur Optimierung unter ökologischen Gesichtspunkten
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Sensibilisierung von Kommunalverwaltungen und Gemeinderäten
 - Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Integration von Logistik in Bauleitplanung
 - Informationskampagnen und -veranstaltungen für BürgerInnen und UnternehmerInnen
 - Einbeziehung von gewerblichen Verladern und Empfängern (insb. städtischer Handel)

Arbeitsgruppe 4 – Leitmaßnahme 3 Logistikkonzepte in der Region Stuttgart

Begründung:

- BürgerInnen, Unternehmen und Kommunalverwaltungen benötigen möglichst konkrete Zielperspektiven und längerfristige Planungssicherheit
- Veränderung in städtischen Räumen wie auch Anpassungen bei rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt nicht kurz-, sondern mittel- bis langfristig
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Workshops mit Stakeholdern zur Bedarfs- und Kompromissfindung
 - Regionale Zusammenarbeit für möglichst homogene Zielformulierung
 - Modellprojekt: Bündelung von Unternehmensbedarfen
 - Ausweisung von Eignungsflächen für Mobilitäts-Hubs
 - Einrichtung von Innovationsräumen für Lieferlogistikunternehmen



© Thomas Küppers



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Zukunftspakt Mobilität Region Stuttgart

AG 5

Klimaschutz, E-Mobilität, Neue Mobilität

- Ergebnisse -

Jörg-Michael Wienecke, LK Göppingen



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Arbeitsgruppe 5 – beteiligte Institutionen

Stadt Göppingen
Stadt Böblingen
Stadt Ludwigsburg
LH Stuttgart
Landkreis Böblingen
Landkreis Göppingen
Landkreis Esslingen
DB Regio AG - S-Bahn Stuttgart
LNK AK Stuttgart
VDV
Verband Region Stuttgart
VVS
Handwerkskammer Region Stuttgart
BUND
WBO
NVBW
SSB AG
Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS)
EnBW
VM Ref. 42
VM Ref. 44

Arbeitsgruppe 5 - Ergebnisse

Zielsetzung

- Senkung des Anteils der verkehrsbedingten Emissionen in der Gesamtbilanz Baden-Württembergs
- Beiträge zur Zuverlässigkeit und Planbarkeit des Verkehrs sowie zur Gewährleistung der Mobilitäts- und Transportbedürfnisse
- Verlagerung auf umwelt- und klimaverträgliche Verkehrsmittel als Reaktion auf gestiegene verkehrliche Nachfrage, Schadstoffbelastung und CO₂-Emissionen
- Integration in kommunale Mobilitätskonzepte

Corona-Situation

- Nachfragerückgang im ÖPNV
- gesteigener Lieferverkehr durch Onlinehandel
- temporäre Umverteilung von Verkehrsfläche zugunsten z. B. des Radverkehrs
- Veränderung der Pendlerverkehre durch Homeoffice und flexiblere Arbeitszeitgestaltung

Arbeitsgruppe 5 – Leitmaßnahme 1

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einen Mobilitätspass

Begründung:

- Verlagerung von Pkw-Verkehren auf den ÖPNV
- Finanzierung des ÖPNV / Schaffung kalkulierbarer Rahmenbedingungen
- Entlastung der Innenstädte von Kfz-Verkehr, Lärm, Luftverschmutzung, Stauereignissen
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Konkretisierung der Studie des VM zu alternativen ÖPNV-Finanzierungsinstrumenten
 - Anreize zur Einführung setzen
 - Ermittlung Finanzbedarf für weiteren ÖPNV-Ausbau
 - Beratungsangebote für Kommunen zur örtlichen Umsetzung



© Heike Jestram, Fotolia

Arbeitsgruppe 5 – Leitmaßnahme 2

Schaffung 100 klimaneutraler Quartiere oder Gewerbegebiete inklusive Ladeinfrastruktur-Angebot (E-Quartiersgaragen)

Begründung:

- Quartier bietet koordinierte technische Lösungen, effiziente und intelligente Flächennutzung
- ganzheitliche E-Mobilitätslösungen mit Quartiersgaragen und Ladeinfrastruktur
- attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte in verkehrsberuhigten Zonen
- autofreie Quartiere als Ziel

beispielhafte Handlungsschritte:

- Planung verkehrssparsamer Siedlungsstrukturen
- E-Quartiersgaragen und flexible digitale Parkraumbewirtschaftung
- Berücksichtigung urbaner Schnellladeparks für E-Mobilität
- Sharing-Angebote als Mobilitätsalternativen
- Einrichtung von Mobilitätsstationen
- Integration des ÖPNV
- Modell-/Pilotprojekt in der Region



© Verkehrsministerium BW

Arbeitsgruppe 5 – Leitmaßnahme 3 Flächendeckendes (Neu-)Bürger Direkt Marketing

Begründung:

- Zielgruppe: Menschen in Lebensumbruchsituationen
- Sensibilisierung für klimafreundliche Mobilitätsalternativen
- Verhaltensänderung durch attraktive Angebote sowie unter Berücksichtigung des Themas der verkehrlichen und gesundheitlichen Sicherheit
- beispielhafte Handlungsschritte:
 - Analyse der Mobilitätsbedürfnisse und -verhaltens
 - zielgruppenspezifische Kampagnen
 - Kooperation mit Verkehrsbetrieben
 - (Neu-)Bürgerpaket, Testabos
 - individuelle Mobilitätsberatung



© Verkehrsministerium BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Diskussion



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Beratung des weiteren Vorgehens und der Pläne zum Mobilitätsgipfel 2021



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Vielen Dank

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5830

Fax: 0711 231-5899

www.vm.baden-wuerttemberg.de



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 30.03.2021**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Thomas Walter Frau Gemeinderätin Claudia Zeller
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert, dass bei der Gemeindekasse folgende Spende eingegangen ist:

Andreas Stihl AG & Co.KG	Sachspende Mistelaktion	1.915,00 €
--------------------------	-------------------------	------------

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Verteiler: 1 x Gemeindekasse

